

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45

zwischen der Landesgrenze
Hessen/Nordrhein-Westfalen
und dem „Gambacher Kreuz“

von Betr.-km 132,600 bis 134,775
in der Gemarkung Sechshelden der Stadt Haiger

vom

29. August 2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Planfeststellung	1
1.	Planfestgestellte Planunterlagen	1
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	6
II.	Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	13
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	13
1.1	Zulassung des Eingriffs	13
1.2	Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen	13
1.3	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	13
2.	Forstrechtliche Genehmigungen	14
2.1	Rodungsgenehmigung	14
2.2	Aufforstungsgenehmigung	14
III.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	15
1.	Einleiterlaubnisse	15
1.1	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Dill	15
1.2	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung)	16
1.3	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser während der Bauphase	16

2.	Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbringen baulicher Anlagen	17
3.	Erlaubnis zur bauzeitliche Grundwasserhaltung	17
4.	Nebenbestimmungen	18
4.1	Nebenbestimmungen zur Einleiterlaubnis	18
4.2	Nebenbestimmungen für die Bauarbeiten:	19
4.3	Nebenbestimmungen für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet:	20
IV.	Straßenrechtliche Entscheidung	21
V.	Nebenbestimmungen	23
1.	Bauausführung	23
2.	Naturschutz	24
3.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26
4.	Forst	27
5.	Bodenschutz	27
6.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	28
7.	Immissionen	30
7.1	Verkehrslärm und Gesamtlärm	30
7.2	Baulärm	32
7.3	Baubedingte Erschütterungen	35
8.	Verschattung	36
9.	Leitungen	36

10.	Denkmalschutz	37
11.	Bergaufsicht	37
12.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	37
VI.	Zusagen	38
1.	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz. Rettungsdienst und Katastrophenschutz	38
2.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	38
3.	Deutsche Telekom	39
4.	EAM Netz GmbH	39
5.	EnergieNetz Mitte GmbH	40
6.	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (ehemals Unitymedia)	40
7.	Mehrere Beteiligte	41
8.	Beteiligte P 6a und 6b	41
9.	Beteiligte P 31	41
10.	Beteiligte P 59 und 60	41
11.	Beteiligte P 140	42
12.	Beteiligte P 71 und P 111	42
VII.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	43
B.	Verfahrensablauf	44
I.	Antragsgegenstand	44
II.	Antragsbegründung	46

III.	Verfahrensgang	47
1.	Anhörungsverfahren	47
1.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	47
1.1.1	Antrag	47
1.1.2	Auslegung der Planunterlagen	53
1.1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	54
1.1.4	Beteiligung der Vereinigungen	54
1.1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	54
1.2	1. Planänderung	56
1.2.1	Antrag	56
1.2.2	Auslegung	58
1.2.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	60
1.2.4	Beteiligung der Vereinigungen	60
1.2.5	Einwendungen und Stellungnahmen	60
1.3	Erörterungstermine	62
2.	Vorlagebericht	63
3.	Weiterer Verfahrensgang	63
3.1	2. Planänderung	63
3.1.1	Antrag	63
3.1.2	Auslegung	67
3.1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	68

3.1.4	Beteiligung der Vereinigungen	68
3.1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	69
3.1.6	Verzicht auf Erörterungstermin	70
3.2	3. Planänderung	71
3.2.1	Antrag	71
3.2.2	Auslegung	72
3.2.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	73
3.2.4	Beteiligung der Vereinigungen	74
3.2.5	Einwendungen und Stellungnahmen	74
C.	Begründung	76
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	76
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	76
2.	Zuständigkeit	76
3.	Anhörung	76
3.1	Hauptverfahren	76
3.2	2. Planänderung	78
3.3	3. Planänderung	79
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	81
1.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	81
2.	Verfahren	82
3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	83

3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	83
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	85
3.2.1	Tiere	85
3.2.2	Pflanzen	86
3.3	Schutzgut Fläche	87
3.4	Schutzgut Boden	87
3.5	Schutzgut Wasser	88
3.5.1	Oberflächengewässer	88
3.5.2	Grundwasser	89
3.6	Schutzgut Klima	90
3.7	Schutzgut Luft	90
3.8	Schutzgut Landschaft	90
3.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	92
3.10	Wechselwirkungen	92
3.11	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	92
3.12	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	96
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	104
1.	Planrechtfertigung	104
2.	Alternativenprüfung	106
2.1	Planungsalternativen	107
2.1.1	Bestandsvarianten	108

2.1.2	Tunnelvariante T 1	110
2.1.3	Nullvariante	113
2.1.4	Schneise hinter dem Klangstein oder offene Bauweise des Tunnels	113
2.2	Variantenvergleich	114
2.2.1	Raumstrukturelle Wirkungen	114
2.2.2	Verkehrliche Beurteilung	115
2.2.3	Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	115
2.2.4	Umweltverträglichkeit	116
2.2.5	Wirtschaftlichkeit	124
2.2.6	Sonstige Aspekte	132
2.2.7	Begründung der Variantenwahl	133
3.	Technische Ausgestaltung	134
3.1	Linienführung	135
3.2	Querschnitt	136
3.3	Verkehrssicherheit	137
3.4	Verlegung von Straßen und Wegen	140
3.5	Besondere Anlagen	140
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	141
4.1	Bestandserfassung	141
4.2	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG (Natura 2000)	145

4.2.1	5215-308 Wald und Grünland um Donsbach	147
4.2.1.1	Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkbereich der Maßnahme vorkommenden Arten	147
4.2.1.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	149
4.2.1.3	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	152
4.2.2	5215-305 Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden	152
4.2.2.1	Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkbereich der Maßnahme vorkommenden Arten	152
4.2.2.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	154
4.2.2.3	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	156
4.2.3	DE 5215-306 Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen	157
4.2.3.1	Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkbereich der Maßnahme vorkommenden Arten	157
4.2.3.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	159
4.2.3.3	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	162
4.3	Artenschutz	163
4.3.1	Maßnahmenplanung	164
4.3.2	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	165
4.4	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	171

4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	172
4.4.2	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung	174
4.4.3	Kompensationsmaßnahmen	176
4.5	Umweltschadensrecht	180
4.6	Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	180
4.7	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	181
5.	Forstrechtliche Genehmigungen	183
6.	Klimaschutz	185
7.	Wasserrechtliche Entscheidungen	189
7.1	Entwässerungsplanung	189
7.2	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser	190
7.3	Erlaubnis für Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbringen baulicher Anlagen	192
7.4	Temporäre Wasserhaltung	194
7.5	Bautätigkeit im Übrigen	195
8.	Raumordnung	195
9.	Kommunale Planungshoheit	196
10.	Straßenrechtliche Entscheidung	198
11.	Bodenschutz	199
12.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	201
13.	Immissionsschutz	201

13.1	Trennungsgebot des § 50 BImSchG	201
13.2	Straße, Verkehr und Bebauung	202
13.3	Luftschadstoffe	203
13.4	Verkehrslärm	205
13.4.1	Rechtsgrundlagen	205
13.4.2	Schallemissionen	209
13.4.3	Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen	210
13.4.3.1	Lärmberechnung (ohne Lärmschutz)	210
13.4.3.2	Prüfung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen	211
13.4.4	Bewertung der Gesamtlärmsituation	217
13.4.5	Bewertung der planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen	219
13.5	Baubedingter Lärm	220
13.5.1	Baulärm	220
13.5.2	Baubedingter Verkehrslärm durch Baufahrzeuge	229
13.6	Baubedingte Erschütterungen	229
14.	Verschattung	231
15.	Denkmalschutz	234
16.	Bergaufsicht	234
17.	Leitungen	235
18.	Bauausführung	237
19.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	240

20.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	241
21.	Begründung der Entscheidungen zu Stellungnahmen der Behörden	246
22.	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen	246
23.	Einwendungen (grundstücksbetroffener) Privater	246
23.1	Die Beteiligte T16	246
23.2	Die Beteiligten P 31	247
23.3	Die Beteiligte P 140	248
23.4	Nicht mehr grundstücksbetroffene Beteiligte	249
23.4.1	Der Beteiligte P 41	249
23.4.2	Die Beteiligte P 48	250
23.4.3	Die Beteiligte P 50	250
23.4.4	Der Beteiligte P 65	250
23.4.5	Der Beteiligte P 68	250
23.4.6	Die Beteiligten P71 und P 111	251
23.4.7	Der Beteiligte P 83	251
23.4.8	Der Beteiligte P 118a	251
23.4.9	Die Beteiligten P 120a/b/c/d	252
23.4.10	Die Beteiligten P 128a/b und 129	252
23.4.11	Die Beteiligten P 136	252
23.5	Einwendung Beteiligter, deren Gewerbebetrieb betroffen ist	252

23.5.1	Beteiligten P 55a/b	252
23.5.2	Beteiligte P 127	253
23.6	Einwendung Privater, deren Vereinstätigkeit betroffen ist - Beteiligte P 137	254
D.	Gesamtabwägung	256
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	259

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen.....	1
Tabelle 2: Nachrichtlich Planfestgestellte Unterlagen.....	6
Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens	48
Tabelle 4: Antragsunterlagen der 1. Planänderung	57
Tabelle 5: Antragsunterlagen der 1. Planänderung	64
Tabelle 6: Antragsunterlagen der 3. Planänderung	71
Tabelle 7: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV (§ 2 Abs. 1)	206
Tabelle 8: Durch das Bauvorhaben betroffene Leitungstrassen	235

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

Der Plan für den

Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45 zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 132,600 bis 134,775 in der Gemarkung Sechshelden der Stadt Haiger

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), gemäß den unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Planfestgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
3	Übersichtslageplan	1:25.000	21.06.2017
5 Bl.1b	Lageplan km 0+000 bis km 0+818	1:1.000	05.10.2021
5 Bl.2b	Lageplan km 0+672 bis km 1+743	1:1.000	05.10.2021

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
5 Bl.3b	Lageplan km 1+558 bis km 2+200	1:1.000	05.10.2021
6 Bl.1b	Höhenplan RF Dortmund km 0+000 bis km 0+818	1:1.000/100	05.10.2021
6 Bl.2b	Höhenplan RF Dortmund km 0+672 bis km 1+743	1:1.000/100	05.10.2021
6 Bl.3b	Höhenplan RF Dortmund km 1+558 bis km 2+316,456	1:1.000/100	05.10.2021
6 Bl.4b	Höhenplan RF Hanau km 0+000 bis km 0+818	1:1.000/100	05.10.2021
6 Bl.5b	Höhenplan RF Hanau km 0+672 bis km 1+743	1:1.000/100	05.10.2021
6 Bl.6b	Höhenplan RF Hanau km 1+558 bis km 2+316,456	1:1.000/100	05.10.2021
7 Bl.1a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (PWC-Anlagen)	1:1.000	08.08.2018
7 Bl. 2c	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000	12.04.2022
7 Bl. 3c	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000	12.04.2022
7 Bl. 4c	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000	12.04.2022
8.1 Bl. 1b	Entwässerungslageplan (km 0+000 bis km 0+818)	1:1.000	05.10.2021
8.1 Bl. 2b	Entwässerungslageplan (km 0+672 bis km 1+743)	1:1.000	05.10.2021
8.1 Bl. 3b	Entwässerungslageplan (km 1+558 bis km 2+200)	1:1.000	05.10.2021
8.2 Bl. 1b	Detallageplan RBF1 „Am Schlierberg“	1:250	05.10.2021
8.2 Bl. 2b	Detallageplan RBF 2 „AS Dillenburg“	1:250	05.10.2021

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
8.2 Bl. 3b	Detallageplan Muldenrigolenelement „EWA3“	1:250	05.10.2021
8.3 Bl. 1b	Schnitte RBF1 „Am Schlierberg“	1:50	05.10.2021
8.3 Bl. 2b	Schnitte RBF2 „Dillenburg“	1:50	05.10.2021
8.3 Bl. 3b	Schnitt Muldenrigolenelement „EWA3“	1:50	05.10.2021
8.4 Bl. 1b	Einzugsgebietskarte	1:10.000	05.10.2021
9.1 Bl. 1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersicht	1:5.000	05.10.2021
9.2 Bl. 1b	LBP Maßnahmenplan 1	1:1.000	05.10.2021
9.2 Bl. 2b	LBP Maßnahmenplan 2	1:1.000	05.10.2021
9.2 Bl. 3b	LBP Maßnahmenplan 3	1:1.000	05.10.2021
9.2 Bl. 4b	LBP Legendenblatt Maßnahmen	-	05.10.2021
9.2 Bl. 5	LBP Maßnahmenplan Ökokontomaßnahme Hohe Warte	1:1.000	21.06.2017
9.2 Bl. 6	LBP Maßnahmenplan Aufforstung Uckersdorf	1:1.000	21.06.2017
9.2 Bl. 7b	LBP Maßnahmenplan Ökokontomaßnahme Haiger-Allendorf E 11	1:10.000	05.10.2022
9.3b	Maßnahmenblätter (49 Seiten inklusive Titelblatt)	-	05.10.2021
10b	Grunderwerbsverzeichnis (13 Seiten)		05.10.2021
10 Bl. 1b	Grunderwerbsplan 1	1:1.000	05.10.2021
10 Bl. 2b	Grunderwerbsplan 2	1:1.000	05.10.2021
10 Bl. 3b	Grunderwerbsplan 3	1:1.000	05.10.2021
10 Bl. 4b	Grunderwerbsplan 4	1:1.000	05.10.2021

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
10 Bl. 5	Grunderwerbsplan Aufforstung Uckersdorf	1:1.000	21.06.2017
10 Bl. 6	Grunderwerbsplan Ökokontomaßnahme Hohe Warte	1:1.000	21.06.2017
10 Bl. 7b	Grunderwerbsplan Ökokontomaßnahme Haiger-Allendorf	1:2.000	05.10.2021
11b	Regelungsverzeichnis (64 Seiten inklusive Titelblatt)		05.10.2021
14 Bl. 1	Regelquerschnitt RQ 36 (Bau-km 0+112 bis 2+286.456)	1:50	21.06.2017
14 Bl. 2	Regelquerschnitt RQ 36 mit Ein- und Ausfäde- lungstreifen (Bau-km von 0+340 bis 0+440)	1:50	21.06.2017
14 Bl. 3b	Regelquerschnitt RQ 36 mit Muldenrigolenele- ment (Bau-km 0+650 bis 0+725)	1:50	05.10.2021
14 Bl. 4	Regelquerschnitt RQ 36 mit Ein- und Ausfäde- lungstreifen (Bau-km 1+700 bis 1+825)	1:50	21.06.2017
14 Bl. 5	Sonderquerschnitt PWC-Anlage Schlierberg	1:50	21.06.2017
14 Bl. 6	Sonderquerschnitt Baustraßen	1:50	21.06.2017
14 Bl. 7	Sonderquerschnitt Willi-Thielmann-Straße	1:50	21.06.2017
14 Bl. 8	Sonderquerschnitt Am Klangstein	1:50	21.06.2017
16.1 Bl. 1	Bauphasenplan 1 (Neubau südl. Richtungs- fahrbahn)	1:5.000	21.06.2017
16.1 Bl. 2	Bauphasenplan 2 (Neubau nördliche Rich- tungsfahrbahn)	1:5.000	21.06.2017
16.2 Bl. 1	Leistungsplan (km 0+000 bis km 0+818)	1:1.000	21.06.2017
16.2 Bl. 2	Leistungsplan (km 0+672 bis km 1+743)	1:1.000	21.06.2017

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
16.2 Bl. 3	Leitungsplan (km 1+558 bis km 2+200)	1:1.000	21.06.2017
16.3 Bl. 1	Leitungsplan (Detail Willi-Thielmann-Straße)	1:500	21.06.2017
17.1.2b	Schalltechnische Untersuchung – Berechnungsunterlagen (113 Seiten)		05.10.2021
17.1.2c	Schalltechnische Untersuchung – ergänzende Berechnungsunterlagen (5 Seiten)		12.04.2022
17.3 c Tab. 1	Schalltechnische Baulärmuntersuchung Tabelle 1: Außenwohnbereichsentschädigung (313 Seiten)		12.04.2022
17.3 c Tab. 2.1	Schalltechnische Baulärmuntersuchung Tabelle 2.1: Gebäude mit max. Beurteilungspegel > 62 dB(A) (165 Seiten, ohne Titelblatt)		12.04.2022
17.3 c Tab. 2.2	Schalltechnische Baulärmuntersuchung Tabelle 2.2: Gebäude mit max. Beurteilungspegel > 67 dB(A) (165 Seiten, ohne Titelblatt)		12.04.2022
17.3 c Tab. 2.3	Schalltechnische Baulärmuntersuchung Tabelle 2.3: Gebäude mit max. Beurteilungspegel > 70 dB(A) (165 Seiten, ohne Titelblatt)		12.04.2022
17.4c Anlage 3c	Gesamtlärmbetrachtung Gesamtbeurteilungspegel (213 Seiten) inkl. Ergänzungen (8 Seiten)		12.04.2022

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
17.5	Baubedingte Erschütterungen: Korridor Be-weissicherung		21.06.2022
21.1b	Auswirkungen auf die Verschattung (38 Seiten, inkl. Titelblatt)		Mai 2021
21.1.1	Ergänzende Betrachtungen zur Verschattung (4 Seiten)		08.08.2022

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen.

Tabelle 2: Nachrichtlich Planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstel- lung
1c	Erläuterungsbericht und UVP-Bericht nach §16 UVP-G (116 Seiten inklusive Titelblatt)		12.04.2022
1.1	Erläuterungen der 1. Planänderung (5 Seiten inklusive Titelblatt)		08.08.2018
1.2	Erläuterungen der 2. Planänderung (6 Seiten inklusive Titelblatt)		05.10.2021
1.3	Erläuterungen der 3. Planänderung (5 Seiten inklusive Titelblatt)		12.04.2022
2	Übersichtskarte	1:100.000	07.02.2017
9.4b	Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (9 Seiten inklusive Titelblatt)		05.10.2021

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
14.1a	Belastungsklassenermittlung (4 Seiten, ohne Titelblatt)		-
17.1.1c	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungen (21 Seiten inklusive Titelblatt, zzgl. Anlage 1b (3 Seiten))		12.04.2022
17.2a	Luftschadstoffuntersuchung (85 Seiten inkl. Titelblatt)		08.08.2018
17.2b	Luftschadstoffuntersuchung (195 Seiten inkl. Titelblatt)		05.10.2021
17.2c	Luftschadstoffuntersuchung (182 Seiten inkl. Titelblatt)		12.04.2022
17.3c	Schalltechnische Baulärmuntersuchung (51 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Anhänge A1-1, A1-2, A1-3, A1-4, A3-1, A 2, A3-1,A3-2, A4-1 bis A4-13, A5-1-1/-2, A5-2-1/-2, A5-3-1/-2, A5- 4-1/-2, A5-5-1/-2, A5-6-1/-2, A5-7-1/-2, A5-8-1/- 2, A5-9-1/2, A5-10-1/-2, A5-11-1/-2, A5-12-1/- 2, A5-13-1/-2, A8-1, A8-2 und Tab. 3)	1:2.000/ 1:4.000/ 1:5.000	12.04.2022
17.4c	Gesamtlärmbetrachtung Erläuterungen (8 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Anlagen 1, 2, 4 und 5)		12.04.2022
18.1b	Wassertechnischer Erläuterungsbericht (15 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. 1 Anlage)		05.10.2021
18.2	Ermittlung der Einzugsgebiete (2 Seiten)		21.06.2017

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstel- lung
18.3	Bemessung Straßenablaufabstände (4 Seiten)		21.06.2017
18.4	Bewertung nach WRRL (12 Seiten inkl. Titelblatt)		21.06.2017
18.5b	Kanalberechnung (10 Seiten)		05.10.2021
18.6.1b	Bemessung RBF1 „Am Schlierberg“ (6 Seiten, inkl. Titelblatt)		05.10.2021
18.6.2b	Bemessung RBF2 „AS Dillenburg“ (6 Seiten, inkl. Titelblatt)		05.10.2021
18.6.3b	Bemessung Mulden-Rigolen-Element (6 Seiten, inkl. Titelblatt)		05.10.2021
18.7	Nachweis nach ATV 153 (2 Seiten, ohne Titelblatt)		21.06.2017
18.8b	Fachbeitrag Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/ Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (69 Seiten, inkl. Titelblatt, zzgl. Anlage 1)		05.10.2021
19.1	Umweltverträglichkeitsstudie (238 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karten 1, 2, 3a, 3b, 4, 5, 6, 7, 8, 9a, 9b, 10a, 10b, 11a, 11b, 12, 13 jew. mit Legende)	1:2.500/ 1:5.000	12.06.2014
19.2.1	FFH-Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete		12.06.2014

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstel- lung
	(22 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karten 1 und 2)	1:25.000/ 1:5.000	
19.2.2	FFH-Vorprüfung zur Variante T1 für die Natura 2000-Gebiete (36 Seiten, inkl. Titelblatt)	-	12.06.2014
19.3.1c	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegeri- schen Begleitplan (130 Seiten, inkl. Titelblatt)	-	12.04.2022
19.3.1 Anl. IIb	LBP Anlage II Artenschutzrechtlicher Fachbei- trag (164 Seiten, inkl. Titelblatt)	-	05.10.2021
19.3.1 Anl. IIIb	LBP Anlage III Waldflächenbilanz (8 Seiten, inkl. Titelblatt)	-	05.10.2021
19.3.1 Anl. IV	LBP Anlage IV Befreiungsvoraussetzungen für Schutzgebiete (4 Seiten, inkl. Titelblatt)	-	21.06.2017
19.3.1 Anl. Vb	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage V: Kompensationsbilanz (1 Seite)	-	05.10.2021
19.3.2 Bl. 1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestandsübersicht	1:5.000	05.10.2021
19.3.3 Bl. 1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand/Konflikte Plan 1	1:1.000	05.10.2021
19.3.3 Bl. 2b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand/Konflikte Plan 2	1:1.000	05.10.2021
19.3.3 Bl. 3b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand/Konflikte Plan 3	1:1.000	05.10.2021
19.3.3 Bl. 4b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand/Konflikte Legendenblatt	-	05.10.2021

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
19.4.1 c	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE-5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ (57 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karte 1 und 2)	- 1:25.000 1:2.000	12.04.2022
19.4.2c	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (50 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karten 1 und 2)	1:25.000 1:2.000	12.04.2022
19.4.3a	Berechnung des verkehrsbedingten Stickstofffeintrags (66 Seiten inkl. Titelblatt)	-	April 2018
19.4.3b	Berechnung des verkehrsbedingten Stickstofffeintrags (186 Seiten inkl. Titelblatt)		April 2021, re-daktionell geändert Mai 2021
19.4.3c	Berechnung des verkehrsbedingten Stickstofffeintrags (174 Seiten inkl. Titelblatt)	-	April 2022
19.4.4c	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE-5215-308 „Wald und Grünland um Donsbach“ (58 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karte 1 und 2)	1:10.000 1:2.500	12.04.2022
19.6.1	Flora-Fauna-Gutachten (110 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. zwei Karten)	1:1.000	12.06.2014

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstellung
19.6.2	Faunistische Datenerhebung (33 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karten 1 und 2)	1:3.000/ 1:3.500	14.11.2013
19.6.3	Erhebung der Fledermausfauna im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Haiger-Sechshelden (BAB A 45) (63 Seiten inkl. Titelblatt)	-	September 2013
19.6.4.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung zur Variante T1 für das Natura 2000-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (56 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karten 1 und 2)	1:25.000/ 1:2.000	19.07.2015
19.6.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Variante T1 für das Natura 2000-Gebiet DE-5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ (48 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karte 1 und 2)	1:25.000/ 1:2.000	19.07.2015
19.6.4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung zur Variante T1 für das Natura 2000-Gebiet DE 5215-308 „Wald und Grünland um Donsbach“ (62 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Karte 1 und 2)	1:25.000/ 1:2.000	19.07.2015
21.0a	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Sechsstreifiger Ausbau der A 45		Januar 2018

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Aufstel- lung
	(52 Seiten inkl. Titelblatt, zzgl. Anh. A-1, B-1, B-2 und B-3)		

II. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), wird gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S 318), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG) auf einer Fläche von 573 m² unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (Maßnahmen 5.6V und 8A) zur gleichwertigen Wiederherstellung des Biotops im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.3 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung

ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), Nr. 6 (der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden), Nr. 8 (in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen), Nr. 9 (die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen) und Nr. 19 (die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen) i. V. m. § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz 2018, S. 1104), wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigungen

2.1 Rodungsgenehmigung

Die Genehmigung für die Rodung von Wald auf den Flurstücken 93 und 98 in der Gemarkung Haiger, Flur 22, in einem Umfang von 1.218 m² wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), erteilt.

2.2 Aufforstungsgenehmigung

Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung in der Gemarkung Uckersdorf der Stadt Herborn, Flur 21, Flst. 39 auf einer Fläche von 1.218 m² (s.

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, planfestgestellte Unterlage 9.2 Bl. 6) wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG erteilt.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Einleiteerlaubnisse

1.1 Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Dill

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg – (AdB) wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der A 45 zwischen dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger und dem Widerlager der Talbrücke Marbach gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen wie folgt in in das Gewässer Dill (GWZ 2584), Gewässer II. Ordnung, einzuleiten:

- aus den Entwässerungsabschnitten 1.1 (Talbrücke Haiger bis zum Bauanfang bei Bau-km 0+112), 2a (Bau-km 0+112 bis 0+598), 2b (PWC-Anlage Auf dem Bon) und 2c (PWC-Anlage Am Schlierberg) über die Retentionsbodenfilteranlage „Am Schlierberg“ (RBF 1) mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 33,5 l/s und aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 0+598 bis 0+742) über ein Mulden-Rigolen-Element mit bis zu 2 l/s bei der Einleitstelle 1, Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flurstück 76, GK-Koordinaten: R = 3446963; H = 5623581 und
- aus den Entwässerungsabschnitten 4 (Bau-km 0+742 bis 1+690), 5 (Bau-km 1+690 bis 2+071), 6 (Bau-km 2+071 bis 2+280), 8 (Bau-km 2+445 bis zur Talbrücke Marbach), 9 (Anschlussstelle Dillenburg) und 10 (Anschlussstelle Dillenburg) über die Retentionsbodenfilteranlage „AS Dillenburg (RBF 2) mit bis zu 53,3 l/s bei der Einleitstelle 2, Gemarkung

Sechshelden, Flur 23, Flurstück 28, GK-Koordinaten: R = 3447838; H = 5623451).

1.2 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung)

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die AdB, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der A 45 zwischen dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger und dem Widerlager der Talbrücke Marbach gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen wie folgt in das Grundwasser einzuleiten:

- aus dem Entwässerungsabschnitt 1.2 (Talbrücke Haiger bis zum Bauanfang bei Bau-km 0+112) über das angrenzende Bankett und die Böschung und
- aus dem Entwässerungsabschnitt 7 (Bau-km 2+280 bis 2+445) über das angrenzende Bankett und die Böschung

1.3 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser während der Bauphase

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die AdB, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das im Verlauf der Bauarbeiten für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden einschließlich des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 anfallende, verunreinigte Niederschlagswasser über geeignete Absetzanlagen abzuleiten und wie folgt in in das Gewässer Dill (GWZ 2584), Gewässer II. Ordnung, einzuleiten:

- Niederschlagswasser, das auf den Bauflächen im Bereich der Entwässerungsabschnitte 1 bis 3 von dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km bis Bau-km 0+741,50 anfällt, mit bis zu 3 l/(s*ha) angeschlossener Baufläche bei Einleitestelle 1 (GK-Koordinaten: R = 3446963; H = 5623581) und
- Niederschlagswasser, das auf den Bauflächen im Bereich der Entwässerungsabschnitte 4 bis 10 von Bau-km 0+741,50 bis zum

Widerlager der Talbrücke Marbach anfällt, mit zu 3 l/(s*ha) angeschlossener Baufläche bei Einleitstelle 2 (GK-Koordinaten: R = 3447838; H = 5623451).

2. Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbringen baulicher Anlagen

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die AdB, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, die Brückenpfeiler in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten und somit das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten.

3. Erlaubnis zur bauzeitliche Grundwasserhaltung

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die AdB, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das bei der Herstellung der Pfahlgründungen der Talbrücke Sechshelden anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zuleiten und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage abzuleiten und mit einer Einleitmenge von 6 l/s bei Einleitstelle 1 (GK-Koordinaten: R = 3446963; H = 5623581) und Einleitstelle 2 (GK-Koordinaten: R = 3447838; H = 5623451) in das Gewässer Dill (GWZ 2584), Gewässer II. Ordnung, einzuleiten.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Nebenbestimmungen zur Einleiteerlaubnis

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (derzeit: Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3) sämtliche Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen und -leitungen sowie der Retentionsbodenfilteranlagen und des Mulden-Rigolen-Elementes vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
2. Die oben vorgegebenen maximalen Drosselabflussmengen dürfen erst bei Vollfüllung der Retentionsbodenfilteranlagen eingeleitet werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Ablaufkurve des Drosselorgans (Q-h-Kennlinie) mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (derzeit: Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3) abzustimmen.
3. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Es dürfen keine Schmutzwasserleitungen an die Entwässerungsleitungen angeschlossen werden.
4. Für die Retentionsbodenfilteranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die regelmäßigen Kontrollen, Instandhaltungsarbeiten, Probennahmen und Zwischenfälle einzutragen sind. Einzelheiten sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (derzeit: Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3) abzustimmen.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von bei Schadensfällen austretenden wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in die Gewässer wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierzu sind an geeigneten Stellen Absperrrichtungen zu installieren.
6. Die Gewässer sind im Bereich der Einleitstellen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Führen die Einleitungen zu Auskolkungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen der Gewässer, sind diese umgehend in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, zu beseitigen.
7. Jede Änderung der Benutzung oder der Abwasseranlagen ist der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.3 anzuzeigen.

8. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass alle Betriebseinrichtungen Zweck und Funktion erfüllen. Die ordnungsgemäßen Abflussverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsanlagen und Rohrleitungen sind zu gewährleisten.
9. Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine Verunreinigungen aufweisen, die schädliche Einwirkungen auf das jeweilige Gewässer haben oder das Tier- und Pflanzenleben in den Gewässern schädigen können.
10. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, für alle nachweislich durch die Einleitung in dem Gewässer, an dem Gewässerbett oder an den angrenzenden Grundstücken entstandenen Schäden zu haften.
11. Die Zulassung der Gewässerbenutzung gewährt nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums.
12. Im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 100 WHG sowie § 63 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), ist den Behördenvertretern jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, örtliche Überprüfungen wahrzunehmen. Erforderliche Hilfeleistungen sind zu gewähren und haben unentgeltlich zu erfolgen.

4.2

Nebenbestimmungen für die Bauarbeiten:

1. Es ist darauf zu achten, dass das einzuleitende Wasser keine gefährlichen oder gefährlichen Stoffe wie Benzin, Öle, Fette, Lösungsmittel oder sonstige Begleitstoffe beinhaltet. Es dürfen keine Giftstoffe eingeleitet werden, die das Ökosystem des Gewässers schädigen oder dessen Eigenschaften verändern könnten.
2. Das Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen wie Diesel, Benzin, Öl u. ä. und die Betankung von Fahrzeugen im Baustellenbereich ist auf das unumgängliche Ausmaß zu begrenzen. Soweit möglich, sind Betankung und Befüllung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen außerhalb der Baugrube durchzuführen. Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb der Baustelle zu lagern.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Bruch von Hydraulikschläuchen u. ä.) sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen

zu ergreifen. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Wetzlar, ist unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Der bei der Grundwasserentnahme mitgeführte Schlamm einschließlich begleitender Bodenstoffe darf nicht in das Gewässer eingeleitet werden. Das geförderte Grundwasser ist daher vor Einleitung einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage (Sedimentationsanlage) zuzuführen und darf erst nach einer ausreichenden Absetzdauer eingeleitet werden. Der abgesetzte Inhalt der Container ist nach Feststellen der Unschädlichkeit fachbetrieblich zu entsorgen.
5. Das Ende der Baustellenentwässerung ist dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Wetzlar anzuzeigen.

4.3

Nebenbestimmungen für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet:

1. Die Baumaßnahme ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, wobei die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannte Fachverbände) sowie die Ge- und Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
2. Die technischen Anforderungen des DWA-Regelwerks A142 an den Bau und Betrieb von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind anzuwenden.
3. Eine Eigen- und Fremdüberwachung der Baustelle ist sicherzustellen.
4. Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage (Stadtwerke Dillenburg) sind rechtzeitig vor Baubeginn über den Zeitraum der Baumaßnahme zu informieren.
5. Für die Dauer der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet sowie für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist der Tiefbrunnen Dillfeld regelmäßig zu beproben. Der Beprobungsintervall und Parameterumfang ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt beim Lahn-Dill-Kreis abzustimmen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.1 vorzulegen. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist die Bestandssituation der Rohwasserqualität der Gewinnungsanlagen im Rahmen der Beweissicherung aufzunehmen.

6. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung darf nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
7. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind vorzuhalten.
8. Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in einem Wasserschutzgebiet Zone IIIB schriftlich zu informieren. Alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind entsprechend einzuweisen.
9. Die Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Baumaßnahme und danach keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

IV. Straßenrechtliche Entscheidung

1. Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG gelten die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken, die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke sowie die Ein- und Ausfädelungstreifen im Bereich der PWC-Anlage und im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 (Bau-km 0+112,000 bis Bau-km 2+286,456) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), gelten die von der hier festgestellten Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Gemeindestraßen in Haiger, Ortsteil Sechshelden

- Willi-Thielmann-Straße und
- Am Klangstein

als Bestandteile der jeweiligen Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

V. Nebenbestimmungen

1. Bauausführung

1. Die Vorhabenträgerin hat eine feste Ansprechperson zu benennen (Name und Erreichbarkeit), die bei Problemen der Baudurchführung kontaktiert werden kann, ihren Namen örtlich bekannt zu geben und ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen. Zudem hat die Vorhabenträgerin einen Sachverständigen zu beauftragen, um die Baumaßnahme zu begleiten und die Einhaltung der Vorgaben insbesondere zum Schutz der Anwohner zu überprüfen und sicherzustellen.
2. Das Bestandsbauwerk der Talbrücke Sechshelden ist im Rahmen der Bauvorbereitung auf vorhandene Schad- und Gefahrstoffe zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Schadstoffgutachten zu dokumentieren, das dem Abbruchkonzept zugrunde zu legen ist. Das Abbruchkonzept ist mit dem zuständigen Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Insbesondere sind zu diesem Zweck die Baustraßen unter der Talbrücke zu asphaltieren und es hat eine regelmäßige Straßenreinigung zu erfolgen. Die Bauflächen sind bei Trockenheit und damit verbundener Staubbildung feucht zu halten. Die Fallhöhe auf Grund oder auf Lkw-Ladeflächen ist beim Umschlag von staubenden Materialien möglichst gering zu halten, d. h. < 1 m. Dies ist durch die Bauüberwachung sicherzustellen.
4. Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Firmen im Bauvertrag zu verpflichten, Verschmutzungen der Fahrbahnen so gering zu halten, dass dadurch mögliche Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen werden können.
5. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Grundstückseigentümer zurückzugeben.

6. Zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen während der Bauphase sind die Abbrucharbeiten im Schutze eines Vorschubgerüsts durchzuführen. Dabei ist sicher zu stellen, dass keine Gegenstände nach unten fallen. Dies gilt auch für den Brückenneubau – weder feste Bestandteile noch Flüssigkeiten dürfen nach unten gelangen. Die Sicherstellung obliegt der Bauüberwachung.
7. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Müllentsorgung während der Bauarbeiten (Haushaltsmüll der Bauarbeiter) ausschließlich in dafür aufgestellten Müllbehältern erfolgt und der Müll nicht in die Müllbehälter der Anwohner oder in öffentliche Müllbehälter entsorgt wird. Für Beschwerden steht die nach der Nebenbestimmung V1.1 zu benennende Ansprechperson zur Verfügung.
7. Im Bereich der Straße „Am Klangstein“ ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unterhalb der Talbrücke ein Fußgängertunnel einzurichten.
8. Im Zuge der Straße „Am Klangstein“ ist für Kfz und LKW, auch Baufahrzeuge, Fahrzeuge der Müllabfuhr und sonstige Fahrzeuge im Bereich der Baustelle eine Wendemöglichkeit vorzusehen.

2. Naturschutz

1. Die AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg hat die die Ökokonten führenden unteren Naturschutzbehörden über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die unteren Naturschutzbehörden für die externen Maßnahmen 9E und 11E die Ausbuchungen aus den Ökokonten vornehmen können. Die Ausbuchungsbelege sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwingend einzuhalten und entsprechend der Zeitvorgaben umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen 1.2A_{CEF} (Haselmaus) und 2.2A_{CEF} (Dohle).

3. Der Baubeginn ist der oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Ausführungsplanung zu den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen (V, A, E, CEF) ist der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
5. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen und überwacht auch die Durchführung der bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter.
Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
Bei auftretenden oder absehbaren Problemen und Abweichungen von den Vorgaben des LBP und der Maßnahmenblätter ist sofort der Kontakt zur oberen Naturschutzbehörde herzustellen.
6. Bei allen Baumaßnahmen, die an Fließgewässern durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass baubedingte Sediment- und Nährstoffeinträge in die Gewässer vermieden werden.

7. Der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern Maßnahmen an Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist dies vorher mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Zur Vermeidung von Bodenschäden und Bodenverdichtungen in sensiblen Bereichen ist das Befahren der Arbeitsstreifen mit schwerem Gerät nach starken Niederschlägen bzw. entsprechender Vernässung des Geländes nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Auenbereiche der Fließgewässer.
9. An die Trasse angrenzende wertvolle Biotope sind durch Trassierband oder Schutzzäune als Tabuzone zu kennzeichnen, die während der Bauphase nicht befahren werden darf.
10. Bei der Einsaat von Grünland und auf den Straßenbegleitflächen soll kein gebietsfremdes Saatgut verwendet werden (§ 40 BNatSchG).
11. Generell ist bei allen Pflanzmaßnahmen auf die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials zu achten.

3. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die obere Naturschutzbehörde zu berichten.

Im Hinblick auf die festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

4. Forst

1. Rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn ist die untere Forstbehörde schriftlich zu informieren und ggf. die Einzelheiten (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) abzuklären.
2. Aus Gründen des Waldschutzes sowie aus forstbetrieblichen Gründen sind Beginn und Ende der Rodungsarbeiten schriftlich der unteren Forstbehörde anzuzeigen. Die ausführenden Firmen sind der unteren Forstbehörde schriftlich zu benennen.
3. Die Rodungsarbeiten sowie die Maßnahme 1.2A_{CEF} erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle der unteren Forstbehörde.
4. Die zu rodenden Waldflächen sind einzumessen und deutlich zu markieren.
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die vorübergehend gerodeten Waldflächen in Absprache mit der unteren Forstbehörde mit standortgerechten, herkunftsgesicherten und zertifizierten Laubgehölzen aufzuforsten. Ein Zertifizierungsnachweis ist der unteren Forstbehörde schriftlich nachzuweisen. Gleiches gilt für die Ersatzaufforstungsfläche Maßnahme 10E.
Bei Pflanzenausfall ist solange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Einzelschutz, Gatterung) durchzuführen.
6. Die Forstwege sind nach Abschluss der Baumaßnahme in den vorherigen Zustand zu versetzen. Schäden an den Forstwegen sind umgehend zu beseitigen, auch an Forstwegen die nur als Zubringerwege genutzt werden.
7. Die Bauausführung ist schonend und pfleglich unter besonderer Rücksichtnahme auf den Naturhaushalt auszuführen. Schäden an Bäumen, insbesondere Wurzelschäden, sind zu vermeiden.
8. Die Lagerung von Baumaterial auf den Waldflächen ist untersagt.

5. Bodenschutz

1. Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum

Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), begründen, sind diese der oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (derzeit: Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz) und der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

2. Die Bauausführung hat in bodenschonender Weise zu erfolgen. Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sind zu vermeiden.
3. Baustraßen und -flächen sind nach Ende der Bauarbeiten wieder in den vorherigen Zustand herzustellen.

6. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

1. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub oder Bauschutt wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen. Sollte im Vorfeld oder im Zuge der Abbruch- oder Aushubarbeiten oder in anderer Weise der Verdacht auf Schadstoffe oder Gefahrstoffe (Chrom VI-Verbindungen, Asbest, Teerpech etc.) in den Materialien aufkommen, so sind die betroffenen Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro/ Labor zu beproben und zu analysieren. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen

im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) durchzuführen.

Bei mehr als punktuelltem Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/ Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.

Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das für industrielle Abfallwirtschaft zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen (derzeit: Dezernat 42.1) einzuschalten.

2. Eisen-, Stahl- und sonstige Metallabfälle sind der Altmetallentsorgung zuzuführen.
3. Sollten sonstige Materialien beim Rückbau auftauchen, welche Anlass zum Verdacht auf Schadstoffhaltigkeit geben, ist ein umwelttechnisches Fachbüro mit der Sachstandsermittlung zu beauftragen.
4. Die Vorhabenträgerin hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
5. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Einer Verwehung von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegen zu wirken.
6. Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte (Z 0 / Z 1 / Z 1.2) nach LAGA M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.
7. Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelten Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

8. Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand 1. September 2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird hingewiesen. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle) abrufbar und enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z.B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).

7. Immissionen

7.1 Verkehrslärm und Gesamtlärm

1. Die Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Gebäude, die in der Schalltechnischen Untersuchung, planfestgestellte Unterlagen Nr. 17.1.2b und Nr. 17.1.2c in der Spalte 17 mit einem „N“ oder „T“ gekennzeichnet sind, haben gegen die Vorhabenträgerin – die AdB - dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen in Höhe der notwendigen Aufwendungen. Soweit für ggf. vorhandene Nebengebäude in den planfestgestellten Unterlagen keine Werte enthalten sind, sind die Werte des dazugehörigen Hauptgebäudes entsprechend zugrunde zu legen. Maßstab für den erforderlichen Schallschutz ist die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV).
2. Die Eigentümerinnen und Eigentümer derjenigen Gebäude, die in der Gesamtlärbetrachtung, planfestgestellte Unterlagen Nr. 17.4c Anlage 3c in der Spalte 19 mit einem „N“ gekennzeichnet sind, haben gegen die Vorhabenträgerin – die AdB - dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen in Höhe der notwendigen Aufwendungen auf der Basis von Gesamtlärm. Soweit für ggf. vorhandene Nebengebäude in den planfestgestellten Unterlagen keine Werte enthalten sind, sind die Werte des dazugehörigen Hauptgebäudes zugrunde zu legen. Maßstab für den erforderlichen Schallschutz ist die 24. Verordnung zur Durchführung

des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV). Dabei ist zu beachten, dass gesunde Wohnverhältnisse im Hinblick auf die festgestellten Überschreitungen von 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts(Außenpegel) gewahrt werden.

3. Bestehen Ansprüche nach Ziffern 1 (Verkehrslärm) und 2 (Gesamtlärm), ist bei der Bemessung des Schallschutzes zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV der Gesamtlärmpegel (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.4c, Anlage 3c, Spalten 15-16) des Prognose-Planfalls zugrunde zu legen.
4. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude Am Klangstein 9 und am Klangstein 9a haben gegen die Trägerin der Straßenbaulast – die AdB – dem Grunde nach Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche jeweils auf der Südseite ihrer Gebäude (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.2c Spalte 17, mit „T“ gekennzeichnet). Die Höhe der Entschädigung ist gutachterlich zu bestimmen.
5. Die Vorhabenträgerin – die AdB – hat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer unmittelbar nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses über ihre Ansprüche zu informieren. Die Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen ist von den Betroffenen bei der AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, Hauptstraße 106-108, 35683 Dillenburg zu beantragen.
6. Die Mittelwand (Lärmschutz) ist auf dem Teilbauwerk in Fahrtrichtung Hannover zu errichten.
7. Die Vorhabenträgerin – die AdB – hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmschutzwände, insbesondere die transparenten Elemente, regelmäßig gereinigt werden.
8. Die Vorhabenträgerin – die AdB – hat dafür Sorge zu tragen, dass der notwendige passive Schallschutz bereits vor Beginn lärmintensiver Bautätigkeiten wirksam umgesetzt werden kann. Hierfür müssen die Betroffenen in einer angemessenen Frist angeschrieben und ihnen passiver Schallschutz zu Umsetzung angeboten werden.

7.2

Baulärm

1. Die Vorhabenträgerin – die AdB – ist verpflichtet, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. S. 3146), zu beachten.
2. Die Vorhabenträgerin – die AdB - hat den Einsatz lärmarmen Maschinen zur Minderung des Baulärms sowie geräuscharme Bauverfahren zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Sie sind entsprechend des Standes der Lärminderungstechnik und soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist zu wählen. Die AdB hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.
3. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind die Bautätigkeiten – soweit wie möglich – im Tagzeitraum von 07:00 bis 20:00 durchzuführen.
4. Die Gerüste, die während der Baumaßnahme benötigt werden, sind – zur Verringerung der Lärm- und Staubbelastung mit einer Schallschutzfolie in Richtung der zu schützenden Gebäuden abzuschirmen.
5. Da die Spitzenpegel beim Baulärm stark von den tatsächlich einzusetzenden Maschinen abhängig sind, ist bei der Auswahl der Maschinen auch darauf zu achten, dass die maximalen Schalleistungspegel der ausgewählten Maschinen möglichst geringer sind als die maximalen Schalleistungspegel der Maschinen die der Berechnung in nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 17.3c zu Grunde liegen.
6. Bei der Einrichtung und während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass geräuschintensive Baumaschinen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, möglichst weit von der vorhandenen Wohnbebauung entfernt platziert werden.
7. Die Betriebszeit der einzelnen lärmintensiven Maschinen (z.B. Kettenbagger mit Spitzmeißel, Bohrhammer, Bohrgerät etc.) sind auf ein Minimum zu

beschränken. Maschinen, die nicht effektiv im Einsatz sind, sind auszuschalten und nicht im Leerlauf zu belassen.

8. Die parallele Durchführung von lärmintensiven Maßnahmen ist soweit möglich zu vermeiden.
9. Die Brecheranlage, die über die komplette Baumaßnahme zum Einsatz kommen wird, ist sehr lärmintensiv und ist daher nur zu betreiben, wenn es unbedingt nötig ist. Sie darf nicht näher als 130 Meter zu der nächstgelegenen Wohnbebauung in Betrieb genommen werden.
10. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bewohner von Haiger-Sechshelden über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, ihre Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.
11. Die Vorhabenträgerin – die AdB - hat zur Dokumentation – und zum Gegensteuern – der tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen baubegleitende Messungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind den Bewohnern von Haiger-Sechshelden auf Verlangen zugänglich zu machen.
12. Sollten die Bautätigkeiten trotz der Durchführung der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Ziffer 4 der AVV Baulärm dazu führen, dass die gutachterlich ermittelte fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle (vgl. dazu planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c) tagsüber an einzelnen Gebäuden nicht eingehalten werden kann, besteht dem Grunde nach für die Monate März bis Oktober (einschließlich) für jeden Tag der Überschreitung ein Anspruch der Betroffenen gegen die Vorhabenträgerin – die AdB - auf angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche. Die Höhe der Entschädigung ist gutachterlich zu bestimmen. Dies betrifft in Einzelnen alle Gebäude und Gebäudeseitenetagen, deren ermittelten Werte mit den Feldern rot eingefärbt sind - gemäß planfestgestellter Unterlage Nr. 17.3c – Tabelle 1: Außenwohnbereichsent-schädigung. Das Vorliegen von schützenswerten Außenwohnbereichen an diesen Gebäuden ist durch die AdB zu überprüfen. Die Höhe der Entschädigung ist gutachterlich zu bestimmen.

13. Sollten die Bautätigkeiten dazu führen, dass die Lärmbelastung tagsüber (d. h. in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr) Außenpegel von mehr als 67 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 2) bzw. mehr als 62 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 1, Einfachverglasung) erreicht, besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Betroffenen gegen die Vorhabenträgerin – die AdB - auf Entschädigung in Form von passivem Schallschutz. Dies betrifft bei Vorliegen von Fenstern der Schallschutzklasse 1 alle Gebäude bzw. Gebäudeseitenetagen gemäß Tabelle 2.1, rote Einfärbung, planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c, bzw. bei Vorliegen von Fenstern der Schallschutzklasse 2 alle Gebäude bzw. Gebäudeseitenetagen gemäß Tabelle 2.2, rote Einfärbung, planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c sowie bei Vorliegen von Fenstern der Schallschutzklasse 3 alle Gebäude bzw. Gebäudeseitenetagen gemäß Tabelle 2.3, rote Einfärbung, planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c. Die Schallschutzklassen der Fenster an diesen Gebäuden sind durch die AdB zu überprüfen. Entsprechend ist vorzugehen bei Nebengebäuden auf den Grundstücken der ermittelten Gebäude sofern dort Wohn- oder Büronutzung stattfindet.
14. Die AdB hat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer unmittelbar nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses über ihre Ansprüche zu informieren. Dies hat auch im Rahmen einer Informationsveranstaltung zu erfolgen. Die Entschädigung ist von den Betroffenen bei der AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, Hauptstraße 106-108, 35683 Dillenburg zu beantragen.
15. Die Vorhabenträgerin – die AdB – hat dafür Sorge zu tragen, dass der notwendige passive Schallschutz vor Beginn der lärmintensiven Tätigkeiten wirksam umgesetzt werden kann. Hierfür müssen die Betroffenen in einer angemessenen Frist angeschrieben und ihnen passiver Schallschutz zu Umsetzung angeboten werden.

7.3 Baubedingte Erschütterungen

1. Zur Verhinderung bzw. Minimierung etwaiger Erschütterungsimmissionen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen, in der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, zu beachten.
2. Um die Auswirkungen durch Erschütterungen möglichst gering zu halten, ist auf möglichst emissionsarme Bauverfahren zurückzugreifen. Rammsysteme sind soweit wie möglich mit geringer Schlagenergie zu verwenden.
3. Die Bauarbeiten sind möglichst im Tageszeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchzuführen. Die tägliche Betriebszeit der erschütterungsintensiven Baumaschinen wird auf acht Stunden am Tag begrenzt.
4. Eine Beweissicherung vor Baubeginn des planfestgestellten Vorhabens wird angeordnet. Die Beweissicherung besteht aus einer Bestandsaufnahme der Gebäude im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baumaßnahme und einer Dokumentation bereits vorhandener Schäden. Die Beweissicherung ist innerhalb des aus planfestgestellter Unterlage Nr. 17.5 ersichtlichen Korridors durchzuführen. Sie ist vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen. Über den Umfang des Beweissicherungsverfahrens sind weitere Abstimmungen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Eigentümern der im Korridor liegenden Gebäude durchzuführen.
5. Den Betroffenen ist ein Ansprechpartner für Erschütterungen zu benennen.
6. Die Ergebnisse der Begutachtungen und Messungen sind des Betroffenen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
7. Während der Baudurchführung sind Messungen mittels einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle zur Feststellung von Erschütterungen durchzuführen, zur Beweissicherung zu dokumentieren und auszuwerten.

8. Verschattung

1. Die Eigentümer der Gebäude, die im Bereich der intensiven Besonnungseinschränkung, d.h. zwischen Brückenbauwerk und der nördlichen violetten Linie in Unterlage 21.1.1, Abb. 2 (95m-Abstand zur Brücke) liegen, haben für die Verschattung ihrer Gebäude einen Anspruch gegen die Vorhabenträgerin auf Entschädigung in Geld. Die Höhe der Entschädigung ist gutachterlich zu bestimmen. Die Entschädigung ist von den Betroffenen bei der AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, Hauptstraße 106-108, 35683 Dillenburg zu beantragen.
2. Die Eigentümer von Photovoltaikanlagen, deren Gebäude innerhalb des durch die Brücke verschatteten Bereichs (südlich der grünen Linie in Unterlage 21.1b, Abb. 4.16) liegen, haben für die nachgewiesene Minderung der jährlich produzierten Strommenge auf Grund der zusätzlichen Verschattung einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin für die Restdauer der garantierten Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG). Der Anspruch besteht unter der Voraussetzung, dass die Photovoltaikanlage bereits am 9. Oktober 2018 errichtet war. Die Entschädigung ist von den Betroffenen bei der AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, Hauptstraße 106-108, 35683 Dillenburg zu beantragen.

9. Leitungen

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungseigentümern die genaue Lage der Leitungen in Lage und Höhe festzustellen.
2. Die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen ist vor Baubeginn mit den Versorgern abzustimmen, sofern nicht die sachgerechte Ausführung der Arbeiten die Durchführung durch das Unternehmen gebietet.
3. In den Unterlagen zur Bauausführung sind alle im Umfeld befindlichen Leitungen darzustellen, in dessen Sicherheitsbereich das vorliegend planfestgestellte Vorhaben eingreifen könnte.

10. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - HessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises anzuzeigen.

11. Bergaufsicht

Sollten Reste bergbaulichen Anlagen im Baufeld aufgefunden werden, die rückgebaut werden müssten, ist unverzüglich das für Bergbau zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen (derzeit: Dezernat 44.1 – Bergaufsicht) zu benachrichtigen.

12. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

VI. Zusagen

Vom Vorhabenträger, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die AdB (vormals Hessen Mobil), sind während der Anhörung folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden. Soweit der Inhalt von Zusagen in Nebenbestimmungen unter A.V aufgenommen wurde, wurde von einer Festsetzung der entsprechenden Zusage abgesehen.

1. Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Die Baustelle wird jeder Zeit mit Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen angefahren werden können. Lotsenpunkte können erst mit der Baustelleneinrichtung in Abstimmung der bauausführenden Firma genannt werden. Sie werden mit der Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Kreisausschusses abgestimmt.

2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

1. Während der Neubau- bzw. Abbrucharbeiten erfolgt die Sicherung der Bahnstrecke durch ein Schutzgerüst unter Einhaltung des Regellichtraumprofils.
2. Anpassungen der Planunterlagen – auch bezüglich der geplanten neuen Leitungskreuzung –, die in der Ausführungsplanung erfolgen, werden der Deutschen Bahn AG anschließend erneut zur Verfügung gestellt.
3. Es sei zudem beabsichtigt, eine Baudurchführungsvereinbarung sowie einen Gestattungsvertrag mit der DB Netz AG, I.NA-MI-N-FFM-P, Pfarrer-Perabo-Platz 2 - 5, 60326 Frankfurt, abzuschließen. Die Umsetzung der Verträge erfolge spätestens 16 Wochen vor Baubeginn.
4. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird mit der DB Netz AG (wie obige Adresse) eine Kreuzungsvereinbarung nach EKrG abgeschlossen.

5. Die rechtzeitige Abstimmung für die vorübergehende Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen gemäß planfestgestellter Unterlagen wird zugesichert. Sollten vertragliche Regelungen erforderlich werden, wird die AdB diese mit der DB Netz AG abstimmen
6. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der allgemeinen Auflagen und Hinweise in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29. Dezember 2021 sowie die Hinweise auf § 64 EBO bezüglich der Beschädigungen etc. von Bahnanlagen zugesagt.
7. Der Deutschen Bahn AG wurde zugesagt, im Rahmen des angeordneten Beweissicherungsverfahrens rechtzeitig vor Baubeginn weitere Abstimmungen mit der DB Netz AG durchzuführen.

3. Deutsche Telekom

1. Die Vorhabenträgerin hat der Deutschen Telekom zugesagt, sie mindestens drei Monate vor Baubeginn zu informieren.
2. Weiter wurde zugesagt, bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen an den Anlagen der Deutschen Telekom im Plangebiet vermieden werden.
3. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom zu informieren. Dabei werden notwendige Änderungen an der Kabeltrasse rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens 4 Monate vor der Ausschreibung, der Deutschen Telekom angezeigt und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitgeteilt.
4. Die Anlagen der Deutschen Telekom bei eventuellen Baustelleneinrichtungen in der Nähe der Anlagen der Deutschen Telekom werden beachtet.

4. EAM Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin wird sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit Herrn Zedlitz in Verbindung setzen und die EAM Netz in die weiteren Planungen mit einbeziehen.

5. EnergieNetz Mitte GmbH

1. Die Vorhabenträgerin hat der EnergieNetz Mitte zugesagt, sich frühestmöglich vor Baubeginn mit der EnergieNetz Mitte GmbH in Verbindung zu setzen, um die Anlagen vor Ort durch einen Mitarbeiter einmessen zu lassen.
2. Weiter wurde zugesagt, die Anlagen der EnergieNetz Mitte GmbH zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird die EnergieNetz Mitte GmbH frühestmöglich informiert, sofern Anlagen um- bzw. verlegt werden müssen.

6. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (ehemals Unitymedia)

1. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Forderungen des Kabelmerkblattes (übersandt mit Stellungnahme vom 29. August 2017 im Hauptverfahren) strikt einzuhalten und die Verpflichtungserklärung rechtzeitig von der bauausführenden Firma unterzeichnet zurückzusenden.
2. Weiter wurde zugesagt, Vodafone erneut in der Bauausführung und weiteren Planung zu beteiligen sowie zu verständigen, sofern unvermutete in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auftreten.
3. Vor Baubeginn wird die Vorhabenträgerin aktuelle Planunterlagen anfordern. Die Vorhabenträgerin hat Vodafone zugesagt folgende Hinweise zu beachten:
 - Vodafone bewirkt – unabhängig des vom Vorhabenträger beauftragten Tiefbauunternehmens – erforderliche Umverlegungen grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]).
 - Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das die Vorhabenträgerin bei der Planung berücksichtigt und auf Antrag Vodafone gewährt und mit ihr abstimmt. Hierauf soll im Rahmen der Bauausschreibung bereits hingewiesen werden, da es zu Verzögerungen kommen kann. Eventuell dadurch entstehende Kosten auf Grund von Zeitverzögerungen werden nicht von Vodafone getragen.

7. Mehrere Beteiligte

Die Vorhabenträgerin wird sich, soweit ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss oder den planfestgestellten Unterlagen festgesetzt wird, zur Regelung der Entschädigungsfragen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Beteiligten in Verbindung zu setzen.

8. Beteiligte P 6a und 6b

Der Bereich, in dem die Wasserleitung der Beteiligten verläuft, ist so zu schützen, dass während der Bauarbeiten keine Schäden an der Wasserleitung entstehen. Um die Lage der Leitung genauer zu lokalisieren, nimmt die Vorhabenträgerin vor Baubeginn Kontakt zu den Beteiligten auf.

9. Beteiligte P 31

Vor der Inanspruchnahme der Flur 21, Flurstück 64/2 und der Rodung des Bewuchses erfolgt eine Abstimmung mit der Eigentümerin, u.a. über den Beginn der Inanspruchnahme des Grundstücks. Die überlassene Fläche wird vor Inanspruchnahme durch Pflöcke gekennzeichnet. Sollten im Zuge der Baumaßnahme vorhandene Grenzzeichen verloren gehen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten die Grenzen auf Kosten der Baulastträgerin neu ermittelt und markiert.

10. Beteiligte P 59 und 60

Die Vorhabenträgerin wird wegen einer bauzeitlichen Geschwindigkeitsbeschränkung Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde aufnehmen, um eine mögliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung während der Bauzeit für Lkw und Pkw zu erwirken. Dies gilt auch für die Einhaltung bzw. Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

11. Beteiligte P 140

Die Vorhabenträgerin hat der Beteiligten P 140 folgende Punkte zugesagt:

1. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass jederzeit, insbesondere während der Betriebszeiten der Beteiligten (montags bis donnerstags von 6:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr), eine sichere Stromversorgung gewährleistet ist.
2. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass die Erreichbarkeit des Firmengeländes jederzeit gewährleistet ist.
3. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass Beschädigungen an den Anlagen der Deutschen Telekom im Plangebiet, insbesondere an dem oberirdisch verlegten Kabel in Höhe der Grundstücksgrenze zur Autobahn, vermieden werden.
4. Es findet eine frühestmögliche Abstimmung mit der Beteiligten hinsichtlich der Bauabläufe, Erschütterungen und den Umfang des Beweissicherungsverfahrens statt.
5. Im Rahmen der Bauvorbereitung erfolgt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Erschütterungen an Gebäuden eine Bewertung der Erheblichkeit der Erschütterungen für das Gebäude der Beteiligten. Die Ergebnisse sind der Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

12. Beteiligte P 71 und P 111

Eine Bewertung der Erheblichkeit der Erschütterungen für das Gebäude der Beteiligten erfolgt im Rahmen der Bauvorbereitung (vor Erstellung der detaillierten Ausschreibungsunterlagen und Festlegung der benötigten Leistungen) durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Erschütterungen an Gebäuden.

VII. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen Privater werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Insbesondere wird der Antrag des Beteiligten P 32 aus dem Erörterungstermin am 26. März 2019, dass im Nachgang an die Fertigstellung des Vorhabens die tatsächliche Lärmentwicklung geprüft wird und anhand dessen mögliche Folgemaßnahmen, die unter anderem ein Tempolimit sein könnten, begutachtet werden, zurückgewiesen (zur Begründung vgl. unter C.III.13.4.2).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt. Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), seit 1. Januar 2021 vertreten durch die AdB (AdB), zuvor vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg – als zuständige obere Landesbehörde, beabsichtigt im Zuge der Bundesautobahn 45 den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden mit sechsstreifigem Ausbau der Strecke sowie geringe richtlinienkonforme Anpassungen hinsichtlich der Gradienten und Optimierung der Entwässerungsbereiche vorzunehmen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Verlauf der Bundesautobahn 45 mit sechsstreifigem Ausbau in der Gemarkung Sechshelden der Stadt Haiger, von Strecken – km 132,600 bis Strecken – km 134,775. Dies entspricht einer Baulänge von 2,175 km. Die Planfeststellung umfasst zudem den Ausbau der PWC-Anlage „Am Schlierberg“, den Neubau von zwei Retentionsbodenfiltern und einem Mulden-Rigolen-Element, den Ersatzneubau der Stützwand am Klangstein und den Neubau der Stützwand am Widerlager Dortmund, die Verlegung der Gemeindestraße „Willi-Thielmann-Straße“ sowie die Ergänzung von Lärmschutzanlagen auf der Talbrücke und im Bereich der PWC-Anlagen „Am Schlierberg“ und „Auf dem Bon“.

Die Baumaßnahme befindet sich im hessischen Bereich der A 45 im Lahn-Dill-Kreis am Ostrand der Stadt Haiger im Bereich des Stadtteils Sechshelden. Die Bundesautobahn (BAB) 45 ist eine großräumige Verbindung zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Rhein-Main und führt durch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern.

Die Streckengestaltung soll im Bereich der A 45 von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zum Gambacher Kreuz einheitlich erfolgen. Die gegenständliche Baustrecke beginnt vor der PWC-Anlage „Auf dem Bon“, endet im

Bereich der Anschlussstelle Dillenburg und verläuft lagemäßig in der Bestandsstrasse, so dass folgende markante Zwangspunkte vorgegeben waren:

- Widerlager der geplanten Talbrücke
- querende Bahnlinie (lichte Höhe Bahnunterführung)
- querende Bundesstraße B 277 (lichte Höhe Straßenunterführung)
- vorhandene Stützmauer
- vorhandenes Wirtschaftswegesystem
- Lage der vorhandenen PWC-Anlagen
- AS Dillenburg
- Anbindung an den vorhandenen Bestand der A 45
- vorhandene Pfeilerstellung (Baulogistik)
- Einleitpunkt in die „Dill“
- Katastergrenzen, FFH-Gebiete, Wasserschutzzone IIIB
- Bauen unter Verkehr

Im Zuge der A 45 werden die Willi-Thielmann-Straße, die „Dill“, die Straße „Am Klangstein“ und die B 277 überquert, um dann entlang der Nordostflanke des „Klangsteins“ diese Erhebung zu umfahren. Ab hier schwenkt die Trasse nach Süden, um auf die Anschlussstelle Dillenburg zu treffen. Vor der Anschlussstelle Dillenburg beginnt die nächste S-Kurve (R=700 m und R=600 m). Die Linienführung im Aufriss nimmt am Bauanfang und am Bauende die bestehende Längsneigung auf, die Gradienten von der bestehenden Fahrbahn soll zum Teil angehoben werden.

Die Talbrücke Sechshelden liegt im Bereich der „Dill“ bei ca. 268 m ü. NN, das darunterliegende Gelände bei ca. 241 m ü. NN. Der Höhenunterschied beträgt im Bereich der „Dill“ folglich ca. 27 m. Da das Brückenbauwerk an gleicher Stelle ersetzt wird, ergibt sich keine wesentliche Veränderung der vorhandenen Streckencharakteristik.

Während der gegenständliche Abschnitt der A 45 zunächst einen Sonderquerschnitt (SQ 38) aufweist, wurde im Bereich der Talbrücke „Sechshelden“ (SQ 33,5 B) gänzlich auf die Anordnung eines Standstreifens verzichtet. Künftig soll

der gesamte Streckenabschnitt einen sechsstreifigen RQ 36 und RQ 36 B gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008) mit Standstreifen aufweisen, wodurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Hinblick auf die für das Jahr 2030 prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTVW5) von 75.600 Kfz/24h bei 18.200 SV/24h (AS Haiger/Burbach – AS Dillenburg) gewährleistet werde.

Dazu sollen auf beiden Seiten des vorgesehenen Regelquerschnitts 36 B sowie zwischen den Fahrtrichtungen Lärmschutzwände vorgesehen werden. Am Ende der Baustrecke soll eine Anpassung der Gradienten auf das Bestandsniveau mit einem Anschluss an die Bestandsstrecke erfolgen.

II. Antragsbegründung

Der Antrag wird im Wesentlichen mit einem nachgewiesenen Tragfähigkeitsdefizit der Talbrücke Sechshelden begründet. Eine im Jahr 2008 im Auftrag des damaligen Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen (heute die AdB) durchgeführte Überprüfung der Tragfähigkeit aller Bauwerke an der BAB 45 ergab, dass die Brückenbauwerke im Bereich der A 45 zwischen der Landesgrenzen Nordrhein-Westfalen/Hessen und dem „Gambacher Kreuz“ durch die stark gestiegene Verkehrsbelastung und den hohen Schwerverkehrsanteil sowohl den heutigen als auch den zukünftigen Verkehrsbelastungen nicht mehr dauerhaft gewachsen sind. Im Ergebnis zeigten sich an der Talbrücke „Sechshelden“ Tragfähigkeitsdefizite für die Brückenklasse 60/30, womit die Brücke nicht mehr den heutigen und insbesondere zukünftigen Verkehrsbelastungen genügt. Zur Verlängerung der technischen Nutzungsdauer der Brücke sowie zur Vorbereitung des erforderlichen Ersatzneubaus wurde bereits 2010-2014 eine Instandsetzung der Brücke durchgeführt. Weitere vorsorglichen Maßnahmen wie Monitoring, Verkehrsverlagerung und Entlastung der relevanten Koppelfugen wurden 2017 durchgeführt.

Das Bundesverkehrsministerium (damals BMVI) hat dem Gesamtkonzept zur Verstärkung und Erneuerung der Talbrücken mit Schreiben vom 12. Oktober

2010, Az.: StB 17/7193.90/17-1259557, zugestimmt und zunächst als verkehrstechnische Maßnahme außerhalb des Bedarfsplanes eingestuft. Nachdem der Deutsche Bundestag am 2. Dezember 2016 die Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan 2030 verabschiedete, stellt der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden nunmehr ein Teilprojekt des 6-streifigen Ausbaus der A 45 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und dem Gambacher Kreuz im vordringlichen Bedarf dar.

Um eine verkehrssichere Trassierung eines sechsstreifigen Ausbaus zu gewährleisten, seien neben dem reinen Ersatzneubau der Brücke auch Anpassungen für den Brückenbereich und die direkt anschließenden Strecken in Lage und Höhe erforderlich. Zur Verbesserung der Neigungsverhältnisse und damit zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse, solle die Gradienten von der bestehenden Fahrbahn zum Teil angehoben werden. Da das Brückenbauwerk an gleicher Stelle ersetzt wird, ergebe sich keine wesentliche Veränderung der vorhandenen Streckencharakteristik, aber eine Verbesserung der Verkehrssicherheit. Des Weiteren sei durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation für die Anwohner in Sechshelden zu erwarten.

III. Verfahrensgang

1. Anhörungsverfahren

1.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

1.1.1 Antrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, seinerzeit noch vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg – legte dem Regierungspräsidium Gießen mit Schreiben vom 12. Juli 2017 den Plan für das unter B.I beschriebene Vorhaben vor und beantragte die Einleitung

des Planfeststellungsverfahrens. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet.

Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens

Unterlage Nr.	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht (110 S.)
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
5 Bl.1	Lageplan
5 Bl.2	Lageplan
5 Bl.3	Lageplan
6 Bl.1	Höhenplan
6 Bl.2	Höhenplan
6 Bl.3	Höhenplan
6 Bl.4	Höhenplan
6 Bl.5	Höhenplan
6 Bl.6	Höhenplan
7 Bl.1	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (PWC-Anlagen)
7 Bl.2	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Sechshelden-Süd)
7 Bl.3	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Sechshelden-Nord)
8.1 Bl.1	Entwässerungsplan
8.1 Bl.2	Entwässerungsplan
8.1 Bl.3	Entwässerungsplan
8.2 Bl.1	Detailplan RRB 1
8.2 Bl.2	Detailplan RRB 2
8.3 Bl.1	Längsschnitt RRB 1
8.3 Bl.2	Längsschnitt RRB 2

8.4	Einzugsgebietskarte
9.1 Bl. 1	Maßnahmenübersichtsplan
9.2 Bl. 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl. 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl. 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl. 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legendenblatt Maßnahmen
9.2 Bl.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.3	Maßnahmenblätter (47 S.)
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (8 S.)
10 Bl.1	Grunderwerbsplan
10 Bl. 2	Grunderwerbsplan
10 Bl. 3	Grunderwerbsplan
10 Bl. 4	Grunderwerbsplan
10 Bl. 5	Grunderwerbsplan
10 Bl. 6	Grunderwerbsplan
10	Grunderwerbsverzeichnis (15 S.)
11	Regelungsverzeichnis (60 S.)
14 Bl. 1	Regelquerschnitt RQ 36,0
14 Bl. 2	Regelquerschnitt RQ 36,0
14 Bl. 3	Regelquerschnitt RQ 36,0
14 Bl. 4	Regelquerschnitt RQ 36,0
14 Bl. 5	Sonderquerschnitt PWC-Anlage Schlierberg
14 Bl. 6	Sonderquerschnitt Baustraßen
14 Bl. 7	Sonderquerschnitt Willi-Thiel-mann-Straße
14 Bl. 8	Sonderquerschnitt Am Klangstein
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse (4 S.)

15 Bl. 1	Bauwerksplan (nachrichtlich)
15 Bl. 2	Bauwerksplan (nachrichtlich)
16.1 Bl. 1	Bauphasenplan 1
16.1 Bl. 2	Bauphasenplan 2
16.2 Bl. 1	Leistungsplan
16.2 Bl. 2	Leistungsplan
16.2 Bl. 3	Leistungsplan
16.3	Leistungsplan Detail Willi-Thielmann-Straße
17.1	Schalltechnische Untersuchungen - Erläuterung (21 S.) und Anlagen (2 S.) - Berechnung (113 S.)
17.2	Luftschadstoffuntersuchungen (68 S.)
18.1	Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungsbericht (14 S.) mit Anhang (1 S.)
18.2	Ermittlung der Einzugsgebiete (2 S.)
18.3	Ermittlung Straßenablaufabstände (4 S.)
18.4	Chloridbetrachtung Dill (11 S.) Anlage 1 (1 S.)
18.5	Kanalberechnung (8 S.)
18.6 Bl.1	Rückhalteraum RRB1 (2 S.)
18.6 Bl.2	Absetzbecken
18.6 Bl.3	RRB2
18.6 Bl.4	Absetzbecken
18.7	Nachweis nach ATV (2 S.)
19.1	Umweltverträglichkeitsstudie - Bericht (238 S.) - Karten 1-13 (31 S.)
19.2.1	FFH-Vorprüfung Bestandsvariante - Bericht (22 S.)

	<ul style="list-style-type: none"> - Karte 1: Übersichtskarte - Karte 2: LRT/Arten
19.2.2	<p>FFH-Vorprüfung Tunnelvariante</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bericht (36 S.)
19.3.1	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bericht (118 S.) - Anlage I: Maßnahmenblätter (siehe UL 9) - Anlage II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (161 S.) - Anlage III: Waldflächenbilanz (8 S.) - Anlage IV: Befreiungsvoraussetzungen (4 Blatt) - Anlage V: Berechnung nach hessischer Kompensationsverordnung (26 S.)
19.3.2	Übersichtsplan – Bestands- und Konfliktpläne
19.3.3 Bl. 1	Bestands- und Konfliktplan
19.3.3 Bl. 2	Bestands- und Konfliktplan
19.3.3 Bl. 3	Bestands- und Konfliktplan
19.3.3 Bl. 4	Bestands- und Konfliktplan - Legende
19.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Bestandsvariante)
19.4.1	<p>FFH-VP „Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text (41 Blatt) - Karte 1: Übersichtskarte - Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
19.4.2	<p>FFH-VP „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text (41 S.) - Karte 1: Übersichtskarte - Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
19.4.3	Aktualisierung der Berechnung des Stickstoffeintrages für TB Sechshelden (50 S.)
19.5	UVP-Prüfbogen (7 S.)
19.6.1	Flaura-Flora-Gutachten 2013

	<ul style="list-style-type: none"> - Text (110 S.) - Karte (Bl. 1) - Karte (Bl. 2)
19.6.2	<p>Faunistische Datenerhebungen 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text (33 S.) - Karte (Bl. 1) - Karte (Bl. 2)
19.6.3	<p>Erhebung der Fledermausfauna (63 Blatt)</p>
19.6.4	<p>FFH-Verträglichkeitsprüfungen Tunnelvariante</p>
19.6.4.1	<p>FFH-VP Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text (56 S.) - Karte (Bl. 1) - Karte (Bl. 2)
19.6.4.2	<p>FFH-VP „Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text (48 Blatt) - Karte (Bl. 1) - Karte (Bl. 2)
19.6.4.3	<p>FFH-VP „Wald und Grünland um Donsbach“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Text (62 S.) - Karte (Bl. 1) - Karte (Bl. 2)
21.0	<p>Verkehrsuntersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IVV-Bericht (17 S.) - Anhang 1: Bilder (7 Blatt) - Anhang 2: Übersicht der Anschlussstellen (4 Blatt) - Anhang 3: Knotenstrombelastung im Prognose-Planfall (5 Blatt) - Anhang 4: Knotenstrombelastung im Prognose-Planfall (2 Blatt) - Kennwerte nach RLS-90 (2 Blatt)

1.1.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen (5 Ordner) wurden in der Zeit vom 7. August 2017 bis einschließlich 6. September 2017 im Rathaus der Stadtverwaltung Haiger während der üblichen Dienststunden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde ausgelegt. Zudem wurde der Plan im Internet auf der Homepage der Anhörungsbehörde unter [https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche Bekanntmachungen](https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bei dem Regierungspräsidium Gießen und der Stadtverwaltung Haiger bis zum 6. Oktober 2017 erhoben werden. Ebenfalls in der Bekanntmachung enthalten war ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Des Weiteren wurde in der Bekanntmachung dargelegt, dass die Einwendung den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen müsse, ebenso den vollständigen Namen und die Anschrift der Einwender.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung) bestehe. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. verbunden sei.

Durch die Stadt Haiger wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen mit Schreiben vom 20. Juli 2017 – in zwei Fällen erneut mit Schreiben vom 1. bzw. 9. August 2017 – von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung wird auf den Vorlagebericht des Regierungspräsidiums Gießen vom 26.06.2019 verwiesen. Über die Einstellung der Unterlagen im Internet wurde mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur

Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, in der Bekanntmachung informiert.

1.1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 hat die Anhörungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zugestellt und Gelegenheit gegeben, bis zum 6. Oktober 2017 Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vorlagebericht des Regierungspräsidiums Kassel vom 26. Juli 2019 verwiesen.

1.1.4 Beteiligung der Vereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, über die Auslegung sowie die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erfolgte mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG. Die veröffentlichte Bekanntmachung enthielt diesbezüglich einen ausdrücklichen Hinweis, dass Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG).

1.1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Es gingen 129 Einwendungen von Privaten und 26 Stellungnahmen von Behörden und Stellen ein. Folgende Behörden und Stellen haben sich geäußert:

- Enwag - Energie- und Wassergesellschaft mbh
- TenneT TSO GmbH
- PLEdoc GmbH
- Amt für Bodenmanagement
- Hessisches Ladessamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Vodafone GmbH

- Universitätsstadt Gießen - Amt für Umwelt und Natur
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Kreisausschuss des Lahn-Dill- Kreises
 - Abt. Bauen und Wohnen - FD. Amt für den ländlichen Raum
 - Abt. Umwelt, Natur und Wasser - FD Natur und Umwelt - untere Naturschutzbehörde
 - Abt. Umwelt, Natur und Wasser - FD Wasser und Bodenschutz - untere Wasserbehörde
 - Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Hessen- Forst; Forstamt Herborn
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn – Bundesamt
- IHK Lahn- Dill
- Deutsche Bahn AG - Immobilien Region Mitte
- Magistrat der Stadt Haiger
- Stadtwerke Haiger
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen bei der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Gießen
 - Abteilung II
Dezernat 22 Zivile Verteidigung/Katastrophenschutz
 - Abteilung III
Dezernat 31 Bauleitplanung
Dezernat 31 Regionalplanung
 - Abteilung IV
Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Dezernat 41.4 Altlasten, Bodenschutz
Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen
Dezernat 43.1 Immissionsschutz I

Dezernat 43.2 Immissionsschutz II

Dezernat 44 Bergaufsicht

- Abteilung V

Dezernat 51.1 Landwirtschaft

Dezernat 53.1 obere Naturschutzbehörde

Dezernat 53.1 obere Forstbehörde

Dezernat 53.2 obere Fischereibehörde

Teilweise wurden Anregungen vorgetragen, Forderungen gestellt oder Hinweise formuliert. Alle Einwendungen und Stellungnahmen von Privaten und von Behörden und Stellen wurden Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg – (Vorhabenträger) zwecks Prüfung und Erwidern übersandt. Die Erwidern zu den Einwendungen wurden durch die Anhörungsbehörde an die Einwender übersandt.

Auf das von den Behörden und Stellen inhaltlich Vorgebrachte wird innerhalb der fachlichen Themen unter C. eingegangen. Einige der aufgeführten Behörden und Stellen haben auch keine Bedenken vorgebracht und begrüßen das Vorbringen.

1.2 1. Planänderung

1.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 10. August 2018 hat die Vorhabenträgerin die Anhörungsbehörde gebeten, die Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG für die 1. Planänderung für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der A 45 einzuleiten.

Die Änderungen wurden im Wesentlichen notwendig wegen:

- Berücksichtigung der aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom Januar 2018 mit Überarbeitung der immissionstechnischen Untersuchungen sowie der Luftschadstoffuntersuchungen.

- Daraus ergaben sich im Bereich der Gemeindestraßen „Schlierberg“, „Hartstraße“ und „Brunkelstraße“ des Ortsteils Sechshelden für vier weitere Gebäude Anspruch auf passiven Lärmschutz. Die Lärmschutzwände blieben allerdings in ihrer Länge und Höhe unverändert.
- Die genannten Änderungen führten auch zu einer Aktualisierung der landespflegerischen Unterlage.
- Auch wurde der UVP-Prüfkatalog zur Anpassung an das aktuelle UVPG ergänzt.
- Des Weiteren wurden Gutachten zur Beurteilung der Betroffenheit hinsichtlich der Auswirkungen des Bauvorhabens zu den Themenfeldern der baubedingten Lärmemissionen und der Verschattung eingeholt.

Die 1. Planänderung beinhaltet folgende Unterlagen:

Tabelle 4: Antragsunterlagen der 1. Planänderung

Unterlage Nr.	Bezeichnung
0	Erläuterungen der 1. Planänderung (5 S.)
1a	Erläuterungsbericht (112 S.)
7 Bl.1a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (PWC-Anlagen)
7 Bl.2a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Sechshelden-Süd)
7 Bl.3a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Sechshelden-Nord)
14.1a	Belastungsklassenermittlung
17.1a	Schalltechnische Untersuchung - Erläuterungen (21 S.) und 2 Anlagen (4 S.) - Berechnungen (113 S.)
17.2a	Luftschadstoffuntersuchungen (85 S.)
17.3a	Schalltechnische Baulärmuntersuchungen - Erläuterungen (47 S.) und 7 Anhänge

19.3.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht (118 S.) und Anlage II: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (162 S.)
19.4.1a	FFH-VP "Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden" - Text (50 S.)
19.4.2a	FFH-VP "Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen" - Text (44 S.)
19.4.3a	Aktualisierung der Berechnung des Stickstoffeintrags (66 S.)
19.5a	Prüfkatalog UVP-Pflicht (10 S.)
21.0a	Verkehrsuntersuchung (Fortschreibung inkl. Auszüge aus den Anhängen A-1 und B-3)
21.1	Auswirkungen auf die Verschattung (36 S.)

Die technische Planung der Strecke und des Brückenbauwerkes änderte sich nicht, auch wurden durch die Änderung keine Grundstücke in Anspruch genommen. Die Änderungen in den Planunterlagen wurden in der Farbe „blau“ markiert.

1.2.2 Auslegung

Die Unterlagen der 1. Planänderung (5 Ordner) sowie die ursprünglichen Planunterlagen (5 Ordner) haben in der Zeit vom 10. September 2018 bis einschließlich 9. Oktober 2018 in der Stadtverwaltung Haiger, Rathaus (Marktplatz 7, 35708 Haiger), während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zur 1. Planänderung sowie die ursprünglichen Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen> und auf dem UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp.verbund.de/startseite>)

veröffentlicht. Auch hier wurde darauf hingewiesen, dass maßgeblich jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sei (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 23. August 2018 gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Laut Bekanntmachungen konnten Einwendungen bei dem Regierungspräsidium Gießen und der Stadtverwaltung Haiger bis zum 9. November 2018 erhoben werden. Die Gründe für die 1. Planänderung wurden in der Bekanntmachung ebenso erläutert wie die farbliche Darstellung der Änderungen mit der Farbe „blau“. Es wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehe und wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals, zusätzlich oder stärker als bisher durch die Änderungen Betroffenen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens eine ergänzende Auslegung der vollständigen Planunterlagen mit eingearbeiteten Änderungen zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens, erfolge.

Des Weiteren wurde in den Bekanntmachungen dargelegt, dass die Äußerungen und Einwendungen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen müsse. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen seien, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen würden. Abweichend davon könnten sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergebe, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Da keine Betroffenheit von nicht ortsansässigen Beteiligten durch das 1. Planänderungsverfahren ausgelöst wurde, war eine Benachrichtigung von

nicht ortsansässig Betroffenen durch die Stadt Haiger entbehrlich. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung wird auf den Vorlagebericht des Regierungspräsidiums Gießen vom 26. Juni 2019 verwiesen.

1.2.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Mit Schreiben vom 17. August 2018 hat die Anhörungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zugestellt und Gelegenheit gegeben, bis zum 9. November 2018 Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Vorlagebericht des Regierungspräsidiums Kassel vom 26. Juli 2019 verwiesen.

1.2.4 Beteiligung der Vereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind über die Auslegung sowie die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erfolgte erneut mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 HVwVfG. Die veröffentlichte Bekanntmachung enthielt wieder diesbezüglich einen ausdrücklichen Hinweis, dass Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG).

1.2.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen 27 Einwendungen von Privaten, 18 Stellungnahmen von Behörden und Stellen ein. Folgende Behörden und Stellen haben sich geäußert:

- EnergieNetz Mitte GmbH, Kassel
- Amt für Bodenmanagement, Marburg
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur, Gießen
- Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden

- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises – verschiedene Fachdienste, Wetzlar
- Hessen Forst, Forstamt Herborn, Herborn
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt a. M.
- Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Biedenkopf
- Magistrat der Stadt Haiger, Haiger
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Frankfurt a. M.
- Regierungspräsidium Gießen
 - Abteilung II:
Dezernat 22, Zivile Verteidigung / Katastrophenschutz
 - Abteilung III:
Dezernat 31, Regionalplanung
Dezernat 31, Bauleitplanung
 - Abteilung IV:
Dezernat 41.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Dezernat 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Dezernat 41.3, Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Dezernat 41.4, Altlasten und Bodenschutz
Dezernat 42.1, Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
Dezernat 42.2, Kommunale Abfallwirtschaft / Abfallentsorgungsanlagen
Dezernat 43.1, Immissionsschutz I
Dezernat 43.2, Immissionsschutz II
Dezernat 44.1, Bergaufsicht
 - Abteilung V:
Dezernat 51.1, Landwirtschaft
Dezernat 53.1, Forst
Dezernat 53.1, Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.2, Artenschutz, Fischerei
Dezernat 53.3, Schutzgebiete

In einigen Stellungnahmen wurde dem Bauvorhaben in der planvorgesehenen Form zugestimmt. Teilweise wurden Anregungen vorgetragen, Forderungen gestellt oder Hinweise formuliert. Alle Einwendungen und Stellungnahmen von Privaten und von Behörden und Stellen wurden Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg – (Vorhabenträger) zwecks Prüfung und Erwidern übersandt. Die Erwidern lagen der Anhörungsbehörde schriftlich am 22. Februar 2019 vor. Die Erwidern zu den Einwendungen wurden durch die Anhörungsbehörde an die Einwender übersandt.

1.3

Erörterungstermine

Es wurden zwei Erörterungstermine durchgeführt: Am 25. März 2019 erfolgte die Erörterung mit den Behörden und Stellen und anschließend die Erörterung der Einwendung mit der Bürgerinitiative MuT e.V.. Am darauffolgenden 26. März 2019 wurde ganztags mit den privaten Einzeleinwendern erörtert.

Die Durchführung der beiden Erörterungstermine wurde von der betroffenen Stadt Haiger gemäß § 73 Abs. 6 S. 5 HVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung über die Durchführung der Erörterungstermine erschien in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Haiger am 7. März 2019, darin wurden Ort, Zeit und Beginn der jeweiligen Erörterungsverhandlungstage genau angegeben. Die Verfahrensbeteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder eine Einwendung erhoben hatten, wurden zudem zu den jeweiligen Erörterungsterminen von der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 25. Februar 2019 schriftlich eingeladen.

2. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 28. Juni 2019 die Antragsunterlagen mit einer Stellungnahme (Vorlagebericht vom 26. Juni 2019) dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

3. Weiterer Verfahrensgang

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Planfeststellungsunterlagen und die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen geprüft und Aufklärungsbedarf festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat aus diesem Grund mehrere E-Mails zur Aufklärung an den Vorhabenträger gerichtet.

3.1 2. Planänderung

3.1.1 Antrag

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 hat die AdB, welche am 1. Januar 2021 Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen in Deutschland und nunmehr Vorhabenträger ist, durch die zuständige Niederlassung Westfalen (Außenstelle Dillenburg) bei der nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zuständigen Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gestellt.

Wesentliche Änderungen der 2. Planänderung waren:

- Erstellung eines Fachbeitrags nach Wasserrahmenrichtlinie/Wasserhaushaltsgesetz auf Grund aktueller Rechtsprechung
- anschließend Überarbeitung der Entwässerungsplanung
- Aktualisierung der Lärmschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der angrenzenden Siedlungsgebiete vor Verkehrslärm
- Aktualisierung der landespflegerischen Unterlagen.

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der 2. Planänderung geändert:

Tabelle 5: Antragsunterlagen der 1. Planänderung

Unterlage Nr.	Bezeichnung
0	Erläuterungen der 2. Planänderung (6 S.)
1b	Erläuterungsbericht (114 S.)
5 Bl.1b	Lageplan
5 Bl.2b	Lageplan
5 Bl.3b	Lageplan
6 Bl.1b	Höhenplan
6 Bl.2b	Höhenplan
6 Bl.3b	Höhenplan
6 Bl.4b	Höhenplan
6 Bl.5b	Höhenplan
6 Bl.6b	Höhenplan
7 Bl.2b	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Sechshelden-Süd)
7 Bl.3b	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Sechshelden-Nord)
8.1 Bl.1b	Entwässerungsplan
8.1 Bl.2b	Entwässerungsplan
8.1 Bl.3b	Entwässerungsplan
8.2 Bl.1b	Detailplan RBF 1
8.2 Bl.2b	Detailplan RBF 2
8.2 Bl.3b	Detailplan Muldenrigolenelement
8.3 Bl.1b	Längsschnitt RBF 1
8.3 Bl.2b	Längsschnitt RBF 2
8.3 Bl. 3b	Längsschnitt Muldenrigolenelement

8.4b	Einzugsgebietskarte
9.1 Bl. 1b	Maßnahmenübersichtsplan
9.2 Bl. 1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl. 2b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl. 3b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.2 Bl. 4b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legendenblatt Maßnahmen
9.2 Bl.7b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan
9.3b	Maßnahmenblätter (56 S.)
9.4b	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (8 S.)
10 Bl.1b	Grunderwerbsplan
10 Bl. 2b	Grunderwerbsplan
10 Bl. 3b	Grunderwerbsplan
10 Bl. 4b	Grunderwerbsplan
10 Bl. 7b	Grunderwerbsplan
10b	Grunderwerbsverzeichnis (13 S.)
11b	Regelungsverzeichnis (64 S.)
14 Bl. 3b	Regelquerschnitt RQ 36,0 mit Muldenrigolenelement
17.1b	Schalltechnische Untersuchungen - Erläuterung (24 S.) und 1 Anlage (3 S.) Berechnung (113 S.)
17.2b	Luftschadstoffuntersuchungen (195 S.)
17.4b	Gesamtlärmbetrachtung - Erläuterungen (8 S.) und 5 Anlagen

18.1b	Wassertechnische Untersuchungen: Erläuterungsbericht (15 S.)
18.5b	Kanalberechnung (10 S.)
18.6.1b	Bemessung RBF1 „Am Schlierberg“ (6 Seiten)
18.6.2b	Bemessung RBF2 „AS Dillenburg“ (6 Seiten)
18.6.3b	Bemessung Mulden-Rigolen-Element (6 Seiten)
18.8b	Fachbeitrag WHG/WRRL (69 Seiten) mit 1 Anlage (2 S.)
19.3.1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bericht (124 S.) - Anlage IIb: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (166 S.) - Anlage IIIb: Waldflächenbilanz (8 S.) - Anlage Vb: Kompensationsbilanz (1 Blatt)
19.3.2b	Übersichtsplan – Bestands- und Konfliktpläne
19.3.3 Bl. 1b	Bestands- und Konfliktplan
19.3.3 Bl. 2b	Bestands- und Konfliktplan
19.3.3 Bl. 3b	Bestands- und Konfliktplan
19.3.3 Bl. 4b	Bestands- und Konfliktplan - Legende
19.4.1b	FFH-VP „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ - Text (53 S.) - Karte 1: Übersichtskarte - Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
19.4.2b	FFH-VP „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (DE-5215-306) - Text (47 S.) - Karte 1: Übersichtskarte - Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele
19.4.3b	Berechnung des Stickstoffeintrages (183 S.)
21.1b	Auswirkungen auf die Verschattung (38 S.)

3.1.2 Auslegung

Das Regierungspräsidium Gießen hat im Wege der Amtshilfe für die Planfeststellungsbehörde die Unterlagen der 2. Planänderung (3 Ordner) sowie die ursprünglichen Planunterlagen (5 Ordner) und die Unterlagen der 1. Planänderung (5 Ordner) in der Zeit vom 1. November 2021 bis einschließlich 30. November 2021 im Rathaus der Stadt Haiger während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme auslegen lassen. Auf Grund der Covid-19-Pandemie konnten die Planunterlagen nur nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden.

Zudem wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Planänderung sowie die ursprünglichen Planunterlagen und solche der 1. Planänderung vom 1. November 2021 bis einschließlich 30. November 2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.hessen.de – Rubrik: „Presse“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“) veröffentlicht.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 23. Oktober 2021 gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Laut Bekanntmachungen konnten Einwendungen bei dem Regierungspräsidium Gießen und der Stadt Haiger bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, namentlich bis zum 3. Januar 2022, erhoben werden. Die Gründe für die 2. Planänderung wurden in der Bekanntmachung erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehe und wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals, zusätzlich oder stärker als bisher durch die Änderungen Betroffenen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens eine ergänzende Auslegung der vollständigen Planunterlagen mit eingearbeiteten Änderungen zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens, erfolge.

Des Weiteren wurde in den Bekanntmachungen dargelegt, dass die Äußerungen und Einwendungen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen müsse. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen seien, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen würden. Abweichend davon könnten sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergebe, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, erfolgte von der Kommune die Benachrichtigung über die Auslegung der Planunterlagen, indem den nicht ortsansässigen Betroffenen eine Ausfertigung des Bekanntmachungstextes zur Kenntnisnahme übersandt wurde.

3.1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 hat die Anhörungsbehörde für die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zugestellt und Gelegenheit gegeben, bis zum 3. Januar 2022 Stellung zu nehmen.

3.1.4 Beteiligung der Vereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, über die Auslegung sowie die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erfolgte erneut mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 HVwVfG.

Die veröffentlichte Bekanntmachung enthielt erneut diesbezüglich einen ausdrücklichen Hinweis, dass Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG).

3.1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen 7 Einwendungen von Privaten (sechs davon rechtzeitig, eine außerhalb der Einwendungsfrist), 23 Stellungnahmen von Behörden und Stellen ein. Folgende Behörden und Stellen haben sich geäußert:

- PLEdoc GmbH
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Landesplanung
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Dez. I4 Lufthygiene
- Amt für Bodenmanagement, Marburg
- Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
- Universitätsstadt Gießen - Amt für Umwelt und Natur, Gießen
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden
- Regierungspräsidium Gießen
 - Abteilung II
Dezernat II 22 Katastrophenschutz
 - Abteilung III
Dezernat 31 Regionalplanung
Dezernat 31 Bauleitplanung
 - Abteilung IV
Dezernat 41.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Dezernat 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Dezernat 41.3, Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Dezernat 41.4, Altlasten und Bodenschutz
Dezernat 42.1, Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
Dezernat 42.2, Kommunale Abfallwirtschaft / Abfallentsorgungsanlagen

Dezernat 43.1, Immissionsschutz I

Dezernat 43.2, Immissionsschutz II

- Abteilung V

Dezernat 51.1, Landwirtschaft

Dezernat 53.1, Natur- und Landschaftsschutz

- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, versch. Fachdienste, Wetzlar
- Hessen-Forst – Forstamt Herborn
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Lohfelden
- Eisbahn Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken (Frankfurt)
- Industrie- und Handelskammer, Lahn-Dill, Biedenkopf
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt
- Magistrat der Stadt Haiger
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Die AdB, Frankfurt
- Syna GmbH, Frankfurt
- EAM Netz GmbH, Dillenburg
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg

Alle Einwendungen und Stellungnahmen von Privaten und von Behörden und Stellen wurden dem Vorhabenträger zwecks Prüfung und Erwidern übersandt. Die Erwidern lagen der Anhörungsbehörde schriftlich am 27. Juni 2022 vor. Die Erwidern wurden durch die Anhörungsbehörde an die Einwender übersandt.

3.1.6 Verzicht auf Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet.

3.2 3. Planänderung

3.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 8. April 2022 hat die AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Anhörungsverfahrens für die 3. Planänderung gestellt.

Die Planänderung umfasste ergänzte Unterlagen zu Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Planänderung war festgestellt worden, dass einige Gebäude bei den Lärmuntersuchungen bislang nicht betrachtet wurden. Zusätzlich wurde das Baulärmgutachten hinsichtlich der Vorbelastung korrigiert. Zudem wurde die Luftschadstoffberechnung und die Stickstoffbetrachtung auf Grundlage der neuen Version des Handbuchs Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr (HBEFA) 4.2 - statt zuvor HBEFA 4.1 – aktualisiert. Wegen der sich aus der neuen Stickstoffberechnung ergebenden Änderungen ist der LBP-Erläuterungsbericht und die bestehenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH Gebiete DE-5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ und DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ angepasst worden. Neu erarbeitet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5215-308 „Wald und Grundland um Donsbach“, welches bisher nur im Rahmen der FFH-Vorprüfung betrachtet wurde. Auf Grund der genannten Aktualisierungen ist auch der (technische) Erläuterungsbericht angepasst worden.

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der 3. Planänderung geändert:

Tabelle 6: Antragsunterlagen der 3. Planänderung

Unterlage Nr.	Bezeichnung
0	Erläuterungen der 3. Planänderung (5 S.)
1c	Erläuterungsbericht (116 S.)
7 Bl.2c	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen

7 Bl.3c	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
7 Bl.4c	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
17.1.1c	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungen (21 Seiten) und 1 Anlage (3 Seiten))
17.2c	Luftschadstoffuntersuchung (182 Seiten)
17.3c	Schalltechnische Baulärmuntersuchung - Erläuterungen (51 Seiten) und Anhänge 1-5 und 8 sowie Tab. 1-3
17.4c	Gesamtlärmbetrachtung - Erläuterungen (8 Seiten) und Anlage 3 (213 S. + 7 S.)
19.3.1c	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bericht (130 S.)
19.4.1c	FFH-VP „Krombachwiesen und Struth bei Sechshelden“ - Text (52 Blatt)
19.4.2c	FFH-VP „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ - Text (45 S.)
19.4.3c	Berechnung des Stickstoffeintrages (174 S.)
19.4.4c	FFH-VP „Wald und Grünland um Donsbach“ - Text (58 S.) - Karte 1: Übersichtskarte - Karte 2: Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

3.2.2

Auslegung

Die Unterlagen der 3. Planänderung (5 Ordner) haben in der Zeit vom 21. April bis einschließlich 20. Mai 2022 im Rathaus der Stadt Haiger während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem wurden die Unterlagen zur 3. Planänderung und der Inhalt der Bekanntmachung in dem genannten Zeitraum auf dem Verwaltungsportal des Landes Hessen

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) veröffentlicht.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 16. April 2022 gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Laut Bekanntmachungen konnten Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde und der Stadt Haiger bis zum 20. Mai 2022 erhoben werden. Die Inhalte der 3. Planänderung wurden in der Bekanntmachung erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehe, ebenso auf die nach § 19 UVPG erforderlichen Informationen.

Des Weiteren wurde in den Bekanntmachungen dargelegt, dass die Äußerungen und Einwendungen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen müsse. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen seien, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen würden. Abweichend davon könnten sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergebe, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, erfolgte erneut von der Stadt Haiger die Benachrichtigung über die Auslegung der Planunterlagen, indem den nicht ortsansässigen Betroffenen eine Ausfertigung des Bekanntmachungstextes zur Kenntnisnahme übersandt wurde.

3.2.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Mit Schreiben vom 20. April 2022 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch die 3. Planänderung

berührt wird, die Planunterlagen übermittelt und Gelegenheit gegeben, bis zum 13. Mai 2022 Stellung zu nehmen.

Folgende Behörden wurden beteiligt:

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
 - Abteilung Bauen und Wohnen - FD 23.1 Denkmalpflege und Immissionsschutz
 - Abteilung Umwelt, Natur und Wasser - FD 26.1 Natur und Umwelt
- Regierungspräsidium Gießen
 - Dez. 43.1 Immissionsschutz I
 - Dez. 43.2 Immissionsschutz II
 - Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I (obere Naturschutz- und obere Forstbehörde)

Die Stadt Haiger wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 11. April 2022 über die 3. Planänderung informiert, um Auslegung der Planunterlagen gebeten und auf Grund eigener Grundstücksbetroffenheit über die Möglichkeit der Erhebung einer Einwendung, bis zum 20. Juni 2022, informiert. Auf Grund einer erforderlichen Anpassung der Grunderwerbsunterlagen wurde die hiervon allein betroffene Stadt Haiger mit Schreiben vom 1. Juni 2022 individuell erneut beteiligt.

3.2.4 Beteiligung der Vereinigungen

Die Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlage der Unterlagen der 3. Planänderung informiert.

3.2.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen acht Einwendungen von Privaten, vier Stellungnahmen von Behörden und Stellen ein. Folgende Behörden und Stellen haben sich geäußert:

- Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis
- Deutsche Bahn AG, Frankfurt
- Regierungspräsidium Gießen
 - Abteilung IV
Dezernat 43.2, Immissionsschutz II
 - Abteilung V
Dezernat 53.1, 53.2, 51.1

Die Planfeststellungsbehörde konnte weitgehend auf die Einholung von Erwidernungen verzichten und hat lediglich punktuelle Aufklärungsfragen an den Vorhabenträger zur weiteren Sachverhaltsaufklärung gestellt, die alle beantwortet wurden.

C. Begründung

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Plan festzustellen. Dies ist mit dem vorgesehenen Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden mit sechsstreifigem Ausbau der Strecke gegeben.

2. Zuständigkeit

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Landesstraßenbaubehörde in Hessen ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, welche zunächst noch durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg –, später durch die AdB – Niederlassung Westfalen (Außenstelle Dillenburg) – vertreten wurde.

3. Anhörung

3.1 Hauptverfahren

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Gießen ge-

mäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618, 620), zuständig.

Die Anhörungsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 73 Abs. 2 VwVfG rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt wurde.

Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist gesetzt und zuerkannt. Dies entspricht der Regelung des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147). Es findet gemäß § 74 UVPG das UVPG in der nach dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung Anwendung, da das Anhörungsverfahren nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde.

Der Umstand, dass die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß § 6 UVPG in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung vorgelegt hat und dass auch diese Unterlagen Gegenstand der nach § 7 und § 9 Abs. 1 UVPG a.F. erfolgten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung waren, ist auf Grund der im Rahmen der 1. Planänderung erfolgten Heilung unschädlich, weil offensichtlich ist, dass der Fehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (vgl. § 46 VwVfG).

Vor Durchführung des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin zunächst, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg – mit Schreiben vom 10. August 2018 das 1. Planänderungsverfahren beantragt, welches ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Hierbei wurde der UVP-Prüfkatalog (Unterlage 19.5) an das m. W. v. 29. Juli 2017 geltende UVPG angepasst und Bezugshinweise zum UVPG im Erläuterungsbe-

richt eingearbeitet. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt werden, wurden gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG erneut zur Stellungnahme aufgefordert. Dazu wurde auf Veranlassung der Anhörungsbehörde eine erneute einmonatige Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, durchgeführt (vgl. § 21 Abs. 2 UVPG).

Die Erörterung wurde am 25. und 26. März 2019 nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durch Übersendung der Antragsunterlagen und einer Stellungnahme (Vorlagebericht vom 26. Juni 2019) an die Planfeststellungsbehörde beendet.

3.2

2. Planänderung

Zur 2. Planänderung, die die Vorhabenträgerin, seit dem 1. Januar 2021 vertreten durch die AdB – Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg – beantragt hat, hat ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG, § 22 UVPG stattgefunden, welches ebenfalls rechtmäßig durchgeführt wurde.

Für das ergänzende Anhörungsverfahren war die Planfeststellungsbehörde zuständig, da das Regierungspräsidium Gießen die Anhörungs- und Planunterlagen einschließlich des Vorlageberichts zum Zeitpunkt der Planänderung bereits an die Planfeststellungsbehörde übergeben hatte. Aus organisatorischen Gründen wurde das ergänzende Anhörungsverfahren dennoch im Wege der Amtshilfe vom Regierungspräsidium Gießen durchgeführt, wobei entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 73 Abs. 2 VwVfG rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert wurden. Den Vorgaben des § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG, §§ 18, 21 Abs. 2 UVPG entsprechend lagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen einen Monat (vom 1. November 2021 bis einschließlich 30. November 2021) zur Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Haiger während der Dienststunden zu allgemeiner Einsichtnahme aus. Die ortsübliche Bekanntmachung wurde am 23. Oktober 2021 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt

Haiger („Haiger heute“) veröffentlicht und erfüllte die Vorgaben der § 73 Abs. 5 HVwVfG. Die ausgelegten Planunterlagen enthielten die gemäß § 16 UVPG notwendigen Angaben. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist (vgl. § 21 Abs. 2 UVPG) bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war bis zum 3. Januar 2022, Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Auch die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendung wurde von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Die Bekanntmachung entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

Auf die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins im Rahmen der 2. Planänderung konnte verzichtet werden, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung und Befriedung zu rechnen war. Dazu war die Sach- und Rechtslage ausreichend geklärt. Gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG kann auf die Erörterung verzichtet werden, insbesondere wenn diese einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird. Dies war vorliegend der Fall. Die privaten Einwendungen und die Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden im Anhörungsverfahren teilweise ausgeräumt und geklärt. Vom Vorhabenträger wurde in den Erwidern die Einhaltung der von verschiedenen Behörden geforderten Nebenbestimmungen weitgehend zugesagt. Auch wurden einigen Einwänden und Bedenken durch das 3. Planänderungsverfahren (vgl. Link auf 3.2.) Rechnung getragen. Zu den noch verbleibenden Forderungen, z.B. für eine alternative Trassenführung mittels Tunnelvariante, könnte auch in einem weiteren Erörterungstermin keine Einigung erzielt werden. Der Sachverhalt wurde bereits ausreichend aufgeklärt.

3.3

3. Planänderung

Zur 3. Planänderung, die die Vorhabenträgerin, vertreten durch die AdB – Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg – mit Schreiben vom 20. April 2022 beantragt hat, hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls ein ergänzendes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG, § 22 UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 73 Abs. 2 VwVfG erneut rechtzeitig die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, zur Stellungnahme aufgefordert. Die entscheidungserheblichen Unterlagen lagen einen Monat vom 21. April 2022 bis einschließlich 20. Mai 2022 zur Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Haiger während der Dienststunden zu allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG, §§ 18, 21 Abs. 2 UVPg). Die ortsübliche Bekanntmachung wurde am 16. April 2022 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Haiger („Haiger heute“) veröffentlicht und entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die ausgelegten Planunterlagen enthielten die gemäß § 16 UVPg notwendigen Angaben. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist (vgl. § 21 Abs. 2 UVPg) bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war bis zum 20. Juni 2022, Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren.

Das Regierungspräsidium Gießen hat im bisherigen Verfahrensablauf in seiner Funktion als Anhörungsbehörde den Einwendern die Erwidern des Hauptverfahrens sowie der 1. und 2. Planänderung stets zugesandt. Dieses Vorgehen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und diente lediglich der frühzeitigen Informierung der Einwender. Die Planfeststellungsbehörde konnte im Rahmen der 3. Planänderung weitgehend auf die Einholung von Erwidern verzichten, hat lediglich punktuelle Aufklärungsfragen an den Vorhabenträger zur weiteren Sachverhaltsaufklärung weitergeleitet und die Rückmeldungen rechtsfehlerfrei nicht mehr an die Einwender weitergeleitet.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen der 3. Planänderung konnte gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPg erneut verzichtet werden, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung und Befriedung zu rechnen und die Sach- und Rechtslage ausreichend geklärt war. Das Vorbrin-

gen der beteiligten Behörden und Stellen ging nicht über die zuvor bereits genannten Aspekte hinaus und es wurden keine weitergehenden Bedenken geäußert. Einwendungen durch Private, beispielsweise bezüglich der Lärmschutzbetrachtung einzelner Gebäude sowie der jeweiligen Gebietseinstufung wurden von der Planfeststellungsbehörde vollständig aufgeklärt, berücksichtigt und im Einzelfall in den Unterlagen korrigiert. Soweit Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, konnte die Sach- und Rechtslage aufgeklärt werden, so dass auch hier ein Erörterungstermin nicht der Befriedung dienlich gewesen wäre.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchgeführt.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf Grund der aktuellen Rechtslage auf das planfestgestellte Vorhaben.

1. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 9 i. V. m. § 6 und Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Im Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG), Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, ist der Ausbau der A 45 auf sechs Fahrstreifen von der Anschlussstelle Haiger/Burbach bis zum Gambacher Kreuz und damit auf einer Länge von über 60 km vorgesehen. Wenn hier auch nur ein Teilabschnitt planfestgestellt wird,

ist die gesamte vorgesehene Ausbaustrecke zu betrachten, da hier mit den verschiedenen Ausbauabschnitten kumulierende Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 1 und Abs. 4 UVP vorliegen. Die einzelnen Ausbauvorhaben im Zuge der A 45 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang und werden von demselben Vorhabenträger verwirklicht. Ziel ist es, die A 45 auf der gesamten Strecke sechsstreifig auszubauen.

2. Verfahren

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 12. Juli 2017 beim Regierungspräsidium Gießen hat der damalige Vorhabenträger Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung, für die die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 10. August 2018 ein erneutes Anhörungsverfahren beim Regierungspräsidium Gießen beantragt hat, wurde der UVP-Prüfkatalog (Unterlage 19.5) an das m. W. v. 29. Juli 2017 geltende UVPG angepasst und Bezugshinweise zum UVPG im Erläuterungsbericht eingearbeitet. Die gemäß § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden wurden über die Planänderung informiert, erhielten die Planänderungsunterlagen und hatten Gelegenheiten, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 17 FStrG und § 73 HVwVfG erfolgt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen, welche am 23. August 2018 im Bekanntmachungsblatt „Hai-ger heute“ erschienen ist, enthielt alle nach § 18 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben.

Gleichermaßen ist bei der 2. Planänderung gemäß § 18 Abs. 1 UVPG eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach vorheriger Bekanntmachung unter Mitteilung der nach § 18 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben im Bekanntmachungsblatt „Haiger heute“ vom 23. Oktober 2021 erfolgt und die betroffenen Behörden wurden gemäß § 17 UVPG beteiligt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den planfestgestellten Streckenabschnitt erstellt und als Anlage E zum Vorlagebericht vom 26. Juni 2019 an die Planfeststellungsbehörde übergeben. Der nachfolgenden Beschreibung der Umweltauswirkungen liegen weiterhin der im Zusammenhang mit der 2. Planänderung überarbeitete Erläuterungsbericht (planfestgestellte Unterlage 1b), der gleichzeitig der UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG ist, sowie die übrigen relevanten Unterlagen, insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.3), zugrunde.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Anlagebedingte Verluste von Siedlungsflächen finden nicht statt. Durch die auf der neuen Talbrücke und den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten geplanten, bis zu 7,25 m hohen Lärmschutzwände wird sich die visuelle Beeinträchtigung der Ortslage von Sechshelden weiter verstärken. Die durch die Lärmschutzwände auf der neuen Brücke ausgelösten zusätzlichen Verschattungseffekte werden für einen Großteil der Gebäude nur von geringem oder gar keinem Umfang sein. Für zahlreiche Grundstücke besteht hingegen eine einschadigungsrelevante Einschränkung der Besonnung.

Betriebsbedingt sind Beeinträchtigungen der Ortslage von Sechshelden durch verkehrsbedingte Schalleinwirkungen durch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) zu erwarten. Mit den geplanten Lärmschutzwänden werden in fast allen Gebieten die Immissionsgrenzwerte am Tag vollständig eingehalten. Es kommt lediglich an

drei Gebäuden zu Überschreitungen der Tagwerte für die eine Entschädigung für den Außenwohnbereich dem Grunde nach gewährt wird. In der Nacht kommt es jedoch weiterhin zu Grenzwertüberschreitungen. Hierfür wird passiver Schallschutz dem Grunde nach gewährt.

An den LKW-Stellplätzen der PWC-Anlagen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ sind Überschreitungen des Zielwertes 65 dB(A) in der Nacht zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen lärmindernden Straßenoberfläche und der geplanten 2,5 bis 3,75 m hohen Lärmschutzwände kann der Zielwert an allen LKW-Stellplätzen vollständig eingehalten werden.

Bezüglich der Beeinträchtigungen der Ortslage von Sechshelden durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge zeigt sich, dass bezogen auf das Jahr 2025 als Jahr der möglichen Inbetriebnahme der NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel gemäß der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) an der relevanten Bebauung im Bereich der Willi-Thielmann-Straße und „Am Klangstein“ nicht erreicht und nicht überschritten wird. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ und PM_{2.5}-Jahresmittelwert von 25µg/m³) werden an den beurteilungsrelevanten Gebäuden ebenfalls nicht erreicht und nicht überschritten.

Bauzeitlich kommt es zu einer Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen, nach Abschluss der Bauarbeiten wird die ursprüngliche Nutzung jedoch wiederhergestellt. Sowohl beim Abbruch der alten als auch beim Bau der neuen Talbrücke Sechshelden werden sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht vollständig vermeiden lassen. Ein entsprechendes umfangreiches Baulärmgutachten ist Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Freiräumen sind durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden gar nicht oder nur in relativ

geringem Umfang zu erwarten, da der Ersatzneubau im Bereich der bestehenden Autobahn erfolgt. Die geplanten Lärmschutzwände führen zwar zu einer Verstärkung der vorhandenen visuellen technogenen Überprägung durch die Autobahn, allerdings werden die geplanten Lärmschutzwände zu einer Verminderung der betriebsbedingten Schalleinwirkungen in den an die Autobahn angrenzenden siedlungsnahen Freiräumen beitragen. Baubedingte Beeinträchtigungen von siedlungsnahen Freiräumen durch Flächeninanspruchnahmen, Schalleinwirkungen usw. sind auf die Bauzeit begrenzt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.2.1 Tiere

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen nördlich des Widerlagers Dortmund und südlich der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ ist anlagebedingt von einem Verlust von jeweils einem Revier der Klappergrasmücke und des Stieglitzes auszugehen. Bei der Goldammer ist eine temporäre Störung eines Brutplatzes durch Baustellenverkehr anzunehmen. Durch den Abriss der Brücke verlieren kleinere Brutkolonien der Dohle auf der Unterseite der Talbrücke Sechshelden ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Alle vorgenannten Vogelarten weisen in Hessen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf.

Neststandorte diverser Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand sind insbesondere durch den Verlust von Gehölzen auf Grund der Erweiterung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“, des Baus der beiden Retentionsbodenfilterbecken und der benötigten Bauflächen am Widerlager Dortmund betroffen.

Südöstlich und östlich der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ kommt es zum Verlust von Gehölzbeständen, die der Haselmaus (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Rechnerisch ergibt sich eine Betroffenheit von fünf Haselmausrevieren bzw. -aktionsräumen.

Da die Talbrücke für einen Fledermausbesatz ungeeignet ist, können Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch den Abriss der Brücke ausgeschlossen

werden. Allerdings können erhebliche Beeinträchtigungen der Dillaue in ihrer Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur für die Wasserfledermaus während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

In Tagfalter- und Heuschreckenlebensräume wird nur in geringem Umfang eingegriffen. Nördlich der A 45 und östlich an die PWC-Anlage „Auf dem Bon“ wird baubedingt randlich in eine Mähwiese eingegriffen, auf der der in Hessen gefährdete Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und einige weitere Tagfalter- und Heuschreckenarten nachgewiesen wurden. Eine Tötung von einzelnen Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. eine Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier, Raupen) der Art durch die Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2

Pflanzen

Anlagebedingt kommt es zu Flächenverlusten von Lebensräumen durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden in einem Umfang von insgesamt 8,36 ha. Naturschutzfachlich höherwertige Gehölzbestände gehen insbesondere durch den Neubau der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ und den dortigen Retentionsbodenfilter verloren (1,49 ha). In relativ geringem Umfang sind auch Grünlandstandorte einschließlich Brachen betroffen (0,49 ha), ebenfalls im Bereich der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ sowie des dortigen Retentionsbodenfilters, darüber hinaus insbesondere westlich der Querung der A 45 durch die Willi-Thielmann-Straße und auf der Nordseite des Widerlagers Dortmund.

Baubedingt, d. h. durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen, werden 11,11 ha in Anspruch genommen. Zu rund 32 % handelt es sich um im Bestand versiegelte Flächen und stark vorbelastete Biotoptypen im Nahbereich der Autobahn (vor allem Straßenränder). Allerdings kommt es baubedingt auf der Südseite der Talbrücke in Höhe von Bau-km 1+300 zum teilweisen Verlust (0,06 ha) einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Durch den Baustellenverkehr ist im Nahbereich des Baufeldes bzw. von Baustraßen grundsätzlich mit Staub- und Schadstoffbelastungen von Lebensräumen zu rechnen.

3.3 Schutzgut Fläche

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 8,36 ha beansprucht, davon werden ca. 4,85 ha versiegelt, die übrigen ca. 3,5 ha bestehen aus Bankette und Mittelstreifen, Böschungsflächen, Grünflächen, Entwässerungsmulden und Fahrwege zu den beiden Retentionsbodenfiltern. Der überwiegende Teil der beanspruchten Flächen wird von der bestehenden A 45 eingenommen. Der mit dem geplanten Straßenbau und den Folgemaßnahmen verbundenen Neuversiegelung von 0,54 ha stehen Flächenumwandlungen auf 0,49 ha bereits versiegelter und stark veränderter Flächen gegenüber.

Neben den dauerhaften anlagebedingten Veränderungen kommt es durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsstreifen und Baustellenzufahrten zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen in einer Größenordnung von 11,10 ha.

3.4 Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden ist anlagebedingt ein weitgehender Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung bzw. Versiegelung vor allem im Bereich von Flächen, die nicht unter der bestehenden Talbrücke liegen, zu erwarten. Insbesondere durch den Bau der Parkplätze an der PWC-Anlage „Am Schlierberg“, die Verlegung der Willi-Thielmann-Straße sowie im Bereich der beiden Retentionsbodenfilter wird eine Fläche von ca. 0,54 ha neu versiegelt. Die darüber hinaus vorgesehene Versiegelung auf bereits versiegelten Flächen (ca. 4,31 ha) stellt dagegen keine zusätzliche Beeinträchtigung des Bodens dar.

Durch Bankette und Mittelstreifen, Böschungsflächen, Grünflächen, Entwässerungsmulden und Fahrwege zu den beiden Retentionsbodenfiltern werden ca.

3,50 ha, von den ca. 0,49 ha bereits versiegelt oder stark verändert sind, in Anspruch genommen, wodurch sich Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens ergeben können.

Neben den dauerhaften Bodenverlusten und Funktionsbeeinträchtigungen kommt es insbesondere durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsstreifen und Baustellenzufahrten zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen in einer Größenordnung von 11,10 ha. Abzüglich bereits versiegelter und stark veränderter Flächen (ca. 3,56 ha) ergibt sich eine baubedingt in Anspruch genommene Nettofläche von ca. 7,54 ha, auf der die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden können. Während der Bauphase kann es darüber hinaus durch nicht ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge sowie einen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien zu Bodenverunreinigungen kommen.

Die im Planungsraum gelegenen Altlastenflächen sind durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden nicht betroffen.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Oberflächengewässer

Eine anlage- bzw. baubedingte Betroffenheit von Fließgewässern ergibt sich lediglich durch die Überbauung oder baubedingte Nutzung von einigen wenigen, straßenparallel verlaufenden Entwässerungsgräben in einer Größenordnung von ca. 0,07 ha. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Dill und des Schleppbachs können ausgeschlossen werden.

Baubedingt sind temporäre Einträge von Bodenpartikeln und Schadstoffen in Oberflächengewässer möglich. Bei Gründungsarbeiten ist mit auftretendem Grundwasser zu rechnen, das abgepumpt und der Dill zugeführt wird.

Betriebsbedingte Belastungen von Fließgewässern durch das auf der Autobahn anfallende Oberflächenwasser werden durch das planfestgestellte Entwässerungssystem gemindert. Derzeit wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Talbrücke Sechshelden und aus den angrenzenden Planungsabschnitten ohne Vorbehandlung in die vorhandenen Vorfluter geleitet. Zukünftig wird das über die Längs- und Querneigung oder in Mulden gesammelte Oberflächenwasser in Retentionsbodenfilter mit Geschiebeschacht und ein Mulden-Rigolen-Element geleitet und dort nach dem aktuell höchsten Stand der Technik mechanisch gereinigt.

Für das Überschwemmungsgebiet „Dill“ ergibt sich eine Verbesserung seiner Funktion, da die neuen Brückenpfeiler außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegen und die alten, teilweise in das Gebiet hineinragenden Pfeiler zurückgebaut werden.

3.5.2 Grundwasser

Durch die anlage- und baubedingte zusätzliche Versiegelung und Verdichtung von Flächen wird die Grundwasserneubildung zu Gunsten eines erhöhten Oberflächenabflusses vermindert.

Das Risiko baubedingter Schadstoffeinträge in das Grundwasser wird unter Berücksichtigung der überwiegend mächtigen, schlecht durchlässigen Deckschichten und der daraus resultierenden geringen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen überwiegend mit gering bewertet. Lediglich die Dillaue, die durch geringe Grundwasserflurabstände geprägt ist, weist eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. In diesem Bereich befindet sich auch das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „In der Au“. Ein erhöhtes Risiko von Grundwasserverunreinigungen besteht insbesondere während der Bauphase durch die Entfernung grundwasserschützender Deckschichten und die erforderlichen Gründungsarbeiten für die Pfeiler der Talbrücke.

Betriebsbedingt können Einträge von Schadstoffen und Chloriden über das Regenwasser in das Grundwasser gelangen und Auswirkungen auf den chemischen Zustand haben.

3.6 Schutzgut Klima

Beim Schutzgut Klima sind Auswirkungen auf das Mikroklima durch Entfernung von Vegetation und im Bereich der Straße und deren unmittelbaren Umfeld durch Versiegelung möglich. Größere Waldbestände oder Freiflächen mit möglichen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen werden nicht in Anspruch genommen, die westlich des Schlierbergs in den Planungsraum hineinragenden Waldflächen mit Klimaschutzfunktion gemäß Flächenschutzkarte Hessen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ebenso kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Kaltluftströmen.

Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden unter C.III.6 beschrieben. Zusammenfassend ist von einer Zunahme von Treibhausgasemissionen durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden auszugehen.

3.7 Schutzgut Luft

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden werden keine größeren Waldbestände oder Freiflächen mit möglichen luftökologischen Ausgleichsfunktionen in Anspruch genommen. Ebenso kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Frischluftströmen.

Mit dem Baustellenverkehr ist allerdings eine Zunahme der Staub- und Abgasimmissionen verbunden. Diese können während der Bauphase zu einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Umfeld der Baustelle führen.

3.8 Schutzgut Landschaft

Während relevante Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden infolge der Verbreiterung nicht zu erwarten sind, führen die Anhebung der Gradienten um bis zu ca. 2,3 m im Bereich der

Talbrücke sowie die bis zu 7,25 m hohen Lärmschutzwände zu einer zusätzlichen technischen Überprägung des Talraumes. Diese wird durch die Verwendung transparenter Elemente und von Leichtmetallelementen in einem hellen, silbergrauen Farbton minimiert. Gleichzeitig wirken sich die Lärmschutzwände günstig auf das Landschaftserleben durch eine deutliche Abnahme der verkehrsbedingten Schalleinwirkungen, z.B. im Bereich der Dillaue und der Sechsheldener Hardt, aus. Positiv wird das Landschaftsbild durch die Reduzierung der Pfeilerzahl und die Vergrößerung des Abstands der Pfeiler zueinander verändert, da sich die Transparenz unterhalb des Brückenbauwerkes erhöhen wird.

Der Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen durch die Erweiterung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ und den Bau des Retentionsbodenfilterbeckens 1 sowie die Verluste der übrigen Gehölzbestände wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

Während der Bauphase ist vor allem im näheren Umfeld der Talbrücke Sechshelden einschließlich der westlich und östlich angrenzenden Streckenabschnitte mit Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubimmissionen sowie Lärmimmissionen in der Umgebung des Baufeldes zu rechnen, die Eignung der Landschaft für die landschafts- und naturbezogene Erholung wird dadurch temporär eingeschränkt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ wird ca. bei Bau-km 1+480 durch die Talbrücke gequert. Der Neubau der Talbrücke Sechshelden erfolgt am Standort der bisherigen Brücke und somit in einem bereits stark vorbelasteten Bereich, so dass sich keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ergeben. Da die alten Brückenpfeiler zurückgebaut werden und die neuen Pfeiler z. T. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes stehen, ist von einer Verbesserung der derzeitigen Situation auszugehen.

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler als Teil des kulturellen Erbes sind durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden nicht direkt betroffen. Baubedingt wird randlich in eine Streuobstwiese als Element der historischen Kulturlandschaft auf der Südseite der Talbrücke in Höhe von Bau-km 1+300 eingegriffen.

Die Verbreiterung der Talbrücke und vor allem die bis zu 7,25 m hohen Lärmschutzwände führen zu einer Zunahme der visuellen Überprägung der in der Ortslage von Sechshelden gelegenen Baudenkmäler. Gleichzeitig wird sich hinsichtlich der Erlebbarkeit dieser Baudenkmäler aus schalltechnischer Sicht eine Verbesserung ergeben.

3.10 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

3.11 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3, 4 UVPG i. V. m. § 26 Abs. 1 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Sowohl anlage- als auch baubedingt ist die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Die Fahrbahn der A 45 wird mit einem lärmindernden Asphalt mit einer Pegelminderung in Höhe von -2 dB(A) ausgeführt. Zum Schutz der Anwohner von Sechshelden werden bis 7,25 m hohe Lärmschutzwände auf der Nord- und der Südseite der Talbrücke sowie eine bis zu 5,0 m hohe, beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzwand auf dem Mittelstreifen vorgesehen. Zum Schutz der Lastkraftwagenfahrer, die ihre Fahrzeuge auf Grund der vorgeschriebenen Ruhezeiten auf den Parkplätzen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ abstellen und in den Fahrerhäusern übernachten, werden bis zu 3,75 m hohe Lärmschutzwände errichtet. Auf Grund der Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe

der Talbrücke werden zur Minderung der impulshaltigen Geräusche an den Widerlagern zusätzlich lärmgeminderte Fahrbahnübergänge geschaffen.

Im Ergebnis der für die 2. Planänderung durchgeführten Ermittlung der Gesamtlärmbelastung besteht an 56 Wohnhäusern dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz, da der Schwellenwert für den Bereich der Gesundheitsgefährdung durch Lärm in Höhe von 60 dB(A) in der Nacht erreicht bzw. überschritten wird.

Hinsichtlich des Baulärms hat die Vorhabenträgerin die AVV Baulärm und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.7.1.1). Sollten die Bautätigkeiten dazu führen, dass die AVV Baulärm nicht eingehalten werden kann, werden entsprechende Ansprüche auf Entschädigung für passiven Schallschutz bzw. Außenwohnbereichsentschädigung gewährt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.2.12 und 13).

Im Rahmen der planerischen Abgrenzung des Baufeldes wurden Eingriffe in Haselmaushabitate (Gehölzbestände angrenzend an die PWC-Anlage „Am Schlierberg“) sowie in einen Lebensraum mehrerer Vogelarten (Gehölzbestände nördlich des Widerlagers Dortmund der Talbrücke Sechshelden) minimiert. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen von Vögeln während der Brut- und Aufzuchtzeiten ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 4.1V). Um eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Dohle zu vermeiden, ist darüber hinaus ein spezieller Maßnahmenkomplex (Vermeidungsmaßnahme 2.1V) geplant, ebenso für die Haselmaus (Vermeidungsmaßnahme 1.1V). Um eine mögliche Tötung von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den vom Vorhaben bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen zu vermeiden, erfolgt eine Vergrämung (Vermeidungsmaßnahme 3V). Unmittelbar direkt in der Dillaue sind für die Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober Maßnahmen zum Schutz von Mücken-, Wasser- und Zwergfledermäusen vorgesehen (Vermeidungs-

maßnahme 4.2V). Die unvermeidbaren Eingriffe in Lebensräume der Haselmaus und der Dohle werden durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1.2A_{CEF} (Optimierung/ Aufwertung einer Umsiedlungsfläche für die Haselmaus am Schlierberg) und 2.2A_{CEF} (Installation von Dohlennisthöhlen) kompensiert. Die Abgrenzung des Baufeldes wurde so vorgenommen, dass Eingriffe in hochwertige Biotop nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden. Über den Schutz von Einzelbäumen (Vermeidungsmaßnahme 5.1V) hinaus sind Maßnahmen zum Schutz von sonstigen schutzwürdigen Biotopen durch die Errichtung von Schutzzäunen bzw. die Ausweisung von Bautabuzonen vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 5.2V). Hierdurch werden insbesondere Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ (extensiv genutzte Grünlandflächen des Lebensraumtyps 6510) und „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (Ufergehölze des Lebensraumtyps 91E0 und Nassstaudenfluren des Lebensraumtyps 6431) sowie gesetzlich geschützte Biotop (vor allem Streuobstwiesen) geschützt. Zur Kompensation unvermeidbarer anlage- und baubedingter Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen sind Entsiegelungen nicht mehr benötigter Straßenabschnitte (Ausgleichsmaßnahme 7A), die Anpflanzung von Obstbäumen (Ausgleichsmaßnahme 8A), der Rückbau von baulichen Anlagen und die Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen im östlichen Stadtgebiet von Gießen (Ersatzmaßnahme 9E), eine Ersatzaufforstung in Herborn-Uckersdorf (Ersatzmaßnahme 10E) sowie Prozessschutz zur naturnahen Waldentwicklung im Bereich Haiger Allendorf (Ersatzmaßnahme 11E) vorgesehen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen können durch einen fachgerechten Oberbodenabtrag und eine ordnungsgemäße Oberbodenlagerung vermindert werden (siehe planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme 5.3V). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert bzw. die ursprüngliche Nutzung wiederhergestellt (siehe planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme 5.7V).

Das Risiko von Bodenverunreinigungen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge sowie einen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien wird durch geeignete Schutzmaßnahmen als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bauausführung (z. B. regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge auf Undichtigkeiten/Ölverlust) sowie einen sachgemäßen Umgang und eine sichere Lagerung von Schadstoffen (siehe planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme 5.4V) minimiert. Im Bereich der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Dillfeld“ der Stadt Dillenburg sind zudem die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, FGSV 2002) zu beachten.

Die Gefahr bauzeitlicher Verunreinigungen von Oberflächengewässern durch Schweb- und Schadstoffeinträge und damit verbundene Beeinträchtigungen der Gewässerzönosen kann durch eine ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung vermieden werden (siehe planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme 5.5V). Bei Wasserhaltungsmaßnahmen anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und vor Einleitung in die Dill einer Absatzanlage zugeführt, in der das Wasser soweit vorbehandelt wird, dass eine Verunreinigung der Dill nicht erfolgt. Zur Vermeidung von Stoff- und Materialeinträgen in die Dill beim Abriss der alten und Bau der neuen Brücke ist die Vermeidungsmaßnahme 5.6V geplant.

Betriebsbedingte Belastungen des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Dillfeld, Dillenburg“ und von Fließgewässern durch das auf der Autobahn anfallende Oberflächenwasser werden durch das planfestgestellte Straßenentwässerungssystem gemindert (Sammeln und Reinigen des Oberflächenwassers in Retentionsbodenfiltern mit Geschiebeschacht und einem Mulden-Rigolen-Element). Damit wird der aktuell höchste Stand der Technik hinsichtlich der Reinigungsmöglichkeit der Straßenabwässer vorgesehen.

3.12 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG, des Erläuterungsberichts (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG, planfestgestellte Unterlage 1b) sowie weiteren relevanten Unterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.3), wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bewertet.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen ist festzustellen, dass sich durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden - insbesondere durch die bis zu 7,25 m hohen Lärmschutzwände - die bereits heute für die Ortslage von Sechshelden bestehende visuelle Beeinträchtigung weiter verstärken wird und zusätzliche Verschattungseffekte ausgelöst werden. Diese sind im Vergleich mit der Vorbelastung durch die 940 m lange und in ca. 20 m Höhe verlaufende sechspurige Talbrücke Sechshelden allerdings als gering einzustufen.

Unter Berücksichtigung aller aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen ist mit dem planfestgestellten Vorhaben für die derzeit stark belasteten Anwohner von Sechshelden eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation gegenüber dem heutigen Zustand verbunden. Durch lärmindernden Asphalt und Lärmschutzwände wird zudem der Schutz der Lkw-Fahrer vor Verkehrslärm während der Ruhezeiten auf den LKW-Stellplätzen der PWC-Anlagen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ sichergestellt.

Die Lärmschutzwände bewirken darüber hinaus, dass die Schadstoffbelastungen durch NO₂ im Bereich der Willi-Thielmann-Straße im Vergleich zum Prog-

nosenullfall, das heißt unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens ohne den Ersatzneubau der Talbrücke, leicht geringer sein werden, während die NO₂-Belastungen im Bereich „Am Klangstein“ im Vergleich zum Prognosenullfall keine relevanten Unterschiede aufweisen. Die Feinstaubbelastungen (PM₁₀ und PM_{2,5}) liegen auf vergleichbarem Niveau mit dem Prognosenullfall. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden nicht überschritten. In den siedlungsnahen Freiräumen stellen die geplanten Lärmschutzwände zwar technische Bauwerke dar, in Anbetracht der bestehenden visuellen Vorbelastung durch die Autobahn ist die Verstärkung der vorhandenen technologischen Überprägung jedoch als gering zu bewerten. Positiv wirken sich die Lärmschutzwände auf die siedlungsnahen Freiräume dergestalt aus, dass sie zu einer Verminderung der betriebsbedingten Schalleinwirkungen beitragen.

Zusätzliche bauzeitliche Lärm- und Schadstoffimmissionen sind unvermeidbar, allerdings zeitlich beschränkt. Durch die unter A.V.1 und A.V.7.2 genannten Auflagen werden die baubedingten Beeinträchtigungen minimiert.

Unter Berücksichtigung der anlage- und betriebsbedingten Vorbelastungen durch die bestehende Talbrücke sowie den Fahrzeugverkehr auf der Autobahn kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch nicht als erheblich zu bewerten sind. Dieser Bewertung liegt insbesondere der Umstand zugrunde, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz des Menschen vor Lärm- und Schadstoffimmissionen bei Umsetzung der geplanten Schallschutzmaßnahmen nicht nur eingehalten werden, sondern dass die Maßnahmen eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand bewirken.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben sich durch den bau- und anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten sowie der Haselmaus. Die Beeinträchtigungen können jedoch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, hervorzuheben

sind die artenschutzrechtlich begründeten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Dohle (2.2A_{CEF}) und die Haselmaus (1.2A_{CEF}).

Der temporäre Flächenverlust einer Mähwiese als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und weiterer Tagfalter- und Heuschreckenarten wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet, da er nur einen schmalen Streifen im stark vorbelasteten Nahbereich der A 45 betrifft.

Weitere mögliche baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten, der Haselmaus, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie von Fledermausarten in der Dillaue können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert bzw. vermieden werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen erleiden.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen (siehe C.III.4.3).

Anlagebedingte Flächenverluste von Lebensräumen des Schutzguts Pflanzen durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden sind auf Grund der dauerhaften Überbauung i. d. R. als erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten. Ausnahmen stellen stark überprägte oder versiegelte Flächen sowie Biotoptypen mit kurzer Regenerationszeit dar.

Die baubedingte Inanspruchnahme von im Bestand intensiv genutzten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme kurzfristig wiederhergestellt werden können, wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Als erheblich sind demgegenüber temporäre Flächenverluste höherwertiger Lebensräume zu beurteilen, deren Entwicklung i. d. R. nur mittel- bis langfristig möglich ist, z.B. Gehölzbestände wie Gebüsche und Hecken, Streuobstwiesen und Feldgehölze.

Staub- und Schadstoffbelastungen von Lebensräumen durch den Baustellenverkehr sind auf Grund der zeitlichen Beschränkung und der überwiegenden

Betroffenheit stark vorbelasteter (Nähe zur A 45) und weniger empfindlicher Lebensräume bei einem planmäßigen Baubetrieb als nicht erheblich zu bewerten.

Die trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert. Der baubedingte teilweise Verlust einer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Streuobstwiese kann durch eine Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten sowie eine anschließende naturnahe Grünlandeinsaat und die Anpflanzung von Obstbäumen ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstands, dass für die im Planungsraum liegenden FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können (siehe Unterlagen 19.2.1, 19.4.1 und 19.4.2), sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzustellen, dass sich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme überwiegend auf bereits vorhandene Verkehrsflächen beschränkt. Über die Hälfte der beanspruchten Fläche ist bereits heute insbesondere durch die A 45 versiegelt, durch das planfestgestellte Vorhaben kommt es nur zu einer geringen Neuversiegelung. Die hiermit verbundenen Umweltauswirkungen werden im Zusammenhang mit den Schutzgütern Boden sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bewertet.

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt und sind nicht als (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme zu werten.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung und Umwandlung bisher unversiegelter Böden kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Die bauzeitig in Anspruch zu nehmenden Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahme dagegen wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden.

Das Risiko von Verunreinigungen durch den Eintrag umweltgefährdender Bau- und Betriebsstoffe kann durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden. Im Übrigen können die nach Beachtung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Somit sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen.

Auch bezüglich des Grundwassers sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Die Grundwasserneubildung infolge der anlagebedingten zusätzlichen Versiegelung und Verdichtung wird nur marginal vermindert, Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Zudem wird ein Teil des im Straßenbereich anfallenden Niederschlagswassers über die Bankette sowie Entwässerungsmulden und -gräben versickert, darüber hinaus sind im Rahmen der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen Entsiegelungen mit positiven Wirkungen auf den Wasserhaushalt vorgesehen. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffe und Chloride im Bereich der Böschungen, Mulden und sonstigen Flächen, in denen Oberflächenwasser versickern kann, ergeben sich nicht, da infolge der Reinigungswirkung des Oberbodens (Filtration, Sorption und biochemische Wandlung) Beeinträchtigungen des chemischen Zustands des Grundwassers auszuschließen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers infolge baubedingter Schadstoffeinträge sind auf Grund der überwiegend geringen Empfindlichkeit des Grundwassers und bei Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (siehe Vermeidungsmaßnahmen 5.4V und 5.5V) nicht zu erwarten. Die mögliche baubedingte Verringerung der Grundwasserneubildung durch Verdichtung sowie Wasserhaltung (und Ableitung in die Dill) führt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Maßnahmen 5.3V, 5.7V) sowie der punktuellen und temporären Betroffenheiten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Die anlage- bzw. baubedingte Betroffenheit von straßenparallel verlaufenden Entwässerungsgräben ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts

Oberflächengewässer zu werten. Relevante anlagebedingte Beeinträchtigungen der übrigen Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf den gegenwärtigen ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers Dill sind auszuschließen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.8b). Durch die neue Stellung der Brückenpfeiler außerhalb des Gewässers und seines Überschwemmungsgebiets wird sich vielmehr eine Verbesserung der Gewässerstruktur ergeben.

Der anlagebedingte erhöhte Oberflächenabfluss auf Grund Neuversiegelung ist marginal und daher ebenfalls nicht als erheblich zu bewerten.

Durch das geplante Straßenentwässerungssystem können betriebsbedingte Umweltbeeinträchtigungen der Dill und des Schleppbaches gegenüber dem heutigen Zustand verringert werden. Das Vorhaben hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den gegenwärtigen chemischen Zustand der Dill, der Erreichung eines guten chemischen Zustands steht das Vorhaben zudem nicht entgegen.

Baubedingte Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer können bei einem entsprechend sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Vermeidungsmaßnahme 5.4V), ordnungsgemäßer bauzeitlicher Entwässerung (Vermeidungsmaßnahme 5.5V) sowie Maßnahmen zum Schutz der Dill vor Stoff- und Materialeinträgen bei Abriss und Neubau (Vermeidungsmaßnahme 5.6V) vermieden werden, so dass sich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas. Größere Waldbestände oder Freiflächen mit möglichen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen werden nicht in Anspruch genommen, ebenso kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Kalt- und Frischluftströmen. Die Neuversiegelung von Flächen (ca. 0,54 ha) ist als so gering anzusehen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima ausgeschlossen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das planfestgestellte Vorhaben eine emissionserhöhende Wirkung im Hinblick auf Treibhausgase hat. Der Beitrag des Vorhabens zu den Treibhausgasemissionen des gesamten Sektors Verkehr ist aber als gering zu bewerten.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten, da keine Flächen mit möglichen lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in Anspruch genommen. Ebenso kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Frischluftströmen. Die baubedingten lufthygienischen Belastungen werden auf Grund der Begrenzung auf die Bauzeit und dem vergleichsweisen geringen Anteil, den der Baustellenverkehr an den Gesamtmissionen im Planungsraum haben wird, als nicht erheblich beurteilt.

Den visuellen Beeinträchtigungen durch Verbreiterung der Brücke, Erhöhung der Gradienten und den Bau der Lärmschutzwände stehen eine Erhöhung der visuellen Transparenz unterhalb des Brückenbauwerkes und eine deutliche Abnahme der verkehrsbedingten Schalleinwirkungen gegenüber, so dass im Hinblick auf das Brückenbauwerk von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen ist.

Allerdings ist der relativ umfangreiche Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zu bewerten, der durch die Erweiterung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ und den Bau des Retentionsbodenfilterbeckens 1 verursacht wird. Die Verluste der übrigen Gehölzbestände in überwiegend visuell stark vorbelasteten Bereichen werden dagegen nicht als erheblich bewertet. Das Landschaftsbild kann durch die Gestaltungsmaßnahmen 6.1G (Ansaat von Landschaftsrasen) und 6.2G (Anpflanzung von Gehölzen), die insbesondere der landschaftlichen Einbindung der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ dient, landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden.

Die Beeinträchtigungen der Landschaft durch Schadstoff- und Staubimmissionen sowie Lärmimmissionen während der Bauphase werden auf Grund der starken Vorbelastungen durch die bestehende A 45 und der Beschränkung auf die Bauzeit als nicht erheblich bewertet.

Der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden verändert weder den Charakter des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“, noch beeinträchtigt er das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig, noch läuft er dem besonderen Schutzzweck zuwider. Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.

Hinsichtlich des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Die baubedingten Eingriffe in eine Streuobstweide als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft werden durch Rekultivierung (siehe Vermeidungsmaßnahme 5.6V) und die Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten (siehe Ausgleichsmaßnahme 8A) ausgeglichen, so dass dieses Kulturlandschaftselement erhalten wird. In Bezug auf die Baudenkmäler in der Ortslage von Sechshelden ist trotz einer Zunahme der visuellen Überprägung durch Verbreiterung der Talbrücke und Bau der Lärmschutzwände insgesamt von einer leichten Verbesserung hinsichtlich der Erlebbarkeit des kulturellen Erbes in Sechshelden auszugehen, da eine visuelle Vorbelastung durch die Autobahn bereits heute vorhanden ist und sich die Schalleinwirkungen deutlich vermindern werden.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Das planfestgestellte Vorhaben, der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden einschließlich der Anschlussstrecken und des Ausbaus des Parkplatzes Schlierberg, ist vernünftiger Weise geboten.

Die Notwendigkeit für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden ergibt sich aus Gründen der Standsicherheit und damit Verkehrssicherheit. Die beiden Teilbauwerke der Talbrücke Sechshelden weisen erhebliche Tragfähigkeitsdefizite auf und sind in Folge dessen schon der heutigen, aber auch insbesondere der zukünftigen Verkehrsbelastung nicht mehr dauerhaft gewachsen und müssen dringend erneuert werden. Durch die zwischen 2010 und 2014 erfolgte Erüchtigung der Bauwerke konnte die Restnutzungsdauer der Brücke kurzfristig verlängert werden. Seit 2017 werden bereits vorsorgliche Maßnahmen wie ein Monitoring der Brückenbauwerke und eine Verkehrsverlagerung durchgeführt.

Die Planrechtfertigung für den Ausbau des Parkplatzes Schlierberg zu einer PWC-Anlage resultiert ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit. Eine Untersuchung der Stellplatzkapazität der vorhandenen Parkplätze, PWC- und Tank- und Rastanlagen an der A 45 im Streckenabschnitt zwischen der Landesgrenze Hessen/NRW und dem Seligenstädter Dreieck hat ergeben, dass im gesamten Streckenabschnitt ein Defizit an Lkw-Stellplätzen besteht. Dies führt dazu, dass die Lkw mangels Alternativen z.T. verkehrswidrig abgestellt werden, was die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Stellplatzmöglichkeiten für Lkw am Parkplatz Schlierberg zu erweitern.

Der planfestgestellte Streckenabschnitt ist zudem Teil des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. des 6. Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I, 3354) (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) aufgenommenen sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn 45 zwischen der Anschlussstelle Haiger/Burbach und dem Gambacher Kreuz (Ifd. Nr. 541,

Projekt: AS Haiger/Burbach – AK Gambach). Der Ausbau der A 45 in diesem Streckenabschnitt ist in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung - eingestuft.

Verkehrsprognose

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechsstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Diese Untersuchung wurde dem ursprünglichen Feststellungsentwurf zugrunde gelegt. Im Januar 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A45 verbunden mit einer Prognose für das Jahr 2030 (IVV, Fortschreibung der Verkehrsuntersuchungen Teilbericht: Sechsstreifiger Ausbau der A 45 – planfestgestellte Unterlage Nr. 21), nachdem vorläufige Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 ergeben hatten, dass einige für 2030 prognostizierten Verkehrszahlen bereits 2015 erreicht bzw. überschritten wurden.

Gesetzliche Vorgaben zur konkreten Methodik einer Verkehrsprognose existieren nicht. Die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2018 entspricht aber den in der Rechtsprechung ausgearbeiteten, an eine Verkehrsprognose zu stellenden Anforderungen. Demnach ist eine Verkehrsprognose mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d.h. methodisch fachgerecht zu erstellen. Die Verkehrsuntersuchung ist somit daraufhin zu überprüfen, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (BVerwG, Urteil v. 23.4.2014 – 9 A 25.12 – Juris-Rn. 30).

Bei der Fortschreibung im Jahr 2018 wurde der Analysefall auf das Jahr 2015 aktualisiert und die Strukturdaten, das Netz und die Verflechtungsmatrizen wurden angepasst und anhand der bestehenden Zählwerte von 2015 kalibriert. Die

Strukturprognose von 2016, die eine eher zurückhaltende Entwicklung vorausgesehen hatte, wurde auf Grundlage der 2018 aktuellen Prognosen der Hessen Agentur fortgeschrieben. Zudem wurden der aktuelle Stand der Ausbaupläne berücksichtigt, die Planfallnetze für den Ausbau der A 45 (und B 49) erstellt und die Verflechtungsmatrizen und Verkehrsbelastungen für die Prognosefälle ermittelt (planfestgestellte Unterlage Nr. 21, S. A-20 f.). Die zur Erstellung der Verkehrsprognose herangezogenen Eingangsdaten waren somit aktuell und belastbar. Mit dem Verkehrsmodell VENUS wurde ein Simulationsmodell gewählt. Dieses Modell basiert auf vier Stufen unter Berücksichtigung des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs: 1. Verkehrserzeugung, 2. Verkehrsverteilung, 3. Verkehrsmittelwahl und 4. Verkehrsumlegung. Zu weiteren Details der Vorgehensweise wird auf die planfestgestellte Unterlage Nr. 21, S. A-8 ff. verwiesen. Damit wurde eine geeignete Methode für die Verkehrsprognose angewandt. Zudem werden die Ergebnisse in der Verkehrsprognose plausibel begründet.

Der gewählte Prognosehorizont 2030 ist sachgerecht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt ist, da die Bauzeit ca. sechs Jahre beträgt (vgl. Erläuterungsbericht - planfestgestellte Unterlage Nr. 1b, S. 111). Ein längerer Prognosehorizont ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, da Aussagen zu weiter in der Zukunft liegenden Verkehrszahlen naturgemäß mit weiteren Unsicherheiten behaftet sind.

Somit liegt mit der Verkehrsuntersuchung von IVV eine belastbare Verkehrsprognose vor, die eine geeignete Basis für die Planung darstellt.

2. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Planungsziele, welche mit dem Vorhaben verfolgt werden, mit einer anderen als der planfestgestellten Variante ebenso gut hätten erreicht werden können, aber mit weniger oder anderen Auswirkungen einhergegangen wären.

Planungsziele der Maßnahme sind die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, die Beseitigung eines Engpasses und die Beseitigung eines Defizits an LKW-Stellplätzen im maßgebenden Streckenabschnitt der A 45.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Vergleich zu den Auswirkungen der in Betracht kommenden Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass der planfestgestellten Variante (modifizierte Variante B 1) der Vorzug zu geben ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Planungsalternativen somit ein gestuftes Vorgehen gestattet. Daher ist es ihr auch nicht verwehrt, die Prüfung im Verlauf des Verfahrens auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen.

2.1 Planungsalternativen

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden als Bestandsvariante ohne Veränderung der Lage mit zwei Untervarianten sowie eine Tunnelvariante, die eine kleinräumige Trassenoptimierung vorsieht, untersucht. Die Bestandsvariante B1 umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden mit Anschlussstrecken. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Bestandsvariante mit der Tunnelvariante zu ermöglichen, wurde eigens die Bestandsvariante B2 erarbeitet, die wie die Tunnelvariante die Anschlussstelle Dillenburg mitumfasst. Die Bestandsvarianten beginnen im Westen bei Betriebskilometer 132+650 (Bau-km 0+200), Variante B1 endet bei Betr.-km

134,470 (Bau-km 2+020), B 2 bei Betr.-km 135,450 (Bau-km 3+000). Die Tunnelvariante beginnt bei Betr.-km 132,550 (Bau-km 0+100) und endet – wie B 2 - bei Betr.-km 135,450 (Bau-km 2+900).

Die beschriebenen Varianten wurden im Vorentwurfsstadium detailliert untersucht und einander gegenübergestellt. Im Januar 2014 entschied das Bundesverkehrsministerium, dass bei der weiteren Bearbeitung des Vorentwurfes ein Ersatzneubau auf der bestehenden Trasse als Vorzugslösung zugrunde zu legen sei. Im Zuge der detaillierteren Bearbeitung (Feststellungsentwurf) der Vorzugsvariante (Bestandsvariante B 1) wurden der Bauanfang und das Bauende angepasst. Im August 2014 wurde die Entwurfsplanung der Vorzugsvariante um den Ausbau der PWC Anlage „Am Schlierberg“ ergänzt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1c, S. 8). Die Planfeststellungsbehörde hat alle vorgeschlagenen Varianten überprüft.

2.1.1

Bestandsvarianten

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auch immer auf die leicht modifizierte Bestandsvariante B1 (Vorzugsvariante), soweit dies nicht anders dargestellt ist.

Die Bestandsvarianten B 1 und B 2 verlaufen auf der Bestandstrasse und sehen den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden vor, sie unterscheiden sich jedoch durch ihre Länge. Während Variante B 1 sich auf den Abschnitt der Talbrücke mit den anschließenden Anschlussstrecken beschränkt, ist Variante B 2 um 980 m länger und schließt die Anschlussstelle Dillenburg mit ein. Beide Varianten sind mit einem Regelquerschnitt von RQ 36, auf der Talbrücke von RQ 36 B geplant. Dieser Querschnitt sieht sechs Fahrstreifen vor und entspricht den Vorgaben der RAA für Autobahnen der Entwurfsklasse 1 (unter diese fällt die A 45 zwischen dem Autobahnkreuz Olpe-Süd und dem Gambacher Kreuz) für eine Verkehrsstärke von ca. 75.600 Kfz/24h, wie sie werktäglich (ohne Samstag) für den Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Haiger/Burbach Dillenburg für 2030 prognostiziert ist (Fortschreibung der Verkehrsuntersuchun-

gen Teilbericht: Sechsstreifiger Ausbau der A 45 – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21, S. B9). Der betroffene Streckenbereich auf der freien Strecke weist derzeit einen Sonderquerschnitt SQ 38 auf. Die Talbrücke hat derzeit eine Breite von 33,5 m, auf der Talbrücke gibt es somit keine Standstreifen. Im Zuge des Ersatzneubaus werden diese jedoch in beide Fahrtrichtungen vorgesehen, weswegen die Talbrücke auf 38,5 m verbreitert wird.

Da keine lagemäßigen Anpassungen vorgenommen werden, werden die bestehenden Defizite hinsichtlich der Lagetrassierung nicht vollständig behoben (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1c, S. 16 f.).

Variante B 1

Variante B 1 hat eine Länge von 1,82 km (Bau-km 0+200 bis 2+020) und beinhaltet den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden mit Angleichungsstrecken über 400 m (modifiziert: Länge von 2,175 km, Angleichungsstrecken: 755 m). Die Variante verläuft auf der Bestandstrasse, so dass sich keine wesentlichen Änderungen an der vorhandenen Streckencharakteristik ergeben. Dies bedeutet zugleich, dass bestehende Unterschreitungen der Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008 (RAA) im Hinblick auf die Kurvenradien und die Haltesichtweiten nicht verändert werden. Allerdings wird die Fahrbahngradiente zur Verbesserung der Entwässerung, insbesondere im Verwindungsbereich, angehoben. Somit kann die nach RAA vorgegebene Mindestlängsneigung überwiegend eingehalten werden, lediglich am Fahrbahnrand der Richtungsfahrbahn Dortmund ist diese Vorgabe im Verwindungsbereich auf der Talbrücke nicht eingehalten.

Variante B 2

Variante B 2 hat eine Länge von 2,8 km. Neben dem Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden umfasst diese Variante auch den Umbau der Anschlussstelle Dillenburg. Im Bereich der Talbrücke ist sie identisch mit der Variante B 1, so dass die vorgehenden Ausführungen zu den Radien und Haltesichtweiten auch für diese Variante gelten. Auf Grund der Berücksichtigung der Anschlussstelle

Dillenburg in der Planung der Variante B 2 können die dort existierenden Mängel hinsichtlich der Entwässerung und der Rampenradien behoben werden.

2.1.2 Tunnelvariante T 1

Die Alternativvariante T 1 rückt im Bereich der bestehenden Widerlager Dortmund von der Bestandstrasse nach Süden ab. Mit einem ca. 630 m langen Brückenbauwerk wird die Dill und die Bundesstraße 277 weiter westlich als im Bestand überquert, anschließend ist ein 603 m (Nordröhre) bzw. 613 m (Südröhre) langer Tunnel durch die Erhebung Klangstein vorgesehen. Wie Variante B 2 umfasst auch die Tunnelvariante die Anschlussstelle Dillenburg, die nach Süden verlegt wird. Bei der Wahl der Linie dieser Variante mussten mehrere Zwangspunkte beachtet werden (z.B. Abstand zur bestehenden Bebauung, querende Bahnlinie und Bundesstraße, bestehende Tiefbrunnen; vgl. Erläuterungsbericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 19). Die 2,8 km lange Variante beginnt bei Betriebskilometer 132,55 und endet bei Betriebskilometer 135,45. Die Höhenrassierung ist richtlinienkonform, die Vorgaben der RAA hinsichtlich der Mindestradien werden jedoch am Bauanfang und am Bauende auf Grund der Anbindung an die Bestandstrasse nicht eingehalten, was dazu führt, dass auch die Haltesichtweiten für eine Geschwindigkeit von 130 km/h nicht eingehalten werden.

Wie bei den Bestandsvarianten ist bei der freien Strecke ein RQ 36 und für das Brückenbauwerk ein RQ 36 B vorgesehen. Der Tunnel ist als RQ 36 T geplant, d.h. je Tunnelröhre ist eine Fahrbahnbreite von 13,50 m vorgesehen, die sich aus drei Fahrstreifen zuzüglich eines Standstreifens und seitlichen Sicherheitsräumen (Notwegen) zusammensetzt (lichte Breite: 15,50 m). Nach der Richtlinie (RAA) wäre für eine Straße mit einem Regelquerschnitt von RQ 36 und einer Verkehrsmenge von unter 110.000 Kfz/24 h (für den betroffenen Streckenabschnitt der A 45 ist eine Verkehrsmenge von 75.600 Kfz/24 h für den Prognosehorizont 2030 erwarten, vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21.0, S. B-9) regelmäßig ein Querschnitt ohne Standstreifen (RQ 36 t) ausreichend. Dieser Regelquerschnitt RQ 36 t sieht eine Fahrbahnbreite von 11,00 m

vor zuzüglich seitlicher Sicherheitsräume, so dass die Gesamtbreite 13,00 m beträgt.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar begründet, dass der Regelquerschnitt RQ 36 t aus Gründen der bauzeitigen Verkehrsführung, der Verkehrssicherheit im Regelbetrieb und bei Durchführung regelmäßig wiederkehrender Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht umsetzbar ist.

Die Errichtung des Tunnels und insbesondere der Anschluss an die Bestandsstrecke erfordert es, dass zunächst das bestehende südliche Brückenbauwerk zurückgebaut wird. Der Verkehr würde in dieser Zeit über die das nördliche Bauwerk geführt. Dann kann die Tunneltrasse in Fahrtrichtung Hanau errichtet werden. Um die Verkehrsführung während der weiteren Bauarbeiten aufrecht zu erhalten, wäre es erforderlich, den Verkehr der A45 (in Fahrtrichtung Hanau und in Fahrtrichtung Dortmund) mit vier Fahrstreifen (sogenannte 4+0-Verkehrsführung) über die bereits errichtete Richtungsfahrbahn Hanau, d.h. insbesondere auch durch die Südröhre des Tunnels, zu führen. Grund hierfür ist, dass das noch verbleibende nördliche Bestandsbauwerk der Talbrücke Sechshelden in diesem Bereich zurückgebaut sein müsste, um die Fertigstellung des nördlichen Teilbauwerks der neuen Talbrücke und den Anschluss an die Strecke der Richtungsfahrbahn Nord zu ermöglichen. Für diese zwingend erforderliche bauzeitliche Verkehrsverlegung des gesamten Verkehrs in die südliche Tunnelröhre ist der Querschnitt RQ 36 t zu gering. Um eine 4+0 Verkehrsführung in einer Tunnelröhre zu ermöglichen, ist ein gegenüber dem RQ 36 t um mindestens einen Meter erweiterter Querschnitt mit 12,0 m Fahrbahnbreite erforderlich (RQ 36 t.mod).

Auch die Nordröhre kann nicht in einem regulären RQ 36t ausgestaltet werden, sondern der RQ 36 t bedarf Anpassungen. Dies resultiert daraus, dass die Beschleunigungsspur der Anschlussstelle Dillenburg in Fahrtrichtung Dortmund im Tunnel auf einer Länge von rund 290 m weitergeführt wird und somit ein größerer Querschnitt erforderlich wird.

Auch für die Instandhaltung des Tunnels und der unmittelbar anschließenden Talbrücke ist es notwendig, eine Tunnelröhre vom Verkehr freistellen und den Verkehr im Rahmen einer 4+0-Verkehrsführung durch die andere Tunnelröhre leiten zu können. Nach den Erfahrungen des Vorhabenträgers ist die technische Ausstattung bei Tunnelbauwerken spätestens alle 15 Jahre zu erneuern. Bei einem Tunnelquerschnitt RQ 36 t (6 Fahrstreifen ohne Standstreifen) wäre dies mit einer angestrebten 4+0-Verkehrsführung wie vorgehend dargelegt nicht möglich.

Der sechsstreifige Querschnitt mit 2,5 m breiten Seitenstreifen (RQ 36 T) weist gegenüber dem für die 4+0-Verkehrsführung mindestens erforderlichen RQ 36 t mod. eine Mehrbreite von 1,50 m auf. Die aus einer entsprechenden Querschnittsaufweitung resultierenden Mehrkosten wurden für die Südröhre zum Zeitpunkt der Voruntersuchung mit rund 1,2 Mio. Euro und unter Zugrundelegung des Kostenstands 2021 mit 1,4 Mio. € brutto berechnet (vgl. Erläuterungsbericht Bauwerksvorplanung zum Tunnel aus der Vorplanung, S. 15 ff., vorgelegt mit E-Mail des Vorhabenträgers vom 12. Juli 2022, und Aktualisierung anhand des Kostenstandes 2021, vorgelegt mit E-Mail des Vorhabenträgers vom 29. Juli 2022). Da in der Nordröhre auf Grund der Einbindung der Beschleunigungsspur der Anschlussstelle Dillenburg in Fahrtrichtung Dortmund ohnehin auf einer Länge von rund 290 m ein noch größerer Querschnitt erforderlich wird, belaufen sich die Zusatzkosten hier entsprechend nur auf rund 0,6 Millionen Euro. In Abwägung des Sicherheitsgewinns durch den zusätzlichen Seitenstreifen, der insbesondere auch dadurch an Gewicht gewinnt, dass der Tunnel sehr nah an der Anschlussstelle Dillenburg liegt, und der relativ geringen Mehrkosten des RQ 36 T im Verhältnis zum RQ 36 t mod. von rund 1,8 Millionen € wurde der weiteren Planung der RQ 36 T als Regelquerschnitt zu Grunde gelegt.

Da die Trasse der A 45 bei der Tunnelvariante nach Süden verlegt wird, muss die Anschlussstelle Dillenburg umgebaut werden.

2.1.3 Nullvariante

Der Weiterbetrieb der bestehenden Talbrücke Sechshelden stellt im Hinblick auf den schlechten Zustand der Brücke keine Alternative dar. Eine Sanierung der Brücke kommt nicht in Betracht, da sie auf Grund der bestehenden Tragfähigkeitsdefizite den Anforderungen des gegenwärtigen und insbesondere des zukünftigen Verkehrs nicht mehr gewachsen ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 8). Auch hinsichtlich des sechsstreifigen Ausbaus des Streckenabschnittes, der sich im planfestgestellten Bereich auf die Vergrößerung des Straßenquerschnitts zur Anordnung eines Seitenstreifens je Fahrbahn auf der Talbrücke beschränkt, ist die Nullvariante keine Alternative. Der durchgehende sechsstreifige Ausbau der A 45 zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zum Gambacher Kreuz und insbesondere die zusätzlichen Standstreifen auf der Talbrücke dienen der Herstellung einer einheitlichen Streckencharakteristik und der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit. Zudem wird durch die Standstreifen und die Ausbildung der Mittel- und Außenkappen eine sicherere Durchführung des Straßenbetriebsdienstes gewährleistet (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 8). Diese Ziele, die auch der Einstellung des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 in den vordringlichen Bedarf zugrunde liegt, kann bei Beibehaltung des Status quo nicht erreicht werden.

2.1.4 Schneise hinter dem Klangstein oder offene Bauweise des Tunnels

Ein Einwender hat im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung zwei weitere Trassenvarianten genannt: Zum einen schlug er die Errichtung einer Schneise hinter dem Klangstein vor, ggf. mit Ergänzung einer Grünbrücke. Als weitere Möglichkeit hat er die Herstellung des Tunnels in offener Bauweise genannt. Beide Varianten haben den Nachteil, dass die durch das FFH-Gebiet Wald und Grünland um Donsbach verlaufen und auf Grund der offenen Bauweise sehr große Eingriffe - noch weitaus größere als bei der Tunnelvariante - in Natur und Landschaft und das FFH-Gebiet im Speziellen nach sich ziehen. Für beide genannten Möglichkeiten müsste im Trassenbereich Vegetation (einschließlich vorhandener Lebensraumtypen) im FFH-Gebiet entfernt werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4c Karten 1 und 2) und umfangreiche

Bodenarbeiten erfolgen. Diese beiden Varianten stellen daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde offensichtlich keine vorzugswürdigen Alternativen im Vergleich zu der Tunnelvariante oder den Bestandsvarianten dar und brauchten auch nicht einer näheren Prüfung unterzogen zu werden.

2.2 Variantenvergleich

Die Varianten B 1, B 2 und T 1 wurden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Raumstrukturelle Wirkungen
- Verkehrliche Beurteilung
- Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung
- Umweltverträglichkeit und Betroffenheit von Schutzgütern
- Wirtschaftlichkeit.

2.2.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Bei den Varianten B 1 und B 2 kommt es nur in sehr geringem Maße zu zusätzlichen dauerhaften Auswirkungen im Vergleich zur Bestandssituation, da zusätzliche Flächen lediglich für die Herstellung der Retentionsbodenfilter benötigt werden. Bauzeitlich können anliegende Grundstücke durch temporäre Flächeninanspruchnahme und durch den Baustellenverkehr betroffen werden.

Die Tunnelvariante rückt von dem Ortskern von Sechshelden und von dem kleinen Gewerbegebiet zwischen Dill und der Bestandsbrücke ab, nähert sich aber dafür dem Wohngebiet südlich der A 45. Insgesamt verringern sich die Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung. Für die Tunnelvariante wird die Inanspruchnahme neuer Flächen für den neuen Verlauf der Talbrücke, die Voreinschnitte des Tunnels, die Verlegung der Anschlussstelle Dillenburg und die neu herzustellenden Bodenretentionsfilterbecken erforderlich, dafür werden nach Rückbau der alten Trasse Flächen wieder frei. Bei allen Varianten kommt es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen der anliegenden Grundstücke durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und den Baustellenverkehr (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 25).

Die drei Varianten sind hinsichtlich ihrer raumstrukturellen Wirkungen vergleichbar.

2.2.2 Verkehrliche Beurteilung

Bei den Bestandsvarianten B 1 und B2 wird der vorhandene Straßenquerschnitt auf der Talbrücke beidseitig um einen Standstreifen ergänzt, was zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit des Streckenabschnitts führt. Bei der Variante B 2 ist zudem eine Anpassung der Anschlussstelle Dillenburg vorgesehen, so dass der Verkehrsfluss auf den Rampen der Anschlussstelle verbessert und die mögliche Fahrtgeschwindigkeit etwas erhöht werden kann. Da die Tunnelvariante ebenfalls sechsstreifig mit Standstreifen vorgesehen ist und im Zuge des Umbaus der Anschlussstelle Dillenburg auch eine Optimierung der Rampen berücksichtigt wird, ist auch in diesem Fall eine Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Ausbaustrecke und eine geringfügige Erhöhung der möglichen Fahrtgeschwindigkeit im Bereich der Anschlussstelle zu verzeichnen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 25 f.). Auch hinsichtlich des Aspekts der verkehrlichen Beurteilung liegen die Varianten sehr nah beieinander, auf Grund der Anpassungen im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg stellen sich die Varianten B 2 und T 1 aber noch etwas besser dar als Variante B 1.

2.2.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Bei den Bestandsvariante B 1 und B 2 können auf Grund der Ergänzung des Standstreifens und der regelkonformen Errichtung der Mittel- und Außenkapfen der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit und eine sichere Durchführung der mit dem Straßenbetrieb zusammenhängenden Aufgaben verbessert werden und durch die Veränderung der Quer- und Längsneigung in Kombination mit einem zusätzlichen Entwässerungsstreifen können die entwässerungsschwachen Zonen minimiert werden. Bestehende Defizite in der Linienführung können aber nicht vollständig beseitigt werden, da die vorhandene Trassierung gleichbleibt.

Bei der Tunnelvariante wird die Trassierung im betroffenen Abschnitt grundlegend verändert, so dass die Defizite in der Lagetrassierung – mit Ausnahme der Anschlussbereich an den Bestand – behoben werden können (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 26). Hinsichtlich der entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung stellt sich die Tunnelvariante somit etwas günstiger dar als die Bestandsvarianten.

2.2.4 Umweltverträglichkeit

Die Varianten waren auch hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Hierzu wurden die Auswirkungen der Tunnelvariante und der Bestandsvariante B 1 und B 2 auf die Schutzgüter untersucht und vergleichend bewertet.

Schutzgut Mensch

Die Bestandsvarianten B 1 und B 2 sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vergleichbar. Die Lärmimmissionen in der Ortslage von Sechshelden können durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und lärmindernde Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von - 2 dB(A)) trotz Verkehrszunahme im Vergleich zum Bestand erheblich reduziert werden. Die Lärmschutzwände auf der Talbrücke wirken sich auch positiv auf die Luftschadstoffimmissionen im Bereich der Siedlungsflächen aus. Die Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV werden eingehalten. Die bestehenden visuellen Beeinträchtigungen durch das Brückenbauwerk werden dagegen insbesondere durch die Lärmschutzwände auf der Talbrücke noch erhöht und die Verschattung nimmt zu.

Bei der Tunnelvariante führt schon die Verlegung der Trasse nach Süden und die Führung in einem Tunnel zu einer erheblichen Verringerung der Schallimmissionen im Ortskern von Sechshelden. Im Bereich der Willi-Thielmann-Straße rückt die Trasse etwas näher an das Wohngebiet heran, an der bei der Tunnelvariante erforderlichen neuen Talbrücke wären jedoch ebenfalls aktive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Entlastung von Lärmimmissionen für die Ortslage Sechsheldens ist bei dieser Variante am größten. Durch die

Verlegung der Trasse werden auch die Luftschadstoffeinträge im Ortskern von Sechshelden verringert.

Auch die visuellen Beeinträchtigungen aus der Ortslage einschließlich der Verschattung werden bei der Tunnelvariante erheblich verbessert. Allerdings werden bei der Tunnelvariante siedlungsnaher Erholungsräume neu in Anspruch genommen bzw. betroffen und südlich der Ortslage gelegene Tennisplätze werden überbaut (vgl. Unterlage).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Da die Bestandsvarianten lediglich eine punktuelle zusätzliche Inanspruchnahme von zusätzlichen straßennahen und somit vorbelasteten Flächen erfordern, ist die anlagebedingte Beeinträchtigung von hochwertigen Biotopen und Lebensräumen eher gering. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter können sich bei den Bestandsvarianten insbesondere durch Schadstoffeinträge in die FFH-Gebiete Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden (DE 5215-305), Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen (DE 5215-306) und Wald und Grünland um Donsbach (DE-5215-308) ergeben. Für alle FFH-Gebiete wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, sowohl für die planfestgestellte Variante als auch für die Tunnelvariante. Bei der planfestgestellten Trasse sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu erwarten (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5215-305 Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 38 f.; FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5215-306 Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 38 f., FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE-5215-308 „Wald und Grünland um Donsbach“, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 41), dieses Ergebnis ist auch auf die Bestandsvariante B2 übertragbar. Bei der Tunnelvariante ist dagegen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen (hinsichtlich des FFH-Gebietes DE-5215-308 Wald und Grünland um Donsbach) oder sie sind zumindest nicht auszuschließen (hinsichtlich des FFH-Gebietes DE 5215-306 Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tunnelvariante für das FFH-Gebiet Dill DE 5215-306 bis Herborn-Burg mit Zuflüssen können auf Grund der Inanspruchnahme des LRT *91E0 in einem Umfang von 370m² nicht ausgeschlossen werden (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Tunnelvariante zum FFH-Gebiet Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4.2, S. 30, 32). Ob der Umfang des beeinträchtigten LRT *91E0 durch schadensbegrenzende Maßnahmen wie Bauzäune auf einen Wert reduziert werden kann, der unterhalb der Erheblichkeit liegt, ist nicht sicher (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4.1, S. 30, 32). Für das FFH-Gebiet DE-5215-308 Wald und Grünland um Donsbach sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Variante T1 auf Grund des Funktionsverlusts von ca. 2,66 ha des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) durch Stickstoffeinträge gegeben (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Tunnelvariante zum FFH-Gebiet Wald und Grünland um Donsbach, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4.3, S. 31). Geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht ersichtlich. Dies gilt im Hinblick auf technische Möglichkeiten zur Begrenzung der Stickstoffeinträge. Eine Einhausung, die hier Abhilfe schaffen könnte, kommt nicht in Betracht, da eine Rettungszufahrt zum westlichen Tunnelportal zu gewährleisten ist. Auch wären Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen von Nährstoffeinträgen (Biomasseentnahmen oder Kalkungen) bei den betroffenen Waldlebensräumen nicht erfolgversprechend (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4.3, S. 39). Des Weiteren ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere“ für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr durch den Verlust von ca. 12 von 40 im Untersuchungsraum kartierten Höhlenbäumen, die als Sommerquartiere geeignet sind, zu erwarten. Der Verlust der Höhlenbäume ist nicht zu verhindern. Es besteht darüber hinaus die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Erhaltung ungestörter Winterquartiere“ für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sowie eine unmittelbare Beeinträchtigung der Arten durch die Sprengarbeiten für den Tunnel. Dies kann durch Bauzeitenregelungen und Vorkehrungen bei den Tunnelarbeiten aber vermieden werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.4.3, S. 33-38, 40f.).

Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde bei der Begutachtung im Rahmen der UVS aus 2014 noch nicht ausdrücklich berücksichtigt, da es erst mit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 Eingang in das UVPG gefunden hat. Auf Grund der kürzeren Strecke stellt sich die Variante B 1 hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme mit 7,2 ha am günstigsten dar, gefolgt von Variante B 2 mit 16,3 ha und T 1 mit 17,9 ha (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 177). Bei der Planfeststellungsvariante beträgt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme 8,33 ha (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1c, S. 79).

Schutzgut Boden

Die Bestandstrassen erfordern naturgemäß eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung und ähnliche Inanspruchnahmen. Eine Neuversiegelung in einem Umfang von ca. 0,54 ha sind nach Änderung der Entwässerungsplanung und Planung von Bodenretentionsfilterbecken statt Regenrückhaltebecken insbesondere die Erweiterung des Parkplatzes Am Schlierberg zu einer PWC-Anlage und die Verlegung der Willi-Thielmann-Straße im Bereich der Unterquerung der Talbrücke auf straßennahen Flächen erforderlich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1c, S. 80; in der UVS (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 178) war man für die Bestandstrassen noch von 0,9 ha Neuversiegelung ausgegangen). Unter Berücksichtigung der Anpassung der Anschlussstelle Dillenburg, wie sie im Rahmen der Bestandsvariante B 2 vorzusehen ist, wäre der Eingriff in den Boden noch etwas umfangreicher. Für die Variante T1 sind Versiegelungen in einem Umfang von ca. 3,4 ha auf überwiegend unvorbelasteten Flächen notwendig. Darüber hinaus sind bei der Tunnelvariante größere Beeinträchtigungen von bislang unvorbelasteten Böden durch zusätzliche Schadstoffeinträge, insbesondere im Bereich der Tunnelportale, als bei den Bestandsvarianten zu erwarten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 178 f.). Folglich sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Tunnelvariante weitaus höher als bei den Bestandsvarianten.

Schutzgut Wasser

Die betrieblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden bei allen Varianten durch den Einsatz von Retentionsfilterbecken, in die das von den Straßenflächen abfließende Wasser vor der Einleitung in den Vorfluter fließt, im Vergleich zur Bestandssituation erheblich verbessert. In geringerem Umfang entstehen bei allen Varianten Beeinträchtigungen für das Grundwasser durch Neuversiegelungen (PWC-Anlage), da hierdurch die Fläche für die Grundwasserneubildung reduziert wird (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 182).

Alle Varianten liegen zumindest teilweise in der Trinkwasserschutzzone IIIB, so dass bei den Bauarbeiten die RiStWag sowie die Vorgaben der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen sind. Bei der Tunnelvariante müssten zudem fünf Brückenpfeiler auch in der Trinkwasserschutzzone II des Tiefbrunnens in der Au errichtet werden. Zwei dieser Pfeiler reichen auch in die Wasserschutzzone I des Tiefbrunnens hinein (UVS – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, Text S. 183f., 186). Da Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Bauarbeiten (Tiefgründungen) in den Wasserschutzzonen I und II nicht ausgeschlossen werden können, müsste der Tiefbrunnen in jedem Fall während der Bauzeit abgeschaltet werden. Daher wäre zumindest während der gesamten Bauzeit eine Ersatzwasserbeschaffung notwendig. Die zuständigen Stadtwerke Haiger haben in ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2017 darauf hingewiesen, dass eine bauzeitliche Außerbetriebnahme des Brunnens eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wasserversorgung von Sechshelden bedeuten würde. Konkrete Lösungsansätze, wie eine Ersatzwasserversorgung aussehen könnte, wurden aber weder von den Stadtwerken Haiger noch von der Stadt Haiger weiterverfolgt (vgl. zu den Lösungsansätzen Protokoll der Planungsbesprechung zur Brunnenproblematik vom 24. Juni 2013). Bei der planfestgestellten Variante wird während der Bautätigkeit ein Monitoring des Brunnens Dillfeld vorgesehen. Die Möglichkeit einer Ersatzwasserbeschaffung für den Notfall besteht nach Mitteilung der Stadtwerke Dillenburg (vgl. E-Mail vom 8. April 2022).

Im Ergebnis sind auf Grund der erforderlichen Bautätigkeit in der Wasserschutzzone II und teilweise sogar I die Auswirkungen der Tunnelvariante auf das Schutzgut Wasser am gravierendsten zu bewerten. Die Risiken für eine Gefährdung des Grundwassers sind hier vielfach größer als bei den Bauarbeiten in der niedrigsten Wasserschutzzone IIIB, wie sie bei den Bestandsvarianten erforderlich werden.

Schutzgut Klima und Luft

Bei der Tunnelvariante ist der Verlust von Flächen mit klimaökologischer und lufthygienischer Wirkung am größten. Hier entfallen Grünlandstandorte in einem Umfang von 2,2 ha und Waldstandorte auf einer Fläche von 3,4 ha, während bei Variante B 2 ca. 0,9 ha Grünland und ca. 0,26 ha Wald und bei Variante B1 sogar nur 0,14 ha Grünland (0,49 ha bei der Planfeststellungsvariante) und 0,12 ha Wald verloren gehen (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 193 und LBP-Bericht, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1c, S. 88). Es ist aber festzuhalten, dass keine Frischluftentstehungsgebiete mit besonderer Bedeutung oder ausgeprägte Kaltluftabflussbahnen durch die Varianten beeinträchtigt werden, so dass bei keiner Variante erhebliche Auswirkungen auf die lufthygienische oder klimatische Ausgleichsfunktion zu erwarten sind. Hinsichtlich der für das globale Klima relevanten Treibhausgasemissionen sind keine gravierenden Unterschiede zwischen den Varianten erkennbar. Die Streckenlänge ist bei der Tunnelvariante mit 2,9 km nur unwesentlich kürzer als bei der Variante B 2 mit 3 km, so dass keine erheblichen Mehrbelastungen durch verkehrsbedingte Treibhausgasemissionen bei Variante B 2 zu erwarten sind. Nach dem Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sind die spezifischen Treibhausgasemissionen im Hinblick auf den Lebenszyklus bei Tunnelabschnitten weit aus höher als bei Brücken (vgl. Kap. III.3.3.9, S. 160, Tab. 63). Bei allen Variante entstehen im Zuge der Bautätigkeit und des Baustellenverkehrs zusätzliche Staub- und Abgasimmissionen.

Somit stellt sich die Variante T1 im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft etwas ungünstiger dar als die Bestandsvarianten.

Schutzgut Landschaft

Vor dem Hintergrund, dass die Bestandsvarianten auf der bestehenden Trasse verlaufen, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung, Verlärmung und visuelle Überprägung bei den Varianten B1 und B2 im Vergleich zur Bestandssituation als eher gering einzuschätzen. Die visuellen Beeinträchtigungen nehmen durch die Lärmschutzwände und den etwas breiteren Querschnitt der Talbrücke zu, wobei dies insbesondere das Ortsbild und die Sicht aus der Ortslage von Sechshelden und damit weniger das Schutzgut Landschaft betrifft. Die Lärmimmissionen werden dagegen reduziert. Bei Variante B 2 sind die Auswirkungen auf Grund der erforderlichen baulichen Anpassungen der Anschlussstelle Dillenburg etwas höher einzuschätzen als bei Variante B 1. Bei der Tunnelvariante entfällt die bestehende Talbrücke und ein Teil der Strecke wird nicht sichtbar durch einen Tunnel geführt, dennoch entstehen durch die neue Trasse neue Zerschneidungen, weil die Variante T 1 durch bislang unvorbelastete Bereiche führt. So beeinträchtigt die erforderliche Talbrücke zwischen dem Widerlager Dortmund und dem Tunnel ebenfalls das Landschaftsbild und es müssen großflächige Rodungen im Bereich der Tunnelein- und -ausfahrten erfolgen. Auch durch den erforderlichen Umbau der Anschlussstelle Dillenburg wird das bestehende Landschaftsbild negativ verändert. In der Gesamtschau weist die Tunnelvariante auf Grund der Beeinträchtigung bislang noch unvorbelasteter Bereiche hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft die größten Nachteile auf (vgl. auch Ausführungen in der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1, S. 196-205).

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine unmittelbare Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist bei den Bestandsvarianten und bei der Tunnelvariante eher nicht zu erwarten. Sowohl bei Variante B 2 als auch Variante T 1 ist jedoch eine Inanspruchnahme von Flächen historischer Kulturlandschaft in Form von historischem Waldstandort und bei T 1 zudem Streuobstwiesen vorgesehen. Im Ortskern von Sechshelden befinden sich mehrere Baudenkmäler, deren Erlebbarkeit durch die visuelle Überprägung und die Lärmimmissionen der bestehenden Autobahn bereits stark eingeschränkt ist. Die Tunnelvariante verbessert die Situation im Hinblick

auf die sensorielle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern erheblich, da sie von der Ortslage weit abrückt. Bei den Bestandsvarianten B 1 und B 2 hingegen werden zwar die Lärmimmissionen dank des aktiven Schallschutzes auf der Talbrücke verringert, die visuelle Beeinträchtigung der Umgebung der Baudenkmäler nimmt jedoch wegen der Verbreiterung der Brücke und insbesondere wegen der hohen Lärmschutzwände auf der Brücke zu. Insgesamt ist die Tunnelvariante im Hinblick auf dieses Schutzgut daher als etwas günstiger in Vergleich zu den Bestandsvarianten anzusehen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 206-210).

Bewertung der Varianten unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit

Die Tunnelvariante ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch klar vorteilhaft gegenüber den Bestandsvarianten und auch beim Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter stellt sich die Variante T 1 etwas günstiger dar. Bei den übrigen Schutzgütern schneidet die Tunnelvariante dagegen weitaus schlechter ab als die Bestandsvarianten, insbesondere die Variante B 1, was insbesondere damit zusammenhängt, dass die Tunnelvariante auf bislang noch unbelasteten Bereichen entlangführt. Sehr negativ fällt insbesondere die bei der Tunnelvariante zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Wald und Grünland um Donsbach ins Gewicht. Grundsätzlich ist ein Vorhaben in diesen Fällen unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und wenn es keine zumutbare Alternative zur Umsetzung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen gibt (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Hier gibt es mit der Bestandsvariante eine Alternative zur Tunnellösung, die zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Wald und Grünland um Donsbach führt. Mithin wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Darüber hinaus besteht mit der erforderlich werden Bautätigkeit in der Wasserschutzzone I und II des Tiefbrunnens in der Au ein weiterer erheblicher Nachteil im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Tunnelvariante.

In der Gesamtschau ist die Tunnelvariante bei der Umweltverträglichkeit daher schlechter zu bewerten als die Bestandsvarianten B 1 und B 2.

2.2.5 Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sind die Kosten für die Tunnelvariante und für die Bestandsvariante B 2 zu vergleichen. Sowohl die Variante B 1 als auch die nun planfestgestellte Trasse sind weitaus kürzer als die Tunnelvariante und daher kein geeigneter Vergleichsmaßstab. Die Kosten der Planfeststellungsvariante wurden aus Gründen der Genauigkeit herangezogen.

Die Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten erfolgte für die Bestandsvarianten B 1 und B 2 und die Tunnelvariante in Form einer detaillierten Kostenberechnung zunächst 2014 in der Bearbeitungstiefe eines Vorentwurfs (AKS). Für den Tunnel durch den Klangstein wurde gesondert ein Bauwerksentwurf sowie ein geotechnisches-tunnelbautechnisches Gutachten erstellt. Die Kosten für die Planfeststellungsvariante wurden zur Vorlage an das Bundesverkehrsministerium 2016 nach AKS berechnet (Feststellungsentwurf 2017). Im Jahr 2019 hat die Vorhabenträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde die Kostenberechnung 2014 für die Tunnelvariante und die Bestandsvariante B 2 hochgerechnet. Die Kosten für die Planfeststellungsvariante und die Tunnelvariante wurden 2021/22 nach AKVS neu berechnet. Für die Variante B 2 wurden die Kosten 2021 erneut geschätzt. Somit lagen detaillierte und belastbare Beträge vor, um die Varianten hinsichtlich ihrer Kosten vergleichen zu können.

Die Kosten für die Tunnelvariante sind weitaus höher als die Kosten für die vergleichbare Bestandsvariante B 2.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten in Mio. €

	2014			2017 ¹	2019		2021/2022		
	Var. B1 ²	Var. B2 ³	Var. T1 ³	PF-Var. ⁴	Var. B2 ³	Var. T1 ³	Var. B2 ³	Var. T1 ³	PF-Var. ⁴
Abbruch + Neubau Tal- brücke	77	77	58,4	80,3	80,3	60,1	135,1	100,5	135,1
Tunnel	-	-	59,0	-	-	67,8	-	77	-
Stützwände	4,1	4,1	0,5	2,5	3,4	1,2	3,8	2	3,8
Grunderwerb	0,2	0,4	0,7	0,1	0,1	0,8	(0,7)	(0,8)	(0,7)
Streckenbau	4,1	12,1	14,6	14,4 +3,3 ⁵	17,7 +4,9 ⁶	17,9 +4,7 ⁷	23,3 ⁸ +3,7 ⁹	24,6 ⁸ +3,4 ⁹	19,4 ⁸ +3,7 ⁹
Umbau AS Dillenburg	-	6,4	9,3	-	3,0	9,3	7,6	13,8	-
Lärmschutz	8,2	8,2	7,3	8,4	9,3	8,2	15,3	8,5	15,3
Landschafts- pfl. Be- gleitplanung	0,5	0,5	0,8	0,8	0,9	0,8	(0,9)	(0,8)	(0,8)
Gesamt	94,1	108,7	150,6	109,7	119,3	170,8	188,8	229,8	177,3

¹ Feststellungsentwurf 2017/Gesehenvermerk 2016

² Länge: 1.820 m

³ Länge: 2.800 m

⁴ Länge: 2.175 m; Kostenberechnung nach AKS bzw. AKVS

⁵ im Zuge der Detailplanung hinzugekommene Kosten (für Ausbau der PWC-Anlage (1,7 Mio. €), Verlegung der Willi-Thielmann-Straße (0,2 Mio. €) Regenwasserbehandlung (0,5 Mio. €), Instandsetzung der Gemeindestraße (0,9 Mio. €))

⁶ im Zuge der Detailplanung hinzugekommene Kosten (zusätzlich zu den unter 5 genannten: bauzeitige Verkehrsführung (1,2 Mio. €))

⁷ im Zuge der Detailplanung hinzugekommene Kosten (für Ausbau der PWC-Anlage (1,8 Mio. €), Regenwasserbehandlung (0,5 Mio. €), Instandsetzung der Gemeindestraße (0,9 Mio. €), bauzeitige Verkehrsführung (1,5 Mio. €))

⁸ umfasst auch Kosten für Grunderwerb und landschaftspflegerische Begleitplanung

⁹ umfasst Kosten für PWC-Anlagen (2 Mio. €), Verlegung der Thielmann-Straße (nur bei Bestandsvarianten) und Regenwasserbehandlung (1,4 Mio. €)

Diese Gesamtbeträge und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus den Darstellungen im Erläuterungsbericht (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 29 f.).

Die Kosten für die Talbrücke Sechshelden wurden für die Planfeststellungsvariante durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro ausgearbeitet und fortgeschrieben. Der hieraus abgeleitete m²-Preis für den Neubau der Talbrücke (2.522,54 €/m² zzgl. 57,32 € für ein Schienensystem für ein Brückenuntersichtsgerät (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer); vgl. Kostenberechnung vom 24. Februar 2022) wurde bei allen Varianten angesetzt. Die Kosten für den Abbruch fallen bei allen Varianten in gleicher Höhe an. Diese hat die Vorhabenträgerin aus Erfahrungswerten abgeleitet und 2022 mit 30,3 Mio. € beziffert (berechnet aus netto-m²-Preis = 850 € bei einer bestehenden Brücken-Fläche von 30.000 m²).

Die Tunnelkosten wurden ebenfalls von einem spezialisierten Ingenieurbüro ausgearbeitet und fortgeschrieben. Sie umfassen die Kosten für die Betriebstechnik.

Bei den Bestandsvarianten und bei der Tunnelvariante ist die Stützwand am Widerlager Dortmund zu erneuern (einheitlich zugrunde gelegte Kosten 2021/22: ca. 1,2 Mio. €). Bei den Bestandsvarianten kommt die Stützwand am Klangstein hinzu, bei der Tunnelvariante eine bauzeitig erforderliche Stützwand. Die Kostenentwicklung im Hinblick auf die Stützwände resultiert nicht nur aus der generellen Kostensteigerung für Bauleistungen, sondern insbesondere auch aus Änderungen an der Planung für die Stützwand Am Klangstein und aus der Tatsache, dass die bauzeitliche Stützwand bei der Tunnelvariante zunächst einer anderen Kostengruppe zugeordnet wurde.

Bei den Grunderwerbskosten wurden bei der Kostenfortschreibung für das planfestgestellte Vorhaben Kosten für Entschädigungen für passiven Schallschutz, für Verschattung und für Baulärm in Höhe von 0,6 Mio. € eingestellt (vgl. 1. Kostenfortschreibung vom 24. Februar 2022). Diese Kosten wurden auch bei der Bestandsvariante B 2 berücksichtigt (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 25. Juli 2022).

Die Kosten unter der Position Lärmschutz betreffen die Kosten für den aktiven Lärmschutz. Bei den Bestandsvarianten wurden zuletzt jeweils 7,25 m hohe Außenwände auf der Talbrücke sowie eine Mittelwand mit 5 m Höhe zugrunde gelegt. Bei der Planfeststellungsvariante wurde der aktive Lärmschutz im Laufe des Planfeststellungsverfahrens optimiert, zunächst waren Außenwände von 6,5 m Höhe auf der Talbrücke und keine Mittelwand vorgesehen. Die Dimensionen der Lärmschutzwände bei der Tunnelvariante wurden nicht verändert, sondern nur anhand der Kostensteigerung für die entsprechenden Bauleistungen/-materialien fortgeschrieben. Die Kosten für den aktiven Schallschutz an den PWC-Anlagen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ (zur Höhe vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c, S. 20) wurden unter der Position PWC-Anlagen berücksichtigt. Die Kosten für passiven Schallschutz und

Entschädigungen wegen Baulärms sind in den Grunderwerbskosten bzw. bei der Fortschreibung der Kostenberechnung/Kostenschätzung aus dem Jahr 2021/22 in den Kosten für den Straßenbau enthalten.

Ein Umbau der Anschlussstelle Dillenburg ist sowohl bei der Varianten B 2 als auch bei der Tunnelvariante erforderlich und bei den Kosten zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die insbesondere bei der Tunnelvariante erforderliche extreme Böschungslage zu einem erhöhten Kostenaufwand wegen der notwendigen kostenintensiven Bodenbewegungen führt. Gerade die Preise für Bodenarbeiten sind stark gestiegen (von 8,70 €/m³ auf 14 €/m³, vgl. Kostenberechnung Stand 30. April 2015 unter 231010 und 1. Kostenfortschreibung vom 24. Februar 2022 unter 4.106.2.010).

Diese Kosten für den Streckenbau umfassen die freie Strecke außerhalb der Bauwerke und der Anschlussstelle. Bei der Tunnelvariante ist die freie Strecke folglich gut 300 m kürzer als bei der Bestandsvariante B 2. Dennoch sind die Kosten für den Straßenbau hier höher, was daran liegt, dass bei den Bestandsvarianten der Straßenkörper bereits vorhanden ist. Hier beschränkt sich der Straßenbau beschränkt somit weitgehend auf eine grundhafte Erneuerung. Bei der Tunnelvariante muss die neue Straßentrasse (Unterbau und Oberbau) erst hergestellt werden.

Der Ausbau des Parkplatzes Am Schlierberg zu einer PWC-Anlage wurde im Zuge der Konkretisierung der Planung in das Projekt einbezogen. In dieser Kostenposition ebenfalls einbezogen sind die vorgesehenen Lärmschutzwände an den PWC-Anlagen Am Schlierberg und auf dem Bon. Der Ausbau und die Lärmschutzanlagen wären bei allen Varianten erforderlich und wurden daher bei allen Varianten mit demselben Preis berücksichtigt.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung der Planfeststellungsvariante wurde erkennbar, dass die Willi-Thielmann-Straße wegen der neuen Anordnung der Brückenpfeiler verlegt werden muss. Dies wurde kostenmäßig bei der Bestandsvariante B 2 berücksichtigt.

Ebenfalls erst im Zuge der Konkretisierung der Planung der Planfeststellungsvariante wurde erkennbar, dass das Regenwasser vor Einleitung in den Vorfluter vorbehandelt werden muss. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden die beiden vorgesehenen Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilterbecken geändert, um den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes Rechnung zu tragen (Verschlechterungsverbot). Diese Anpassung wäre nicht nur bei den Bestandsvarianten erforderlich geworden, sondern auch bei der Tunnelvariante, weshalb die Kosten hierfür bei allen Varianten einheitlich berücksichtigt wurden.

Anders als dies durch mehrere Einwender vorgetragen wurde, haben sich durch die höheren Verkehrszahlen, die im Rahmen der 1. Planänderung eingebracht wurden, die Tragfähigkeitsanforderungen der Brücke nicht geändert, da bei der Straßen- und insbesondere Brückenplanung die aktuellen Lastmodelle nach den europaweit vereinheitlichten technischen Regelwerke für die Tragwerksplanung (sog. Eurocode) zugrunde gelegt werden und nicht anhand der prognostizierten Verkehrszahlen für jede Straßenbaumaßnahme individuell berechnet wird. Zusätzliche Kosten beim Brückenbau sind in Folge der Verkehrssteigerung daher nicht zu verzeichnen.

Die Kostenschätzungen mit Stand 2019, die zwischenzeitlich überholt sind, wurden durch einen von der Bürgerinitiative MUT beauftragten Gutachter (Stellungnahmen von Prof. Dr.-Ing. Krajewski vom 4. Juni 2020 und vom 3. Oktober 2021) überprüft mit dem Ergebnis, dass die Kosten für die Bestandsvariante B 2 nachvollziehbar seien. Die Kosten für die Tunnelvariante hielt der Gutachter dagegen für zu hoch berechnet und Kosten von nur 144 Mio. € für gerechtfertigt. Der Gutachter kritisierte insbesondere den zugrunde gelegten Tunnelquerschnitt, die Kosten pro laufenden Meter Tunnel und die Kostenkalkulation für die 630 m lange Talbrücke. Diese Kritikpunkte konnte die Vorhabenträgerin entkräften (vgl. Stellungnahme von Hessen Mobil vom 21. Juli 2020 und Stellungnahme des Ing.-Büros BUNG vom 10. Januar 2022). Die Planfeststellungsbehörde erachtet es sachgerecht, dass der Tunnelquerschnitt RQ 36 T gewählt wurde (vgl. Ausführungen unter C.III.2.1.2).

Das Ingenieurbüro hat die Tunnelkosten mit einem Querschnitt RQ 36 T und einem RQ 36 t mod., wie er hier in jedem Fall erforderlich wäre, verglichen. Ein Vergleich mit einem RQ 36 t ist nicht zielführend, da dieser Querschnitt keine umsetzbare Alternative darstellt. Der Tunnel kann auf Grund der unter C.III.2.1.2 dargestellten Gegebenheiten nicht vollständig mit dem Querschnitt RQ 36 t umgesetzt werden. Der Gutachter der BI MUT kommt beim Vergleich der Tunnelkosten (Stand 2019) zwischen einem RQ 36 T und einem RQ 36 t auf eine Reduktion der Kosten um ca. 10 Mio. € (45,3 Mio. € statt 55,4 Mio. €; vgl. Stellungnahmen vom 4. Juni 2020 und vom 3. Oktober 2021). Tatsächlich betragen die Ersparnisse der Tunnelkosten bei einem modifizierten Tunnelquerschnitt RQ 36 t mod. im Vergleich zu dem zugrunde gelegten Regelquerschnitt von 33 T im Jahr 2017 lediglich 1,8 Millionen € (ca. 59 Mio. € statt ca. 57,2 Mio. €) und hochgerechnet auf den Stand der Marktpreisentwicklung in 2019 von ca. 2,5 Mio. € (Kostenreduzierung von ca. 67,8 auf rund 65,5 Mio. €). Der Gutachter ist bei seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2022 von einer gut 100 m zu kurzen Tunnelstrecke ausgegangen (470 m (resultiert aus der Machbarkeitsstudie von 2011) statt ca. 610 m (Tunnelplanung aus dem Jahr 2014)), so dass der Preis für den laufenden Meter nach der Kostenschätzung mit Stand 2019 nicht 72.000 €, sondern ca. 58.500 € betrug. Auch die Kosten für die 630 m lange Talbrücke erachtet die Planfeststellungsbehörde für belastbar, sie wurde von den Kosten für die Talbrücke bei der Planfeststellungsvariante abgeleitet. In seiner zweiten Stellungnahme vom 3. Oktober 2021 hat der Gutachter der Bürgerinitiative die Kosten für die Talbrücke entsprechend der Schätzung des Vorhabenträgers angesetzt und folglich anerkannt. Der Gutachter hat aber weiterhin um ca. 25 Mio. € geringere Gesamtkosten für die Tunnelvariante (Kostenstand: 2019) geschätzt (144,3 Mio. € statt 170,8 Mio. €). Dies begründet sich daraus, dass der Gutachter neben den Tunnelkosten insbesondere die Kosten für den Umbau der Anschlussstelle Dillenburg niedriger angesetzt hat als die Vorhabenträgerin, ohne seine Annahme zu begründen, und die weiteren Kosten für den Straßenbau (diese umfassen u.a. Grunderwerbskosten und Kosten für die Entwässerung, die Landespflege und für die Erneuerung bzw. Errichtung von Stützwänden), die er bei seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2020

noch mit aufgeführt hat, bei seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2021 unberücksichtigt gelassen hat. Hinsichtlich der reinen Streckenbaukosten wurde die Preissteigerung zwischen 2014 und 2019 seitens des Gutachters der Bürgerinitiative nicht einkalkuliert.

Mehrere Einwander haben einen im Hessischen Verkehrsministerium entwickelten Kostenansatz für den Tunnelbau von 60.000 €/m² in Bezug genommen. Dieser Wert wurde seitens des Ministeriums nicht offiziell herausgegeben und betraf die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die Kosten von zweirohrigen Tunneln im Zuge der A 44 und A 49 mit jeweils nur zwei Fahrsteifen zum Kostenstand 31. Januar 2012 (Bestätigung vom Kostenansatz für die Tunnelanlagen vom 31. Januar 2012). Dieser Betrag ist somit für den hier angedachten Tunnel Klangstein offensichtlich als Vergleichsmaßstab nicht geeignet, zumal pauschalierte Tunnelkosten je m auf Grund der besonderen Bedingungen eines jeden Einzelfalls schwer übertragbar sind. Auch bei dem genannten Kostenvergleich lagen die Kosten pro Meter bei sehr unterschiedlichen Beträgen zwischen 44.300 € und 84.200 €.

Des Weiteren wurden die Darstellungen im technischen Erläuterungsbericht zu den höheren Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Tunnelvariante gegenüber den Unterhaltungskosten bei den Bestandsvarianten (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 30) pauschal angezweifelt. Auf Grund des ohnehin bestehenden erheblichen Kostenunterschieds für die Herstellung der Tunnellösung im Vergleich zu der Bestandsvariante B 2 fallen die zusätzlichen Kosten für Betrieb und Unterhaltung nicht mehr maßgeblich ins Gewicht. Es ist zudem nachvollziehbar, dass die Instandhaltungskosten für die Tunnelvariante vor dem Hintergrund, dass zwei verschiedene Bauwerke (Tunnel und Brücke) unterhalten werden müssen, nicht geringer anzusetzen sind als bei den Bestandsvarianten (vgl. Erwiderung des Vorhabenträgers vom 17. Januar 2019 zu P 33).

Ein etwaiger volkswirtschaftlicher Schaden für die sechsjährige Bauzeit einschließlich Abriss und Neubau der Talbrücke war entgegen der Ansicht einiger

Einwender nicht einzustellen. Ein etwaiger volkswirtschaftlicher Schaden durch eine verlangsamte Reisegeschwindigkeit im Bereich der Baustelle ist kaum bezifferbar. Außerdem ist die Bauzeit bei der Tunnellösung zwar mit vier bis fünf Jahre etwas kürzer, in dieser Zeit wären aber ebenfalls erhebliche Verkehrseinschränkungen zu verzeichnen und ggf. eine Sperrung der Rampen von und ab der Anschlussstelle Dillenburg in Fahrtrichtung Hanau (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 12. August 2022), so dass die Herstellung der Tunnellösung keine durchschlagenden Vorteile hinsichtlich der Stauvermeidung mit sich bringt.

Anders als von einigen Einwendern gefordert, war die Nutzungsdauer der Bauwerke nicht kostenverringern für die Tunnelvariante bzw. kostensteigernd für die Bestandsvariante zu berücksichtigen. Aus der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1181), ergeben sich die theoretischen Nutzungsdauern für bauliche Anlagen, Bauwerksteilen und Bauteilen (Kap. 4 der Anlage). Für Brücken ist gemäß Tabelle 1 eine theoretische Nutzungsdauer von 110 Jahren für Unterbauten (Stützen und Widerlager) aus Beton und für den Überbau bei Spannbetonbrücken von 70 Jahren vorgesehen. Die theoretischen Nutzungsdauern bei Tunneln (Tabelle 2) beträgt für die Tunnelrohre 120 Jahre und für die betriebstechnische Ausstattung 20 Jahre. Somit kann für keine der beiden Bauwerksarten eine einheitliche Nutzungsdauer abgeleitet werden, zumal die tatsächliche Nutzungsdauer eines jeden Bauwerks natürlich von der theoretischen Dauer abweichen kann. Es kann folglich nicht pauschal von einer längeren Lebensdauer des Tunnels im Vergleich zur Brücke ausgegangen werden, da zumindest eine regelmäßige Erneuerung der Betriebstechnik erforderlich wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Tunnelvariante eine immerhin 630 m lange Brücke vorgesehen ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Tunnelvariante im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit weitaus nachteiliger ist als die Bestandsvariante. Die ursprüngliche Bewertung dieses Aspekts mit dem Kostenstand 2014 hat sich auch nach den Kostenfortschreibungen bestätigt. Erwartungsgemäß sind die Kosten für alle drei Varianten erheblich gestiegen. Die ursprüngliche Kostendifferenz von über 40 Mio. € zwischen Bestandsvariante B 2 und der Tunnelvariante (Kostenvergleich aus dem Jahr 2014) besteht auch weiterhin.

2.2.6

Sonstige Aspekte

Im Rahmen der 3. Planänderung haben einige Einwender vorgetragen, der Aspekt des Zivilschutzes müsse auf Grund der aktuellen Lage betrachtet werden. Hierzu ist festzustellen, dass die Tunnelvariante keine Vorteile im Hinblick auf Zivilschutz bietet. Um einen Tunnel als Zivilschutzanlage nutzen zu können, wären umfangreiche Umplanungen vorzusehen. Es wären unterirdische Räume außerhalb der Tunnelröhren erforderlich und mit umfangreichen Anlagen, z.B. seitlich verschiebbare Tore, Raumlüftung, Anschlüsse für sanitäre Anlagen, Filteranlage, Raum für das Zwischenlagern von Feldbetten (ggf. außerhalb), Notstromaggregat, auszustatten (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 27. Juni 2022). Der Tunnel "Am Klangstein" ist für eine solche Nutzung gedacht und konzipiert. Auch im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit der Trassenvarianten im Katastrophenfall ist festzustellen, dass keine der Varianten besondere Vorteile hat. Es ist sichergestellt, dass die dieser Planfeststellung zugrundeliegende Trasse einschließlich des geplanten Brückenbauwerks den Anforderungen an eine Militärstraße (die A 45 gehört zum Militärstraßengrundnetz) nach dem Standardisierungsübereinkommen der NATO über militärische Lastenklassen für Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen (STANAG 2021, Military Load Classification of Bridges, Ferries, Rafts and Vehicles) und den Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS, 1996). Auch die Tunnelvariante umfasst zudem eine 630 m lange Talbrücke.

2.2.7 Begründung der Variantenwahl

Sowohl die Bestands- als auch die Tunnelvarianten haben Vor- und Nachteile. Die Tunnelvariante hat Vorteile im Hinblick auf die Entlastungswirkung für die Anwohner. Zudem können auf Grund der Neutrassierung die nach den technischen Regelwerken vorgesehenen Radien und Sichtweiten optimiert werden (allerdings auch nicht an allen Stellen eingehalten werden), wobei festzustellen ist, dass auch die Trassenführung bei den Bestandsvarianten sicher ist. Relevant waren für die Variantenwahl die Kosten und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf das FFH-Gebiet Wald und Grünland um Donsbach, und auf Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete des Tiefbrunnens In der Au. Diese gewichtigen Nachteile sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Gründe, die Tunnelvariante zurückzustellen, wobei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde tragend für die Variantenwahl die Kostenunterschiede zwischen der Bestandsvariante B 2) und der Tunnelvariante sowie die Unterschiede hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Wald und Grünland um Donsbach sind. Jeder dieser beiden Aspekte wäre auch für sich genommen geeignet, die Wahl der Vorzugsvariante zu begründen. Der für die Tunnelvariante nachteilige Aspekt der Betroffenheit der Wasserschutzzonen I und II des Tiefbrunnens In der Au wegen der notwendigen Errichtung von Brückenpfeilern und einer erforderlichen, voraussichtlich aufwändigen und kostenintensiven Ersatzwasserbeschaffung (vgl. Protokoll zur Planungsbesprechung zur Brunnenproblematik u.a. mit Vertretern von Hessen Mobil, der Stadt Haiger und den Stadtwerken Haiger vom 6. Juni 2013) ist demgegenüber nachrangig.

Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten darf dem öffentlichen Interesse, den finanziellen Aufwand für die Realisierung eines Straßenbauvorhabens gering zu halten, als eigenständig zu berücksichtigendem Belang ein außerordentliches Gewicht beigemessen werden. Grundlage für diesen öffentlichen Belang ist das Gebot der sparsamen Mittelverwendung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (Hess. VGH, Urteil vom 5. Dezember 2019 – 2 C 1823/15 – Juris-Rn. 169). Kostengesichtspunkte dür-

fen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das ausschlaggebende Kriterium für die Variantenwahl darstellen (BVerwG, Urteile v. 29. Juni – 3 A 1.16 – Juris-Rn. 154; v. 3. März 2011 – 9 A 8.10 – Juris-Rn. 99, v. 23. Februar 2005 – 4 A 4.04 – Juris-Rn. 49). Voraussetzung für eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung in diesem Fall ist, dass sich die der Abwägung zugrundeliegende Kostenschätzung auf geeignete Erkenntnisse stützt und die gezogenen Schlüsse nachvollziehbar sind (BVerwG, Urteile v. 29. Juni – 3 A 1.16 – Juris-Rn. 144; v. 24. November 2011 – 9 A 23.10 – Juris-Rn. 56; v. 3. März 2011 – 9 A 8.10 – Juris-Rn. 90). Dies ist hier sichergestellt. Die Kosten wurden für alle Varianten detailliert berechnet und fortgeschrieben; somit ist die Vorhabenträgerin bei der Tunnelvariante also über eine nach der Rechtsprechung geforderte Kostenschätzung hinausgegangen. Im Vergleich der Kosten für die Tunnelvariante mit den Kosten für die Bestandsvariante hat sich auch zuletzt ergeben, dass die Tunnelvariante im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit weitaus schlechter abschneidet als die Bestandsvarianten.

Auch die Tatsache, dass die Tunnelvariante zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Wald und Grünland um Donsbach hervorrufen würde, stellt bereits für sich genommen ein durchschlagendes Argument für die Wahl der Bestandsvariante als Vorzugsvariante dar. Grundsätzlich ist ein Vorhaben, welches zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes führt, nicht zuzulassen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine Ausnahme darf nur dann erteilt werden, wenn es keine zumutbare Alternative für das Vorhaben gibt, die keine oder geringere Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes verursacht (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Hier liegt jedoch mit der Bestandsvariante eine zumutbare Alternative vor.

3. Technische Ausgestaltung

Die Dimensionierung des planfestgestellten Vorhabens entspricht nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und ist gerechtfertigt. Unter Wahrung der Planungsziele sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft worden.

Der festgestellte Plan trägt den an eine Straßenplanung zu stellenden Anforderungen Rechnung. Er beachtet die Verpflichtung der Träger der Straßenbaulast, die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung die geltenden straßenbautechnischen Richtlinien berücksichtigt.

Die Talbrücke Sechshelden wird unter Berücksichtigung des im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf vorgesehenen 6-streifigen Ausbaus der BAB 45 als Ersatzneubau erneuert. Der vorliegend planfestgestellte Abschnitt hat eine Länge von insgesamt 2,175 km zwischen Betr.-km 132,600 (Bau-km 0+112) und Betr.-km 134,775 (Bau-km 2+286,46). Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008 wurde der planfestgestellte Autobahnabschnitt der Entwurfsklasse EKA 1 A zugeordnet und entsprechend mit einem Regelquerschnitt RQ 36 geplant. Für den Bereich der Talbrücke ergibt sich entsprechend ein Brückenquerschnitt RQ 36B mit drei Fahrspuren und einem Standstreifen je Richtung. Zusätzlich zum Ersatzneubau der Talbrücke wird die Strecke bis zur Anschlussstelle Dillenburg entsprechend ausgebaut und die PWC-Anlage „Am Schlierberg“ erneuert.

3.1

Linienführung

Die derzeitige Trassierung der BAB 45 entspricht mit den kleinen Radien und schwierigen Haltesichtweiten nicht mehr den Anforderungen an eine leistungsfähige Streckencharakteristik. Zusammen mit der geringen Längsneigung und der Ausbildung von entwässerungsschwachen Zonen kommt es zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit im Bestand und teilweise zu einer notwendigen Reduzierung der Geschwindigkeit. Dies hat unstete Geschwindigkeiten auf der Autobahn zur Folge (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 13).

Die Trasse der BAB 45 beginnt aus Richtung Dortmund mit einer Rechtskurve bei Bau-km 0+112 und steigt von Dortmund kommend in Richtung Haiger an,

bevor sie mit einem leichten Gefälle über das Tal der Dill schwenkt. Ab der DB-Strecke 2651 verläuft die Trasse in einer S-Kurve auf der Talbrücke, die den Ortsteil sowie die Straßen „Am Klangstein“ und „Willi-Thielmann-Straße“, die Dill und die Bundesstraße 277 überquert. Vor der Nordostflanke des „Klangsteins“ schwenkt die Trasse nach Süden und trifft auf die Anschlussstelle Dillenburg. Die Linienführung nimmt an Bauanfang und Bauende die bestehende Längsneigung auf, wobei beide Richtungsfahrbahnen unterschiedliche Gradientenverläufe haben. Zwangspunkte der Linienführung in Lage und Höhe sind die Widerlager der geplanten Talbrücke, die querende Bahnlinie und Bundesstraße B 277, die vorhandene Stützmauer, das vorhandene Wirtschaftswegesystem, die Lage der vorhandenen PWC-Anlagen, die Anschlussstelle Dillenburg, die Anbindung an den vorhandenen Bestand der BAB 45, die vorhandene Pfeilerstellung im Rahmen der Baulogistik, der Einleitpunkt in die „Dill“, das FFH-Gebiet, die Wasserschutzzone IIIB sowie die Baustellenlogistik unter Aufrechterhaltung des Verkehrs.

Die Trassierung wurde so gewählt und soweit optimiert, dass sie sowohl die Zwangspunkte als auch die unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen, die Anschlussstelle Dillenburg, die beiden PWC-Anlagen und den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft berücksichtigt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 37). Die Trassierung der vorliegenden Planung ist demnach nicht zu beanstanden.

3.2

Querschnitt

Die genehmigte Planung sieht als Regelquerschnitt der durchgehenden Strecke einen RQ 36 gemäß RAA 2008 vor, im Bauwerksbereich entsprechend einen RQ 36B. Die Planung ist nach den planfestgestellten Unterlagen so ausgelegt, dass sie das prognostizierte Verkehrsaufkommen – auch den prognostizierten Schwerverkehrsanteil - aufnehmen kann. Die Entwässerung konnte u.a. durch Vergrößerung der Längsneigung innerhalb des planfestgestellten Querschnitts so optimiert werden, dass es zu einem sicheren Ablauf des Oberflächenwassers kommt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 26, 33).

Die genehmigte Planung berücksichtigt auch, dass die BAB 45 im Bereich des Vorhabens eine Militärstraße ist. Die dafür erforderlichen Richtlinien (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) und Richtlinien für militärische Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST)) werden eingehalten. Damit erfüllt die BAB 45 im planfestgestellten Abschnitt – wie im Bestand auch – die Anforderungen an eine Militärstraße, MLC 50/50-100 gemäß dem Nato-Standardisierungsabkommen (STANG) (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 1, S. 32). Einwendungen bezüglich eventueller Mängel in Bezug auf die Nutzung als Militärstraße sind insofern als unbegründet zurück zu weisen.

3.3

Verkehrssicherheit

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Planung mit der Optimierung der Planung auch hinreichend mit der Verkehrssicherheit befasst. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Planung die Verkehrssicherheit gegenüber der Bestandsvariante deutlich verbessert und eine ausreichende Verkehrssicherheit gewährleistet (vgl. hierzu auch das vorgelegte Sicherheitsaudit vom 27. November 2015, E-Mail von Hessen Mobil vom 4. September 2019).

Zwar werden bei der genehmigten Planung nicht alle Parameter der RAA 2008 vollständig eingehalten, es wurde jedoch dafür gesorgt, dass sowohl die Haltesichtweiten als auch die Entwässerungssituation im Vergleich zum Bestand optimiert werden. Da das Unfallgeschehen des vorliegenden Autobahnabschnittes im Bereich der Talbrücke Sechshelden als unauffällig einzustufen ist, mussten planerisch keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 38).

Bei der RAA handelt es sich um eine technische Richtlinie, die einen Ermessensspielraum eröffnet. Unter Abwägung aller Belange sind Abweichungen im Einzelfall möglich (vgl. RAA Kapitel 1.2). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin ihren Ermessensspielraum genutzt hat, um sowohl auf bestehende Zwangspunkte als auch auf die unterschiedlichen Ansprüche im Hinblick auf Betroffenheiten, wie z. B. die Optimierung des Lärmschutzes, einzugehen.

Die Linienführung im Grundriss wurde beibehalten und nur geringfügig geändert. Soweit Abweichungen von der RAA erforderlich sind, resultieren hieraus keine Bedenken im Hinblick auf die Verkehrssicherheit (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1c, S. 32 ff.).

Das Mindestlängsgefälle wird auf der Talbrücke für beide Richtungsfahrbahnen eingehalten. Die Längsneigung konnte für die Richtungsfahrbahn Dortmund im Verwindungsbereich der Talbrücke auf Grund der vorhandenen Zwangspunkte nicht weiter angepasst werden, so dass der entwässerungstechnisch schwache Bereich an dieser Stelle durch Anhebung der Längsneigung nicht weiter verbessert werden konnte. Allerdings wird dem durch eine Verringerung der Abstände der Straßenabläufe entgegengewirkt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 37).

Die Überprüfung der erforderlichen Haltesichtweiten hat ergeben, dass – auf Grund der Anpassung an den bisherigen Streckenverlauf – die Haltesichtweiten für die Entwurfsgeschwindigkeit von 130 km/h wegen der engen Radien in Verbindung mit den planfestgestellten und auch erforderlichen Lärmschutzwänden und Fahrzeugrückhaltesystemen teilweise bei nasser Fahrbahn nicht eingehalten werden (vgl. hierzu nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 38 sowie E-Mail von Hessen Mobil vom 29. Mai 2020). Dieser Umstand wird unter Beteiligung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung erneut geprüft werden. Gegebenenfalls kann dann mit entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung) gesteuert werden (vgl. hierzu auch Erwiderung der AdB im 2. Planänderungsverfahren, bspw. zu lfd.-Nr. 135 vom 17 Februar 2022 vorgelegt mit Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 3. August 2022). Von einer entsprechenden Anordnung oder Nebenbestimmung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss konnte daher abgesehen werden.

Verantwortlich für die Nichteinhaltung der Haltesichtweiten ist auch die planfestgestellte Mittellärmschutzwand, die zur Folge hat, dass die Haltesichtweiten in Fahrtrichtung Hanau auf einer Länge von 640 m unterschritten werden.

Die Mittelwand wurde jedoch diesbezüglich optimiert (vgl. auch E-Mail von Hessen Mobil vom 19. Mai 2020) und verkürzt, so dass sich die Situation nicht wesentlich verschlechtert und dennoch ein optimaler Lärmschutz erreicht werden konnte. Durch die Mittellärmschutzwand können die Lärmschutzfälle im Nachtzeitraum halbiert werden (vgl. auch Erwiderung der AdB im 2. Planänderungsverfahren, z.B. zu lfd.-Nr. 135 vom 17. Februar 2022, vorgelegt mit Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 3. August 2022). Diesem Effekt ist zu Recht im Rahmen der Abwägung der Vorzug zu geben, denn die Verkehrssicherheit ist trotz Unterschreitung der Haltesichtweiten nicht gefährdet. Die Mittellärmschutzwand verschlechtert die Situation insoweit im Vergleich zum bisherigen Bestand nicht (vgl. Erwiderung der AdB im 2. Planänderungsverfahren, bspw. zu lfd.-Nr. 135 vom 17. Februar 2022 vorgelegt mit Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 3. August 2022). Sollte die unter Einbindung der Straßenverkehrsbehörde im Zuge der Ausführungsplanung erfolgende nochmalige Überprüfung ergeben, dass ein Risiko für die Verkehrsteilnehmer besteht, kann durch verkehrsrechtliche Maßnahmen gegengesteuert werden (s.o.).

Als Absturzsicherung dienen Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Aufhaltstufe H4b. Dies ist ein insbesondere im Hinblick auf Lkws getestetes Aufhaltesystem, das sicherstellt, dass Lkws nicht von der Fahrbahn abkommen. Einen zusätzlichen Schutz bieten die vorgesehenen Lärmschutzwände (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 178 f.).

Für die Lärmschutzwand wird eine Standsicherheitsberechnung durchgeführt, die von einem Prüfstatiker überprüft wird. Überdies erhält jedes Element einer Lärmschutzwand eine Auffangkonstruktion, die verhindert, dass gelöste Teile von der Brücke herabfallen können (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 203). Blendwirkungen werden von den Lärmschutzwänden nicht ausgehen (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 203).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die einschlägigen technischen Regelwerke beachtet und Abweichungen begründet wurden Alle

diesbezüglichen Einwendungen (u. a. zu Rückhaltesysteme, Haltesichtweiten, Abweichungen von den Regelwerken, Unfallgeschehen, Risikoanalyseanalysen bezüglich Gefahrgutlastern, Unfälle auf Grund von herabfallenden Gegenständen) werden mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.

3.4 Verlegung von Straßen und Wegen

Durch die neue Stützenstellung der Talbrücke würde die Querschnittsbreite der Willi-Thielmann-Straße eingeschränkt. Daher wird die Willi-Thielmann-Straße im Endzustand auf einer Länge von 112 m mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zum neuen Brückenpfeiler nach Westen verlegt (vgl. lfd.-Nr. 1.07 Regelungsverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 11). Bei der Neutrassierung wurden die fahrgeometrischen Gesichtspunkte sowie die Nutzungsansprüche des ÖPNV berücksichtigt. Die Fahrbahnbreite wurde entsprechend der Entwurfssituation mit 6,50 m gewählt. Neben der Fahrbahn wird der vorhandene Gehweg mit einer Breite von $\geq 2,50$ m auf der rechten Seite fortgeführt. Der linksseitige Notgehweg wird mit einer Breite von 1,50 m standardgerecht aufgeweitet.

Weitere bauzeitliche Eingriffe in das bestehenden Straßen- und Wegenetz werden im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens notwendig und nach Bauende wieder zurück gebaut (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.18 sowie Nebenbestimmung Ziffer A.V.1).

3.5 Besondere Anlagen

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ist der Um- und Ausbau der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ vorgesehen. Die PWC-Anlage liegt in Fahrtrichtung Dortmund – Hanau bei Betr.-km 132,964 zwischen der Anschlussstelle Haiger/Burbach und der Anschlussstelle Dillenburg. Der Ausbau wird vorgesehen, da eine Untersuchung der Stellplatzkapazitäten entlang der BAB 45 von der Landesgrenze Hessen bis zum Seligenstädter Dreieck ein Defizit an Lkw-

Stellplätzen im gesamten Streckenabschnitt ergeben hat. Daher war der Ausbau der PWC-Anlage gerechtfertigt. Die Dimensionierung erfolgte entsprechend der geltenden Regelwerke.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Bestandserfassung

Nach Bestandserfassungen der Biotop- und Nutzungstypen in den Jahren 2010 (vgl. Flora-Fauna-Gutachten, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.6.1) und 2013 (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) ist in der Vegetationsperiode 2014 im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3.1) eine erneute Biotoptypenkartierung einschließlich einer stichprobenartigen Erfassung biototypischer Pflanzenarten durchgeführt worden, die im Mai 2021 aktualisiert worden ist. Damit liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine hinreichend aktuelle Datengrundlage vor. Die Klassifizierung der Lebensräume bzw. Nutzungsstrukturen erfolgte in enger Anlehnung an die Biotoptypenliste in den Materialien M 8 des „Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen“, 2. Fassung vom Mai 2016. Die vorgenannte Biotoptypenliste wurde als Materialien M8 KV(alt) in die 3. Fassung des vorgenannten Leitfadens vom April 2021, ergänzt um Hinweise zum gesetzlichen Biotopschutz, übernommen, somit liegt der Klassifizierung eine hinreichend aktuelle Methode zugrunde.

Rund ein Drittel des Untersuchungsgebiets wird von Siedlungs- und Verkehrsflächen eingenommen, geringfügig geringer ist der Anteil an Wald oder anderen Gehölzbeständen, größere zusammenhängende Waldflächen befinden sich östlich der B 277 bzw. südlich der A 45 im Bereich des Klangsteins und südlich der AS Dillenburg sowie am Schlierberg. Gewässer sowie Ufer- und Sumpfbiotope haben einen relativ geringen Anteil an der Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets, bedeutendstes Fließgewässer ist die „Dill“, Stillgewässer sind nicht vorhanden. Zu den Gesteinsbiotopen zählen die Felsböschungen an der

Bahnlinie Köln-Gießen am Nord- und Nordwesthang des Klangsteins oberhalb der A 45. Grünlandbiotope sind mit 12 % Flächenanteil im Untersuchungsgebiet vertreten, eine Besonderheit stellen die auf der Struth und westlich der AS Dillenburg vorkommenden Silikatmagerrasen-Bestände auf Grund der vorkommenden geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten dar. Ruderalfluren und Brachen sind über den gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet. Die ackerbauliche Nutzung im Untersuchungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung. Gärten, Obstkulturen und Grünanlagen nehmen einen geringen Flächenanteil ein, hierzu zählen einige ältere Streuobstbestände mit extensiver Grünlandnutzung zwischen der B 277 und dem rechtem „Dillufer“, östlich des Schlierberges und westlich der AS Dillenburg.

Im Zuge der Erarbeitung der UVS sind zur Beurteilung der tierökologischen Bedeutung der im Untersuchungsraum festgestellten Biotope in den Jahren 2010 bis 2013 faunistische Untersuchungen von Indikatorgruppen durchgeführt worden, wobei die Auswahl der Indikatorgruppen projektbezogen erfolgte und insbesondere von der Biotopausstattung des zu untersuchenden Raumes und von der Art des Planungsvorhabens bestimmt wurde (vgl. Unterlage 19.1, Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 3.2.2.1). Die Untersuchung von Indikator- bzw. Indikationsgruppen ist zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausreichend (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Februar 1997 – 4 VR 17/96 – Juris-Rn. 104), auch für die Bewertung des Eingriffs kann es ausreichen, wenn auf bestimmte Indikationsgruppen abgestellt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. August 1997 – 11 A 61/95 – Juris-Rn. 48). Zur Bewältigung der Eingriffsregelung müssen Pflanzen- und/oder Tierarten nur insoweit erfasst werden, dass eine hinreichend differenzierte und zutreffende Beschreibung und Bewertung der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG) als Grundlage für die Eingriffsbeurteilung und die Ableitung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist (vgl. Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen, 3. Fassung: April 2021). Das bedeutet, es ist gerade nicht notwendig, jede einzelne Tierart zu erfassen.

Im Jahr 2010 wurden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter/Widderchen, Libellen, Heuschrecken, Fließgewässerorganismen und Fische untersucht. Darüber hinaus wurden Befragungen zu Groß- und Mittelsäugetern durchgeführt.

Die im Jahr 2013 ergänzend durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen umfassten eine Linienkartierung der Avifauna, Untersuchung von Mittel- und Großsäugern, Amphibien, Reptilien, Tagfaltern/Widderchen, Libellen und Heuschrecken, Kleinsäugetern (insbesondere Haselmaus) und eine Nachweisuntersuchung zur Wildkatze. Zusätzlich wurde im Jahr 2012/2013 eine Spezialuntersuchung für Fledermäuse zur Bestimmung der Bestandsqualität im FFH-Gebiet „Wald und Grünland um Donsbach“ durchgeführt.

Im Sommer 2015 ist ergänzend eine faunistische Untersuchung zur Nachfalterart Nachtkerzenschwärmer (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durchgeführt worden.

Mit den durchgeführten Untersuchungen sind entsprechend den Vorgaben des Kartiermethodenleitfadens Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen (3. Fassung, September 2020 (Hessen Mobil)) Arten(gruppen) mit besonderer Planungsrelevanz, die für die Zulassung des Vorhabens von entscheidender Bedeutung sind, berücksichtigt worden. Hierzu zählen die Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie, Vogelarten und Mittel- und Großsäuger, die nicht in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, aber straßenspezifische Empfindlichkeiten aufweisen. Weiterhin wurden weitere Arten(gruppen) mit allgemeiner Planungsrelevanz, die z.B. für die ergänzende Bewertung bestimmter Lebensräume von Bedeutung sind, erfasst.

Die im Mai 2021 aktualisierte Biotoptypenkartierung hat ergeben, dass im eigentlichen Baufeld des geplanten Vorhabens keine wesentlichen Änderungen der Nutzungsverhältnisse stattgefunden haben und somit im Wesentlichen von vergleichbaren Habitatbedingungen für die Fauna ausgegangen werden kann

wie im Jahr 2013. Außerhalb des Baufeldes ist es ebenfalls nur zu relativ wenigen Veränderungen gekommen. Die Aufklärung bei der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass im Februar 2022 eine Auswertung der aktuellen natis-Daten des HLNUG sowie der Vogeldaten der staatlichen Vogelschutzwarte durchgeführt wurde. Weiterhin wurden die Internet-Plattformen naturgucker.de und ornitho.de ausgewertet. Neue Erkenntnisse zu Artvorkommen im Planungsraum, die im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2010 und 2013 nicht erfasst worden sind, haben sich daraus nicht ergeben (E-Mail der AdB vom 28. Februar 2022).

Vor diesem Hintergrund teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die Ergebnisse der bestehenden faunistischen Untersuchungen weiterhin nutzbar sind. Die Ergebnisse der floristisch-faunistischen Untersuchungen bilden somit eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen.

Die Methodik der Erfassung der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 2.1 (Unterlage 19.3.1 b), dem Flora-Fauna-Gutachten (Unterlage 19.6.1), der faunistischen Datenerhebung (Unterlage 19.6.2) sowie dem Fledermausgutachten (Unterlage 19.6.3) zu entnehmen. Die angewendeten Erfassungsmethoden entsprechen auf Grund des Zeitpunkts der Durchführung nicht vollständig den in der aktuellen 3. Fassung des Kartiermethodenleitfadens von September 2020 (Hessen Mobil) beschriebenen Methodenstandards. Gleichwohl sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die gewählten Vorgehensweisen der Erfassung der Fauna im Einwirkungsbereich des Vorhabens geeignet, um belastbare Ergebnisse als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erlangen. Dieser Einschätzung liegt auch zugrunde, dass Untersuchungen für verschiedene Artengruppen aus mehreren Jahren vorliegen.

Im Planungsraum wurden fünf Fledermausarten erfasst (Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus). Die Haselmaus konnte ebenfalls nachgewiesen werden, der Planungsraum bietet in Teilen günstige Habitateigenschaften für diese Art. Ein Nachweis

der Wildkatze gelang dagegen nicht, ein zumindest sporadisches Auftauchen der Wildkatze im Planungsraum wird gutachterlich aber angenommen. Hinsichtlich der weiteren Mittel- und Großsäuger kommen Dachs, Fuchs, Mufflon, Reh, Rothirsch und Wildschwein vor. Es wurden 60 Vogelarten im Planungsraum festgestellt, der überwiegende Teil davon mit Brutnachweis oder Brutverdacht. Hinsichtlich der Reptilien wurden Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. 38 tagaktive Schmetterlinge (Tagfalter und Widderchen) wurden erfasst, darunter der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die Untersuchungen zum Nachtkerzenschwärmer haben keine Nachweise erbracht. An Libellen wurden Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Blutrote Heidelibelle, Federlibelle, Gemeine Heidelibelle, Glänzende Smaragdlibelle und Große Heidelibelle festgestellt. An Heuschrecken wurden 17 Arten erfasst. In der Dill wurden Schmerle, Bachforelle, Groppe, Elritze, Döbel und Regenbogenforelle sowie 73 wirbellose Taxa nachgewiesen.

4.2 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG (Natura 2000)

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 sind drei FFH-Gebiete festgelegt, die in unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben liegen. Es handelt sich um folgende Natura 2000-Gebiete:

- 5215-305 Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden (FFH)
- 5215-306 Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen (FFH)
- 5215-308 Wald und Grünland um Donsbach (FFH).

Die in den drei FFH-Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie wurden im Jahr 2013 erfasst. Für die FFH-Gebiete wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.2.1), die bereits Bestandteil des ursprünglichen Feststellungsentwurfs war und somit im Rahmen des Hauptverfahrens ausgelegt wurde. Die FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen durch die Maßnahme auf das FFH-Gebiet Wald und Grünland um Donsbach ausgeschlossen werden können, für die beiden erst genannten FFH-Gebiete wurde dagegen noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten. Um

die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Vegetation in den FFH-Gebieten im Hinblick auf die Stickstoffdeposition beurteilen zu können, ist eine Berechnung des Stickstoffeintrags unter Beachtung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) erfolgt. Die Stickstoffuntersuchung wurde auf Grund der Aktualisierung der Verkehrsprognose für die 1. Planänderung angepasst und bei der 2. Planänderung unter Berücksichtigung des damals geltenden HBEFA 4.1 aktualisiert. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu den FFH-Gebieten 5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ und 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ wurden im Zuge der 1. und 2. Planänderung geändert und ergänzt. Bei der 2. Planänderung gehen die Änderungen an den FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf die technischen Anpassungen in der Planung im Hinblick auf die Entwässerung und Lärmschutzwände sowie die aktualisierten Berechnungen der Stickstoffeinträge und der schalltechnischen Immissionen zurück. Berücksichtigt wurden bei der Aktualisierung der Verträglichkeitsprüfungen zudem die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (H PSE) - Stickstoffleitfaden Straße, Ausgabe 2019, und die zwischenzeitlich hinzugekommenen anderen Pläne und Projekte, die unter dem Aspekt der Kumulationswirkung zu prüfen sind.

Anfang des Jahres 2022 wurde die neue Version 4.2 des HBEFA veröffentlicht, die bei der Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages zu berücksichtigen war (siehe Unterlage 19.4.3c). Infolge dessen wurden im Rahmen der 3. Planänderung die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die Gebiete 5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ und 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ angepasst. Zudem wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5215-308 „Wald und Grünland um Donsbach“ erstellt, im Rahmen derer insbesondere eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch Stickstoffeinträge, aber auch mögliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch andere Wirkfaktoren genauer untersucht wurden.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden keines der für die jeweiligen FFH-Gebiete festgesetzten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Somit ist das Vorhaben verträglich im Sinne des FFH-Rechts.

4.2.1 5215-308 Wald und Grünland um Donsbach

4.2.1.1 Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten

Das FFH-Gebiet befindet sich südlich der A 45. Es beginnt im Osten etwa im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg und erstreckt sich auf insgesamt 244 ha in südwestliche Richtung bis nach Donsbach (Ortsteil von Dillenburg).

In der Natura 2000-Verordnung des Regierungsbezirks Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. 45, S. 1266 ff.), Anlage 3a werden für die folgenden Lebensraumtypen (LRT) Erhaltungsziele festgelegt:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

sowie für folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- *Myotis bechsteinii* Bechsteinfledermaus
- *Myotis myotis* Großes Mausohr.

Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedeutende Arten der Fauna- und Flora können der FFH-Verträglichkeitsprüfung entnommen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 9).

Innerhalb des Wirkraumes, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen auslösen können, liegen zwei Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4 Karte 2). Der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) ist im Schutzgebiet mit 36,02 ha vertreten und kommt vor allem nördlich von Donsbach innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) „An der alten Römerstraße“, westlich von Donsbach innerhalb des NSG „Hasel bei Donsbach“ und südwestlich von Donsbach im Bereich des NSG „Alteberg und Sauernberg“ vor. Ein weiteres Vorkommen existiert westlich der Anschlussstelle Dillenburg. Der Erhaltungszustand ist im Standard-Datenbogen mit „B“ („gut“) angegeben.

Für den LRT 6510 sind nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen folgende Erhaltungsziele vorgegeben:

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) kommt vor allem im Bereich des Klangsteins südlich von Sechshelden sowie im Bereich der Talhänge oberhalb der B 277 zwischen Sechshelden und Haiger vor. Der Erhaltungszustand ist gemäß Standard-Datenbogen mit „B“ („gut“) angegeben.

Das Erhaltungsziel für den LRT 9130 lautet:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Von den oben genannten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie war das Große Mausohr (*Myotis myotis*) näher zu betrachten, die Bechsteinfledermaus kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 27). Für das Große Mausohr befindet sich im Standard-Datenbogen lediglich der Hinweis, dass die Art im Schutzgebiet vorkommt. Angaben zur Populationsgröße liegen nicht vor. Im Rahmen der Kartierungen für den LBP (Spezialuntersuchung des Institutes für Tierökologie und Naturbildung, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.6.3) wurde ein Mausohr jagend innerhalb des Wirkraumes nachgewiesen (Netzfang). Der Erhaltungszustand ist mit „B“ („gut“) angegeben.

Die nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vorgegebenen Erhaltungsziele für diese Art sind:

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

4.2.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Als Wirkraum, in dem vorhabenbedingte Wirkprozesse Beeinträchtigungen auslösen können, wurde ein ca. 550 m langer und ca. 200 m breiter, an das geplante Vorhaben südlich angrenzender Bereich innerhalb des FFH-Gebietes „Wald und Grünland bei Donsbach“ bei der Kurve um den Klangstein von Bau-km 1+600 bis 2+150 kurz vor der Anschlussstelle Dillenburg festgelegt.

Der Lebensraumtyp 6510 liegt innerhalb des Wirkraums in der Nähe der Autobahn (ca. 30 m Entfernung) bei der Anschlussstelle Dillenburg. Bau- und/oder anlagebedingte Verluste durch Überbauung und/oder Versiegelung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 erfolgen nicht, so dass Beeinträchtigungen

durch Flächenverluste ausgeschlossen werden können (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 31). Da der Lebensraumtyp 6510 zu den gegenüber Stickstoffeinträgen (NO_x) empfindlichen Lebensräumen zählt, wurde eine Berechnung des Stickstoffeintrages durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass es bei dem geplanten Vorhaben nur am äußersten nördlichen Rand des im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg gelegenen Lebensraumtyps 6510 kleinflächig zu Zusatzbelastungen von bis zu 0,5 kg N/ha*a kommt. Diese liegen unterhalb der für den Lebensraumtyp 6510 ermittelten Bagatellschwelle von 3 % des maßgeblichen Critical Loads. Der für den Lebensraumtyp 6510 an diesem Standort ermittelte Critical Load liegt bei 27 kg N/ha*a, so dass sich eine Bagatellschwelle von 0,81 kg N/ha*a ergibt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 31 f. und Anhang 1). Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Stickstoffeinträge können somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des LRT durch weitere Wirkfaktoren wie Eintrag von Salz, Depositionen von Staub/Schwebstoffen und Sedimenten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 6510 (hier: Baldrian-Schneckenfalter und Gemeines Blutströpfchen).

Im Wirkungsbereich des Vorhabens liegt der Lebensraumtyp 9130 in einer Entfernung von ca. 30 m zur Autobahn auf einer Kuppe. Eine Beeinträchtigung durch Überbauung/Versiegelung kann folglich ausgeschlossen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 33). Da auch der Lebensraumtyp 9130 zu den gegenüber Stickstoffeinträgen (NO_x) empfindlichen Lebensräumen zählt, wurde eine gesonderte Berechnung des Stickstoffeintrages durchgeführt. Im Ergebnis kommt es im nördlichen Bereich des Lebensraumtyps zu Zusatzbelastungen, die zwar das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a überschreiten, aber dennoch unterhalb der Bagatellschwelle von 1.250 m² liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles (hier: Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbau-

men und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen) durch Stickstoffeinträge können somit ausgeschlossen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 34 und Anhang 1). Auch andere Wirkfaktoren führen nicht zu einer Beeinträchtigung des LRT. So sind weder Beeinträchtigungen des LRT durch Einträge von Salz (im vorliegenden Fall Tausalz, das über Spritzwasser eingetragen wird) oder Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) zu befürchten noch ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps (hier: Mittelspecht, Schwarzspecht, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger) zu rechnen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 35 f.).

Auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Von Relevanz ist hier lediglich das Große Mausohr. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs“ kann ausgeschlossen werden, da die Bereiche des Klangsteines, innerhalb derer das Große Mausohr nachgewiesen wurde, weder bau- noch anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Die Erhaltungsziele „Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere“ und „Erhaltung ungestörter Winterquartiere“ sind ebenfalls nicht betroffen, da entsprechende Habitate außerhalb des Wirkraumes liegen.

Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust wurden nicht prognostiziert. Vor allem auf Grund der nahezu entlang der gesamten Strecke vorgesehenen Lärmschutzwände, durch die es gegenüber dem Prognose-Nullfall trotz der Verkehrszunahme um 9 % überwiegend zu keiner Veränderung bzw. einer Verminderung der betriebsbedingten Schalleinwirkungen kommt, können Beeinträchtigungen durch Schalleinwirkungen ausgeschlossen werden. Durch die Lärmschutzwände wird sich zudem das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen nochmals deutlich

reduzieren. Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch andere Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 37 ff.).

Die Verträglichkeitsprüfung ergab somit für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden können und das geplante Projekt verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie ist.

4.2.1.3 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde beim Lahn-Dill-Kreis und der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen aus März 2022 bestehen keine anderen Pläne bzw. Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-5215-305 „Wald und Grünland um Donsbach“ haben (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.4, S. 40).

4.2.2 5215-305 Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden

4.2.2.1 Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten

Dieses FFH-Gebiet liegt im Norden der A 45 und der Ortslage von Sechshelden. Im westlich von Sechshelden gelegenen Bauabschnitt schließt es direkt an der Bestandstrasse an, wobei der Bereich um den Parkplatz „Auf dem Bon“ ausgespart ist. Das FFH-Gebiet umfasst einen Grünlandkomplex auf ca. 340 ha Fläche mit artenreichen Wiesen, Mähweiden und wechselfeuchtem Grünland, hangaufwärts schließt eine ehemalige Hutung mit Borstgrasrasen an.

Für folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsziele nach der Natura 2000-Verordnung für den Regierungsbezirk Gießen festgelegt:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Zudem sind Erhaltungsziele für die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bestimmt:

- *Maculinea nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- *Cottus gobio* Groppe

Weitere im Standard-Datenbogen genannte Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie bedeutenden Fauna- und Flora-Arten können der FFH-Verträglichkeitsprüfung entnommen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 6 f.).

Durch das Vorhaben wird zum einen der Lebensraumtyp 6510 betroffen. Er ist im Schutzgebiet auf einer Fläche von 17,29 ha vertreten, insbesondere westlich von Manderbach und westlich und nördlich von Sechshelden. Der Erhaltungszustand ist mit „A“ (sehr gut) ausgewiesen. Die nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vorgegebenen Erhaltungsziele für diesen LRT sind:

- Erhaltung eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

Darüber hinaus wurden auf einer Fläche des LRT 6510 innerhalb des FFH-Gebietes Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt. Außerhalb der Gebietsgrenzen wurde die Art zudem auf zwei Grünlandflächen entlang der Dill nachgewiesen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling

kommt zwar in fast allen Naturräumen in Hessen vor, der Erhaltungszustand ist dennoch ungünstig-unzureichend (vgl. Hessen Forst – FENA 2014). Im Schutzgebiet kommt er mit einer Populationsgröße von 51-100 Individuen vor und sein Erhaltungszustand ist mit „B“ (gut) angegeben. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind in der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen folgende Erhaltungsziele vorgesehen:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung der Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen.

4.2.2.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet Krombachswiesen zu beurteilen, wurde der Wirkraum des Vorhabens im Schutzgebiet auf einer Länge von ca. 655 m und mit einer Breite von ca. 200 m entlang der Bestandsstrasse (von der PWC Anlage „Auf dem Bon“ bei Bau-km 0+112 bis zur Überquerung der Bahnstrecke bei ca. Bau-km 0+765, vgl. auch nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1.2b) betrachtet. Die Verträglichkeitsprüfung für dieses FFH-Gebiet ergab für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden können und das geplante Projekt verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie ist.

Der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen grenzt bei Bau-km 0+415 bis 0+625 (gegenüber der PWC-Anlage „Am Schlierberg“) unmittelbar an das Baufeld an, bau- oder anlagebedingte Verluste des LRT durch Überbauung oder Versiegelung erfolgen jedoch nicht. Durch die 7,25 m hohe Lärmschutzwand auf der Nordseite der A 45, die bei Bau-km 0+600 beginnt, kann es

in Randbereichen der Wiesen des LRT 6510 zu einer höheren Verschattung kommen. Diese sind allerdings lediglich im Winter, wenn die Sonne sehr tief steht, und somit zu einer Zeit, in der keine Vegetationsentwicklung stattfindet, zu erwarten. Beeinträchtigungen hierdurch können somit ausgeschlossen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 28 f.).

Da der Lebensraumtyp 6510 zu den gegenüber Stickstoffeinträgen (NO_x) empfindlichen Lebensräumen zählt, wurde eine Berechnung des Stickstoffeintrages durchgeführt, die zunächst im Rahmen der 2. Planänderung auf Grund der Fortschreibung des Handbuches für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) auf die Version 4.1 und anschließend im Rahmen der 3. Planänderung auf die Version 4.2 aktualisiert wurde. Unter Zugrundelegung der Eingangsfaktoren nach HBEFA 4.1 kommt es am äußersten südwestlichen Rand des nördlich der Autobahn gelegenen Lebensraumtyps 6510 es zwar kleinflächig zu Zusatzbelastungen von bis zu 0,8 kg N/ha*a, diese liegen aber unterhalb der für den Lebensraumtyp 6510 ermittelten Bagatellschwelle von 3 % des maßgeblichen Critical Loads (der für den Lebensraumtyp 6510 an diesem Standort ermittelte Critical Load liegt bei 27 kg N/ha*a, so dass sich eine Bagatellschwelle von 0,81 kg N/ha*a ergibt). Die Berechnung auf Grundlage von HBEFA 4.2 hat ergeben, dass sich die Stickstoffimmissionen im Bereich des Lebensraumtyps im Vergleich zu den Berechnungen nach HBEFA 4.1 leicht verringern. Dies lässt sich anhand des Vergleichs zwischen den Karten zu den Jahresmittelwerten der NO_x-Konzentration und zu der verkehrsbedingten Zusatzbelastung an N-Deposition für den Planfall aus der Stickstoffuntersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.3c, Abb. 6.2 und 6.4) und den entsprechenden Karten aus der 2. Planänderung erkennen (vgl. auch E-Mail des Vorhabenträgers vom 6. Juli 2022). Die Betrachtung nach HBEFA 4.1 stellt somit eine worst case-Betrachtung dar. Folglich ist es unschädlich, dass bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung weiterhin die Werte nach HBEFA 4.1 herangezogen wurden und dass die konkreten Werte der Zusatzbelastungen des Lebensraumtyps 6510 bei Zugrundelegung von HBEFA 4.2 bei der Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausdrücklich genannt wurden.

Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp festgestellt werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 26 f.).

Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch andere Wirkfaktoren (z. B. Salzeinträge) können ausgeschlossen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 28 f.).

Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (hier relevant: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) treten ebenfalls nicht ein. Die an das Baufeld zwischen 0+415 und 0+625 angrenzende, im FFH-Gebiet gelegene Mähwiese, auf der die Art festgestellt wurde, wird nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles „Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*“ erfolgen auch nicht mittelbar, z.B. auf Grund einer zunehmenden Verschattung durch die Lärmschutzwand oder Schadstoffeinträgen (vgl. hierzu Ausführungen oben sowie nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 29 f.). Auch im Übrigen können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 29-31)

Der Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden sieht für die im Untersuchungsgebiet gelegenen Flächen des Schutzgebietes mehrere Maßnahmen, u.a. im Hinblick auf die Erhaltung von extensiven Grünlandflächen und eine an den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling angepasste Pflege bestimmter Flächen vor (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1c, S. 22 f.). Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.2.2.3 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Die Stadt Haiger hat ein Hochwasserrückhaltebecken am Hengstbach in Sechshelden vorgesehen, welches im FFH-Gebiet DE-5215-305 Krombachswiesen

und Struth bei Sechshelden liegt und das erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verursacht. Hierfür sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist im Ergebnis von keinen erheblichen Beeinträchtigungen mehr auszugehen. Die verbleibenden geringen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden und das geplante Hochwasserrückhaltebecken sind in der Summe als so gering anzusehen, dass kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5215-305 ausgelöst werden.

4.2.3 DE 5215-306 Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen

4.2.3.1 Gebietsbeschreibung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten

Dieses FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Dill mit ihren Ufern zwischen Haiger-Rodenbach und Herborn-Burg mit ihren Nebenflüssen Haigerbach, Aubach, Schelde und Amdorfbach. Es erstreckt sich auf einer Fläche von knapp 94 ha. Die Dill fließt im Planungsgebiet zunächst südlich der Trasse der A 45, bevor sie bei Bau-km 1+400 bis 1+500 unter der Talbrücke hindurchfließt und dann nördlich parallel der Strecke und der Straße Am Klangstein fließt. Das FFH-Gebiet ist geprägt durch ein naturnahes Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe.

In der Natura 2000-Verordnung für den Regierungsbezirk Gießen sind für folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie Erhaltungsziele festgelegt:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Des Weiteren sind für folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Erhaltungsziele vorgesehen:

- *Cottus gobio* Groppe
- *Lampetra planeri* Bachneunauge

Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen die Lebensraumtypen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe bis alpinen Stufe und *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) im FFH-Gebiet. Darüber hinaus ist als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie die Groppe vorhanden.

Der Lebensraumtyp 6430 ist im Schutzgebiet mit 1,87 ha vertreten und kommt entlang von Teilabschnitten der Dill und einzelner Nebengewässer (Amdorfbach, Aubach und Haigerbach) vor. Der Erhaltungszustand ist im Standard-Datenbogen mit „B“ („gut“) angegeben. Für den LRT 6430 ist nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen folgendes Erhaltungsziel vorgegeben:

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushaltes.

Der Lebensraumtyp *91E0 kommt im Bereich von Teilabschnitten der Dill und ihrer Nebengewässer (Amdorfbach, Aubach, Haigerbach und Schelde) vor und weist im Schutzgebiet eine Fläche von 3,93 ha auf. Der Erhaltungszustand ist mit „C“ („durchschnittlich oder beschränkt“) angegeben.

Für den LRT *91E0 sind folgende Erhaltungsziele vorgegeben:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen;

- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik;
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen.

Die Groppe kommt mit einer Populationsgröße von ca. 52.000 Individuen im Schutzgebiet vor. Im Gebiet gibt es mehrere Populationen der Groppe. Der Erhaltungszustand ist mit „B“ („gut“) angegeben. Erhaltungsziele sind:

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern;
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

4.2.3.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Als Wirkraum des Vorhabens ist ein ca. 200 m langer Abschnitt des FFH-Gebietes beidseits des Brückenbauwerk festgesetzt worden. In den Wirkraum einbezogen wurden die Abschnitte der Dill, die parallel zur Autobahn in weniger als 200 m verlaufen. Relevante, darüber hinausgehende Wirkpfade, insbesondere auf Grund der Einleitung des Niederschlagswassers von den Straßenflächen in die Dill, wurden ebenfalls berücksichtigt.

Im Bestand befinden sich drei Brückenpfeiler im Bereich des FFH-Gebietes und ein weiterer grenzt unmittelbar an das Gebiet an. Die Abstände der Pfeiler zur Dill betragen zwischen 2 m und 5 m. Für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden ist eine verminderte Anzahl an Brückenpfeilern erforderlich, daher können die Pfeiler im FFH-Gebiet vollständig entfallen. Die Pfeiler rücken auf mindestens 8 m von der Dill ab. Allerdings sind während der Bauzeit Hilfspfeiler erforderlich, die in Gewässernähe, aber außerhalb der Dill errichtet werden. Der Überbau der existierenden Pfeiler wird zurückgebaut, die Fundamente werden dagegen im Boden belassen, um Beeinträchtigungen angrenzender schutzwürdiger Bereiche durch Baugruben zu vermeiden. Dort, wo eine Vegetationsentwicklung erzielt werden soll, wird der Pfeiler auf bis 0,5-1 m unter Geländeoberkante abgetragen. Um zu verhindern, dass im Zuge des Abbruchs der alten

Brücke Baumaterialien in die Dill eingetragen werden, wird unterhalb des jeweiligen Brückenfeldes ein Leegerüst errichtet (vgl. Maßnahme 5.6V). Die erforderliche Verlegung des Telematikkabels mit Leerrohren entlang der A 45 erfolgt im Bereich der Dillquerung im Wege einer Durchörterung, so dass die Geländeoberfläche geschont wird (vgl. lfd. Nr. 4.17 des Regelungsverzeichnisses – planfestgestellte Unterlage Nr. 10b).

Rund 40 m² des Lebensraumtyps 6430 liegen an der Böschung der Dill im Bereich des Baufeldes, werden jedoch durch einen Bauzaun abgegrenzt und somit geschützt (vgl. Vermeidungsmaßnahme 5.2V (planfestgestellte Unterlagen Nr. 9.2.2b und 9.3b); nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 25). Im Zuge des Abrisses der alten Brücke und beim Neubau der Talbrücke sowie durch Baustellenverkehr könnte es zu Staubaufwirbelungen kommen, die die Vegetation unterhalb und in der Nähe der neuen Brücke belastet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 5.6V - Schutz der Dill vor baubedingten Stoff- und Materialeinträgen beim Abriss der alten Brücke und beim Bau der neuen Brücke sowie der zeitlich begrenzten Baudauer und der Art der Bauarbeiten (keine größeren Massenbewegungen) ist im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Das Gleiche betrifft betriebsbedingte Schwebstoff-/Sedimenteinträge, die durch die beiden Retentionsfilterbecken und das Mulden-Rigolen-System weitestgehend verhindert werden. Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch andere Wirkfaktoren (z. B. Beschattung, Salzeinträge) können ausgeschlossen werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 25-27). Insbesondere stehen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6430 durch Stickstoffeinträge zu befürchten. Die Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrags auf Basis des Handbuches für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA), Version 4.2, hat für das planfestgestellte Vorhaben ergeben, dass es zu keinen erheblichen Zusatzbelastungen kommt (keine Überschreitung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a), sondern vielmehr eine leichte Abnahme im Vergleich zum Nullfall zu verzeichnen ist (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.3c, S. 35 und Abb. 6.5, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 26).

Charakteristische Arten des Lebensraumtyps 6430 wurden nicht nachgewiesen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 26), so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Auch ein Flächenteil des Lebensraumtyps *91E0 – rund 190 m² – liegt an der Böschung der Dill innerhalb des Baufeldes (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3.3.2b). Eine bauzeitliche Beanspruchung dieser Fläche kann ebenfalls durch die Maßnahme 5.2V (Schutz durch einen Bauzaun) verhindert werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 27). Hinsichtlich der Stickstoffeinträge (NO_x) gilt das zum LRT 6430 Ausgeführte. Auch durch weitere Wirkfaktoren werden die Erhaltungsziele für den LRT *91E0 nicht beeinträchtigt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 27-29). Erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps können ausgeschlossen werden: Nördlich der bestehenden Talbrücke am südlichen Ortsrand von Sechshelden wurde die Wasseramsel an der Dill nachgewiesen werden. Diese wird durch das Vorhaben, insbesondere durch die Bauarbeiten, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da die Bauphase zeitlich begrenzt ist. Zudem lässt sich aus den bereits bestehenden Vorbelastungen (Siedlungsnähe, Autobahn) ableiten, dass die Wasseramsel gegenüber Lärm wenig empfindlich ist (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 28).

Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet Dill bis Herborn-Burg sind ebenfalls nicht zu verzeichnen. Eine direkte Betroffenheit der Groppe durch das Vorhaben liegt nicht vor. Dies gilt auch für die Bauzeit, da die erforderlichen Hilfspfeiler für die Errichtung der Brücke außerhalb des Gewässers errichtet werden. Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der Groppe durch andere Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden. Es werden zwar Staubemissionen vor allem beim Abriss der Pfeiler der bestehenden Brücke auch durch die Vermeidungsmaßnahme 5.6V nicht ganz vollständig verhindert werden können. Da davon allenfalls ein kleiner Abschnitt der Dill betroffen ist und die Emissionen auf einen kurzen Zeitraum von wenigen Tagen

begrenzt sind, wird jedoch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Beeinträchtigungen der Gewässerqualität der Dill durch verkehrsbedingte Einträge von Schwermetallen können ausgeschlossen werden, ähnlich wie bei den Stickstoffdepositionen im Bereich der Dill nördlich und südlich der neuen Brücke ist von einer Abnahme der Einträge auszugehen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 28). Auch ein Eintrag von organischen Verbindungen (Öle, Betriebsstoffe von Baufahrzeugen) während der Bauzeit können verhindert werden, da entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind (vgl. A.III.4 - Nebenbestimmungen für die Bauarbeiten). Des Weiteren ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Dill durch Salzeinträge zu befürchten, so dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden“ für die Groppe kommt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 30). Da an dem Gewässer keine Anpassungen vorgenommen werden, wird auch das Erhaltungsziel „Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern“ nicht betroffen (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 31).

Die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 5215-306 Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen bei Sechshelden ergab für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden können und das geplante Projekt verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie ist.

4.2.3.3 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Die Abfrage bei den zuständigen Behörden hat ergeben, dass mit den geplanten Hochwasserrückhaltebecken Schelde und Niederscheld zwei andere Pläne oder Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen. Für diese beiden Vorhaben wurden Kohärenzmaßnahmen entwickelt, bei deren Durchführung nicht mehr mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu rechnen ist.

Die verbleibenden geringen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden und die beiden geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind in der Summe als so gering anzusehen, dass kumulativ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-5215-306 ausgelöst werden (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.2c, S. 33 f.).

4.3

Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.V.2, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten zu befürchten. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1b mit Anlage IIb), den Maßnahmenplänen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 9.2), den Maßnahmenblättern (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3), den Bestands- und Konfliktplänen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.3) sowie dem Flora-Fauna-Gutachten (vgl. Nr. 19.6.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen).

4.3.1 Maßnahmenplanung

In den beiden Wintern vor der Gesamtfreimachung des Baufeldes erfolgt eine Vergrämung der Haselmaus durch partielles Fällen und Abschneiden bestehender Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme 1.1V). Die Fällung von Gehölzen wird im Bereich des Baufeldes außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten im Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchgeführt, zum Schutz der Haselmaus erfolgt die Rodung der Stubben in Haselmauslebensräumen erst im späten Frühjahr, wenn diese den Fällbereich verlassen haben (Vermeidungsmaßnahme 4.1V). Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden durch Mahd der im Eingriffsbereich liegenden Grünlandflächen vergrämt (Vermeidungsmaßnahme 3V). Vor dem Abriss der Talbrücke werden bekannte und potenziell geeignete Brutplätze der Dohle außerhalb der Brutzeit versperrt und abgedichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.1V). Zum Schutz von Fledermausarten wird in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober auf Bauarbeiten in der Dillaue in den Dämmerungs- und Nachtzeiten verzichtet (Vermeidungsmaßnahme 4.2V).

Als vorgezogener Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus ist eine im räumlichen Zusammenhang stehende Fläche südlich des Eingriffsbereiches am Schlierberg durch Haselmaus-Nistkästen und Reisig-Totholz-Laubhaufen zu optimieren sowie eine Aufwertung der Habitateigenschaften durch eine Strukturanreicherung mit Beeren und Nüssen tragenden Sträuchern vorzunehmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 1.2A_{CEF}).

Vor dem zuerst erfolgenden Abriss der Richtungsfahrbahn Hanau sind an den Brückenpfeilern der vorerst verbleibenden Richtungsfahrbahn Dortmund zehn Dohlennisthöhlen anzubringen, diese können den unter der Richtungsfahrbahn Hanau brütenden Dohlen als Ausweichquartier dienen. Vor dem Abriss der Richtungsfahrbahn Dortmund sind dann an den Brückenpfeilern der neuen Richtungsfahrbahn Hanau 20 Dohlennisthöhlen anzubringen, die den unter der Richtungsfahrbahn Dortmund brütenden Dohlen dauerhaft als Ausweichquartier dienen. Die mit dem Abriss der Richtungsfahrbahn Dortmund verbundene Entfernung der angebrachten zehn Dohlennisthöhlen darf nur außerhalb der Brutzeit der Dohlen erfolgen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2.2A_{CEF}).

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung (siehe A.V.2.5) gewährleistet. Im Hinblick auf die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme über die Wirksamkeit der vorlaufenden Maßnahmen zu berichten (siehe A.V.3). Somit wird den Forderungen der oberen Naturschutzbehörde vom 17. Januar 2019 entsprochen.

4.3.2 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (siehe planfestgestellte Unterlage 19.3.1 b, Anlage II, S. 33).

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen oder
- die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Bei diesen Arten konnte das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden. Dies war der Fall für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Haubenmeise, Heidelerche, Hohltaube, Kleinspecht, Kolkrabe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen sowie die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus (unbestimmt), Fransenfledermaus und Langohrfledermaus (unbestimmt), da vorgenannte Arten kein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens haben.

Die vor dem Hintergrund der aktuellen Verbreitungssituation der Arten Wolf und Luchs durchgeführte Aufklärung bei der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Wanderungen einzelner Wölfe oder

Luchse im Planungsraum oder seinem Umfeld stattfinden (Email der AdB vom 28.02.2022). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um den Ersatzneubau einer Talbrücke handelt und somit die Passierbarkeit des Raumes für einzelne wandernde Wölfe oder Luchse nicht beeinträchtigt wird. Da keine Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Wirkfaktoren bestehen, war eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung der Arten Wolf und Luchs nicht erforderlich.

Folgende Brutvogelarten mit einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wurden auf Artniveau mittels des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Anhangs 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Hausperling (*Passer domesticus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)

Hinsichtlich der Brutvogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wurde eine vereinfachte tabellarische Prüfung unter Verwendung der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ (Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“) durchgeführt.

Für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die nicht im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet wurden, wurde eine Prüfung auf Artniveau mittels des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ durchgeführt:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

In Bezug auf die europäischen Vogelarten sind ausschließlich bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten. Für 19 Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand konnte ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 4.1V (Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten) für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung hat für die Klappergrasmücke (Erhaltungszustand in Hessen ungünstig-unzureichend) ergeben, dass sich nordöstlich des westlichen Widerlagers der Talbrücke Sechshelden im Eingriffsbereich ein Brutplatz befindet, für den anlage- und baubedingt ein Funktionsverlust durch den Verlust von als Brutstätte geeigneten Gehölzen eintreten wird. Die Aufklärung bei der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass es zu einem Verlust von ca. 1.500 m² Gehölzen kommt, die sehr wahrscheinlich den Brutplatz der Klappergrasmücke darstellen (Email der AdB vom 28. Februar 2022). Durch die Maßnahme 4.1V (Fällung der Gehölze im Baufeld nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28.2.) wird vermieden, dass besetzte Nester zerstört werden. Eine Verletzung des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge der Beseitigung von Gehölzen tritt zudem nicht ein, da innerhalb des Reviers für den Nestbau geeignete Strukturen erhalten bleiben und so eine Verlagerung des Neststandortes möglich ist. Nach Angaben der Vorhabenträgerin (Email der AdB vom 28. Februar 2022) befinden sich angrenzend an den Eingriffsbereich Gehölzstrukturen in einer Größe von ca. 3.300 m², bei denen – unter Berücksichtigung der Reviergröße der Art – davon ausgegangen werden kann, dass diese im gleichen Revier der betroffenen Klappergrasmücke liegen. Die nur baubedingt in Anspruch genommenen Gehölze werden zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (Maßnahme 5.7V).

Südlich der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ ist ein anlage- und baubedingter Funktionsverlust eines Brutplatzes des Stieglitzes (Erhaltungszustand in Hessen ebenfalls ungünstig-unzureichend) durch den Verlust von als Brutstätte geeigneten Gehölzen prognostiziert worden. Die Aufklärung bei der Vorhabenträgerin (Email der AdB vom 28. Februar 2022) hat ergeben, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass zwei Brutplätze betroffen sind. Es kommt zu einem Verlust von ca. 5.800 m² Gehölzen. Wie bei der Klappergrasmücke wird auch beim Stieglitz durch die Maßnahme 4.1V (Fällung der Gehölze im Baufeld nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) vermieden, dass besetzte Nester zerstört werden. Eine Verletzung des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG infolge der Beseitigung von Gehölzen tritt ebenfalls nicht ein,

da innerhalb des Reviers bzw. der Reviere für den Nestbau geeignete Strukturen in einer Größe von 7.900 m² erhalten bleiben und so eine Verlagerung des Neststandortes möglich ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist südlich der PWC-Anlage nach Auskunft der Vorhabenträgerin die Anpflanzung von Gehölzen (Maßnahme 6.2G auf 2.850 m²) vorgesehen, die sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe des bzw. der im Eingriffsbereich gelegenen Brutplatzes bzw. Brutplätze des Stieglitzes befinden.

Ein Eintreten der übrigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG konnte für die Arten Klappergrasmücke und Stieglitz ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 2.1V (Versperrung und Abdichtung bekannter und potenziell geeigneter Brutplätze der Dohle unter der bestehenden Talbrücke Sechshelden) und der CEF-Maßnahme 2.2A_{CEF} (Installation von Dohlennisthöhlen) kann eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bei der Dohle, die in Hessen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand aufweist, vermieden werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt für die Dohle auch ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Die artenschutzrechtliche Prüfung hatte für die übrigen europäischen Vogelarten im ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand zum Ergebnis, dass keiner der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Mit den unter A.V.2 genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten verwirklicht werden.

Kollisionen der Fledermausarten Mücken-, Wasser- und Zwergfledermaus mit Baufahrzeugen und damit eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden durch den Verzicht auf Bauarbeiten in der Dillaue in den

Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober (Vermeidungsmaßnahme 4.2V) vermieden. Im Hinblick auf die Wasserfledermaus dient diese Maßnahme zugleich der Vermeidung einer erheblichen Störung der Dillaue als Jagdhabitat und Flugroute und damit einer Verletzung des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Begrenzung der Fällung von Gehölzen, in denen die Haselmaus nachgewiesen wurde, auf die Wintermonate (Vermeidungsmaßnahme 4.1V) sowie die Vergrämung von Haselmäusen im Rahmen der Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahme 1.1V) stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Zusätzlich ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Optimierung/Aufwertung der Umsiedlungsfläche Haselmaus am Schlierberg, Maßnahme 1.2A_{CEF}) vorgesehen, mit der verhindert wird, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

Auch in Bezug auf den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind Vergrämungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 3V) erforderlich, um eine Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Bei den übrigen im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Großer Abendsegler, Großes Mausohr) kann eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auch ohne Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der sonstigen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.4.4.3).

4.4 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 17 FStrG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vorgelegt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.3.1 b und 19.3.1 Anlage IIb), in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Mit dem Vorhaben einher geht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Alternative geeignete Lösungen gibt es nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.2).

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit des Ökosystems mehr als unbedeutend ist. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden auf die vorhabenspezifischen Auswirkungen abgestellt und dabei die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (planfestgestellte Unterlage 19.3.1b, S. 4b ff.) verwiesen. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Im Rahmen der technischen Planung konnten Beeinträchtigungen minimiert bzw. verhindert werden. Der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden ist an gleicher Stelle vorgesehen, die Linienführung wird nicht geändert. Dadurch werden die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung minimiert.

Derzeit wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Talbrücke „Sechshelden“ ohne Vorbehandlung in die vorhandenen Vorfluter geleitet. Zu-

künftig wird sämtliches anfallendes Niederschlagswasser in zwei Retentionsbodenfilterbecken bzw. einem Mulden-Rigolen-Element zwischengespeichert, gereinigt und gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet.

Die Abgrenzung des Baufeldes wurde so vorgenommen, dass Eingriffe in hochwertige Biotope nach Möglichkeit vermieden bzw. minimiert werden (siehe hierzu Unterlage 19.3.1b, Kap. 4.1).

Über die unter Ziffer C.III.4.3.1 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1.1V, 2.1V, 3V, 4.1V, 4.2V) hinaus sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 9.1 BI, 1b, 9.2 und 9.3b sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3.1 b):

- 5.1V Einzelbaumschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920
- 5.2V Schutz von sonstigen schutzwürdigen Biotopen durch die Errichtung von Schutzzäunen bzw. die Ausweisung von Bautabuzonen
- 5.3V Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung
- 5.4V Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 5.5V Ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung
- 5.6V Schutz der Dill von baubedingten Stoff- und Materialeinträgen beim Abriss der alten Brücke und beim Bau der neuen Brücke
- 5.7V Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen / Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung gewährleistet (siehe Auflage unter A.V.2.5). Die die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ergänzenden Nebenbestimmungen unter A.V.2 dienen der Vermeidung von Eingriffen, der Schadensbegrenzung, der Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen sowie der Wahrung des Erhaltungszustands von Arten und Populationen.

4.4.2 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören Versiegelung, Bodenverdichtung, Standortveränderung und Verlust von Vegetationsbeständen sowie Störungen durch den Baustellenbetrieb. Diese Auswirkungen stellen Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Naturhaushalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, welche der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn 45 im Einzelnen hervorruft, wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage 19.3.1b, S. 72b ff.) sowie auf die Ausführungen unter C.II.3 Bezug genommen. Die Prüfung hat gezeigt, dass von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts für seine Bestandteile Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe C.III.4.4.3) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Schutzgut Boden

- Bo1 Anlagebedingter Verlust von Böden durch Versiegelung
- Bo2 Anlagebedingter Verlust von Böden durch Überprägung
- Bo3 Baubedingte Inanspruchnahme von Böden

Schutzgut Wasser

- Gw1 Versiegelung von für die Grundwasserneubildung relevanten Flächen

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Anlage- und baubedingter Verlust von Biotoptypen:

- Bi1 Schlagfluren, Naturverjüngung, Sukzession im und am Wald (01.152);
Sonstige Fichtenbestände (01.229)

- Bi2 Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten (02.100); Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten / Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (02.100/09.210); Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten / Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasser-durchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird (02.100/10.530)
- Bi3 Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen (02.400); Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen) (02.600); Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen) / Felsfluren (sekundär) (02.600/10.115)
- Bi4 Streuobstwiese, extensiv bewirtschaftet (03.130)
- Bi5 Einzelbaum einheimisch standortgerecht, Obstbaum, geringes Baumholz (5 Stk.) (04.110); Einzelbaum einheimisch standortgerecht, Obstbaum, mittleres Baumholz (3 Stk.) (04.110); Einzelbaum nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot, starkes Baumholz (2 Stk.) (04.120)
- Bi6 Feldgehölz (Baumhecke), großflächig (04.600)
- Bi7 An Böschungen verkrautete Gräben (05.241)
- Bi8 Nährstoffreiche Feuchtwiesen (06.120); Extensiv genutzte Weiden (06.210); Intensiv genutzte Weiden (06.220); Extensiv genutzte Frischwiesen (06.310); Intensiv genutzte Frischwiesen (06.320)
- Bi9 Wiesenbrachen und ruderal Wiesen (mehrere Schnitte müssen unterblieben sein) (09.130)
- Bi10 Feldraine, Wiesenraine, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche, breiter als ein Meter) (09.150)
- Bi11 Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (09.210); Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte / Schlagfluren, Naturverjüngung, Sukzession im und am Wald (09.210/01.152); Bewachsene Feldwege / Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (10.610/09.210)

Bi12 Streuobstwiesenbrache nach Verbuschung (09.260); Gartenbrache (09.290)

Schutzgut Tiere und deren Lebensräume

- T1 Revierverlust Klappergrasmücke
- T2 Revierverlust Stieglitz
- T3 Temporäre Störung eines Brutplatzes der Goldammer durch Baustellenverkehr
- T4 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dohle
- T5 Verlust von Haselmausrevieren
- T7 Tötung von einzelnen Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen der Art durch die Baufeldfreimachung

Schutzgut Landschaft

- L1 Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen

4.4.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 7 Abs. 2 HAGBNatSchG. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig wiederherzustellen bzw. gleichwertig herzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Vorgabe des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde ausreichend berücksichtigt. Seitens der oberen Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken geäußert, den trassenfernen Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.

Zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1 b, S. 102 ff. und planfestgestellte Unterlagen 9.1 Bl. 1b, 9.2, 9.3b) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

1. 1.2A_{CEF} Optimierung/Aufwertung der Umsiedlungsfläche für die Haselmaus am Schlierberg
2. 2.2A_{CEF} Installation von Dohlennisthöhlen
3. 7A Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte
4. 8A Anpflanzung von Obstbäumen
5. 9E Rückbau von baulichen Anlagen und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen insbesondere aus Wiesenbrachen (Ökoko-
ntogebiet „Hohe Warte I + II“)
6. 10E Erstaufforstungsfläche Uckersdorf
7. 11E Prozessschutz zur naturnahen Entwicklung einer Waldfläche (Kern-
fläche)

Die Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (siehe Anlage V - Ausgleichsberechnung nach Kompensationsverordnung - der Unterlage 19.3.1 b) erfüllt die Anforderungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339). Es findet die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung. Dies begründet sich daraus, dass die Vorhabenträgerin, seinerzeit vertreten durch Hessen Mobil, von der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 KV [aktuelle Fassung, d.h. KV vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652), geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019 (GVBl. S. 19)] Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 17. Juni 2019 angezeigt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben die Kompensationsverordnung alter Fassung Anwendung finden soll.

Gemäß der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.3.1b, S. 103b, verbleibt unter Anrechnung der Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsbedarf

von 766.996 Biotopwertpunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung festgestellt, dass die Anlage V (Ausgleichsberechnung nach Kompensationsverordnung) der Unterlage 19.3.1b, aus der sich der vorgenannte Kompensationsbedarf ergibt, einen Rechenfehler enthält. Der tatsächliche verbleibende Kompensationsbedarf umfasst 766.906 Biotopwertpunkte und ist somit um 90 Biotopwertpunkte geringer als in Unterlage 19.3.1b angegeben.

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist die Maßnahme 9E im Rahmen der Ökokontomaßnahmen „Hohe Warte I - Offenland“ und „Hohe Warte II“ auf bundeseigenen Flächen in der Gemarkung Gießen mit 673.078 Biotopwertpunkten vorgesehen (entspricht den Maßnahmen M1.1a aus dem Ökokonto „Hohe Warte I - Offenland“ und M18 aus dem Ökokonto „Hohe Warte II“, s. planfestgestellte Unterlage 9.2 Bl. 5, und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3.1b, S. 104 f.). Zudem wird die Ersatzmaßnahme 11E, eine Fläche aus dem Kernflächenkonzept von Hessen Forst als Ökokontomaßnahme im Bereich Haiiger Allendorf, mit 93.918 Biotopwertpunkten angerechnet.

Die Ökokontomaßnahmen „Hohe Warte I - Offenland“, „Hohe Warte II“ und „Kernfläche 1015 A1“ erfüllen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 HAGBNatSchG und konnten somit durch die Planfeststellungsbehörde als Ersatzmaßnahme für das hier planfestgestellte Vorhaben anerkannt werden. Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der Ökokontomaßnahmen „Hohe Warte I - Offenland“, „Hohe Warte II“ und „Kernfläche

1015 A1“ gegeben. In den Maßnahmengebieten „Hohe Warte I - Offenland“ und „Hohe Warte II“ sind im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Geschäftsbereich Bundesforst Ökokontomaßnahmen auf Flächen des Bundes durchgeführt worden. Die Maßnahmengebiete liegen östlich des Stadtgebiets Gießen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Hohe Warte“ in der Gemarkung Gießen. Die Stadt Gießen als untere Naturschutzbehörde führt die Ökokonten. Der Planfeststellungsbehörde wurde ein Auszug aus den Ökokonten mit Stand 20. August 2017 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass für das planfestgestellte Vorhaben eine Vorbuchung über 673.078 Ökopunkte in die Ökokonten eingetragen wurden. Die weitere Ökokontomaßnahme „Kernfläche 1015 A1“ liegt im Bereich Haiger Allendorf im selben Naturraum wie der Eingriff, vorrangiges naturschutzfachliches Ziel des Kernflächenkonzeptes ist der Prozessschutz im Wald. Der Planfeststellungsbehörde wurde eine Bestätigung vom 16. Dezember 2021 von HessenForst Herborn vorgelegt, dass das Land Hessen, vertreten durch HessenForst, endvertreten durch das Forstamt Herborn, für die Baumaßnahme A 45 Talbrücke Sechshelden einen Vertrag über den Verkauf von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen mit der AdB geschlossen hat. In dem Vertrag sichert das Land der Autobahn GmbH zu, dass in der Gemarkung Haiger Allendorf, Flur 21, Flurstück 14/1, forstliche Waldabteilung 1015 AI, auf insgesamt 50.045 m² (hiervon 18.784 m² reserviert für die Talbrücke Sechshelden) eine vorlaufende Ersatzmaßnahme durchgeführt, für 30 Jahren sichergestellt und für die AdB reserviert ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass insgesamt ausreichend Ökopunkte für das Vorhaben reserviert wurden.

Durch den Ankauf von Ökopunkten wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat die AdB, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Dillenburg, beauftragt, die die Ökokonten führenden Naturschutzbehörden über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit

diese für die Ersatzmaßnahmen 9E und 11E die Ausbuchung aus den Ökointeressengruppenkonten vornehmen können (vgl. Auflage unter A.V.2.1).

4.5 Umweltschadensrecht

Auf Grund der erfolgten Ermittlungen der Projektwirkungen i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

4.6 Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 BNatSchG) konnte zugelassen werden.

Aus den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1b) folgt, dass baubedingt ein teilweiser Verlust einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese auf einer Fläche von insgesamt 573 m² zu verzeichnen ist. Es handelt sich um einen ca. 10 m breiten Streifen, der durch Wiesennutzung und drei ältere Obstbäume gekennzeichnet ist.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Hiernach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können. Wie die Prüfung des Maßnahmenkonzeptes ergeben hat, kann der durch Wiesennutzung gekennzeichnete Bereich nach Abschluss der Baumaßnahme durch die festgestellte Vermeidungsmaßnahme 5.7V wiederhergestellt werden; die festgestellte Ausgleichsmaßnahme 8A gleicht den Verlust der drei Obstbäume durch eine Ausgleichspflanzung von sechs Obstbäumen nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig aus. Die obere Naturschutzbehörde

beim Regierungspräsidium in Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 28. April 2022).

4.7

Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), für den Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder den Einsatz von Totalherbiziden, die Veränderung, Beseitigung sowie den Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Streuobstbeständen in der freien Landschaft oder gewässerbegleitender Gehölzen, Hochstauden- und Röhrichtsäume über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus oder die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze, die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 19 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ konnte erteilt werden.

Die Dill ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“. Die genaue Grenze des Schutzgebietes kann dem Bestands- und Konfliktplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.3.3) entnommen werden. Die entsprechende Verordnung schützt gemäß Präambel vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, lässt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs- Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklung zu. Zweck der Unterschutzstellung ist gemäß § 2 der Verordnung die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihrer Funktion als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet. Die günstigen lokalklimatischen Funktionen sollen erhalten bleiben, das Gebiet ist weiterhin als Raum zur ruhigen Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 5.6V können baubedingte Stoff- und Materialeinträge in die Dill vermieden werden. Darüber hinaus wird durch die Vermeidungsmaßnahme 5.2V (Schutz von sonstigen schutzwürdigen Biotopen durch die Errichtung von Schutzzäunen bzw. die Ausweisung von Bautabuzonen) die Flächeninanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet reduziert, trotzdem kommt es zur Beseitigung von Biotopstrukturen (u.a. intensiv genutzten Frischwiesen, ausdauernden Ruderalfluren, Grabeland/Einzelgärten).

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen jedoch vor, da die geplanten Maßnahmen den Charakter des Schutzgebietes nicht verändern. Das Landschaftsbild wird zwar verändert, da sich die Breite der Talbrücke von derzeit 33,5 m auf zukünftig 36,0 m im Zuge des Ersatzneubaus vergrößert und es durch die bis zu 7,25 m hohen Lärmschutzwände zu einer zusätzlichen technischen Überprägung des Talraumes kommen wird. Gleichzeitig wird sich die Transparenz unterhalb des Brückenbauwerkes erhöhen, da sich die Pfeilerzahl im Vergleich mit der heutigen Situation deutlich reduziert und sich somit der Abstand untereinander vergrößert.

Die Maßnahme läuft zudem nicht dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwider. Auf der Nordseite der Dill stehen derzeit zwei Brückenpfeiler der Richtungsfahrbahnen Dortmund und Gießen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, zwei weitere Pfeiler ragen in das Schutzgebiet hinein. Auf der Südseite der Dill liegen derzeit insgesamt vier Pfeiler beider Richtungsfahrbahnen innerhalb des Schutzgebietes. Zukünftig ragen auf der Nordseite der Dill noch zwei Pfeilerscheiben in das Schutzgebiet hinein, auf der Südseite liegen dann zwei Pfeilerscheiben innerhalb des Schutzgebietes. Da die alten Pfeiler zurückgebaut werden, ergibt sich gegenüber dem heutigen Zustand grundsätzlich eine Verbesserung der Funktionen und des Zwecks des Landschaftsschutzgebietes (Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte autotypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensge-

meinschaften sowie als Überflutungsgebiet). Da die auf der neuen Brücke geplanten Lärmschutzwände zu einer Verminderung der Schalleinwirkungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beitragen werden, ergibt sich auch im Hinblick auf das Ziel „Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung“ gegenüber dem heutigen Zustand insofern eine Verbesserung. Hinsichtlich des Schutzzwecks „Erhalt der günstigen lokalklimatischen Funktionen“ sind keine Veränderungen im Zuge des Ersatzneubaus zu erwarten.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat das Einvernehmen zur Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 28. April 2022).

5. Forstrechtliche Genehmigungen

Die unter A.II.2.1 aufgeführte Genehmigung für die Umwandlung von Wald durch Rodung von Waldflächen zur dauerhaften und temporären Nutzungsänderung konnte nach § 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft zu vereinbaren. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden benötigten Waldflächen und der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer gegenüberzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Belang der Verkehrssicherheit ein höheres Gewicht beizumessen ist und die Rodung genehmigt werden kann.

Für das Vorhaben ist dauerhaft Wald auf den Flurstücken 93 und 98 in der Gemarkung Haiger, Flur 22, in einem Umfang von 1.218 m² zu roden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.3.1, Anlage IIIb). Die Rodung ist erforderlich, um den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden umzusetzen.

Im Rahmen der Baudurchführung müssen außerdem weitere 3.839 m² Wald auf Teilen der Flurstücke 80, 92, 93, 94 und 98 (Gemarkung Haiger, Flur 22) sowie des Flurstücks 61 (Gemarkung Haiger, Flur 23) in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um straßenbegleitende Gehölzpflanzungen und die als Waldfläche im Sinne des HWaldG abgegrenzte Straße „Am Klangstein“, die als Baustraße genutzt werden soll.

Eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen ist nicht gegeben. Der erforderliche Waldflächenverlust wurde auf ein Mindestmaß reduziert. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen wiederhergestellt und mit einheimischen Laubbaumarten entsprechend der Standorteigenschaften aufgeforstet (siehe A.V.4). Der mit der Baumaßnahme verbundene forstrechtliche Eingriff wird darüber hinaus durch eine Ersatzaufforstung nach § 12 Abs. 4 HWaldG auf Flächen in der Stadt Herborn, Gemarkung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück 39 in einem Umfang von 1.218 m² ausgeglichen (planfestgestellte Maßnahme 10E, vgl. hierzu auch die planfestgestellte Unterlage 9.2 Bl. 6). Die Maßnahme schließt an weitere Aufforstungsflächen für Vorhaben an der A 45 an, die bereits genehmigt wurden.

Die von der oberen Forstbehörde mit Stellungnahme vom 9. Oktober 2017 und von Hessen Forst (untere Forstbehörde) mit Stellungnahme vom 28. September 2017 benannten Auflagen wurden weitgehend unter A.V.4 in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Sie dienen dazu sicherzustellen, dass die Rodung und (Ersatz-)Aufforstung entsprechend der Planung und in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt erfolgt.

Hinsichtlich der seitens Hessen Forst formulierten Forderung, dass die Stadt Haiger für die Inanspruchnahme ihrer Waldflächen zu entschädigen sei, wird auf das nachgelagerte Entschädigungsverfahren verwiesen. Für die Umsetzung der im Stadtwald Haiger (Abt. 217) gelegenen Maßnahme 1.2A_{CEF} (befristete Nutzungsbeschränkung) ist keine forstrechtliche Genehmigung erforderlich (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen der oberen Forstbehörde vom 9. Oktober 2017 sowie von Hessen Forst vom 28. September 2017).

6. Klimaschutz

Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), haben „die Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 S. 1 KSG). Ziel des Gesetzes ist es, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird; nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (vgl. § 3 KSG). Zur Erreichung der Klimaschutzziele legt § 4 Abs. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen u.a. für den Sektor Verkehr fest (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG).

Das KSG enthält keine weiteren Vorgaben zu den Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot und es gibt bisher hierfür keine konkretisierenden Vorschriften, Leitfäden oder sonstige Handreichungen (vgl. BVerwG 9 A 7.21 - Urteil vom 4. Mai 2022, Pressemitteilung vom Nr. 29/2022 vom 4. Mai 2022).

Die Planfeststellungsbehörde greift insoweit auf die Bewertung des Bundes im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans zurück. Die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das globale Klima wurden im Rahmen der Feststellung des vordringlichen Bedarfs (Engpassbeseitigung) für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 zwischen der Anschlussstelle Haiger/Burbach und dem Autobahnkreuz Gambach berücksichtigt. Die Bedarfsfeststellung (vgl. C.III.1) erfolgte auf Basis des vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030. Für die Bewertung von Projekten des Neu- und Ausbaus kommen im BVWP 2030 vier Bewertungsmodule zum Einsatz. Im Modul

A werden alle monetarisierbaren Wirkungseffekte einschließlich Umweltindikatoren wie Klimagase in einer Nutzen-Kosten-Analyse erfasst (vgl. Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030, <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/bvwp-methodenhandbuch.pdf?blob=publicationFile>). Die Ergebnisse können dem Projektinformationssystem PRINS entnommen werden (<https://www.bvwp-projekte.de/>).

Der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der A 45 ist Bestandteil des in PRINS beschriebenen Projekts „A 45 AS Haiger/Burbach - AK Gambach“ (A0045-G10-NW-HE). Unter Ziffer 1.6 ist bei „Veränderung der Abgasemissionen“ hinsichtlich der Kohlendioxid-Emissionen (CO₂) für das Gesamtprojekt im Planfall eine Zunahme bei Pkw von 13.149,91 t/a, bei Lkw von 1.701,00 t/a, insgesamt von 14.850,92 t/a angegeben, wobei die Veränderungen der Abgasbelastungen unter Verwendung des HBEFA-Ansatzes ermittelt wurden. Die Zunahme der Kohlendioxid-Emissionen führt in der Nutzen-Kosten-Analyse (siehe Ziffer 1.7 in PRINS) zu negativen Werten, der jährliche Nutzen liegt bei -2,153 Mio. €/Jahr, der Barwert der Nutzen bei -29,823 Mio. €. Betrachtet wurden auch die Lebenszyklusemissionen (laut Methodenhandbuch sind dies alle Treibhausgasemissionen, die mit den Erstinvestitionen, den Ersatzinvestitionen, der Streckenunterhaltung und dem Betrieb der zu bewertenden Infrastrukturmaßnahme verbunden sind). Die Veränderung der Lebenszyklusemissionen von Treibhausgasen der Infrastruktur des Projekts „A 45 AS Haiger/Burbach - AK Gambach“ sind mit einem jährlichen Nutzen von -0,858 Mio. €/Jahr und einem Barwert von -11,883 Mio. € angegeben.

In der umwelt- und naturschutzfachlichen Beurteilung (Modul B) sind die Gesamt-Kohlendioxid-Emissionen (CO₂), bestehend aus CO₂ aus Betrieb und CO₂-Äquivalenten aus Lebenszyklusemissionen, zusammengefasst worden und mit 20.768,140 t/a (Differenz Planfall-Bezugsfall = Prognose-Nullfall) angegeben, dies entspricht einem Nutzen von -3,011 Mio. €/a bzw. einem Barwert von -41,706 Mio. €.

Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, dass sie sich auf das Gesamtvorhaben mit einer Länge von 63,2 km und dem Bauziel „Erweiterung auf 6 Fahrstreifen“ beziehen. Der hier zu betrachtende Abschnitt des Ersatzneubaus der Talbrücke Sechshelden umfasst mit 2,175 km Länge ca. 3,44 % des Gesamtvorhabens. Legt man diesen prozentualen Anteil der Ermittlung der Treibhausgasemissionen zugrunde, ergibt sich für den Planfeststellungsabschnitt rechnerisch eine Zunahme von 714,42 t/a Gesamt-Kohlendioxid-Emissionen (CO₂). Der Anteil der Lebenszyklusemissionen des Ersatzneubaus der Talbrücke Sechshelden beläuft sich unter Zugrundelegung der obigen Angaben rechnerisch auf 203,55 t/a.

Die tatsächlichen baubedingten CO₂-Emissionen werden insbesondere von den im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisierenden Baustoffen und Bauabläufen bestimmt und hier von den eingesetzten Energieträgern beim Einsatz von Baumaschinen und bei der Herstellung der Baustoffe. Eine konkrete Abschätzung der CO₂-Emissionen ist daher frühestens zum Zeitpunkt der Ausführungsplanung und der Vergabe möglich. Auch die späteren betriebsbedingten CO₂-Emissionen hängen von den eingesetzten Energieträgern ab.

Die Planfeststellungsbehörde geht zusammenfassend davon aus, dass das Vorhaben „Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45“ mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist und somit weder klimaneutral ist, noch emissionsmindernd wirkt. Dieser Umstand wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, steht der Zulassung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Es besteht kein strikter Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 – Juris-Rn. 198).

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass dem Gesamtvorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der A 45 zwischen der Anschlussstelle Haiger/Burbach und dem Autobahnkreuz Gambach“ im Bedarfsplan des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 im Fernstraßenausbaugesetz) trotz prognostizierter Erhöhung der Treibhausgasemissionen ein vordringlicher Bedarf attestiert worden

ist. Die Vorteile, die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind, wurden demnach höher gewertet als die Nachteile durch u.a. Treibhausgasemissionen. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die A 45 die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 – Juris-Rn. 28).

Weiterhin liegt der Abwägung zugrunde, dass es sich vorliegend um einen Ersatzneubau als Maßnahme zum Erhalt der bestehenden Straßeninfrastruktur handelt. Dass dieser nicht im Widerspruch zur Klimaschutzpolitik des Bundes steht, ergibt sich aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2050

(https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf).

Der Klimaschutzplan 2050 stellt die Grundlage für die Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen und Einzelmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Für die Vorhabenzulassung ist er somit nicht verbindlich. Ihm ist aber zu entnehmen, dass die notwendige Treibhausgas-Minderung des Straßenverkehrs durch die Kombination aus der Effizienzsteigerung der Fahrzeuge und dem verstärkten Einsatz THG-neutraler Energie erreicht werden soll (siehe Klimaschutzplan 2050, Meilensteine 2030, S. 52). Weiterhin wird im Klimaschutzplan ausgeführt, dass die im Bereich PKW inzwischen entwickelten Antriebstechnologien für einen Großteil der Fahrzeugsegmente eine entsprechende Reduktion der direkten THG-Emissionen des Pkw-Verkehrs zulassen, ohne dass Nutzungseinschränkungen gegenüber dem bisherigen Fahrzeugbestand in Kauf genommen werden müssten. Hieraus lässt sich schließen, dass die zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich notwendige Treibhausgasreduzierung nicht vorrangig durch die Verlagerung von Straßenverkehr auf andere Verkehrsträger erreicht werden soll (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 11. Juli 2019 - 9 A 13.18 - Juris-Rn. 75).

7. Wasserrechtliche Entscheidungen

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Einleiterlaubnisse. Die zuständige obere Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen erteilt.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Zu diesem Ergebnis kommt die Begutachtung im Rahmen des Fachbeitrags nach Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 58). Die Planung ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

7.1 Entwässerungsplanung

Im Bestand wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Talbrücke Sechshelden und aus den angrenzenden Planungsabschnitten über Kaskaden, Einlaufschächte und Rohrleitungen ohne Vorbehandlung (z.T. über den Bickelbach) in die Dill oder über den Schleppbach in die vorhandene Kanalisation der Stadt Haiger geleitet oder versickert breitflächig über die Dammböschungen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 18.1b, S. 2, und Nr. 18.8b, S. 10 ff.).

Das neue Entwässerungskonzept umfasst den Bereich zwischen der Talbrücke Haiger und der Talbrücke Marbach. In weiten Teilen wird eine Reinigung und Rückhaltung des von den Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers durch die beiden neu zu errichtenden Retentionsbodenfilter (RBF 1 im Bereich der PWC-Anlage Am Schlierberg und RBF 2 im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg) oder einem Mulden-Rigolen-System vorgesehen, bevor das Wasser

in den Vorfluter Dill eingeleitet wird. Teilweise wird das von der Fahrbahn abfließende Niederschlagswasser aber auch auf den angrenzenden Böschungsf lächen versickert. Die Entwässerungsabschnitte lassen sich der planfestgestellten Unterlage Nr. 8.4 Bl. 1b entnehmen.

Mehrere Einwender haben die Befürchtung geäußert, dass es im Bereich der Becken (ursprünglich waren Regenrückhaltebecken vorgesehen) zu einer Ansiedlung von Stechmücken auf Grund stehenden Wassers kommen könnte. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich unter Hinweis auf mehrjährige Erfahrungen mit Retentionsbodenfilterbecken in Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass keine relevanten Änderungen in der Insektenpopulation im Bereich der Becken zu verzeichnen seien (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 30. Mai 2022). Das aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 0+598 bis 0+742) abfließende Wasser wird vor Einleitung in die Dill über ein Mulden-Rigolen-Element gesammelt und vorgereinigt. Das Wasser aus den Entwässerungsabschnitten 1.2 (Talbrücke Haiger bis zum Bauanfang bei Bau-km 0+112) und 8 (Bau-km 2+280 bis 2+445) versickert breitflächig über das angrenzende Bankett und die Böschung.

7.2

Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser

Nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG wurden Erlaubnisse zum Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG erteilt.

Die Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsabschnitten 1.1, 2a, 2b, 2c über den Retentionsbodenfilter RBF 1 und aus dem Entwässerungsabschnitt 3 über das Mulden-Rigolen-System bei der Einleitestelle 1 in das Gewässer Dill bzw. aus den Entwässerungsabschnitten 4 bis 6 und 8 bis 10 über den Retentionsbodenfilter RBF 2 bei Einleitestelle 2 in das Gewässer Dill sowie zur Versickerung des Wassers aus den Entwässerungsabschnitten 1.2 und 8, welche eine Einleitung in das Grundwasser i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt, konnten gemäß §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 und § 57 WHG erteilt werden. Es sind weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten (§ 12 WHG).

Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden sind die Auswirkungen auf den Oberflächengewässerkörper Obere Dill (DEHE_2584.2) und den Grundwasserkörper 2584.1_8101 (DEHE_2584_01) zu betrachten. Der Oberflächengewässerkörper mit einer Länge von 33,9 km gehört zur Flussgebietseinheit Rhein, zum Koordinierungsraum Mittelrhein und zur Planungseinheit Dill/Mittlere Lahn Nord/Untere Lahn. Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 476,8 km² und erstreckt sich über die Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen. Er gehört zur Flussgebietseinheit Rhein und zum Koordinierungsraum Mittelrhein.

Das oben dargestellte Entwässerungskonzept dient dazu, das von den Straßenflächen ablaufende Niederschlagswasser zu reinigen und stark zu verdünnen, bevor es in die Dill eingeleitet wird. Zudem stellt die Versickerung des von den Straßenflächen abfließenden Wassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1.2 von der Talbrücke Haiger bis zum Bauanfang bei Bau-km 0+112 und aus dem Entwässerungsabschnitt 8 von Bau-km 2+280 bis 2+445 auf der Böschungsfäche eine gewässerschonende Form der Entwässerung dar.

Mit dieser Entwässerungsplanung, die im Rahmen der 2. Planänderung dahingehend angepasst wurde, dass nunmehr statt Regenrückhaltebecken Retentionsfilterbecken vorgesehen sind, wird den Vorgaben des § 27 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer) und § 47 Abs. 1 WHG (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser) Rechnung getragen.

Es wird vermieden, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Dill hinsichtlich seines chemischen und ökologischen Zustandes eintritt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 45 ff.), und die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands der Dill wird nicht behindert.

Die Untersuchung haben ergeben, dass die relevanten Werte der Jahres-Durchschnitt-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) für die nach der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV)

vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), zu begutachtenden Parameter zur Beurteilung des chemischen und des ökologischen Zustands der Oberen Dill – mit Ausnahme des Stoffes Benzo[a]pyren - eingehalten werden. Dennoch ist auch im Hinblick auf diesen Stoff nicht von einer Verschlechterung auszugehen, da der Schwellenwert der OGeWV für Ben-zo[a]pyren hier allein auf Grund der Vorbelastung überschritten wird und die Zusatzbelastung durch das Vorhaben in einem nicht messbaren Bereich liegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 45 f.). Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Zustands des Oberflächengewässers Obere Dill sind nicht zu erwarten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 49 f.)

Es tritt auch keine Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers ein, weder durch die Versickerung des von den Straßenflächen ablaufenden Niederschlagswassers noch durch zusätzliche Versiegelung. Die zusätzliche Versiegelung und Bodenverdichtung, die grundsätzlich dazu führt, dass die Grundwasserneubildung sinkt und stattdessen mehr Oberflächenwasser in den Vorfluter abfließt, ist im Vergleich zur Größe des Grundwasserkörpers zu gering, um Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu haben (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 53). Bei der teilweisen Versickerung des Niederschlagswassers auf den Straßenböschungen, Mulden und sonstigen Flächen wird das Wasser durch den Oberboden gefiltert, bevor es in das Grundwasser gelangt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere auch durch Chlorid, kann durch diese natürliche Reinigung vermieden werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 54).

7.3 Erlaubnis für Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbringen baulicher Anlagen

Im Zuge der Herstellung der Tiefgründungen für die Brückenpfeiler werden Bauarbeiten im Bereich von Grundwasservorkommen durchgeführt. Dies betrifft

teilweise auch die Wasserschutzzone IIIB des Tiefbrunnens Dillfeld der Stadtwerke Dillenburg. Dieser Sachverhalt erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG und ist somit gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Eine entsprechende Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser konnte erteilt werden. Eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch die Errichtung der Brückenpfeiler ist nicht zu erwarten. Es werden nur Baumaterialien und -stoffe verwendet, die nach der EU-Bauproduktenverordnung und nach dem Bauproduktengesetz zugelassen sind und die folglich den (chemischen) Zustand des Grundwassers nicht beeinträchtigen. Auch durch die grundwasserschonende Herstellungsweise der Brückenpfeiler im Bereich des Grundwassers werden Auswirkungen auf den qualitativen Zustand des Grundwassers vermieden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 52). Im Bereich der Wasserschutzzone IIIB werden die Bauarbeiten mit besonderer Sorgfalt durchgeführt (vgl. Nebenbestimmung für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet unter A.III.4.3), insbesondere sind die Vorgaben der RistWag 2016 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der FGSV, eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Nr. 15/2016 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 19. Juli 2016) zu berücksichtigen.

Die Errichtung der Fundamente im Bereich der Wasserschutzzone IIIB des Tiefbrunnens Dillfeld verstößt auch nicht gegen die Verbote nach § 3 Nr. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Dillfeld“ der Stadt Dillenburg vom 2. August 1977 (StAnz. 35/1977 S. 1772). Um sicher zu stellen, dass im Zuge der Bautätigkeit etwaige qualitative Beeinträchtigungen des Trinkwassers aus dem Tiefbrunnen Dillfeld frühzeitig bemerkt werden, wird eine regelmäßige Beprobung des Trinkwassers aus dem Brunnen Dillfeld auf Kosten des Vorhabenträgers angeordnet. Bei einem kurzfristigen Ausfall des TB Dillfelds besteht die Möglichkeit, über das bestehende Verbundleitungssystem Trinkwasser zu transportieren. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Ersatzwasserbeschaffung für die Kernstadt Dillenburg durch den Rückgriff auf andere Trinkwasserbrunnen im

Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Dillenburg wurde der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen (E-Mail des Vorhabenträgers vom 16. April 2022 und vom 30. Mai 2022). Dieses Vorgehen ist geeignet, um adäquat auf Notfälle während der Bauphase reagieren zu können.

7.4

Temporäre Wasserhaltung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und Einleiten in die Dill konnte gemäß §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die bauzeitliche Wasserhaltung im Zuge der Herstellung der Pfahlgründungen erteilt werden, da weder schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind - die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären - noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG). Es wird in maximal vier Baugruben parallel eine Grundwasserhaltung erfolgen. Die Grundwassermenge, die während der Bauzeit zur Trockenlegung der Baugruben entnommen werden muss, beträgt maximal 6 l/s und ist im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers so gering, dass sie keine Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers hat (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 51). Verbunden mit dieser Erlaubnis ist auch die Erlaubnis zum Einleiten des aus der Baugrube abgepumpten Grund- und Niederschlagswassers in die Dill. Vor Einleitung in die Dill ist das Wasser über eine Absetzanlage zu reinigen. Dank dieser Vorkehrung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Oberflächengewässers Dill nach § 27 WHG und auch keine schädlichen Gewässeränderungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten. Es wird durch die Absetzanlage verhindert, dass Sedimente und andere Stoffe, die den Gewässerkörper nachhaltig verschlechtern könnten, in den Oberflächengewässerkörper gelangen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.6, S. 8).

7.5 Bautätigkeit im Übrigen

Auch durch die Bautätigkeit wird keine Verschlechterung des Zustands des Oberflächengewässers Dill hervorgerufen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 18.8b, S. 40 ff.). Die Bauarbeiten erfolgen außerhalb der Gewässerrandstreifen der Dill und dank der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 5.4 V (sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), 5.5 V (ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung) und 5.6 V (Schutz der Dill vor baubedingten Stoff- und Materialeinträgen beim Abriss der alten Brücke und beim Bau der neuen Brücke) können Stoffeinträge in die Dill während der Bauzeit, insbesondere auch im Zuge des Abbruchs der bestehenden Brücke, vermieden werden. Das bodengestützte Traggerüst wird außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dill errichtet (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 1. Juli 2022; das Überschwemmungsgebiet der Dill ist über den WRRL-Viewer des Landes (<https://wrrl.hessen.de>) abrufbar). In diesem Bereich sind auch keine anderen bauzeitlichen Anlagen vorgesehen.

Die Nebenbestimmungen, die von der unteren Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 26. September 2017, von der oberen Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2022 und vom HLNUG in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 gefordert wurden, wurden überwiegend im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (A.III.4). Hiermit wird dem Vorhabenträger aufgegeben, dafür zu sorgen, dass das Entwässerungssystem planmäßig funktioniert, Vorkehrungen für Schadensfälle getroffen werden und Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers oder des Grundwassers durch die Bautätigkeit ausgeschlossen werden.

8. Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG vom 22. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind bei raumbedeutsamen Planungen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 ROG.

Es steht mit den landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 (LEP 2000) vom 13. Dezember 2000, (GVBl. 2001 I, S. 2) in der Fassung der Verordnung vom 3. September 2021 (GVBl. 2021, S. 394) und des Regionalplanes Mittelhessen 2010, den die Regionalversammlung Mittelhessen am 22. Juni 2010 beschlossen und die Hessische Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigt hat (StAnz. Nr. 9 vom 28. Februar 2011), im Einklang. Die A 45 zwischen Gambacher Kreuz und Landesgrenze Nordrhein-Westfalen ist im Regionalplan als überregional bedeutsame Straße enthalten. Gemäß Zielaussage 7.1.3-2 ist diese überregional bedeutsame Straße entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Weitere angrenzende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete werden durch das Vorhaben nicht in einem raumbedeutsamen Umfang in Anspruch genommen, da es bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Ersatzneubau geht. Zudem handelt es sich beim Ziel 7.1.3-2 um eine endabgewogene Zielaussage, so dass andere Zielaussagen nicht mehr entgegenstehen.

9. Kommunale Planungshoheit

Die planfestgestellten Vorhaben berücksichtigen die Belange der Kommunen im Untersuchungsraum angemessen. Eine unangemessene Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit der Stadt Haiger wird durch die Vorhaben nicht verursacht. Eine Verletzung der städtebaulichen Planvorstellungen bzw. städtebaulichen Entwicklungsziele ist nicht erkennbar.

Die Stadt Haiger, deren Gebiet im Ortsteil Sechshelden durch den Straßenplan berührt wird, ist in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Sie hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2017, 8. November 2018, 23. Dezember 2021, 28. Juli 2022 Stellungnahmen in allen Anhörungsverfahren abgegeben. Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckende Planungen, das seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde hat (Art. 28 Abs. 2 GG), wurde beachtet. Bei der Baumaßnahme haben die bundes- und landesverkehrspolitischen Interessen grundsätzlich Vorrang vor gemeindlichen Interessen. Dies bedeutet nicht, dass diese bedeutungslos sind. Die vorliegende Planung nimmt auf die Interessen der Kommunen Rücksicht.

Mehrere Grundstücke der Stadt werden dauerhaft oder vorübergehend für die Maßnahme in Anspruch genommen oder dauerhaft belastet.

Hinsichtlich der von der Stadt Haiger angesprochenen Belange (Einzelvorbringen) wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der gemeindlichen Planungshoheit Folgendes grundsätzlich festgestellt:

Auf die im Rahmen des Hauptverfahrens sowie des 1., 2. und 3. Planänderungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Forderungen wird inhaltlich in den jeweiligen fachlichen Kapiteln eingegangen. Bezüglich der Forderung der Stadt Haiger (vgl. Stellungnahmen vom 5. Oktober 2017 sowie 8. November 2018), dass in der schalltechnischen Untersuchung eine falsche Gebietskategorie zugrunde gelegt und eine andere Trassenvariante vorzugswürdig sei, wird auf die Ausführungen unter Ziffern C.III.2.2 und C.III.13.4.1 verwiesen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes anzumerken: Die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes sowie des Schutzes von Natur und Umwelt sind nicht speziell dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet, da sie insbesondere dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen. Der von einem Bauvorhaben betroffenen Gemeinde kommen nicht deshalb „wehrfähige“ Rechte zu, weil der Allgemeinheit oder einzelnen Privatpersonen – die ihre Rechte selbst geltend zu machen haben – ein Schaden droht. Aus allgemeinen Gründen können Gemeinden keine Abwehransprüche gegen das hier festgestellte Vorhaben herleiten.

Die Stadt hat in allen Stellungnahmen die Realisierung der Tunnelvariante gefordert. Gegenstand dieser Planfeststellung ist jedoch der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden mit entsprechenden Anschlussstrecken. Im Rahmen

der Alternativenprüfung unter C.III.2 wird umfassend dargestellt, weshalb die Tunnelvariante in der Gesamtschau nicht vorzugswürdig war.

Aus der kommunalen Planungshoheit, die der Gemeinde im Prinzip als wehrfähige Rechtsposition zur Seite steht, ergibt sich im vorliegenden Fall kein Abwehranspruch. Zwar hat jeder überörtliche Planungsträger bei seiner Planung die Belange des Städtebaus, wie sie in Bebauungsplänen ausgewiesen und ferner im Flächennutzungsplan konkretisiert sind oder sich aus anderen Gründen ergeben und von der zu beteiligenden Gemeinde geltend gemacht werden, zu berücksichtigen. Mit dem Vorhaben wird aber keine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung der Stadt Haiger nachhaltig gestört oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich des festgestellten Plans trägt den relevanten kommunalen Belangen Rechnung und berücksichtigt die kommunalen Interessen. Er beeinträchtigt auch nicht die kommunale Planungshoheit der Stadt Haiger. Die städtebaulichen Belange der Stadt Haiger werden ausreichend berücksichtigt. Soweit den Einwendungen der Stadt Haiger mit den vorgenommenen Planänderungen Rechnung getragen wurde, konnten sie für erledigt erklärt werden. Die darüber hinausgehenden Einwendungen waren unter Verweis auf die Ausführungen unter den entsprechenden Fachkapiteln zurückzuweisen.

10. Straßenrechtliche Entscheidung

Unter A.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 2 Abs. 6a FStrG festgestellt, dass die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken, die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke sowie die Ein- und Ausfädelungstreifen im Bereich der PWC-Anlage und im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 (Bau-km 0+112,000 bis

Bau-km 2+286,456) als Bestandteil der Bundesautobahn mit der Verkehrsübergabe als Bundesautobahn gewidmet gelten.

Unter A.IV wird weiter gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 HStrG festgestellt, dass die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Gemeindestraßen Willi-Thielmann-Straße und Am Klangstein als Bestandteil der jeweiligen Gemeindestraße mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße gewidmet gelten.

Diese Widmungsfiktion nach § 2 Abs. 6a i. V. m. § 2 Abs. 2 FStrG bzw. § 4 Abs. 6 Satz 1 HStrG i. V. m. § 4 Abs. 2 HStrG findet Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. des § 4 Abs. 2 HStrG vorliegen. § 2 Abs. 2 FStrG bzw. § 4 Abs. 2 HStrG regelt die Voraussetzungen für die Widmung der Straßen. Demnach muss der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein oder der Eigentümer und sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte muss der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast muss den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG bzw. § 36a Abs. 1 HStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt haben. Diese Voraussetzungen liegen vor. Soweit für das hier planfestgestellte Vorhaben der Bundesautobahn A 45 von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 zusätzliche Grundstücke benötigt werden, werden diese auf Grundlage dieser Planfeststellung von der Vorhabenträgerin erworben. Zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, zu dem die Widmungsfiktion ihre Wirkung entfaltet, ist die Vorhabenträgerin Eigentümerin der Grundstücke, auf denen sich die Autobahntrasse befindet.

11.

Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie die baube-

dingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den Boden einwirkt sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt und es wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So ist Inhalt der Vermeidungsmaßnahme 5.3V, dass der Oberboden im Baufeld abzutragen und gesondert außerhalb des Baufeldes zu lagern ist. Zudem sind entsprechende Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter A.V.5 angeordnet worden. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung wird außerdem sichergestellt, dass die Vorgaben zum Schutz des Bodens berücksichtigt werden (Nebenbestimmung unter A.V.2.5). Soweit im Plangebiet Altlasten bekannt sind, wurden diese bereits saniert (vgl. gebündelte Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV Umwelt vom 21. Juli 2017 (Ursprungsverfahren) und 13. November 2018 (1. Planänderung) sowie Erwiderung des Vorhabenträgers vom 17. Januar 2019 hierzu, E-Mail des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 – Wasser- und Bodenschutz vom 20. Dezember 2017 und gebündelte Stellungnahme des Kreisausschusses vom 13. Dezember 2021 (2. Planänderung) sowie Erwiderung des Vorhabenträgers vom 17. Februar 2022 hierzu).

12. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft beachten. Demnach ist die Vorhabenträgerin für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abbruchmaterialien verantwortlich. Die seitens der Abfallbehörden beim Regierungspräsidium Gießen geforderten konkretisierenden Nebenbestimmungen und Hinweise (vgl. gebündelte Stellungnahmen der Abteilung IV Umwelt vom 9. Oktober 2017 und vom 13. November 2018) wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen (unter A.V.6).

13. Immissionsschutz

Die festgestellten Pläne genügen den aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu stellenden Anforderungen.

13.1 Trennungsgebot des § 50 BImSchG

Nach § 50 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Zuordnung der für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgrundsatz kommt die Funktion einer Abwägungsdirektive

zu, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009 – 9 A 72/07 -, Rn. 59).

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass bei der vorliegenden Planung zum Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden einschließlich Folgemaßnahmen alle betroffenen Belange, insbesondere die Belange des Immissionsschutzes, bestmöglich berücksichtigt wurden.

13.2

Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegenden immissionstechnischen Untersuchungen erstrecken sich über den Planungsbereich des Ersatzneubaus der Talbrücke Sechshelden und der angrenzenden Streckenabschnitte der A 45, die sechsstreifig ausgebaut werden sollen. Dabei handelt es sich um einen rund 2.200 m langen Teilabschnitt von der PWC-Anlage „Auf dem Bon“ bis zur Anschlussstelle Dillenburg.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechsstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Die aus der Aktualisierung resultierenden Prognoseverkehrswerte für 2030 ergeben für den Abschnitt Sechshelden zwischen den Anschlussstellen Haiger-Burbach und Dillenburg einen DTV von 70.800 Kfz/24h. Die Prognosewerte für die Lkw-Anteile > 2,8 t liegen bei 22/21 % am Tag und 48/45 % in der Nacht. Der Schwerverkehrsanteil (> 3,5 t) beträgt 19,5 % (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 21.0a).

Im Einflussbereich der Talbrücke Sechshelden und des angrenzenden Streckenabschnitts befindet sich nördlich der Autobahntrasse und teilweise auch südlich Bebauung. Die vorhandene Brücke überführt mit 20 (Überbau Nord) bzw. 19 (Überbau Süd) Feldern die A 45 über ein ca. 950 m langes Tal. Mit dem Bauwerk werden neben dem Ort zahlreiche Verkehrswege (Bahnstrecken, Bundesstraße etc.) sowie das Gewässer „Dill“ überquert. Im Maximum erreicht das

Bauwerk eine lichte Höhe von ca. 25 m. Der nördlich der Trasse gelegene Ortskern ist als Mischgebiet zu qualifizieren, bei den übrigen in Trassennähe gelegenen Gebieten handelt es sich um Gewerbegebiete und Wohngebiete. Die Wohngebiete erstrecken sich bis in leichter Hanglage nördlich der Trasse. Wegen der Einzelheiten der Bebauung wird auf den Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c) und die Lagepläne zum Immissionsschutz (planfestgestellte Unterlagen Nr. 7.1a, 7.2c, 7.3c und 7.4c) verwiesen.

13.3

Luftschadstoffe

Die mit den planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind nicht erforderlich. Insbesondere war kein medizinisches Gutachten zu fordern. Die Einwendungen werden insofern zurückgewiesen.

Auf Grundlage von § 48a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest.

Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben wurde die Luftschadstoffkonzentration zuletzt unter Verwendung der Emissionsfaktoren des Handbuchs für Emissionsfaktoren (HBEFA) Version 4.2 aus dem Jahr 2022 ermittelt. Die Vorhaben-

trägerin hat die zu erwartenden Schadstoffbelastungen zunächst mit der während des Anhörungsverfahrens aktuellen HBEFA-Version 3.2 ermittelt und mit der 1. Planänderung auf die HBEFA-Version 3.3 fortgeschrieben (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.2a). Im Zuge der 2. Planänderung erfolgte eine weitere Fortschreibung auf die Version HBEFA 4.1 und letztmalig auf HBEFA 4.2 im Rahmen der 3. Planänderung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 17.2.b und c).

Für die Ermittlung der Schadstoffbelastung wurden die Verkehrsbelastungen und die Lkw-Anteile für das sog. Bezugsjahr 2025 (auf der Basis der Verkehrsuntersuchung 2030) zugrunde gelegt. Da im Bereich der Talbrücke Sechshelden das in der entsprechenden VDI-Richtlinie 3783 genannte Geländesteigungskriterium überschritten wird, war eine aufwändige Windfeldmodellierung mit einem prognostischen mesoskaligen Modell anzuwenden. Es konnte nicht – wie bei anderen Straßenbauvorhaben – auf die Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS Ausgabe 2012, Fassung 2020) zurückgegriffen werden.

Es wurde eine mesokalige prognostische Windfeldberechnungen für die relevanten Schadstoffkomponenten Feinstaub (PM10 und PM2,5) und Stickstoffdioxid (NO₂) durchgeführt. Die Immissionsberechnungen erfolgten mit dem Straßennetzmodell PROKAS, wobei als Ausbreitungsmodell das dreidimensionale Ausbreitungsmodell LASAT (Lagrangemodell in Erweiterung des Modells der TA Luft, www.janicke.de) verwendet wurde. Dies erfolgte unter Einbeziehung der lokalen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik basierend auf 10-jährigen Reanalysedaten des Deutschen Wetterdienstes, die eine qualitative Übertragung von Messdaten (QPR) erübrigen, der topografischen Gegebenheiten, der berechneten Emissionen des Kfz-Verkehrs auf den Straßen und der aus Messdaten abgeleiteten Hintergrundbelastung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.2b). Die gewählte Methode ist nicht zu beanstanden. Das Hessische Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (HLNUG) hatte in seinen Stellungnahmen vom 26. November 2018 im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung und im Erörterungstermin am 25. März 2019 Fragen bezüglich

der bei der Untersuchung zugrunde gelegten Daten und der Methodik des Gutachtens aufgeworfen. Diese konnten auf Grund der Überarbeitung im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens (vgl. E-Mail HLNUG vom 9. September 2021 bzw. erneute Stellungnahme des HLNUG vom 4. Februar 2022) für erledigt erklärt werden.

Mit Hilfe der methodisch nicht zu beanstandenden Luftschadstoffuntersuchung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet die Grenzwerte (Jahresmittelwerte und Kurzzeitgrenzwerte) der 39. BImSchV für die untersuchten Luftschadstoffe Feinstaub (PM10 und PM2,5) und Stickstoffdioxid (NO2) eingehalten werden.

Insgesamt sind infolge des planfestgestellten Vorhabens keine zusätzlichen Belastungen bezüglich der Luftschadstoffemissionen für die Bevölkerung von Sechshelden zu erwarten.

13.4

Verkehrslärm

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Maßnahmen zum Lärmschutz werden unter Lärmvorsorgegesichtspunkten ergriffen, da die Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) - vom 12.6.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) durch das Vorhaben überschritten werden. Im Hinblick auf den vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutz war die Einholung eines Gutachtens hinsichtlich der Auswirkungen des Verkehrslärms auf die medizinische Gesundheit entbehrlich.

13.4.1

Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm verschont zu bleiben.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Der Ersatzneubau der Talbrücke stellt auf Grund der baulichen Erweiterung der BAB A 45 (Gesamtprojekt) auf durchgehend sechs Fahrstreifen eine wesentliche Änderung der Straße.

Gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die jeweils geltenden, nachfolgend in der Tabelle dargestellten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Bei dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben liegt - auf Grund der baulichen Erweiterung der BAB A 45 (Gesamtprojekt) auf durchgehend sechs Fahrstreifen - der Tatbestand einer wesentlichen Änderung der Straße gemäß § 1 Abs. 1 16. BImSchV vor, auch im hier maßgebenden Planfeststellungsabschnitt. Demnach ist die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV maßgeblich.

Tabelle 7: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV (§ 2 Abs. 1)

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Für die Lkw-Stellplätze der PWC-Anlagen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ soll gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ARS Nr. 17/2021 vom 19. Juli 2021, Sachgebiet 09: Nebenbetriebe, 09.2 Planung + Bau, Empfehlung für die Rastanlagen an Straßen, Ziffer 4.2.2 der Beurteilungspegel von 65 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Dem kommt die vorliegend planfestgestellte Planung nach.

Die für die zugrunde zu legenden Immissionsgrenzwerte erforderliche Gebietseinstufung ergibt sich gemäß der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV). Soweit kein Bebauungsplan vorhanden ist, sind die Gebiete nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV (s.o.), bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV). Demnach war die Art der baulichen Nutzung aus den Bebauungsplänen der Stadt Haiger, sofern vorhanden, zu entnehmen. In den Bereichen ohne Bebauungsplan hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung durch die Planfeststellungsbehörde schlüssig dargelegt, dass die tatsächliche bauliche Nutzung im Ortskern einem Mischgebiet entspricht (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 18. Oktober 2019 i. V. m. E-Mails Hessen Mobil vom 4. September 2019, 26. September 2019, 27. September 2019). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass dies nicht mit den Festlegungen des sich im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Haiger (Aufstellungsbeschluss vom 27. September 2017, Bekanntmachung vom 12. Oktober 2017, vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 26. September 2019) übereinstimmt. Dieser sieht für die Ortsmitte Haigers überwiegend Wohnbaunutzung vor, die mittels Bebauungsplänen als reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete detailliert entwickelt werden können (vgl. Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Ortsmitte Sechshelden“ (Vorentwurf 08/2018). Maßgebend für die Gebietseinstufung im Hinblick auf die Zugrundelegung zutreffender Immissionsgrenzwerte ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV im Falle fehlender Bebauungspläne ihre tatsächliche Zuordnung

zu einem der Gebiete nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV und nicht ein Flächennutzungsplan, der sich zudem noch im Änderungsstadium befindet. Die diesbezüglichen Forderungen hinsichtlich eine Einstufung des Ortskerns als besonderes Wohngebiet gemäß § 4a Abs. 2 BauNVO durch verschiedene Einwander und die Stadt Haiger waren insofern zurückzuweisen. Dem Vortrag der Stadt Haiger in ihrer Stellungnahme vom 8. November 2018, dass sich das Gebiet in der Ortsmitte zu einem Wohngebiet entwickle, ist die Planfeststellungsbehörde mit den Aufklärungsfragen zur Überprüfung der tatsächlichen baulichen Nutzung nachgegangen. Die Überprüfung durch Hessen Mobil hat im Ergebnis die in der schalltechnischen Berechnung angesetzte Einstufung des Ortskerns von Sechshelden als Mischgebiet bestätigt (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 18. Oktober 2019). Die Struktur des Gebietes entspricht der eines gewachsenen Ortskerns mit zahlreichen sich wandelnden Nutzungen. Da weder die Wohnnutzung noch die Gewerbe bzw. Einzelhandelsnutzung überwiegt, handelt es sich um ein Dorf- bzw. Mischgebiet. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Wohnnutzung im Laufe der Jahre ein stärkeres Gewicht erhalten hat. Es prägen weiterhin zahlreiche Gewerbebetriebe das Ortsbild, die nicht der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen (z. B. Transportunternehmen, Elektroinstallateur, Werbeagentur, Sanitärbetrieb). Die Aufklärung des Sachverhaltes hat überdies ergeben, dass im Ortskern von Sechshelden fünf gemeldete landwirtschaftliche Betriebe und eine Vielzahl von Nutztierhaltungen vorhanden sind. Diese Nutzungsformen sprechen ebenfalls nicht für die Gebietskategorie eines allgemeinen oder besonderen Wohngebietes, sondern für einen Dorfgebietscharakter (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 18. Oktober 2019).

Die Häuser im Außenbereich, z. B. östlich des Ortskerns Sechshelden, wurden ebenfalls gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und einem Mischgebiet zugeordnet. Auch daran bestehen keine Zweifel.

13.4.2 Schallemissionen

Die schalltechnischen Berechnungen sind nach dem Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90), auf deren Kapitel 4.0 in Anlage 1 der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) (16. BImSchV a.F.) verwiesen wird, mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 7.4) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens vorgenommen worden. Dabei wurde entsprechend der Verkehrsprognose eine Steigerung des Verkehrs für den Prognose-Planfall zugrunde gelegt. Als Straßenoberfläche wurde für die A 45 eine lärmindernde Straßenoberfläche mit einer Pegelreduzierung von -2 dB(A) vorgesehen. Auf den außerhalb der Baustrecke gelegenen, und damit baulich unveränderten Rampenfahrbahnen der AS Dillenburg wurde ein Gussasphalt ohne lärmindernde Wirkung angesetzt, da bei der gegebenen Geschwindigkeitsbeschränkung von > 70 km/h ohnehin keine Lärminderung durch einen anderen Asphalt erzielt werden kann.

Anders als in den Einwendungen zum Teil gefordert, kommt eine Messung der Lärmimmissionen nicht in Betracht. Die 16. BImSchV a.F. regelt unter Verweis auf RLS-90, dass und wie die Lärmimmissionen zu berechnen sind. Demnach ist ein Beurteilungspegel zu berechnen, bei dem einen Mittelungspegels handelt, der nicht die Lärmbelastung zu bestimmten Zeiten oder Witterungsverhältnissen darstellt, sondern einen zeitlich gemittelten Schallpegel an einem Immissionsort auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV). Der Beurteilungspegel ist somit nicht vergleichbar mit Ergebnissen einer punktuell erfolgenden Schallpegelmessung. Messungen bergen die Problematik, dass sie durch situationsbedingte Ereignisse, z.B. die Witterung oder Verkehrsbelastungsschwankungen, beeinflusst und darüber hinaus nicht repräsentativ für den Jahresverlauf sind. Als wissenschaftlich anerkannt gilt, dass die einschlägigen Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Lärmbelastung aus dem Straßenbereich die Lärmimmissionen generell zu Gunsten der Betroffenen überschätzen und diesen damit einen höheren Schutzanspruch einräumen. Daher ist keine Lärmmessung nach Umsetzung der Baumaßnahme zur Überprüfung der berechneten Beurteilungspegel vorzusehen.

13.4.3 Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen

Die schalltechnischen Berechnungen erfolgten auf der Grundlage einer tragfähigen Verkehrsprognose und unter zutreffender Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Es wurde das richtige Berechnungsverfahren angewandt und alle entscheidungsrelevanten Parameter berücksichtigt. Die Berechnung der Lärmbelastung auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV konnte hier noch nach dem Verfahren der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) erfolgen, da der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor dem 1. März 2021 gestellt wurde (§ 6 Nr. 1 der 16. BImSchV i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) – 16. BImSchV a. F.).

In Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV a. F. wurde das Berechnungsverfahren für den Beurteilungspegel an Straßen vorgegeben. Die Art und Weise der Berechnung war damit gesetzlich determiniert. Auch sonst bestehen keine Zweifel an der Methode der Lärmberechnungen. Sie berücksichtigen insbesondere die zu erwartenden Verkehrsmengen mit den dazugehörigen Lkw-Anteilen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

13.4.3.1 Lärmberechnung (ohne Lärmschutz)

Ausgehend von den ermittelten Emissionspegeln erfolgte die Berechnung der Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten mit schutzbedürftiger Nutzung im Umfeld der Baumaßnahme. Der inhomogene Trassenverlauf wurde methodisch korrekt berücksichtigt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c)

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung zeigen, dass es durch das Vorhaben - ohne einen entsprechenden Lärmschutz - zu Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV an 491 Immissionsorten bzw. 108 Gebäuden tagsüber sowie an 2.947 Immissionsorten bzw. 455 Gebäuden nachts kommt

(vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c, S. 13). Insofern musste die Vorhabenträgerin im Rahmen der Lärmvorsorge den Einsatz von aktivem Schallschutz prüfen.

Die schalltechnischen Berechnungen zu den PWC-Anlagen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ zeigen, dass die geforderten Beurteilungspegel nachts von 65 dB(A) um 3 bis 6 dB(A) überschritten werden. Auf Grund dieser Überschreitungen musste die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten für beide PWC-Anlagen prüfen.

13.4.3.2 Prüfung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Möglichkeiten der aktiven Lärmminde- rung geprüft (vgl. im Einzelnen nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c, S. 15 - 16). Die Erläuterung, dass keine andere Trassierung (vgl. hierzu auch Kap. C.III.2.2), keine Lärmschutzwälle, Einhausungen oder besondere Fahrbahnbeläge zum Einsatz kommen können, sind nach Auffassung der Plan- feststellungsbehörde überzeugend.

Bei der Prüfung des Einsatzes von offenporigem Asphalt (OPA) sind folgende Grundsätze, die sich aus dem Merkblatt für Asphaltdecksichten aus Offenpori- gem Asphalt (M OPA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs- wesen - FGSV – (Ausgabe 2013 mit Änderungen von Mai 2019, Ziff. 4.1 Bau- grundsätze) ergeben, zu beachten: Danach sollte die Mindesteinbaulänge von offenporigem Asphalt 1000 m nicht unterschreiten, um die für die lärmmin- dernde Wirkung erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Herstellung von OPA zu erreichen. Am Anfang eines Streckenabschnittes mit OPA ist auf einer Länge von 150 m wegen des Schmutzeintrags aus dem Streckenabschnitt mit anderer Deckschicht nicht von einer schallmindernden Wirkung auszugehen.

Die Talbrücke Sechshelden hat nur eine Länge von rund 900 m und ist damit isoliert für den Einsatz von OPA zum Zwecke des Lärmschutzes zu kurz. Da eine effektive Wirkung von OPA im Falle der Talbrücke Sechshelden nicht zu

erzielen wäre, sieht die Planfeststellungsbehörde von einer entsprechenden Anordnung ab.

Für die Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzwände wurden verschiedene Varianten untersucht und unter dem Aspekt der schalltechnischen Wirksamkeit bewertet. Zusätzlich wurde die Verhältnismäßigkeit der Kosten nach § 41 Abs. 2 des BImSchG, die Gestaltungsmöglichkeiten, die visuelle Beeinträchtigung und Verschattung mitberücksichtigt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c, Anlage 1b, Vergleich aktiver Lärmschutzmaßnahmen). In dieser Untersuchung wurde die Anzahl der Betroffenen (Geschosseiten mit Immissionsgrenzwertüberschreitung) ermittelt. Jede Immissionsgrenzwertüberschreitung im Tag- oder Nachtzeitraum wurde als ungelöster Schutzfall bezeichnet. Anschließend wurden entsprechende Lärmschutzvarianten in schrittweisen Abstufungen dimensioniert. Die Gesamtkosten aus Herstellungskosten und kapitalisierten Erhaltungskosten dieser Varianten wurden ermittelt. Die Anzahl der Betroffenen (die ungelösten Schutzfälle) ohne aktiven Lärmschutz und mit der jeweiligen Variante der Lärmschutzvariante sowie die Kosten der Lärmschutzvarianten wurden tabellarisch gegenübergestellt. Als Basis einer objektiven Variantenbewertung dienten die folgenden Bewertungskriterien: Für jede Lärmschutzvariante wurden die Effektivität (Anteil gelöster Schutzfälle) und die Effizienz (als Kehrwert – gelöste Schutzfälle pro Kosten) ermittelt. Das Produkt aus Effektivität und Effizienz ergab jeweils einen Verhältnismäßigkeitswert. Zudem erfolgte für jede Variante die Ermittlung der Kosten pro gelöstem Schutzfall. Diese Methode versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung hat nicht rein mathematisch zu erfolgen, sondern ist anhand der tatsächlich vorhandenen Situation vorzunehmen.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin im Haupt- bzw. 1. Planänderungsverfahren ermittelten Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes eingehend überprüft. Sie hat der Vorhabenträgerin aufgegeben, mehrere zusätzliche Varianten des aktiven Lärm-

schutzes hinsichtlich seiner Wirksamkeit und der Kosten sowie Verhältnismäßigkeit zu untersuchen (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 9. Dezember 2019). In diese Untersuchung wurden verschiedene Ausgestaltungen mit einbezogen, wie die Erhöhung der Lärmschutzwände, die Kröpfung von Wänden im oberen Bereich und den Bau einer Mittelwand zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen. Die Untersuchung durch die Vorhabenträgerin hat allerdings ergeben, dass eine Erhöhung der Lärmschutzwände über 7,25 m hinaus sowie eine Kröpfung bzw. Krümmung der Lärmschutzwände nicht in Betracht kam. Dies hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt (vgl. E-Mails von Hessen Mobil vom 28. Januar 2020, 30. Januar 2020, 5. Februar 2020). So musste aus statischen Gründen auf eine über 7,25 m hinausragende Lärmschutzwand verzichtet werden, da das geplante Bauwerk eine höhere Lärmschutzwand nicht aufnehmen kann (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 8. Juli 2019 sowie 12. Februar 2020). Durch eine Erhöhung der Lärmschutzwände auf 7,25 m läge bereits eine Auslastung des Kragarms von 98 % vor, weshalb eine weitere Erhöhung aus statischen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Kröpfung bzw. Krümmung der Lärmschutzwände bei einer Höhe von 7,25 m wurde unter Hinweis auf eine deutlich erschwerte (Unterhaltungs-) Prüfung der Lärmschutzwände sowie eine mögliche Verschlechterung der Verschattungswirkung im Falle einer Verschmutzung verworfen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies zum Anlass genommen, Erkundigungen bei Straßenbauverwaltungen anderer Bundesländer einzuholen. Dortige Erfahrungen bestätigen, dass es durch die Kröpfung von Lärmschutzwänden zu einem erhöhten technischen Mehraufwand bei der Reinigung und Prüfung kommt, so z. B. wegen der erforderlichen Sperrung von Fahrstreifen, wegen des Erfordernisses spezieller, nur selten vorhandener Hubsteiger und des ggf. sogar erforderlichen Einsatzes von Industriekletterern (vgl. E-Mail der LSBG Hamburg vom 12. August 2019 sowie E-Mail der Autobahndirektion Nordbayern vom 8. August 2019). Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass eine Abwinklung von Lärmschutzwänden nicht im Verhältnis zum Nutzen steht und insofern ausgeschlossen werden musste. Daher sind sowohl die gekröpften Varianten als auch Erhöhungen über 7,25 m hinaus nicht in die Unterlagen für die 2. Planänderung eingeflossen.

Die Überprüfung der Schallschutzvarianten hat aber auch ergeben, dass eine Mittelwand etwa zu einer Halbierung der Schutzfälle führt und daher vorzugswürdig ist. Zudem führt die Ausführung in einer hochabsorbierenden Form im Gegensatz zu einer nur absorbierenden Form nochmals zu einer deutlichen Verbesserung trotz moderater Mehrkosten (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 05. Februar 2020). Obwohl die Mittelwand zunächst mit einer Höhe von 5,50 m berechnet wurde, musste diese im Laufe der Variantenuntersuchung weiter angepasst werden. Zum einen musste sie aus statischen Gründen auf eine Höhe von 5,00 m begrenzt werden (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 15. Mai 2020). Die konstruktiven Untersuchungen haben ergeben, dass die Verankerung im Mittelgesims des Bauwerkes bei einer über 5,00 m hinausgehenden Mittelwand eine Umplanung des gesamten Bauwerkes zur Folge hätte. Zum anderen musste die Mittelwand noch einmal verkürzt werden. Die Untersuchungen zu den Haltesichtweiten mit Mittelwand hatten ergeben, dass Länge und Position der Mittelwand einen deutlichen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 19. Mai 2020, Telefonvermerk vom 17. Juni 2020 sowie Ausführungen unter Ziffer C.III.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Mittelwand wurde demnach so angepasst, dass die größtmögliche Verkehrssicherheit mit einer größtmöglichen Verbesserung der Lärmsituation und der technischen Machbarkeit auf dem Bauwerk einhergehen kann (vgl. E-Mails Hessen Mobil vom 15. Mai 2020 und 29. Mai 2020 sowie Telefonvermerk vom 17. Juni 2020). Zusätzlich ordnet die Planfeststellungsbehörde die Errichtung einer durchgehenden Mittelwand auf dem Teilbauwerk in Fahrtrichtung Hanau an (vgl. Ziffer A.V.7.1 sowie planfestgestellte Unterlagen Nr. 7.2c, 7.3c und 7.4c). Dadurch kann für die meisten der lärmbeeinträchtigten Anwohner der Talbrücke bereits nach Abschluss der ersten Bauphase (Errichtung des Teilbauwerks in Fahrtrichtung Hanau) eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden, da mit Abschluss der ersten Bauphase der gesamte Verkehr der BAB 45 in diesem Abschnitt hinter der bereits fertig gestellten Mittelwand verlaufen wird (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 19. Mai 2020).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich darüber hinaus vergewissert, dass trotz einer Erhöhung der Lärmschutzwände auf 7,25 m die Brückenprüfung und die

Prüfung der Lärmschutzwände technisch kein Problem darstellt (vgl. E-Mails Hessen Mobil vom 3. Juni 2020 und 16. Juni 2020) und daher dieser Höhe nicht entgegensteht.

Die weitere Aufklärungsarbeit der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der 2. Planänderung hat ergeben, dass in den ursprünglichen Berechnungen zum Verkehrslärm, aber auch zum Gesamtlärm, nicht alle Gebäude enthalten waren. So fehlten einzelne Gebäude, da sie entweder in der Zwischenzeit neu errichtet wurden oder im aufgenommen Gebäudebestand nicht enthalten waren. Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin der Vorhabenträgerin aufgegeben, den Gebäudebestand noch einmal zu überprüfen und die entsprechenden Immissionsorte nachzuberechnen. Im Rahmen der 3. Planänderung wurden die nachermittelten Gebäude in allen Immissionsschutzunterlagen ergänzt. Einfluss auf die Variantenuntersuchung des Lärmschutzes hatte dies nicht. Dem Einwand, dass Nebengebäude nicht betrachtet worden seien, wurde durch Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.1 Rechnung getragen.

An den beiden PWC-Anlagen „Auf dem Bon“ und „Am Schlierberg“ können durch den aktiven Schallschutz die Beurteilungspegel überall eingehalten werden (vgl. Unterlage 17.1.1c). Auch für die Kindertagesstätte (Immissionsort 218, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.1c) wurden die Lärmimmissionen tagsüber berechnet. Die Beurteilungspegel liegen mit max. 54 dB(A) unter den – hier nicht anwendbaren – Grenzwerten für besonders geschützte Gebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16. BImSchV.

Die Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes stellen sich nach vollständiger Sachverhaltsermittlung und Abwägung wie folgt dar:

1. Fahrbahnbelag auf der durchgehenden Fahrbahn (Richtungsfahstreifen und Standstreifen): Fahrbahndecke mit einem lärmtechnischen Korrekturfaktor von DStrO = -2 dB(A) (z.B. Splitt-Mastix-Asphalt bzw. lärmindernder Gussasphalt).
2. Lärmschutzwand nördlich der BAB A 45:

- von Bau-km 0+600 bis 0+650: Höhe von 2,50 m bis 7,25 m, straßenseitig absorbierend
- von Bau-km 0+650 bis 1+685: Höhe von 7,25, straßenseitig absorbierend
- von Bau-km 1+685 bis 2+000: Höhe von 7,25 m, kein Absorptionsgrad, reflektierend
- von Bau-km 2+000 bis 2+050: Höhe von 7,25 m bis 2,50 m, kein Absorptionsgrad, reflektierend

3. Mittelwand:

- von Bau-km 0+675 bis 0+700: Höhe von 2,50 bis 5,00 m, beidseitig hochabsorbierend
- von Bau-km 0+700 bis 1+725: Höhe von 5,00 m, beidseitig hochabsorbierend
- von Bau-km 1+725 bis 1+750: Höhe von 5,00 bis 2,50 m, beidseitig hochabsorbierend

4. Lärmschutzwand südlich der BAB A 45:

- von Bau-km 0+555 bis 0+605: Höhe von 2,50 m bis 7,25 m, straßenseitig absorbierend
- von Bau-km 0+605 bis 1+648: Höhe von 7,25 m, straßenseitig absorbierend

5. Lärmschutzwand PWC-Anlagen „Auf dem Bon“:

- von Bau-km 0+220 bis 0+235: Höhe von 2,50 m bis 3,75 m
- von Bau-km 0+235 bis 0+320: Höhe von 3,75 m
- von Bau-km 0+320 bis 0+335: Höhe von 3,75 m bis 2,50 m

6. Lärmschutzwand PWC-Anlage „Am Schlierberg“: Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m von Bau-km 0+425 bis 0+540.

Auf Grund der Topographie von Sechshelden ist mit diesen Maßnahmen allerdings ein vollständiger Lärmschutz nicht an allen Gebäudefassaden möglich. So verbleiben an insgesamt 51 Gebäuden bzw. 226 Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in der Nacht. Hinzu kommen verbleibende Grenzwertüberschreitungen am Tag an insgesamt 2 Gebäuden bzw. 5 Immissionsorten. Es kommt weiterhin zu Grenzwertüberschreitungen von bis

zu 1,0 dB(A) tagsüber und von bis zu 6,9 dB(A) nachts. An allen Gebäudeteilen, an denen die Grenzwerte trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen in der Nacht weiterhin überschritten werden, werden daher zusätzlich Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach zugesprochen (vgl. Ziffer A.V.7.1). An den wenigen Gebäuden, an denen die Grenzwerte trotz des aktiven Schallschutzes am Tag überschritten werden, werden zusätzlich Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigung dem Grunde nach zuerkannt (vgl. Ziffer A.V.7.1).

Von mehreren Einwendern wurde ein Tempolimit gefordert. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder andere Verkehrsbeschränkungen werden grundsätzlich durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde festgelegt. Ihr bleibt es unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt eine solche festzusetzen, sofern die fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im vorliegenden Fall ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen und die zuerkannten Ansprüche die Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit zum Zwecke des Lärmschutzes nicht erforderlich, sie wäre auch nicht verhältnismäßig.

13.4.4 Bewertung der Gesamtlärsituation

Für das vorliegend planfestgestellte Vorhaben wurde im Rahmen der zweiten Planänderung außerdem eine sog. Gesamtlärmuntersuchung durchgeführt, d. h. der Verkehrslärm der Bahnstrecken Nr. 2800 (Siegen – Haiger) und Nr. 2651 (Haiger – Gießen), der Bundesstraße B 277 und der BAB 45 wurden gemeinsam betrachtet.

Die Bildung eines Summenpegels – d. h. die Betrachtung des Gesamtlärms unter Addition aller relevanten Verkehrsgeräusche – kann dann geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Allgemein wird diese Grenze bei etwa 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen (vgl. ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteile vom 13. Mai 2009 – BVerwG 9 A 72.07 – BVerwG

134, 45 Rn. 68; und vom 10. Oktober 2012 – BVerwG 9 A 20.11 -, NVwZ 2013, 645).

Überschlägige Ermittlungen der Vorhabenträgerin hatten ergeben, dass insbesondere der Schienenverkehr maßgeblich für die Gesamtlärmbelastung im Bereich der Gesundheitsgefährdung verantwortlich ist (vgl. nachrichtl. planfestgestellte Unterlage 17.4c). Die Planfeststellungsbehörde hat daher geprüft, ob die DB Netz AG bereits eine Lärmsanierung im Bereich der betroffenen Schienestrecken Nr. 2800 und Nr. 2651 vorbereitet. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Pläne der DB Netz AG bezüglich einer Lärmsanierung bisher nicht hinreichend konkretisiert sind, um davon ausgehen zu können, dass eine Lärmsanierung der Bahn zu einer Lösung des Gesamtlärmproblems führen könnte (vgl. E-Mails der DB Netz AG vom 30. April 2021 i. V. m. E-Mail DB Netz AG vom 30. März 2021). Daher hat die Planfeststellungsbehörde – trotz des geringen Beitrags des planfestgestellten Straßenbauprojekts zur Gesamtlärmsituation – eine Gesamtlärbetrachtung veranlasst.

Die Vorhabenträgerin hat dabei die relevanten Immissionspunkte in den Überlagerungsbereichen betrachtet. Methodisch korrekt wurden zunächst diejenigen Immissionsorte anhand der Rasterlärmkarten unter Berücksichtigung der Schallemissionen aus dem baulich geänderten Abschnitt der BAB A 45 im Planfall identifiziert, deren schutzbedürftige Nutzungen in Bereichen mit Beurteilungspegeln > 70 dB(A) tags bzw. > 60 dB(A) nachts liegen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.4c Anlage 3c i. V. m. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.4c). Diese wurden dann im nächsten Schritt detaillierter überprüft. Dabei wurde zunächst der Gesamtlärmpegel ohne den bereits vorgesehenen Schallschutz ermittelt und dann überprüft, ob der vorgesehene aktive Schallschutz auch alle durch den Gesamtlärm hervorgerufenen Erhöhungen im Bereich der Gesundheitsgefährdung und damit auch die Schutzfälle löst (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.4c Anlage 3c). Für den Tageszeitraum konnten nach den genannten Kriterien keine schutzbedürftigen Nutzungen identifiziert werden. Für den Nachtzeitraum wurden hingegen gemäß planfestgestellter Unterlage Nr. 17.4c Anlage 3c i. V. m. nachrichtlich planfestgestellter Unterlage

17.4c 114 Immissionsorte innerhalb bzw. am Rand des Bereichs mit Beurteilungspegeln > 60 dB(A) im Planfall identifiziert. Für die jeweiligen Immissionsorte erfolgten Einzelpunktberechnungen. Dem Einwand im 2. Planänderungsverfahren, dass die Immissionsorte nicht vollständig dargestellt waren, wurde durch Ergänzung der Gesamtlärbetrachtung Rechnung getragen. Hierfür wurden neue Immissionspunkte zugrunde gelegt. Im Rahmen der 3. Planänderung wurden zudem die bisher nicht beachteten Gebäude in allen Immissionsschutzunterlagen ergänzt, auch in der Gesamtlärbetrachtung. Ergebnis der Überarbeitung war, dass mehr Eigentümern passiver Schallschutz zu gewähren war (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.4c).

Die Planfeststellungsbehörde trägt den Ergebnissen aus der Gesamtlärberechnung Rechnung, indem sie den Eigentümern der betroffenen baulichen Anlagen einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für Schallschutzmaßnahmen in Höhe der notwendigen Aufwendungen für die Wohnnutzung gegen die Vorhabenträgerin zuspricht (vgl. Nebenstimmung unter Ziffer A.V.7.1). Da sich im Falle dieser Gebäude die Ansprüche aus der Gesamtlärbetrachtung mit den Ansprüchen nach der 16. BImSchV (Verkehrslärm) überlagern, ist den Eigentümern nur einmal passiver Schallschutz zu gewähren. Dem Anspruch auf Schallschutz auf Grund der Summenpegelbetrachtung wird durch die Anordnung entsprechender passiver Schutzmaßnahmen gemäß der 24. BImSchV auf der Basis des ermittelten Immissionswertes des Prognose-Planfalls aus der Gesamtlärbetrachtung (vgl. nachrichtliche Unterlage Nr. 17.4c Anlage 3c) Rechnung getragen. Dadurch werden sowohl die Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten als auch gewährleistet, dass das Maß des passiven Schallschutzes die Gesamtlärbelastung (Straße und Schiene) bewältigt.

13.4.5 Bewertung der planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat methodisch einwandfrei ermittelt, dass an insgesamt rund 50 Gebäuden ein Anspruch auf Lärmvorsorge und an rund 60 Gebäuden ein Anspruch auf Lärmvorsorge auf der Grundlage der Gesamtlärbetrachtung besteht (teilweise überschneidend). Insbesondere sind in die Berechnungen

auch zum Gesamtlärm mögliche Reflektionen im Zusammenspiel von BAB 45 und B 277 eingeflossen (vgl. u. a. Erwiderung AdB vom 17. Februar 2022 zu lfd.-Nr. 14 im 2. Planänderungsverfahren, vorgelegt vom Regierungspräsidium Gießen durch Schreiben vom 3. August 2022). Die Einwendungen hinsichtlich der fehlerhaften Methodik und der unzureichenden Berücksichtigung von Mehrfachreflektionen durch die Lärmschutzwände sind daher zurück zu weisen. Auch ist es sachgerecht, dass Entschädigungen (auch in Form von Fenstern) erst ab einem Zeitpunkt in Betracht kommen, ab dem sich das genehmigte Vorhaben auswirkt. Daher mussten die Forderungen hinsichtlich Rückvergütungen von Investitionen für neue Fenster in der Vergangenheit zurückgewiesen werden.

Die Vorhabenträgerin hat auch die Möglichkeiten zur Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen umfangreich geprüft, dargelegt und abgewogen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 17.1.1c).

Sowohl die Bemessung als auch die Ausführung der vorgesehenen Lärmschutzwände sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend konnte die Planfeststellungsbehörde feststellen, dass der vorliegend planfestgestellte aktive Lärmschutz insgesamt zu einer Verbesserung der Situation für den Ortsteil Sechshelden gegenüber dem Bestand führt.

13.5 Baubedingter Lärm

13.5.1 Baulärm

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz vor Lärm- und Schadstoffauswirkungen während der Bauphase. Auch insofern bedurfte es nicht der Anordnung medizinischer Gutachten.

Rechtliche Grundlage für die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Die Frage der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm beurteilt sich nach § 22 BImSchG. Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und damit auch Baustellen so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 BImSchG verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Anforderungen nach § 22 Abs. 1 BImSchG werden im Hinblick auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – AVV Baulärm und die 32. BImSchV konkretisiert. Insbesondere konkretisiert die AVV-Baulärm für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und bestimmt damit die Zumutbarkeitsschwelle. Das Schutzniveau wird differenziert nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch die Festlegung von Immissionsrichtwerten näher bestimmt. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist der Baulärm in der Regel als unzumutbar anzusehen. Es können aber besondere Verhältnisse berücksichtigt werden und die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle abweichend von den Immissionsrichtwerten bestimmt werden, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkbereichs im konkreten Fall auf Grund der Vorbelastung (z.B. durch Verkehrslärm) geringer zu bemessen ist (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11.11 – Rn. 32).

Das vorliegend planfestgestellte Baulärmgutachten hat bei der Festlegung der Zumutbarkeit – zunächst ohne Vorbelastung – die Richtwerte der AVV Baulärm

zugrunde gelegt. Dafür war eine Einstufung der jeweiligen Gebiete in Gebietskategorien erforderlich. Analog zur Einstufung der Gebietskategorie nach der 16. BImSchV beim Verkehrslärm sieht auch die AVV Baulärm unter Ziffer 3.2.3. vor, dass die tatsächliche bauliche Nutzung des Gebietes zugrunde zu legen ist, sofern keine Bebauungspläne vorhanden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die Gebietseinstufung im Baulärmgutachten – ebenso wie im Verkehrslärmgutachten (vgl. Ziffer C.III.13.4.1) - überprüft. Sie erachtet diese als nicht zutreffend. Unter Außerachtlassung der tatsächlichen Verhältnisse wurde eine Wohngebietsnutzung anstelle einer Mischgebietsnutzung im Ortskern zugrunde gelegt. Dies wirkt sich zugunsten der Betroffenen aus, die Planfeststellungsbehörde sieht dies im Bereich der Baulärbewertung für hinnehmbar.

Im Rahmen der 3. Planänderung wurden bisher nicht betrachtete Gebäude in allen Immissionsschutzunterlagen, auch im Baulärmgutachten, ergänzt. Soweit Einwander im Rahmen der 3. Planänderung ergänzend vorgetragen haben, dass die Immissionspunkte fehlerhaft gesetzt wurden oder bestimmte Gebäude weiterhin nicht oder fehlerhaft enthalten seien sowie daher die gesamte Untersuchung nochmals bezüglich des Gebäudebestandes zu überprüfen sei, sind diese Einwendungen zurück zu weisen. Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grund dessen die in den Einwendungen angesprochenen Immissionspunkte nochmals verifizieren lassen (vgl. E-Mails AdB vom 30. Mai 2022, 17. Juni 2022 und 27. Juni 2022). Dabei wurden einzelne Immissionspunkte in den planfestgestellten Unterlagen Nr. 17.3c Tabelle 1, Tabelle 2.1, Tabelle 2.2. und Tabelle 2.3 mittels Violetteinträgen korrigiert. Die angesprochenen Darstellungsfehler haben keine Auswirkungen auf die Berechnungsergebnisse. Dem Einwand, dass Nebengebäude nicht berücksichtigt wurden, wurde durch Nebenbestimmung Nr. A.V.7.2 Rechnung getragen.

Bei Zugrundelegung der Vorgaben der AVV Baulärm und Beachtung der 32. BImSchV sowie unter Berücksichtigung des Abstandes der bewohnten Gebiete von der Straßenbaustelle sind nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde unzumutbare Belastungen der Wohnbevölkerung bzw. gesundheitsgefährdende Lärmauswirkungen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Bei

den erforderlichen Baumaßnahmen handelt es sich um Tätigkeiten, die dem typischen Baubetrieb beim Bau bzw. Ausbau von Verkehrswegen entsprechen und nicht vermeidbar sind. Wegen der nicht vermeidbaren Auswirkungen hat die Planfeststellungsbehörde daher Auflagen festgesetzt und Entschädigungsansprüche zuerkannt (vgl. Ziff. A.V.7.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich an dem von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachten und den empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 17.3c) orientiert.

Die Berechnungen des Baulärms erfolgten mit Hilfe des Programms SoundPLAN in der Version 8.2. Die Verkehrszahlen sowie die Fahrbahnkorrekturwerte wurden analog der planfestgestellten Unterlagen Nr. 17.1.2b sowie nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 17.3c zugrunde gelegt. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Baumaßnahme zeitweise erheblichen Lärm verursachen kann, auch unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung des Siedlungsgebietes durch Verkehrslärm.

Die bauzeitliche Lärmbelastung wurde für jede einzelne lärmintensive Bautätigkeit einzeln untersucht. Hierzu wurden gemäß Bauablaufplan sogenannte 13 repräsentative Schnitte gebildet, die jeweils von der Dauer auf etwas weniger als ein halbes Jahr bezogen sind (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c, Kap. 5, S. 15ff i. V. m. den Anhängen). Innerhalb dieser Schnitte finden unterschiedliche Arbeitsvorgänge gleichzeitig statt, die erfahrungsgemäß aus lärmintensiven Tätigkeiten bestehen. Jeder Schnitt befindet sich örtlich und zeitlich an einer anderen Stelle. Diese Schnitte befinden sich in insgesamt zwei Bauphasen: Bauphase 1 betrifft das südliche Teilbauwerk (südliche Brückenhälfte) und Bauphase 2 betrifft das nördliche Teilbauwerk (nördliche Brückenhälfte). Es wurden dadurch alle lärmintensiven Zustände im Betriebsablauf vollständig abgebildet.

Da der konkrete Bauablauf naturgemäß erst nach Vergabe der Bauarbeiten feststeht, wurden die voraussichtlichen Emissionen im vorliegendem Gutachten

zutreffend auf Basis der Angaben zu den geplanten Maßnahmen und auf Grundlage von Erfahrungswerten der dazu eingesetzten Maschinen abgeschätzt und prognostiziert. Enthalten sind dabei auch alle Zuschläge bezüglich Impulshaftigkeit und ggf. Tonhaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c, Kap. 6.1, S. 19). Die maximalen Beurteilungspegel je Schnitt, die maximale Überschreitung der Auslösewerte je Schnitt sowie die Anzahl der Gebäude mit Überschreitungen und demnach Ansprüchen je Schnitt wurden ebenfalls zutreffend in vorliegendem Gutachten aufgeführt.

Nach Maßgabe der AVV Baulärm wurden sodann immissionspunktbezogene Zumutbarkeitsschwellen ermittelt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c Anhang 3.1). Da nächtliche Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden können, war auch eine Beurteilung der bauzeitlichen Lärmbelastung für die immissionsschutzrechtliche Nacht (Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm: 20:00 – 07:00 Uhr) erforderlich. Das Gutachten hat bezüglich der Nacht bestätigen können, dass keine Überschreitungen durch Baulärm im Bereich der Gesundheitsgefährdung, d. h. oberhalb von 60 dB(A) nachts, vorliegen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c Anhang A 8-2). Darüber hinaus werden gemäß Gutachten im Nachtzeitraum überwiegend lärmarme Arbeiten durchgeführt, so dass keine Geräuschspitzen zu erwarten sind (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c, Kap. 3.3, S. 12). Insgesamt musste demnach für die Nacht weder Ersatzwohnraum noch passiver Schallschutz angeordnet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ermittlung der Baulärm-Immissionen methodisch zutreffend erfolgt ist. Ein methodischer Fehler bezüglich der Ermittlung der Vorbelastung wurde im Rahmen der 3. Planänderung korrigiert (vgl. E-Mail Planfeststellungsbehörde vom 24. März 2021 bezüglich der Anforderungen). So wurde vom Gutachter in den Unterlagen der 1. Planänderung zunächst der Prognose-Nullfall für die Vorbelastung angesetzt. Dieses Vorgehen hätte wegen der prognostizierten Verkehrserhöhung im Vergleich zum Analysefall zu einer Schlechterstellung der Betroffenen geführt, da höhere Vorbelastungswerte zugrunde gelegt worden wären als bei Betrachtung

des Analyse-Falls gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Fehler korrigieren lassen, so dass für die Vorbelastung in vorliegend nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 17.3c Anhang 3.1 zutreffend der Analysefall angesetzt wurde. Dieser ist maßgebend, denn die Frage der Vorbelastung beurteilt sich nach den schon bestehenden, nicht den prognostizierten Verhältnissen. Die Planfeststellungsbehörde hat überdies im Rahmen der 3. Planänderung veranlasst, dass im Baulärmgutachten die Richtwerte der AVV Baulärm nur insoweit angehoben werden, als sie nicht durch Addition mit der Vorbelastung zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung im Bereich der Gesundheitsgefährdung führen.

Die Anhebung der Immissionsrichtwerte der AVV erfolgte nicht pauschal, sondern immissionspunktbezogen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung wurde ein neuer Wert festgelegt, der projektspezifische Immissionsrichtwert. Erwies sich die Vorbelastung durch den Verkehrslärm um bis zu 3 dB(A) höher als der Richtwert der AVV Baulärm, wurde dieser Richtwert als Auslösewert genommen. War die ermittelte Vorbelastung allerdings um mehr als 3 dB(A) höher als der Richtwert der AVV Baulärm, wurde ein projektspezifischer Richtwert entsprechend der Vorbelastung gebildet. Konkret wurden die Richtwerte der AVV Baulärm immissionspunktbezogen tagsüber von 0 bis 10,2 dB(A) auf maximal 65,2 dB(A) angehoben (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 11. August 2022). Dabei wurde zugrunde gelegt, dass der Baulärm nicht zu einer Zusatzbelastung führen darf, die in der Summenbetrachtung zu einer Erhöhung im Bereich der Gesundheitsgefährdung (> 70 dB(A) tags, > 60 dB(A) nachts) führt. Daher wurde ein Summenpegel aus Vorbelastung und Auslösewert je Immissionsort gebildet. Wenn diese Summenpegel oberhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung lagen, wurde der Richtwert der AVV Baulärm als maßgebend erachtet, lagen die Summenpegel unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung, wurden die Auslösewerte als projektspezifischer Immissionsrichtwert angesetzt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c Anhang 3.1).

In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.3c, Kap. 7, S. 41-41) wurde des Weiteren betrachtet, ob ortsgebundene aktive Maßnahmen gemäß Ziffer 4.1 Buchst. a) der AVV Baulärm – wie z. B. temporäre Schallschutzschirme – umsetzbar sind und dazu beitragen können, die baubedingten Lärmimmissionen zu senken. Nachvollziehbares Ergebnis war, dass sowohl klassische aktive Maßnahmen nicht ergriffen werden können, als auch mobile Maßnahmen (Schallschutzschirme) wegen der Höhe der Talbrücke und dem fehlenden Effekt der Lärminderung nachvollziehbar ausgeschlossen wurden. Allerdings wurden vom Gutachter sowohl der Einsatz von Schallfolien an den Baugerüsten als auch weitere Maßnahmen, wie der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen und Bauverfahren empfohlen. Gerade durch den Einsatz von Schallfolien kann je nach Dicke der Plane ein Schalldämmmaß von 10 bis 12 dB(A) erreicht werden. Entsprechende Nebenbestimmungen zum Einsatz von Schallfolien, lärmarmen Baumaschinen und Bauverfahren, zur Beschränkung der Betriebszeiten und zur Information der Betroffenen vor Beginn der Bauarbeiten wurden unter Ziffer A.V.7.2 in vorliegendem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich geprüft, ob die Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum, d. h. 07:00 bis 20:00 Uhr beschränkt werden können. Die Vorhabenträgerin dargelegt, dass nächtliche Arbeiten in einem Zeitraum von 2 Wochenenden stattfinden müssen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c, Kap. 6.1.3, S. 21 i. V. m. Kap. 8, S. 46). Zur Begründung wurde nachvollziehbar angeführt, dass die Arbeiten im Bereich der Bahnstrecke 2651 in Abhängigkeit von Sperrpausen und Streckensperrungen der DB Netz AG erfolgen müssen. Derartige Streckensperrungen sind auf dieser Bahnstrecke am Tag nicht möglich. Da nächtliche Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden können, war auch eine Beurteilung der bauzeitlichen Lärmbelastung für die immissionsschutzrechtliche Nacht (Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm: 20:00 – 07:00 Uhr) erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat daher unter Ziffer A.V.7.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegt, dass – soweit möglich – die Bautätigkeiten im Tagzeitraum stattfinden müssen. Da es nach gutachterlicher Einschätzung während der voraussichtlich seltenen Arbeiten im Bereich der

Bahnstrecke nicht zu Überschreitungen der Schwelle der Gesundheitsgefährdung nachts von 60 dB(A) kommt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 17.3c sowie Anhang 8.2 dieser Unterlage), konnte auf die Gewährung von weitergehenden Entschädigungen für die Nacht dem Grunde nach verzichtet werden.

Im Ergebnis kann die Zahl der Betroffenen nicht weiter reduziert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat daher geprüft, ob hinsichtlich der verbleibenden unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen passiver Schallschutz zum Schutz vor Baustellenlärm in Betracht kommt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Zugestehung von Ansprüchen auf passiven Schallschutz trotz der nur vorübergehenden Bautätigkeiten als verhältnismäßig. Die Vorhabenträgerin hat die Bauzeit mit insgesamt rund sechs Jahren angegeben und die Bauzeit der jeweiligen 13 Schnitte des Bauablaufplans, innerhalb deren lärmintensive Arbeiten stattfinden (s. o.) mit jeweils knapp 6 Monaten. Diese Zeiträume erachtet die Planfeststellungsbehörde als lang genug, um – dauerhaft – passiven Schallschutz zuzusprechen.

Anspruch ist zu gewähren - je nach Fenster - bei Außenpegeln von 62 dB(A), 67 dB(A) und 70 dB(A). Die Außenpegel 70 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 3), 67 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 2) und 62 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 1, Einfachverglasung) entstammen der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen. Diese Richtlinie enthält Anhaltswerte für Innenschallpegel, die nicht überschritten werden sollten. Für Wohnräume ist tagsüber ein Mittelungspegel von höchstens 35 dB(A) in reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen, im Gewerbegebiet von höchstens 40 dB(A) (Tabelle 6 VDI 2719). Addiert man die nach der Richtlinie für Fenster der Schallschutzklassen 1, 2 und 3 erforderlichen Schalldämmmaße von ≥ 37 dB (Schallschutzklasse 3), ≥ 32 dB (Schallschutzklasse 2) bzw. ≥ 27 dB (Schallschutzklasse 1, Einfachverglasung) hinzu, ergeben sich die Außenpegel von 72 dB(A), 67 dB(A) bzw. 62 dB(A). Der Außenpegel von 72 dB(A) musste auf Grund des Erreichens der Schwelle der Gesundheitsgefährdung bei 70 dB(A) gekappt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es als sachgerecht, sich bei der Frage, wann in Baulärmsituationen passiver Schallschutz oder Entschädigung zu gewähren ist, grundsätzlich an der VDI-Richtlinie 2719 zu orientieren. Die VDI-Richtlinie 2719 wirkt sich für die Lärmbetroffenen im Hinblick auf Wohnräume günstiger aus als die 24. BImSchV, deren Anwendung bei der Bewertung von Verkehrslärm verbindlich vorgegeben ist.

Bei der Frage der Entschädigung für nächtlichen Baulärm hat sich die Planfeststellungsbehörde an der Schwelle der Gesundheitsgefährdung orientiert. Dies bedeutet, dass bei einer nächtlichen Überschreitung von 60 dB(A), Entschädigung in Form von Ersatzwohnraum (bei weniger als 12 Wochen Belastung) und in Form von passivem Schallschutz (bei mehr als 12 Wochen) für die Nacht angeordnet werden müsste. Die Orientierung an der Schwelle der Gesundheitsgefährdung ab 60 dB(A) nachts bewirkt für Lärmbetroffene mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 ein höheres Schutzniveau als eine Orientierung an der VDI-Richtlinie 2719.

Die Planfeststellungsbehörde hat ermittelt, wie oft es im Falle von Wohngebieten zu Überschreitungen der Außenpegel-Schwelle von 70 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 3), 67 dB (A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 2) und 62 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 1, Einfachverglasung) bzw. bei Gewerbegebieten zu Überschreitungen der Außenpegel-Schwelle von 67 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 1) bzw. 70 dB(A) (bei Fenstern der Schallschutzklasse 2) kommt. Da der Gutachter bezüglich der Gewerbegebiete allerdings gemäß planfestgestellter Unterlagen Nr. 17.3c Tabelle 2.1, 17.3c Tabelle 2.2 und 17.3c Tabelle 2.1) in der Klassifizierung der Fenster gemäß der Gebietskategorie keine Unterscheidung zu den Wohngebieten vorgenommen hat, wurde dies von der Planfeststellungsbehörde zwar zur Kenntnis genommen aber nicht korrigiert. Dieser Fehler ist für die Frage der Entschädigung unschädlich, da hierdurch in den wenigen Fällen in Gewerbegebieten eine Besserstellung der Betroffenen erreicht wird.

Für die Frage der Entschädigung der Außenwohnbereiche sind die gutachterlich ermittelten projektspezifischen Immissionsrichtwerte (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c Tabelle 1) maßgebend. Soweit Außenwohnbereiche vorliegen, ist für jeden Tag ihrer Überschreitung in den Monaten März bis Oktober (einschließlich) eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.2). In Gewerbegebieten ist für die Bürogebäude keine Außenwohnbereichsentschädigung gewährt, da diese tatsächlich nicht vorliegt. Dies wird bei der Umsetzung der Ansprüche nochmals überprüft.

13.5.2 Baubedingter Verkehrslärm durch Baufahrzeuge

Erhebliche Beeinträchtigungen der Ortslage durch Baufahrzeuge sind nach dem Bauphasenplan (Unterlage 16.1 Bl. 1 und Bl. 2) nicht zu befürchten.

13.6 Baubedingte Erschütterungen

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungsimmissionen hervorgerufen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch das geplante Vorhaben und dessen Bauarbeiten Erschütterungseinwirkungen auf Grundstücke und deren Gebäude hervorgerufen werden, die über das übliche Maß hinausgehen (vgl. Erwiderungen Hessen Mobil vom 17. Januar 2019, z. B. zu den Einwendern P 21, 22, 42, 56 71, 74, 87, 104, 111).

Zu Verhinderung bzw. Minimierung der Erschütterungsimmissionen müssen die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen, in der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, beachtet werden (vgl. Ziffer A.V.7.3, Nr. 1). Dieses technische Regelwerk ist zur Beurteilung von Erschütterungen in Fachkreisen und in der Rechtsprechung allgemein anerkannt. Bei Einhaltung der dort empfohlenen Werte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden. Darüber hinaus wurde angeordnet,

dass auf weitestgehend emissionsarme Bauverfahren zurückgegriffen werden muss (vgl. Ziffer A.V.7.3, Nr. 2). Die Planfeststellungsbehörde hat weiter angeordnet, dass die Bauarbeiten zum Schutz der Anwohner vor Störungen durch Erschütterungen möglichst im Tageszeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden sollen und hat die tägliche Betriebszeit der erschütterungsintensiven Baumaschinen begrenzt (vgl. Ziffer A.V.7.3, Nr. 3).

Vorsorglich wurde unter Ziffer A.V.7.3, Nr. 4 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses für die direkte angrenzende Bebauung ein Beweissicherungsverfahren vor, während und nach Beendigung der Baumaßnahme angeordnet. Dadurch können ggf. auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden an den Gebäuden entsprechend für eine Schadensregulierung dokumentiert werden. Der Korridor zur Beweissicherung wurde dabei so gewählt, dass alle Gebäude in einem für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung üblichen Umkreis enthalten sind (vgl. E-Mail AdB vom 22. Juni 2022 i. V. m. E-Mail Hessen Mobil vom 4. September 2019). Zusätzlich sind auch während der Baudurchführungen Messungen mittels einer gemäß § 16 BImSchG zugelassenen Messstelle zur Feststellung von Erschütterungen durchzuführen und zur Beweissicherung zu dokumentieren und auszuwerten (vgl. Ziffer A.V.7.3, Nr. 5). Ein derartiges Beweissicherungsverfahren hat die Vorhabenträgerin in ihren Erwiderungen vom 17. Januar 2019 sowie im Erörterungstermin (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 204) auch zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage in Form einer notwendigen Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7.3 aufgenommen. Für den Fall baubedingter Beeinträchtigungen von Gebäuden durch Erschütterungen ist eine Entschädigung für die nachteiligen Wirkungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG zu zahlen. Über die Höhe der Entschädigung wird im nachgelagerten Entschädigungsverfahren entschieden.

Die im Verfahren zu den baubedingten Erschütterungen geäußerten Einwendungen sind unter Verweis auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7.3

und Zusagen unter A.VI zurückzuweisen bzw. als erledigt anzusehen. Die bau-
bedingten Erschütterungen stehen dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben
nicht entgegen.

14.

Verschattung

Bereits im Bestand führt die Talbrücke Sechshelden zu Verschattung von an-
liegenden Grundstücken. Die technischen Änderungen an der Talbrücke
Sechshelden sowie die neuen Lärmschutzwände bewirken, dass die Verschatt-
ung auf einigen Grundstücken zunimmt. Dies wurde im Anhörungsverfahren
zum Feststellungsentwurf auch mehrfach eingewandt und hat den Vorhaben-
träger veranlasst, ein Verschattungsgutachten zu beauftragen, welches Gegen-
stand der 1. Planänderung war. Im Rahmen der 2. Planänderung wurde auf
Grund der Erhöhung der vorgesehenen Lärmschutzwände auf der Talbrücke
von 6,5 m auf 7,25 m das Verschattungsgutachten überarbeitet.

Gemäß § 74 Abs. 2 HVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung
unzumutbarer Wirkungen auf Rechte anderer dem Vorhabenträger Schutzvor-
kehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen o-
der den Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld
zuzuerkennen, soweit Schutzvorkehrungen untunlich sind. Auf Grund der Natur
der Verschattung kommen Schutzmaßnahmen nicht in Betracht. Zwar ist vor-
gesehen, dass ca. 2/3 der nördlichen Lärmschutzwand transparent ausgeführt
wird (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 180). Eine direkte Besonnung ist
hierdurch jedoch nicht mehr möglich und durch Verschmutzungen kann sich die
Lichtdurchlässigkeit verringern, auch wenn dem Vorhabenträger aufgegeben
wurde, die Lärmschutzwände regelmäßig zu säubern (A.V.7.1). Vor diesem
Hintergrund wurde bei der Untersuchung der Veränderung der Besonnungs-
dauer die transparenten Teile der Lärmschutzwand als nicht lichtdurchlässig
berücksichtigt (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 231).

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben, aus denen sich ableiten ließe, unter wel-
chen Voraussetzungen die Einschränkung der Besonnungsdauer grundsätzlich

unzumutbar ist, so dass stets eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls eine Minderung der Besonnung eines Wohngebäudes über das Jahr gemittelt von bis zu 5 % und von bis zu 17 % in den aus Sicht des Gerichts besonders schutzwürdigen Wintermonaten für zumutbar angesehen (Urteil vom 23. Februar 2005 – 4 A 4.04 – Juris-Rn. 58). Eine Verringerung der Besonnung von ca. einem Drittel in den Wintermonaten hat das Bundesverwaltungsgericht dagegen nicht mehr für zumutbar erachtet (BVerwG a.a.O).

Im Verschattungsgutachten und der ergänzten Betrachtung (planfestgestellte Unterlagen 21.1b und 21.1.1) wurden beispielhaft elf Gebäude berücksichtigt, für die sogenannte Horizontogramme erstellt wurden, anhand derer sich die Verschattungsdauer im Tages- und Jahresverlauf für den jeweils betrachteten Standpunkt ablesen lässt. Der Abbildung 3.1b des Verschattungsgutachtens lassen sich die betrachteten Gebäude entnehmen, für die die im Vergleich zum Bestandsbauwerk zusätzliche Verschattung durch die planfestgestellte Talbrücke und die Lärmschutzwände im Jahresmittel und gemittelt über die Wintermonate (kalendarischer Winter vom 1. Dezember bis 28. Februar) untersucht wurden (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 21.1b, S. 31 und Nr. 21.1.1, S. 3). Hierbei ist zu beachten, dass der Standort P 7 entsprechend der Darstellung im Plan der Adresse „Im Höfchen 10“ (statt „Im Höfchen 9“) und der Standort P 9 „Im Höfchen 12“ (statt „Im Höfchen 10“) entspricht. Da Einwender vorgebracht haben, eventuell geplante Photovoltaikanlagen würden auf Grund der zusätzlichen Verschattung unrentabel, wurden an den Gebäuden P 1 und P 2 sowie im Nachgang auf Grund einer Einwendung im 2. Planänderungsverfahren zudem am Gebäude P 7 (Im Höfchen 10) auch Standorte von Photovoltaikanlagen auf dem Dach betrachtet.

In Abb. 4.16 der planfestgestellten Unterlage 21.1b ist eine rote Linie eingetragen, die die Grenze der über das ganze Jahr gemittelten intensiven Besonnungseinschränkung darstellt (33m-Abstand zum Brückenbauwerk). Alle südlich dieser Linie gelegenen Gebäude weisen eine über das Jahr gemittelte zusätzliche Verschattung von mehr als 30 % auf. In Abb. 2 der planfestgestellten

Unterlage 21.1.1 ist zudem die intensive Besonnungseinschränkung für die Wintermonate dargestellt; zwischen den roten Linien liegt der Bereich, in dem eine zusätzliche Verschattung von 30 % oder mehr in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar durch die Talbrücke und die Lärmschutzwände zu verzeichnen sein wird (95m-Abstand zum Brückenbauwerk). Die Linie endet im Osten im Bereich der Widerlager. Allen Gebäuden, die im Korridor der intensiven Besonnungseinschränkung liegen (95m-Abstand zur Brücke), wurde ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.8.1). Die Planfeststellungsbehörde erachtet in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2005 (a.a.O.) die Zunahme einer Verschattung von mehr als 30 % in den Wintermonaten für unzumutbar. Durch die Zuerkennung von Entschädigungsansprüchen für alle Gebäude innerhalb des 95m Abstandes zum Brückenbauwerk werden auch die Gebäude erfasst, bei denen die Verschattung nach Unterlage 21.1b (S. 31) über das Jahr gemittelt 11 % und mehr beträgt. Auch dies hält die Planfeststellungsbehörde für unzumutbar.

Die stärkere Verschattung nördlich der Talbrücke bringt es mit sich, dass im Nahbereich der Brücke bereits bestehende Photovoltaikanlagen nicht mehr so viel Strom produzieren können wie bisher oder dass sich die Installation einer Solaranlage wirtschaftlich nicht mehr lohnt oder zumindest weniger attraktiv ist. Auf dem Weg zur Realisierung der Energiewende ist die Solarenergie eine wichtige Komponente, weswegen eine Verringerung von für die Solarenergie nutzbaren Dachflächen in Sechshelden bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurde. Eigentümern einer bestehenden Photovoltaikanlage, die bis zum 9. Oktober 2018 errichtet wurde, hat die Planfeststellungsbehörde einen Anspruch auf Entschädigung der durch eine Verschattung verursachten Minderung der von der Photovoltaikanlage erzeugten jährlichen Strommenge für die Restdauer der garantierten Einspeisevergütung gemäß EEG zuerkannt (vgl. unter A.V.8). Als Stichtag für die Errichtung der Photovoltaikanlage wurde mit dem 9. Oktober 2018 der letzte Tag der Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung, zu denen auch das Verschattungsgutachten gehörte, gewählt, da ab diesem Zeitpunkt unterstellt werden kann, dass die betroffenen Anwohner

Kenntnis von einer sich ändernden Verschattungssituation hätten erhalten haben können und somit bei der Investition in eine Photovoltaikanlage das Risiko einer geringeren jährlichen Besonnungsdauer nach Umsetzung des Ersatzneubaus der Talbrücke in Kauf genommen haben. Keine Verschattung zu befürchten haben die Gebäude, die sich nördlich der grünen Linie in Unterlage 21.1b, Abb. 4.16 befinden.

Im Ergebnis misst die Planfeststellungsbehörde dem Schutz der Anwohner vor Lärmimmissionen, der durch die vorgesehenen Lärmschutzwände sehr effektiv erreicht wird, ein höheres Gewicht bei als dem Schutz vor zusätzlicher Verschattung und der Erhaltung von zum Zwecke der Solarenergie potenziell nutzbare Flächen im Nahbereich der Talbrücke Sechshelden.

15.

Denkmalschutz

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Hierauf hat auch die untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 26. September 2017, 6. November 2018 und 13. Dezember 2021 hingewiesen. Soweit das Landesamt für Denkmalpflege (hessenARCHÄOLOGIE) in seiner Stellungnahme vom 6. September 2017 Vorbehalte gegen die Ökokontomaßnahme Hohe Warte in Gießen geäußert hat, weil es sich um ein fundstellenreiches Areal handele, konnte dies dahingehend aufgeklärt werden, dass im Zuge der Herstellung und Unterhaltung der Ökokontomaßnahme mangels Bodeneingriffe keine Bodendenkmäler zerstört wurden oder werden. Die Auflage unter A.V.10 weist deklaratorisch auf die nach § 21 Abs. 1 HDSchG geltende Verpflichtung des Finders hin, ein entdecktes Bodendenkmal (Fund) den Denkmalbehörden zu melden.

16.

Bergaufsicht

Laut der Stellungnahme des Dez. 44.1 Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen vom 9. Oktober 2017 liegen Erkenntnisse über ehemalige bergbauliche Aktivitäten im Bereich der bestehenden Trasse der A 45 vor. Es kann jedoch

davon ausgegangen werden, dass notwendige Sicherungs- und Rückbaumaßnahmen im Zuge der Errichtung der A 45 in den 1960er Jahren erfolgten (vgl. Erwiderung des Vorhabenträgers vom 17. Januar 2017). Falls wider Erwarten noch Teile bergbaulicher Anlagen im Zuge der Bauarbeiten aufgefunden werden, wird die Vorhabenträgerin das Dezernat Bergaufsicht kontaktieren (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.11).

17. Leitungen

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange des Leitungsschutzes angemessen. Im Zusammenhang mit dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben sind verschiedene Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie Abwasserleitungen und Gasleitungen anzupassen, zu sichern oder zu verlegen. Die Leitungen sind, soweit erforderlich, den neuen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leitungen befinden sich im Baufeld und müssen gesichert, verlegt oder rückgebaut werden. Für die Durchführung der Maßnahmen sind grundsätzlich die Träger der Ver- und Entsorgung zuständig.

Tabelle 8: Durch das Bauvorhaben betroffene Leitungstrassen

Versorgungsträger / Leitung	Regelung
1. Deutsche Telekom	
Fernmeldekabel (Nr. 4.02 Regelungsverzeichnis)	Sicherung (Bau-km 0+752 bis 1+972)
Fernmeldekabel (Nr. 4.03 Regelungsverzeichnis)	Sicherung, Änderung und Umbau (Bau-km 1+011 bis 1+563)
2. Vodafone	
Fernmeldekabel (Nr. 4.04 Regelungsverzeichnis)	Sicherung (Bau-km 0+758 bis 2+183)
Fernmeldekabel (Nr. 4.05 Regelungsverzeichnis)	Sicherung, Änderung und Umbau (Bau-km 1+014 bis 1+567)
LWL-Kabel (Nr. 4.06 Regelungsverzeichnis)	Sicherung (Bau-km 0+781 bis 0+784)

3. Stadt Haiger	
Trinkwasserleitung (Nr. 4.08 Regelungsverzeichnis)	Sicherung (Bau-km 0+920 bis 0+970)
Trinkwasserleitung (Nr. 4.09 Regelungsverzeichnis)	Sicherung, Änderung und Umbau (Bau-km 1+018 bis 1+567)
Versorgungsleitung Straßenbeleuchtung (Nr. 4.16 Regelungsverzeichnis)	Sicherung und Änderung (Bau-km 1+015)
Schmutzwasserkanal (Nr. 4.11 Regelungsverzeichnis)	Sicherung, Anpassung, Verlegung (Bau-km 0+399 bis 1+566)
Regenwasserkanal (Nr. 4.18 Regelungsverzeichnis)	Umverlegung und Rückbau (Bau-km 1+021)
Regenwasserkanal (Nr. 4.19 Regelungsverzeichnis)	Sicherung, Umverlegung und Rückbau (Bau-km 1+564)
4. EAM Netz	
Elektroleitung (Nr. 4.13 Regelungsverzeichnis)	Anpassung, Sicherung und Umbau (Bau-km 0+408)
Elektroleitungen (Nr. 4.14. Regelungsverzeichnis)	Sicherung (Bau-km 0+775 und 0+831)
Elektroleitungen (Nr. 4.15 Regelungsverzeichnis)	Sicherung, Änderung und Umbau (Bau-km 1+015 bis 1+564)
5. Bundesrepublik Deutschland	
Trinkwasserleitung (Nr. 4.07 Regelungsverzeichnis)	Neubau und Anschluss an das öffentliche Netz (Bau-km 0+403 bis 1+025)
Abwasserleitung (Nr. 4.10 Regelungsverzeichnis)	Neubau und Anschluss an das öffentliche Netz (Bau-km 0+401 bis 1+025)
Stromkabel (Nr. 4.12 Regelungsverzeichnis)	Neubau (Bau-km 0+400)
Telematikkabel (Nr. 4.17 Regelungsverzeichnis)	Neubau (Bau-km 1+415)

Regenwasserkanal (Nr. 3.08 Rege- lungsverzeichnis)	Umverlegung (Bau-km 0+600 bis 1+413,30)
---	--

Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen während der Bauphase bzw. ihrer fachmännischen Verlegung hat die Planfeststellungsbehörde die von einzelnen Leitungsbetreibern bzw. von den Vorhabenträgern im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemachten Hinweise geprüft und durch die Planunterlagen für verbindlich erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet auf Grund der besonderen fachlichen Erfordernisse und Anforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Leitungstypen an, dass die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen vor Baubeginn mit den Versorgern abzustimmen ist, sofern nicht die sachgerechte Ausführung der Arbeiten die Durchführung durch das Unternehmen gebietet (vgl. A.V.9).

Über die Frage der Kostentragung wird im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Diese richtet sich für die Ver- und Entsorgungsleitungen nach bürgerlichem Recht und fachgesetzlichen Regelungen bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen.

18. Bauausführung

Die Vorhabenträgerin veranschlagt insgesamt eine Bauzeit von rund 6 Jahren.

Der Baustellenverkehr soll über die Bundesautobahn und über das nachgeordnete Straßennetz abgewickelt werden. Die Anschlussstelle Dillenburg sowie die PWC-Anlage „Auf dem Bon“ sollen während der Bauzeit über provisorische Mittelstreifenüberfahrten für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen.

Die Erreichbarkeit des östlichen Bereichs der Baustelle wird über die B 277 und die Straße „Am Klangstein“ gewährleistet. Hierzu wird provisorisch für die Bauzeit eine Anbindung der Straße „Am Klangstein“ an die B 277 hergestellt (vgl.

nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 16.1 Bl. 1 und 2), sowohl für den Baustellenverkehr als auch zur Erschließung der (Gemeinde-)Straße „Am Klangstein“ selbst. Diese Straße wird darüber hinaus vorübergehend verbreitert (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlage Nr. 5.2b i. V. m. planfestgestellte Unterlage Nr. 10.2b). Für den südlichen Abschnitt der Straße, an der einige Wohngebäude gelegen sind, wurde im Nachgang an den Erörterungstermin vom 25./26. März 2019 entsprechend der bei diesem Termin erfolgten Zusage durch Mitarbeiter der Vorhabenträgerin überprüft, ob der Querschnitt der Straße ausreichend groß ist, um die Durchfahrt von Baustellenfahrzeugen zu ermöglichen, ohne die Anwohner zu gefährden. Die Prüfung hat ergeben, dass dies gewährleistet ist (vgl. E-Mail der Vorhabenträgerin vom 11. Mai 2022).

Die Erreichbarkeit des westlichen Bereichs der Baustelle wird über die B 277 und die Willi-Thielmann-Straße sichergestellt. Die Straße „Am Höfchen“ bzw. das anschließende Kreuzungsbauwerk der DB AG wird durch den Baustellenverkehr nicht genutzt. Für die Erschließung der Baustelle von Westen aus wird der Wirtschaftsweg 1, der vom Widerlager Dortmund zu der PWC-Anlage „Auf dem Bon“ führt, verbreitert (vgl. hierzu planfestgestellte Unterlage Nr. 5.1b und 16.1 Bl. 1 und 2).

Die Vorhabenträgerin hat schlüssig dargelegt, dass insgesamt keine relevanten Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr auf das nachgeordnete Straßennetz zu erwarten sind. Hintergrund ist, dass die wesentlichen Baustellenverkehre und vor allem die Massentransporte über die Bundesautobahn selbst erfolgen. Die teilweise geäußerte Befürchtung, dass zusätzlicher Verkehr, insbesondere Schwerverkehr, während der Bauzeit durch die Ortslage von Sechshelden fährt, ist somit unbegründet.

Zudem bleiben alle Grundstücke während der Bauzeit mit Kfz erreichbar. Zeitweilige Beeinflussungen durch die Bautätigkeit wird es allerdings im Bereich der Gemeindestraße „Am Klangstein“ für den Abschnitt südlich der Talbrücke geben. Für die Zeit der temporären Sperrungen der Straße unterhalb des Brücke

während der Zeit der dortigen Bauarbeiten wird die Zufahrt zu den Grundstücken durch die Anbindung an die B 277 gewährleistet. Einzelheiten der Verkehrsführung sind durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde festzulegen. Fast durchgehend erhalten bleiben wird außerdem eine Fußgängerverbindung in die Ortslage von Sechshelden. Dies wird mit Hilfe des von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Fußgängertunnels unterhalb der Talbrücke gewährleistet (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1.7). Nur an einzelnen Tagen wird eine Passierbarkeit für Fußgänger unterhalb der Talbrücke auf Grund der Bauarbeiten nicht möglich sein (vgl. Protokoll des Erörterungstermins, S. 110). Durch die Nebenbestimmung unter A.V.1.8 ist überdies sichergestellt, dass eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge aller Art im Zuge der Straße „Am Klangstein“ vorgesehen wird.

Für den Radweg zwischen der Stadt Dillenburg und der Stadt Haiger wird bauzeitig eine Umleitung über die Willi-Thielmann-Straße und die Ortslage von Sechshelden eingerichtet, so dass es zu keiner Sperrung der Radverkehrsverbindung kommt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 16.1 Bl. 1 und 2).

Auf der Autobahn selbst wird eine Verkehrsführung während der Bauzeit ermöglicht (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1c, S. 113).

Im Anhörungsverfahren, insbesondere während des Erörterungstermins, haben mehrere Bewohner von Sechshelden von ihren negativen Erfahrungen im Zuge der Bauarbeiten zur Notunterstützung der Talbrücke Sechshelden, z.B. bezüglich der Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen und der Verschmutzung im Bereich der Baustelle, die teilweise auch zu Beschädigung von Gegenständen geführt haben, berichtet. Um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern, hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen zur Bauausführung (vgl. A.V.1) aufgenommen. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin auch eine Ansprechperson zu benennen, die Beschwerden entgegennimmt und Sorge dafür trägt, dass Missstände auf der Baustelle sogleich abgestellt werden.

Den Befürchtungen, dass durch Bauarbeiten, insbesondere Abbrucharbeiten Gesundheitsgefahren entstehen könnten, wurde durch die Nebenbestimmungen A.V.1.2 und A.V.6.1 Rechnung getragen.

Bei der Baumaßnahme werden die abgebrochenen Baumaterialien und das Bodenmaterial im Bereich der Strecke, der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ und der Retentionsbodenfilter nach entsprechender Aufbereitung wieder eingebaut. Nur ein Teil des Oberbodens kann wegen der hohen Chloridbelastung nicht wieder vor Ort verwendet werden und muss daher abtransportiert werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 1c, S. 60). Im Übrigen fällt jedoch kein Massenüberschuss an, der deponiert werden müsste.

19. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig. Im Rahmen des planfestgestellten Bauvorhabens wird insbesondere für den Ausbau des Parkplatzes Schlierberg zu einer PWC-Anlage und für die Neuerrichtung des Retentionsbodenfilterbeckens RBF 2 dauerhaft auf landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von ca. 1 ha zugegriffen. Für das Retentionsbodenfilterbecken, welches aus Gründen des Wasserschutzes an der vorgesehenen Stelle dringend geboten ist, konnte eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermieden werden. Gleichermaßen ist der Ausbau des Parkplatzes Schlierberg auf Grund der unzureichenden Anzahl an Abstellmöglichkeiten für Lkw an der A 45 dringend geboten. Bei der Schaffung zusätzlicher Stellplatzkapazitäten ist es auch aus Gründen der Flächensparnis sinnvoll, bereits vorhandene Parkplätze zu erweitern. Im Übrigen beschränkt sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf die Bauzeit bzw. auf eine temporäre Inanspruchnahme.

Die aus § 15 Abs. 3 BNatSchG resultierende Anforderung, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange

Rücksicht zu nehmen, wurde beachtet. Die für den Eingriff erforderliche Kompensation erfolgt zu großen Teilen durch die Inanspruchnahme der Ökokonten in Gießen (Hohe Warte) und in Haiger-Allendorf, so dass landwirtschaftliche Flächen geschont werden.

Sowohl die untere Landwirtschaftsbehörde (gebündelte Stellungnahmen des Kreisausschusses des Lahn-vom 26. September 2017 und 13. Dezember 2021) als auch die obere Landwirtschaftsbehörde (Stellungnahmen vom 9. Oktober 2017, 5. November 2018 und 25. Januar 2022) haben im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben.

20.

Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Für das planfestgestellte Vorhaben werden dauerhaft und vorübergehend Grundstücke bzw. Grundstücksteile Dritter in Anspruch genommen. Die durch das planfestgestellte Vorhaben bewirkten Folgen für das Grundeigentum Dritter sind gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere verkehrlicher Art. Den für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden einschließlich der Folgemaßnahmen und den Ausbau des Parkplatzes Schlierberg sprechenden öffentlichen Belangen ist im Ergebnis ein höheres Gewicht beizumessen als den dem Vorhaben entgegenstehenden privaten Belangen, insbesondere des Grundeigentums.

Neben der unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahme durch dauerhafte oder zeitlich befristete Benutzungen geht das Vorhaben auch mit Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken aus. Diese betrifft neben Lärmimmissionen auch die durch die Talbrücke Sechshelden und der Lärmschutzwände verursachte Verschattung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und insbesondere Gebäude. Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche dieser Vorhabenwirkungen – soweit sie rechtlich geschützte Belange betreffen – im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Sie hat

sich davon vergewissert, dass die Folgen des Vorhabens für das Grundeigentum auf das vor dem Hintergrund der Vorhabenziele unumgängliche Maß beschränkt bleiben, was sowohl die Grundstücksinanspruchnahme als auch die grundstücksbezogenen Auswirkungsfaktoren wie auch die Immissionen und Verschattung betrifft.

Den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 10b und 10.1b bis 10.7b) können die unmittelbaren Grundstücksbetroffenheiten im Einzelnen entnommen werden. Sie enthalten lediglich aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer.

Eine weitere Reduzierung der dauerhaften Grundstücksinanspruchnahme ist nicht möglich. Die zu erwerbenden Flächen Dritter betragen insgesamt ca. 1,6 ha (vgl. Grunderwerbsverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10b, Spalte 8) und sind damit überschaubar, aber dennoch unumgänglich. Sie sind zur Vergrößerung des Parkplatzes Schlierberg für die dringend erforderliche Schaffung neuer Lkw-Stellplätze und die Errichtung eines neuen Retentionsbodenfilterbeckens notwendig. In der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist zudem eine Korrektur der Eigentumsverhältnisse für eine Fläche, auf der sich bereits im Bestand die Straßenböschung der Autobahn befindet, enthalten.

Für die Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum (Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen) benötigt, die die Vorhabenträgerin den Unternehmen während der Bauzeit zur Verfügung stellen muss. Hierzu werden vorübergehend Flächen Dritter in Anspruch genommen. Diese Flächen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Die Vorhabenträgerin hat die vorübergehende Inanspruchnahme im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nochmals überprüft und auf unabdingbare Maß reduziert. Entsprechend hat die Vorhabenträgerin gegenüber mehreren Einwen-

dem zugesagt, auf die bauzeitliche Inanspruchnahme von Teilen ihrer Grundstücke zu verzichten. Die erforderlichen Anpassungen in den Grunderwerbsunterlagen hat die Planfeststellungsbehörde durch Violetteintrag vorgenommen.

Auch für landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sind vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen erforderlich.

Darüber hinaus sind dingliche Sicherungen in geringem Umfang für die kleinräumige Verlegung von Leitungen erforderlich. Auch für die externen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen (Ökokonto Hohe Warte in Gießen und Ökokonto in Haiger-Allendorf) sowie die Aufforstungsfläche in Herborn-Uckersdorf werden die betreffenden Flächen dauerhaft belastet.

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen (Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden) sind grundsätzlich in dem gesondert von der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Dies ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG. Danach werden im Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt.

Schäden an Gebäuden, die aus den Bauarbeiten resultieren, werden ebenfalls durch den Vorhabenträger entschädigt. Um diese Schäden festzustellen, wird ein Beweissicherheitsverfahren durchgeführt (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.7.3).

Zur Regelung der Entschädigungsfragen für Grundstücksinanspruchnahmen wird sich die Vorhabenträgerin oder dessen Bevollmächtigte rechtzeitig vor

Baubeginn mit den Betroffenen in Verbindung setzen. Sofern die Vorhabenträgerin zu den Entschädigungsfragen keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielen kann, werden die für die Betroffenen eintretenden Nachteile in dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren nach § 19a FStrG ausgeglichen.

Im Anhörungsverfahren wurde wiederholt vorgebracht, dass das Vorhaben zu Wertminderungen von Wohneigentum führen werde. Zweifelsohne ist die Ortslage von Sechshelden durch die Talbrücke in ihrer Attraktivität erheblich beeinträchtigt. Eine Verschlechterung gegenüber dem Bestand tritt jedoch nicht ein, so dass mit einer Wertminderung der Grundstücke nicht zu rechnen ist. Vielmehr wird im Zuge der Baumaßnahme die Situation hinsichtlich der Immissionen auf Grund des vorgesehenen aktiven Schallschutzes erheblich verbessert. An einzelnen Gebäuden werden die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten, so dass die Eigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Schallschutz haben, um zumutbare Wohnverhältnisse zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.7.1). Die vorgesehenen konstruktiven Anpassungen der Talbrücke und die Lärmschutzwände auf der Brücke gehen mit Beeinträchtigungen von Grundstücken bzw. Gebäuden durch eine zunehmende Verschattung einher. Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwellen durch Lärm im Außenbereich oder durch Verschattung werden, weil hier keine Schutzmaßnahmen möglich sind, monetär entschädigt (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.7.1.4, A.V.7.2.12, A.V.8).

Im Übrigen bestehen aber grundsätzlich keine Ansprüche wegen etwaiger Wertminderungen von Immobilien durch ein Infrastrukturvorhaben. Eine Wertminderung stellt keine nachteilige Auswirkung auf die Rechte des Grundstückseigentümers i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG dar und bewirkt somit auch keinen Entschädigungsanspruch nach Satz 3 (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 – 4 A 4.04 – Juris- Rn. 59). Änderungen an der Bebauung in der Nachbarschaft und dadurch einhergehende veränderte Situationen gehören zum Ri-

siko eines jeden Immobilieneigentümers. Soweit die zusätzlichen Rechtsbeeinträchtigungen die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass sie durch Schutzmaßnahmen oder durch Entschädigungen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich etwaiger Mietausfälle oder Mietminderungen, die einige Einwander insbesondere während der Bauzeit befürchten, waren keine Entschädigungen durch den Vorhabenträger vorzusehen. Unzumutbaren Wohnverhältnissen durch Baulärm wird durch passiven Schallschutz bzw. Außenwohnbereichsentschädigung entgegengetreten. Damit sind die Belastungen durch Baulärm unabhängig davon, ob die jeweiligen Gebäude oder Gebäudeteile durch die Eigentümer oder durch Mieter genutzt werden, abgegolten.

Mehrere Einwander haben vorgebracht, dass ihre Grundstücke bzw. Wohngebäude nunmehr erstmals oder weiter in der bis zu einer Entfernung von 40 m von der Autobahn reichenden Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG lägen und somit Anbauten oder die Errichtung von Nebenanlagen nur noch eingeschränkt oder nicht mehr möglich seien. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses kann nicht die einzelfallunabhängige Entscheidung über die Möglichkeit der Errichtung oder der Erweiterung von Gebäuden für den gesamten Planfeststellungsabschnitt sein, zumal gemäß § 9 Abs. 8 FStrG die Ausnahmen von dem Verbot nach § 9 Abs. 1 FStrG Einzelfallentscheidungen darstellen. Eventuelle Einschränkungen und straßenrechtliche Folgen, die sich aus der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens ergeben, wären jedenfalls nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstünden oder im Wege einer Entschädigung ausgeglichen werden müssten.

21. Begründung der Entscheidungen zu Stellungnahmen der Behörden
Die Stellungnahmen der Behörden wurden berücksichtigt und geforderte Nebenbestimmungen weitgehend in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Im Übrigen werden die vorgebrachten Themen zum Naturschutz, Artenschutz; Wasserschutz, Lärmschutz etc. unter der Nr. C.III (Materiell-rechtliche Bewertung) fachbezogen abgearbeitet.
22. Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen
Die anerkannten Naturschutzverbände hatten im Rahmen der Anhörungsverfahren im Ursprungsverfahren sowie zu den Planänderungen die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, haben hiervon aber keinen Gebrauch gemacht.
23. Einwendungen (grundstücksbetroffener) Privater
Mit den Einwendungen Privater, die durch das Vorhaben nicht in ihrem Grundeigentum betroffen sind, hat sich die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte wie fachplanerische Alternativenprüfung, Lärmschutz, Verschattung, Naturschutz, Artenschutz etc. unter der Nr. C.III (Materiell-rechtliche Bewertung) auf Grund der Vielzahl der Einwendungen und der wiederholt vorgebrachten Kritikpunkte themenbezogen auseinandergesetzt. Im Folgenden werden daher nur die privaten Einwender aufgeführt, die grundstücksbetroffen oder ihrer Gewerbeausübung betroffen sind.
- 23.1 Die Beteiligte T16
Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 und 29. Dezember 2021 Einwendungen abgegeben. Ihre Schienen werden im Bereich des Widerlagers Dortmund durch die Talbrücke überspannt. Daher wird bauzeitlich das im Eigentum der Beteiligten stehende Flurstück 81 der Flur 20 in einem Umfang von 1.244 m² durch die Vorhabenträgerin in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird unterhalb der Schienen ein Wasserkanal hergestellt, weshalb eine dauer-

hafte Belastung auf 122 m² des genannten Flurstücks vorgesehen ist. Den umfangreichen Hinweisen und Forderungen der Beteiligten wurde durch die Zusagen unter A.VI.2 Rechnung getragen.

23.2

Die Beteiligten P 31

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 25. September 2017 eine Einwendung erhoben. Sie ist Eigentümerin des Grundstücks Flur 21, Flurstück 64/2 in der Gemarkung Sechshelden mit einer Größe von 1.471 m² und des angrenzenden, mit einem Wohnhaus bebauten Baugrundstücks. Das Flurstück 64/2 ist mit Gehölzen, insbesondere Fichten, bepflanzt, welche als Sichtschutz zur Autobahn für das bebaute Grundstück dienen und eine Filterwirkung hinsichtlich des Feinstaubes und Kfz-Abgase entfalten. Das Flurstück 64/2 wird vom Vorhabenträger in einem Umfang von 1.423 m² vorübergehend für die Baumaßnahme in Anspruch genommen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 10b, 10 B. 2b, lfd. Nr. 2.4.1). Die Beteiligte wendet sich mit ihrer Einwendung vom 25. September 2017 gegen die Rodung der Gehölze im Zuge der bauzeitlichen Inanspruchnahme. Sie fordert, dass das Flurstück spätestens nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts wieder mit Fichten bepflanzt wird und macht Entschädigungsansprüche für den Holzwert, für eine Wertminderung des Wohngrundstücks auf Grund des Entfalls der schützenden Gehölze unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ursprüngliche Zustand erst nach Jahrzehnten erreicht wird und für die Beeinträchtigung des Wohngrundstücks durch die Bautätigkeit.

Die Grundstücksinanspruchnahme ist zwingend zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat überprüft, ob er auf seine Inanspruchnahme verzichten kann und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht möglich ist. Insofern überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Umsetzung des Vorhabens vor dem privaten Interesse der Beteiligten, auch unter Berücksichtigung, dass es sich um eine bauzeitliche Inanspruchnahme, also keine dauerhafte, handelt.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wird nicht über Entschädigungen entschieden (vgl. Ausführungen unter C.III.20). Die Vorhabenträgerin ist aber selbstverständlich verpflichtet, bei einer bauzeitlichen Inanspruchnahme die Fläche wieder wie ursprünglich wiederherzustellen und für die Nutzung eine Entschädigung zu zahlen (vgl. zum Vorgehen auch Ausführungen unter C.III.20). Dies lässt sich auch den Festsetzungen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern entnehmen (Maßnahme 5.7V: Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen/Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung; die Maßnahme erstreckt sich auch auf das genannte Flurstück, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 9.2.2b). Durch die unter A.VI.9 festgesetzten Zusagen ist die Vorhabenträgerin den übrigen Forderungen der Beteiligten nachgekommen.

23.3

Die Beteiligte P 140

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 im Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung eine Einwendung erhoben. Sie ist Eigentümerin der Grundstücke Flur 21 Flst. 74 und 75, von denen zunächst Flächen in einem Umfang von 2.311 m² und 4.351 m² in Anspruch genommen werden sollten (vgl. planfest-gestellte Unterlagen Nrn. 10b, 10 B. 2b, lfd. Nrn. 2.20.1 und 2.22.1). Auf dem Flurstück 75 befindet sich ein Firmengebäude der Beteiligten, auf dem Flurstück 74 ein Parkplatz. Die Beteiligte hat vorgebracht, beim Flurstück 74 wegen der vorgesehenen Parkplatzerweiterung auf einen 10 m breiten Streifen der bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Fläche nicht verzichten zu können, woraufhin die Vorhabenträgerin zugesagt hat, die vorübergehend für die Baumaßnahme benötigte Fläche auf dem Flurstück 74 entsprechend zu verkleinern. Die vorübergehende Inanspruchnahme des nördlichen Teilstücks des Flurstücks 75 war als Baueinrichtungsfläche vorgesehen, die vorübergehende Inanspruchnahme des westlichen Grundstücksteil resultiert teilweise ebenfalls aus dem Flächenbedarf für die Baustelle. Im Übrigen benötigt die Vorhabenträgerin die Fläche vorübergehend für die Wiederherstellung und Erweiterung der bestehenden Streuobstwiese. Auf die Baueinrichtungsfläche auf dem Flurstück 75 nördlich der Lagerhalle verzichtet die Vorhabenträgerin entsprechend der

Forderungen der Beteiligten, ebenso wie auf ein Teilstück der für die Erweiterung der Streuobstwiese vorgesehen Fläche östlich der Lagerhalle. Gegen die Verkleinerung dieser Fläche hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken, da die Restfläche weiterhin groß genug ist, um den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop Streuobstwiese auszugleichen. Die zusagten Änderungen des vorübergehenden Erwerbs hat die Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Violetteintragungen in den Grunderwerbsunterlagen berücksichtigt.

Darüber hinaus möchte die Beteiligte sichergestellt wissen, dass es im Zuge der Bautätigkeit zu Vibrationen / Erschütterungen kommt, die die Fertigungsprozesse negativ beeinflussen. Diesbezüglich wird auf die Nebenbestimmungen unter A.V.7.3 und die Ausführungen unter C.III.13.6 verwiesen.

Zu den übrigen Hinweisen und Einwendungen hat die Vorhabenträgerin Zusagen abgegeben, die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A.VI.11 aufgenommen wurden. Die Einwendungen haben sich insofern erledigt.

23.4 Nicht mehr grundstücksbetroffene Beteiligte

Die Vorhabenträgerin hat nach Prüfung entsprechender Forderungen im Laufe des Planfeststellungsverfahrens teilweise auf die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen verzichtet (vgl. Violetteintragungen in den Grunderwerbsunterlagen, planfestgestellte Unterlagen Nr. 10.1b-10.3b). Dies betrifft die im Folgenden aufgeführten Beteiligten.

23.4.1 Der Beteiligte P 41

In den Grunderwerbsunterlagen war eine bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks (Gemarkung Sechshelden, Flur 20, Flst. 107) des Beteiligten in einem Umfang von 14 m² vorgesehen, auf die die Vorhabenträgerin jedoch verzichten konnte, weshalb die entsprechenden Darstellungen in den Grunderwerbsunterlagen durch Violetteintragung der Planfeststellungsbehörde gestrichen wurde. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.2 Die Beteiligte P 48

Zunächst war eine bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks (Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flst. 32) der Beteiligten in einem Umfang von 668 m² vorgesehen, auf die die Vorhabenträgerin jedoch verzichten konnte, weshalb die entsprechenden Darstellungen in den Grunderwerbsunterlagen durch Violetteintragung der Planfeststellungsbehörde gestrichen wurde. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.3 Die Beteiligte P 50

Im Rahmen der 1. Planänderung wurde eine bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks (Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flst. 38) der Beteiligten in einem Umfang von 181 m² vorgesehen. Im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin jedoch erklärt, auf die Inanspruchnahme des Flurstücks verzichten zu können, weshalb die entsprechenden Darstellungen in den Grunderwerbsunterlagen durch Violetteintragung der Planfeststellungsbehörde gestrichen wurde. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.4 Der Beteiligte P 65

Ursprünglich hat die Vorhabenträgerin eine bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks (Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flst. 44) des Beteiligten in einem Umfang von 107 m² vorgesehen. Im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin jedoch erklärt, auf die Inanspruchnahme des Flurstücks verzichten zu können, weshalb die entsprechenden Darstellungen in den Grunderwerbsunterlagen durch Violetteintragung der Planfeststellungsbehörde gestrichen wurde. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.5 Der Beteiligte P 68

Hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen bauzeitlichen Inanspruchnahme von drei Grundstücken, deren Miteigentümer der Beteiligte ist (Gemarkung

Sechshelden, Flur 20, Flst. 100 und Flur 21, Flurstücke 64/1 und 67) in einem Umfang von 374 m², 433 m² bzw. 1.249 m² hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren erklärt, auf die Inanspruchnahme verzichten zu können. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grunderwerbsunterlagen mit Violetteintrag entsprechend korrigiert. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.6 Die Beteiligten P71 und P 111

Auf die ursprünglich vorgesehene bauzeitliche Inanspruchnahme der Grundstücke der Beteiligten Flur 20, Flurstück 100 und Flur 21, Flurstücke 64/1 und 67 in der Gemarkung Sechshelden einem Umfang von 374 m², 433 m² und 1.249 m² hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grunderwerbsunterlagen mit Violetteintrag entsprechend korrigiert. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.7 Der Beteiligte P 83

Auf die ursprünglich vorgesehene bauzeitliche Inanspruchnahme des Grundstücks des Beteiligten Flur 21, Flurstück 54 in der Gemarkung Sechshelden in einem Umfang von 448 m² hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grunderwerbsunterlagen mit Violetteintrag entsprechend korrigiert. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.8 Der Beteiligte P 118a

Die Betroffenheit des Beteiligten durch die bauzeitliche Inanspruchnahme seines Grundstücks (Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flst. 45) in einem Umfang von 363 m² ist durch den Verzicht des Vorhabenträgers auf die Inanspruchnahme entfallen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies in den Grunderwerbsunterlagen durch Violetteintrag korrigiert. Hinsichtlich des inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.9 Die Beteiligten P 120a/b/c/d

Die Beteiligten waren durch die bauzeitliche Inanspruchnahme ihres Grundstücks (Flur 21, Flst. 4) in einem Umfang von 312 m² betroffen. Die Vorhabenträgerin hat auf die Inanspruchnahme der Grundstücke jedoch verzichtet, was durch Violetteintrag der Planfeststellungsbehörde in den Grunderwerbsunterlagen vermerkt wurde.

23.4.10 Die Beteiligten P 128a/b und 129

Auf die ursprünglich vorgesehene bauzeitliche Inanspruchnahme von drei Grundstücken der Beteiligten (Gemarkung Sechshelden, Flur 20, Flurstück 100 und Flur 21, Flurstücke 64/1 und 67) in einem Umfang von 374 m², 433 m² bzw. 1.249 m² hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grunderwerbsunterlagen mit Violetteintrag entsprechend korrigiert. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.4.11 Die Beteiligten P 136

Auf die ursprünglich vorgesehene bauzeitliche Inanspruchnahme eines Grundstücks der Beteiligten (Gemarkung Sechshelden, Flur 20, Flurstück 64) in einem Umfang von 38 m² hat die Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die Grunderwerbsunterlagen mit Violetteintrag entsprechend korrigiert. Hinsichtlich des weiteren inhaltlichen Vorbringens wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen verwiesen.

23.5 Einwendung Beteiligter, deren Gewerbebetrieb betroffen ist

23.5.1 Beteiligten P 55a/b

Im Erörterungstermin haben die Beteiligten vorgebracht, dass sie in ihrem Wohnhaus einen Hundesalon betreiben und negative Auswirkungen der Bautätigkeit auf den Betrieb befürchten (vgl. Wortprotokoll zum Erörterungstermin 25./26. März 2019, S. 232 f.). Für den Gewerbebetrieb ist es erforderlich, dass die Zufahrt zum Wohngebäude durchgehend möglich bleibt. Dies ist während

der Bauzeit gewährleistet. Zudem seien einige der Hunde lärmempfindlich und zuckten oder sprangen bei plötzlichem Baulärm in die Luft. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin verpflichtet, eine Ansprechperson vor Ort zu benennen, die Beschwerden während der Bauzeit entgegennimmt (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1.1). Auch wenn der Betrieb des Hundesalons wegen des zu erwartenden Baulärms erschwert sein könnte, ist doch festzuhalten, dass die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit grundsätzlich auch während der Bauarbeiten möglich bleibt. Das Interesse der Beteiligten an einer störungsfreien Ausübung ihres Betriebs muss hinter dem Allgemeininteresse an der Umsetzung der Baumaßnahme zurücktreten.

23.5.2 Beteiligte P 127

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 27. September 2017 vorgebracht, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen. Sie befürchtet auf Grund zunehmender Lärmbelastung Kunden nicht mehr in ihrem Büro empfangen zu können und stattdessen Auswärtstermine wahrnehmen zu müssen, die sie mehr Zeit kosten und zusätzliche Kosten verursachen. Es ist zuzugestehen, dass während der Bauphase zusätzliche Lärmimmissionen am Gebäude der Beteiligten zu verzeichnen sein werden; der maximale Immissionswert (Baulärm) an dem Wohnhaus der Beteiligten beträgt 68,5 dB(A) (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 17.3c Anl. 4). Die Beteiligte hat dem Grunde nach einen Anspruch auf passiven Schallschutz wegen Baulärms (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.7.2.13 i.V.m. planfestgestellte Unterlagen Nr. 17.3c), so dass sie vor unzumutbarem Baulärm geschützt wird. Darüber hinaus hat sie einen Anspruch auf Außenwohnbereichsentschädigung. Nach der Bauzeit verbessert sich die Lärmsituation für die Beteiligte auf Grund der vorgesehenen Lärmschutzwände auf der Talbrücke. Grenzwertüberschreitungen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind an ihrem Wohngebäude weder tags noch nachts zu verzeichnen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.1.2b). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten, dass ihre gewerbliche Tätigkeit sich lediglich auf außer-Haus-Termine verlagert, jedoch

im Übrigen nicht behindert wird, ist dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Ersatzneubaus der Talbrücke Sechshelden der Vorrang einzuräumen vor dem privaten Interesse der Beteiligten, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne zusätzliche Belastung durch Baulärm nachzugehen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die jeweiligen thematischen Ausführungen verwiesen.

23.6 Einwendung Privater, deren Vereinstätigkeit betroffen ist - Beteiligte P 137

Der Beteiligte hat mit Schreiben vom 6. November 2018 eine Einwendung abgegeben, in der er vorbringt, dass er als Tennisverein durch die Bauarbeiten sehr belastet würde, den Spielbetrieb während der Bauzeit wegen der Lärm- und Staubbelastung wahrscheinlich einstellen müsste und somit ihre Existenzgrundlage verlieren würde. Grundsätzlich bleibt der Spielbetrieb während der Bauzeit möglich. Die Tennisplätze sind durchgehend während der Bauarbeiten erreichbar. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Staubentwicklung sich möglichst gering hält und die Baustraße unterhalb der Brücke asphaltiert werden (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.1.3). Zweifelsohne wird der Spielbetrieb durch den Baulärm zu einigen Zeiten erheblich beeinträchtigt und vielleicht sogar unmöglich. Um dies zu kompensieren, erhält der Beteiligte eine Entschädigung wegen der eingeschränkten Nutzbarkeit des Außenbereichs durch den Baulärm und für das Vereinsheim passiven Schallschutz (Nebenbestimmung unter A.V.7.2.12 und 13 i.V.m. den Violetteintragungen in den planfestgestellten Unterlagen Nr. 17.3c). Gleichzeitig ist der Planfeststellungsbehörde bewusst, dass diese Einschränkungen durchaus auch zu Kündigungen von Mitgliedschaften führen können. Dennoch überwiegt hier das öffentliche Interesse an der Umsetzung des dringend erforderlichen Infrastrukturvorhabens, zumal der Abbruch der Talbrücke alternativlos ist. Im Rahmen des Erörterungstermins am 26. April 2019 hat der Vorstand des Beteiligten zudem Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Nutzung der Tennisplätze während der Bauzeit geäußert und darauf hingewiesen, dass während der Instandsetzungsarbeiten die Zufahrt zu den Tennisplätzen durch herumliegende Baumaterialien, Nägel und

ähnliche Gegenständen regelmäßig verunreinigt gewesen sei, was zu Beschädigungen der Autoreifen der Vereinsmitglieder geführt habe (vgl. Wortprotokoll des Erörterungstermins, S. 316 ff.). Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Ansprechperson vor Ort zu benennen, die entsprechende Beschwerden entgegennimmt und für die Beseitigung der Missstände sorgt; eine entsprechende Nebenbestimmung wurde festgesetzt (vgl. A.V.1.1). Zudem bestehen im Falle von Sachbeschädigungen Schadensersatzansprüche. Die Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin bzw. die beauftragten Unternehmen jedenfalls so auszuführen, dass keine Gefährdungen von Passanten, Anwohnern oder auch Mitgliedern oder Gästen des Beteiligten bestehen.

D. Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier planfestgestellten Vorhabens, des Ersatzneubaus der Talbrücke Sechshelden im Zuge der A 45, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen allen Belangen, u.a. den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, dem Immissionsschutz, den Belangen der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz, dem Wasserschutz, der Regionalplanung sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte. Dem Vorhaben stehen weder zwingende Bestimmungen noch im Wege der Abwägung nicht überwindbare Belange entgegen. Die Verwirklichung der Vorhaben ist gemessen an den fachplanerischen Zielen des Fernstraßengesetzes objektiv und vernünftigerweise geboten. Bei der Planung des Vorhabens und der Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die planfestgestellte Planung zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Die für die Verwirklichung des Vorhabens streitenden Belange überwiegen die Belange, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Überprüfung der berührten öffentlichen Belange hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine zwingenden Rechtssätze des materiellen Planfeststellungsrechts verletzt werden. Mittels der angeordneten Regelungen und Nebenbestimmungen werden sämtliche durch die Vorhaben hervorgerufenen abwägungserheblichen Konflikte bewältigt.

Das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 25 UVPG wurde im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden so gering wie möglich gehalten. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird durch die planfestgestellten vorgezoge-

nen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist mit der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme nicht verbunden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben „Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45“ mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist und daher keinen positiven Beitrag zur Erreichung der Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes leistet. Dieser Umstand steht dem Vorhaben bei Abwägung aller Vor- und Nachteile jedoch nicht entgegen, da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die zugunsten des Projekts sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile durch Treibhausgasemissionen überwiegen.

Die wasserrechtlichen und -wirtschaftlichen Anforderungen werden durch die vorgesehene Entwässerungsplanung, auch bauzeitlich, eingehalten und bei den vorgesehenen Gründungsarbeiten berücksichtigt, so dass mit der zuständigen Wasserbehörde zu den erteilten Erlaubnissen und Nebenbestimmungen das Einvernehmen hergestellt werden konnte.

Immissionsschutzrechtliche Belange, sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Luftschadstoffimmissionen, stehen dem Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden nicht entgegen. Dank der bis zu 7,25 m hohen Lärmschutzwände werden die Lärmimmissionen spürbar reduziert, wenngleich dennoch Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind. Diese sowie über das Maß des Zumutbaren hinausgehende Baulärmimmissionen und über der Schwelle der Gesundheitsgefährdung liegende Gesamtlärmimmissionen werden durch Ansprüche auf passiven Schallschutz bzw. Entschädigungen kompensiert.

Insbesondere durch die Lärmschutzwände, aber auch durch die technischen Anpassungen am Brückenbauwerk selbst, wird im Vergleich zum bisherigen Zustand die visuelle Beeinträchtigung der Ortslage von Haiger-Sechshelden weiter verstärkt, das Landschaftsbild zusätzlich technisch überprägt und die

Verschattungswirkung erhöht. Gleichzeitig ist auf Grund der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen mit dem planfestgestellten Vorhaben für die derzeit stark belasteten Anwohner von Sechshelden eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation gegenüber dem heutigen Zustand verbunden, außerdem bewirken die vorgesehenen Lärmschutzwände eine deutliche Abnahme der verkehrsbedingten Schalleinwirkungen, z.B. im Bereich der Dillaue und der Sechsheldener Hardt, im Vergleich zum bisherigen Zustand. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Schutz der Menschen vor Lärm ein größeres Gewicht beigemessen als der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder den Auswirkungen auf die Besonnung.

Der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen ist schließlich auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das (private) Eigentum gerechtfertigt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

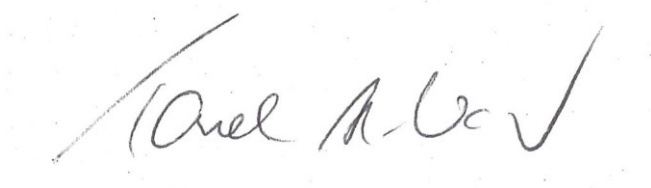
Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ih-

rer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Haiger nach öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', is written over a faint, circular official stamp. The signature is fluid and cursive.

Tarek Al-Wazir